

ALEXANDER VON RICHTER

Der livländische Strafprocess nach den einheimischen Quellen und den Hülfrechten

vol.1-2

Riga : Kymmell
1845

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Der
livländische
Strafprocess

nach
**den einheimischen Quellen und
den Hilfsrechten,**

mit
Bezugnahme auf die Grundsätze einer
richtigen Processtheorie und die neuesten
Gesetzgebungen,

von

75306

Dr. A. v. Richter,

kaiserlich russischem Staatsratho und mehrer Orden Ritter.

Erster Theil.

5A
~~18977~~

Riga,

Nikolai Kymmels Buchhandlung.

1845.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche
Anzahl von Exemplaren hicher eingängig zu machen.

Riga, am 31. Aug. und 30. Sept. 1844.

Dr. C. E. Naplersky,
Censor.

Est. A

9870

Inhalts-Verzeichniss.

Vorwort Seite VII.

Untersuchungen über den livländischen Strafprocess.

I. Capitel.

Der Process seinem Begriff nach.

§.	1. Processverfahren überhaupt	Seite	1.
§.	2. Civil- und Criminalprocess	"	4.
§.	3. Verhandlungs- und Untersuchungsverfahren	"	5.
§.	4. Urtheilsfallung und Untersuchung	"	7.
§.	5. Geschwornengerichte und Richtercollegien	"	7.
§.	6. Die zwei entgegengesetzten Processsysteme	"	9.

II. Capitel.

Von den Quellen des livländischen Landrechts.

§.	7. Das livländische Land- u. Stadtrecht überhaupt	Seite	12.
§.	8. Das Land- und Stadtrecht während der bischöflichen und Ordensherrschaft	"	12.
§.	9. Die polnische Beherrschungszeit	"	14.
§.	10. Die schwedischen Verordnungen	"	15.
§.	11. Das schwedische Recht in Livland	"	19.
§.	12. Das deutsche gemeine Recht	"	22.
§.	13. Andere legale Rechtsquellen	"	23.
§.	14. Gewohnheitsrecht	"	28.
§.	15. Doctrin	"	33.
§.	16. Russisches oder Reichsrecht	"	34.
§.	17. Rangordnung der in Livland gültigen Rechtsquellen	"	35.

III. Capitel.

Vom Criminalprocesse und Criminalsachen überhaupt.

§.	18. Begriff des Criminalprocesses	Seite	36.
§.	19. Von Verbrechen und Vergehen überhaupt	"	38.
§.	20. Die positiven Rechtsbestimmungen	"	40.
§.	21. Connexe Civil- und Criminalsachen	"	42.
§.	22. Wirkung eines Civilurtheils auf eine Criminalverhandlung und umgekehrt	"	44.

IV. Capitel.

Von der Gerichtsverfassung.

§. 23. Criminalgerichtsbarkeit	Seite 45.
§. 24. Polizeibehörden	„ 48.
§. 25. Criminalgerichte erster Instanz, Landgerichte und Magistrate	„ 50.
§. 26. Hofgericht und Rigascher Rath	„ 53.
§. 27. Ueber Stellung und Pflichten der Secretaire und übrigen Nebenbeamten der Criminalgerichte	„ 57.

V. Capitel.

Von der Staatsprocuratur.

§. 28. Einleitung	„ 59.
§. 29. Vom Gouvernements-Procureuren	„ 60.
§. 30. Vom Oberfiscal	„ 62.
§. 31. Von den Kreisfiscalen	„ 63.
§. 32. Vom öffentlichen Ankläger als solcher	„ 65.

VI. Capitel.

Vertreter des Angeschuldigten.

§. 33. Von der Vertretung des Angeschuldigten über- haupt	„ 68.
§. 34. Von dem Defensor nach livländischem Rechte	„ 70.
§. 35. Von dem Defensivverfahren	„ 71.

VII. Capitel.

Vom Gerichtsstande.

§. 36. Gerichtsstand der Geburt	„ 73.
§. 37. Von den andern Gerichtsständen	„ 74.
§. 38. Von der Prävention	„ 76.
§. 39. Gerichtsstand der Ausländer	„ 77.
§. 40. Von der Incompetenz der Glieder competenter Gerichte	„ 77.

VIII. Capitel.

Von dem Processverfahren selbst und seinen
Hauptbestandtheilen.

§. 41. Aufzählung der Essentialien des Processes und namentlich von der Vor- und der Hauptun- tersuchung	Seite 79.
§. 42. Von der aus Versäumung processualischer Haupt- handlungen erwachsenden Nullität	„ 87.
§. 43. Bestimmungen des positiven Rechts über Nul- litäten	„ 88.
§. 44. Hauptgrundsätze sowohl des accusatorischen als inquisitorischen Verfahrens	„ 90.
§. 45. Der gemischte Anklageprocess als Wahrheit des Strafprocesses überhaupt	„ 93.

IX. Capitel.

Von den den Process vorbereitenden Maass-
regeln.

§. 46. Einleitung	Seite 96.
1) Von der Sistirung und Vernichtung des An- geschuldigten	„ 97.

§. 47. Einheimische u. gemeinrechtliche Bestimmungen	Seite 97.
§. 48. Russisches Recht	„ 100.
§. 49. Practische Bemerkungen in Bezug auf Verhaftung	„ 104.
§. 50. Das Untersuchungsgefängniß	„ 108.
§. 51. 2) Von der Herbeischaffung verschiedener Processmittel ausser dem Angeschuldigten selbst	„ 110.
3) Von der Recognition	„ 112.
§. 52. 4) Vom Ungehorsam	„ 112.
§. 53. 5) Von Protocollen	„ 114.

X. Capitel.

Von der Vor- und der Hauptuntersuchung.

§. 54. Grenzen derselben	Seite 116.
§. 55. Veranlassungsgründe zur Untersuchung.	
1) Handhafte That	„ 116.
§. 56. 2) Anzeige und Denunciation	„ 117.
§. 57. 3) Offenbares Gerücht	„ 119.
4) Klage des Verletzten	„ 120.
§. 58. Untersuchung des Thatbestandes	„ 120.
§. 59. Fessellooses und sofortiges Verhör	„ 126.
§. 60. Zweck und Inhalt der Voruntersuchung	„ 127.
§. 61. Decret am Schlusse der Voruntersuchung	„ 129.
§. 62. Von der Vereidigung der Zeugen	„ 130.
§. 63. Vom articulirten Verhöre	„ 132.
§. 64. Vorhalt am Schlusse der Specialuntersuchung	„ 132.
§. 65. Priesterliche Admonition und Zuziehung von Staudesgenossen des Inculpaten	„ 133.
§. 66. Von der Confrontation	„ 133.

XI. Capitel.

Vom Beweise in Strafsachen.

§. 67. Nothwendigkeit einer legalen Beweistheorie	„ 134.
§. 68. Von der richtigen Anwendung der legalen Beweistheorie und ihren Grenzen	„ 137.
§. 69. Von den einzelnen Beweismitteln	„ 139.
§. 70. Vom Zeugenbeweise	„ 140.
§. 71. Fortsetzung	„ 141.
§. 72. Vom Anzeigebeweise	„ 143.
§. 73. Kraft des Anzeigebeweises	„ 144.
§. 74. Vom Reinigungseide. Positive Bestimmungen	„ 146.
§. 75. Bemerkungen über den Reinigungseid	„ 146.
§. 76. Von dem Verhältnisse des Anschuldigungs- zum Entschuldigungsbeweise	„ 148.

XII. Capitel.

Von der Urtheilsfällung, Revision, Publication und Vollstreckung.

§. 77. Von der Lossprechung von der Instanz	Seite 149.
§. 78. Von der Stimmenzählung und Votirung	„ 151.
§. 79. Nach welchen Gesetzen geurtheilt wird	„ 152.
§. 80. Von der Auslegung der Strafgesetze	„ 154.
§. 81. Abfassung des Criminalurtheils	„ 155.

VI

§. 82. Form de Criminalurtheils Seite 157.
 §. 83. Von der Versendung der Acten an die Leu-
 tationsinstanz „ 158.
 §. 84. Verfahren in der Leutationsinstanz „ 160.
 §. 85. Von an die Revision des Senats und an die
 landesherrliche Bestätigung gehenden Sachen „ 162.
 §. 86. Von Beschwerden gegen Criminalurtheile, so-
 wohl vor als nach Vollziehung derselben . . . „ 163.
 §. 87. Von der Rechtskraft des Criminalurtheils und
 der Begnadigung „ 165.
 §. 88. Von der Eröffnung des Urtheils „ 165.
 §. 89. Von der Urtheilsvollstreckung überhaupt . . . „ 166.
 §. 90. Von der Vollziehung der einzelnen Straf-
 gattungen „ 167.
 §. 91. Von den Criminalkosten „ 169.

XIII. Capitel.

Von dem ausserordentlichen Strafprocesse.

§. 92. Uebersicht Seite 171
 §. 93. 1) Vom Anklageprocesse: a) gegen Adlige und
 Beamte „ 172.
 §. 94. b) Vom Anklageprocesse in Amtsvergehen . . . „ 174.
 §. 95. Bemerkungen über den Anklageprocess „ 177.
 §. 96. 2) Der Adhäsionsprocess „ 179.
 §. 97. 3) Contumacialverfahren „ 179.
 §. 98. 4) Process in Religionsverbrechen und vor
 geistlichen Gerichten „ 180.
 §. 99. 5) Process in Hochverrathsfällen „ 181.
 §. 100. 6) Von Standrechtsfällen „ 182.
 §. 101. 7) Von Regierungsverbrechen oder Verbrechen
 gegen Anordnungen der Verwaltung „ 184.
 A. Acciseverbrechen „ 183.
 B. Untersuchungen über Zolldefraudationen . . . „ 184.
 C. Münzverbrechen „ 185.
 D. Forstfrevl „ 185.
 §. 102. 8) Verfahren in Polizeivergehen „ 186.
 §. 103. 9) Gerichtspolizeiliches Verfahren „ 188.

V o r w o r t.

Die mit dem Kaiserthume Russland vereinigten deutschen Ostseeprovinzen haben seit der Zeit ihrer Verbindung mit diesem Reiche des durch Capitulationen und durch wiederholte Landesherrliche Erlasse gesicherten Rechtes genossen, vorzugsweise ihren eigenthümlichen, auf Gesetz und Gerichtsgebrauch gegründeten Rechtsnormen zu folgen. Mit seltenen Ausnahmen, deren Zweckmässigkeit sich durch sich selbst rechtfertigt (so wie z. B. die Abschaffung der Todesstrafe), hat das russische Recht nur für diejenigen Gegenstände Gültigkeit erlangt, für welche sich in den einheimischen Quellen oder in dem als Hülfrecht von jeher geltenden und in der Capitulation von 1710 ausdrücklich zugestandenen gemeinen deutschen Rechte keine Bestimmungen fanden. Auch ist durch den Codex der Reichsgesetze (Swod I. Grundgesetze §. 71.) dem Provinzialrechte der Vorzug vor dem Reichsrechte namentlich zuerkannt. Dafs letzteres hauptsächlich im Verwaltungsrechte zur Anwendung kommen musste, leuchtet von selbst ein, indem in früheren Zeiten für diesen Zweig der Gesetzgebung am wenigsten gesorgt wurde,

auch derselbe sich schneller als jeder andere den veränderten Bedürfnissen gemäss zu modificiren pflegt. Dagegen sind das Ständerecht, diese Grundlage des politischen Lebens der Völker, das Civil- und Criminalrecht und der Process durch die Berührung mit dem in diesen Zweigen der Rechtswissenschaft nur selten zur Anwendung kommenden russischen Reichsrechte nur wenig verändert worden, und können im Ganzen als den Bedürfnissen und dem Culturzustande der Bewohner angemessen betrachtet werden. Nur Eine wichtige und höchst wohlthätige Veränderung hat sich auf Betrieb der Staatsregierung ereignet; ich meine die gegen den Schluss des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft, aber auch diese ist nicht ohne Zustimmung der Erbherren erfolgt.

Indessen ist die Form des baltischen Provinzialrechts weit entfernt, der Güte seines Inhalts zu entsprechen. Es liegt in einer Menge Verordnungen und Rechtsbüchern zerstreut, die mit Einschluss des römischen Rechtes, also von den Zeiten Justinians an, bis zum Anfange, für Kurland sogar bis zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts, durch zwölf Jahrhunderte durch gehen, aus den verschiedensten Zeiten stammen, von verschiedenen Völkern und Regierungen, und daher auch oft von entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen sind. Wenn die daraus hervorgehende Heterogenität und theilweise Unzweckmässigkeit des Stoffs nur durch die Freiheit des Gerichtsgebrauchs hat ausgeglichen werden können, der das Unpassende als antiquirt oft glücklich beseitigte, so

wurde dadurch dem Mangel an Fasslichkeit und Uebersichtlichkeit dennoch nicht abgeholfen. Ja die Kenntniss und die Anwendung des Rechts wurden vielmehr noch erschwert, weil die Geltung vieler Bestimmungen, vorzüglich der ältern Rechtsquellen, einer abweichenden Praxis gegenüber zweifelhaft wurde. Schon dem gemeinen deutschen Rechte ist dieser Vorwurf gemacht worden, wie vielmehr dem baltischen Provinzialrechte, dessen Quellen bei weitem zahlreicher und verschiedenartiger sind und von dem das ganze deutsche gemeine Recht als Hülfrecht nur ein integrierender Theil ist.

Das bunte und verwickelte Gewebe des Provinzialrechts in einen Zusammenhang zu bringen, ist also eine Aufgabe, der die Doctrin sich nicht entziehen darf. Dafür ist freilich bis jetzt noch sehr wenig gesorgt worden. Ueber das kur- und ehstländische Recht ist ausser Aufsätzen über einzelne Materien gar nichts erschienen, eben so wenig über das livländische Ständerecht. Nur das Civil- und Criminalrecht und der Process Livlands, so wie das Civilrecht Ehstlands, sind bearbeitet worden, und zwar das Criminalrecht vom seligen Professor Müthel, auf eine vom Gerichtsgebrauch ganz abweichende und durchaus unpractische Weise. Für den livländischen Process besitzen wir in den Institutionen des Herrn Landraths Samson von Himmelstiern ein vorzügliches, besonders an den Gerichtsgebrauch sich anschliessendes Werk. Indessen dürfte eine neue Bearbeitung, namentlich des Criminalprocesses nicht überflüssig

erscheinen, weil derselbe bei der sich in ihm vorzüglich offenbarenden Unzulänglichkeit der einheimischen Rechtsquellen, mehr als andere Theile des Rechts, Vieles aus dem gemeinen deutschen, und in manchen Materien auch aus dem russischen Rechte entlehnen muss, diese Quellen aber in den letzten zwanzig Jahren, und zwar jenes durch seine vortrefflichen Lehrbücher, dieses durch die allgemeinen Gesetzbücher von den Jahren 1832 und 1842, eine veränderte Gestalt erhalten haben. Da in Deutschland der Gerichtsgebrauch, namentlich im Criminalprocesse, grösstentheils durch die Doctrin bestimmt wird, so hat solche, als Theil des deutschen Gerichtsgebrauchs, unzweifelhaft auch in Livland subsidiäre Geltung, wie im Capitel von den Rechtsquellen ausführlicher gezeigt werden wird, und obgleich der Reichs-Codex von 1832 auf historischen Principien gegründet, d. h. nur eine systematische Zusammenstellung der bis dahin bestehenden Gesetze ist, und der Codex von 1842, diesem Grundsätze getreu, nur die in den letzten zehn Jahren erschienenen Verordnungen mit dem früheren Gesetzbuche zu einem Ganzen verschmolzen hat, so muss es dennoch jedem Kundigen einleuchten, dass eine solche Systematisirung der Gesetze, wodurch sie in eine anschaulichere und den Bedürfnissen des Geistes angemessenere Form gebracht werden, nicht ohne Einfluss auf ihren Inhalt bleiben kann, besonders wenn sie nicht, als Lehrbuch, das Werk eines Privatmannes ist, sondern als Codex von der höchsten Gewalt ausgeht.

Jede theoretische Darstellung des balti-

schen Rechts bedarf bei der Mannigfaltigkeit seiner Quellen und der über den richtigen Gebrauch derselben noch obwaltenden Meinungsverschiedenheit einleitender Untersuchungen, in denen das Material gehörig gesichtet und zusammengestellt, und so für die wissenschaftliche Ueberarbeitung zubereitet werden muss. Ich habe daher der systematischen Darstellung des Strafprocesses ausführliche Vorarbeiten in dem ersten oder untersuchenden Theile meines Werks vorangehen lassen, die dem Systeme zur Grundlage und zugleich zur Rechtfertigung dienen sollen. In denselben habe ich auf das durch seine Lehrbücher genugsam bekannte gemeine deutsche Recht meist nur verweisen zu dürfen geglaubt, das russische aber, wo es in Livland anwendbar wird, ausführlich dargestellt, da der Reichs-Codex nur in russischer Sprache vorhanden ist. Dagegen sind im Systeme zur Erleichterung des practischen Gebrauchs die in Livland anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts vollständig aufgenommen und für das russische ist auf den ersten Theil verwiesen. Auch die Forderungen einer richtigen Processtheorie und die mit derselben zusammenhängenden Leistungen neuerer Gesetzgebungen, besonders derjenigen, die von denselben Hauptgrundsätzen wie die livländische, ausgehen, habe ich, Behufs der Beurtheilung der letztern, nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Ist doch der Mensch durch die Würde seiner geistigen Natur nicht bloss auf Erkenntniss des Bestehenden, sondern auch auf Beurtheilung desselben im Verhältniss zur Idee ange-

wiesen. Im Processe mehr als in irgend einem andern Theile der Rechtswissenschaft herrscht das Element des rein Logischen, aus dem Begriffe vollständiger Rechtserörterung und gegenseitiger Rechtsvertheidigung zu Deducirenden, und also zu allen Zeiten und bei allen Völkern gleich Geltenden. Namentlich ist das Untersuchen und Beweisen juristischer Thatsachen ein Verfahren des Geists für den Geist, indem dieser sich selbst die Ueberzeugung und Gewissheit von der Wahrheit einer juristisch relevanten Thatsache zu geben sucht. Ob solches dadurch geschehe, daß der Richter sich die Mittel dazu selbst verschaffe oder von den Parten vorlegen lasse, macht nur in der Form des Verfahrens, nicht aber in der Anwendung und Beurtheilung der Beweismittel einen Unterschied. Daher ist die Beweistheorie in allen Processgattungen im Ganzen dieselbe, und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für sie vorzüglich ausführbar und erspriesslich. Meiner Ansicht nach, welche ich mit vielen der bewährtesten Rechtsgelehrten theile, würden die meisten, dem deutschen Criminal- und Civilprocesse gemachten Vorwürfe sich erledigen, wenn dieselben in ihrer Form einander mehr genähert würden, wenn jener, wie unten näher ausgeführt werden wird, mehr *contradictorisch*, dieser durch eine dem Richter gestattete ausgedehntere *Processdirection*, die Beschränkung der Verhandlungsmaxime und die Abschaffung der zahlreichen gerichtlichen Eide, mehr *inquisitorisch* würde. Aus diesen Gründen und eingedenk des Ciceronianischen Wahl-

spruchs: „non a praetoris edicto, neque a XII tabulis, sed penitus ex intima philosophia hauriendam juris disciplinam putes“, habe ich zu einer rationellen Behandlung des Provinzialrechts durch das vorliegende Werkchen die Bahn zu brechen gesucht, eine Behandlung, wie sie im deutschen Strafrechte seit bald einem halben Jahrhundert vorherrscht, für den deutschen Strafprocess durch Mittermaier, für den Civilprocess durch Linde, für das Privatrecht durch Bornemann und Kritz, mit mehr oder minder glücklichem Erfolge angebahnt worden ist. Dem denkenden Juristen mehr zusagend als die bisherige, meist exegetische, kritische und dogmatische Art der Bearbeitung, die nur das Bestehende zu erfassen und in seinen Consequenzen zu verfolgen, nicht aber zu würdigen strebte, wird sie sich um desto mehr verbreiten, je fühlbarer das Bedürfniss rationeller und systematischer Gesetzbücher wird.

Dem livländischen Juristen muss die rationelle Bearbeitung des vaterländischen Strafprocesses um so lohnender sein, als derselbe selbst vor dem durch die Theorie so ausgebildeten gemeinrechtlichen, bedeutende Vorzüge hat. Eine richtige Untersuchungs- und Beweistheorie theilt er mit demselben, lässt aber die Haupt- oder Specialuntersuchung durch das urtheilende Gericht selbst vollziehen, das also nach eigener Anschauung entscheidet und nicht durch die Augen des Inquirenten zu sehen braucht, wobei auch die Hauptuntersuchung von der den Polizeibehörden zugewiesenen Voruntersuchung bestimm-

ter getrennt wird. Ausserdem besitzt er in dem Institut der Fiscale und des Procureurs eine vollständige und gut organisirte Staatsprocuratur, und so alle Elemente eines contradictorischen Verfahrens, zu dessen Gunsten sich jetzt in Deutschland zahlreiche und achtbare Stimmen erheben. Diese Vorzüge sollen im ersten Theile dieses Werks ausführlicher auseinander gesetzt werden. Für jetzt genügt es auf sie hinzuweisen.

E r s t e r T h e i l .

Untersuchungen

über den

livländischen Strafprocess.

I. Capitel.

Der Process seinem Begriffe nach.

§. 1.

Das Processverfahren überhaupt.

Der Process, als Mittel das Recht im einzelnen Falle zu ermitteln, durch ein Urtheil zu bestimmen und durch die Vollstreckung desselben zu verwirklichen, setzt einerseits das Dasein anerkannter Rechtsverhältnisse, andererseits eine öffentliche Autorität voraus, der die Einzelnen, in streitigen Fällen, die Feststellung ihres concreten Rechts zu überlassen haben. Der practische Geist der Menschheit muss also nicht nur in der Art zur Objectivität gelangt sein, dass er sich das Bewusstsein seines eigenen Wesens oder dessen was Recht und Pflicht ist gebe, sondern er muss es auch wenigstens in der Form der Sitte und des Gebrancs, später in der des gesetzten Rechts oder des Gesetzes, manifestiren und sich in der dieses gesetzte Recht ausprechenden, beschützenden und vollführenden bürgerlichen Gesellschaft äusserlich machen und verwirklichen. Die Gerichte sind das Organ, durch welches die Gesamtheit das Recht im einzelnen Falle erforscht, d. h. das in Thatsachen liegende und sich aus denselben herausstellende Rechtsverhältniss durch Subsumirung des Factums unter das Gesetz aufsucht und beurtheilt und durch Vollziehung dieses Urtheils die Allgemeinheit des Gesetzes im einzelnen Falle verwirklicht und gegen schon geschene oder zu besorgende Verletzung aufrecht erhält. Vor den Gerichten ist somit das con-

crete Recht ein erweisbares und die von dem Gesamtbewusstsein der bürgerlichen Gesellschaft ausgesprochene und dem Richter vorgeschriebene Art und Weise dieses concrete Recht zu ermitteln, festzustellen und zu verwirklichen (Untersuchung, Urtheil und Vollstreckung) macht den Process aus, auf dessen genaue Befolgung jeder Staatsbürger eben so sehr ein Recht hat, als er verpflichtet ist, sein concretes Rechtsverhältniss dem Urtheile des Richters zu unterwerfen und jeder eigenmächtigen Verwirklichung desselben zu entsagen.

Denn so wie in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht des Einzelnen, namentlich sobald Widerspruch eintritt, nur durch die Gesamtheit und deren Organe anerkannt und verwirklicht werden soll, so darf auch wieder der Einzelne fordern, dass es nur in der von der Gesamtheit festgestellten Weise geschehe. Der Process und dessen Formen sichern so dem einzelnen Staatsbürger, so wie der Gesamtheit derselben, eine richtige, d. h. gesetzmässige (weil das Gesetz das ausgesprochene und von der Gesellschaft anerkannte Recht ist) Feststellung der Rechtsverhältnisse im einzelnen Fall. Wo es an einem geregelten Processverfahren fehlt, ist die Anwendung des Gesetzes der Willkür, Unwissenheit und Ungeschicktheit des Richters überlassen, das Gesetz ist kraft- und der Einzelne rechtlos. Wo hingegen der Processgang fehlerhaft ist, da wird die Anwendung des Gesetzes für den einzelnen Fall ebenso irrig, das Urtheil wird falsch oder in seiner Vollziehung gehemmt, das Recht verwirklicht sich nicht und der Einzelne bleibt ebenfalls schutzlos.

§. 2.

Civil- und Criminalprocess.

Die zwischen den Privaten festgesetzten Rechtsverhältnisse können nicht nur wissentlich, sondern auch unwissentlich verletzt werden, wenn nämlich der Verletzende das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt; der sich für beeinträchtigt Haltende ruft dann den Schutz des Richters an, der den zwischen den Partien entstandenen Rechtsstreit auf dem Wege des bürgerlichen Processes zu schlichten und bei schon vorhandener Rechtsverletzung auf Schadensersatz, nicht aber

auf Strafe zu erkennen hat. — Letztere kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Rechtsverletzung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit begangen worden, also eine zu sühnende Schuld des Thäters vorliegt. Die Ausmittlung des verbrecherischen Thatbestandes, die Subsumirung desselben unter das Gesetz, durch Feststellung des Grades der Verschuldung und der Strafe, und endlich die Vollziehung der letzteren geschieht durch den Criminalprocess.

§. 3.

Verhandlungs- und Untersuchungsverfahren.

Das Verfahren in beiden Processgattungen kann ein auf dem Anbringen der Parten gegründetes, sogenanntes Verhandlungsverfahren oder ein rein vom Richter ausgehendes, sogenanntes Untersuchungsverfahren sein. — Jenes wird in Civilrechtsstreitigkeiten fast allgemein angewandt, ausgenommen in Preussen, wo auch für solche ein Untersuchungsverfahren besteht. In England und Frankreich wird auch das Criminalrecht nach dieser Processform gehandhabt (accusatorischer oder Anklageprocess). Der Criminalprocess der meisten übrigen europäischen Staaten ist, so wie auch der preussische Civilprocess, ein inquisitorischer, nach welchem der Richter, ohne auf das Anbringen der Parten beschränkt zu sein, den wahren Thatbestand und, in Criminalfällen, auch noch den Grad der Verschuldung ausmittelt und dem von ihm selbst oder einem andern Richter, oft von einem ganzen Collegio, zu fällenden Urtheile zu Grunde legt. Die erstere Methode ist dem Principe eines bürgerlichen Rechtsstreits angemessener, denn in wiefern unter den Parten Rechtsverhältnisse streitig sind und wie weit sie diesen Streit ausdehnen oder durch stillschweigende Verzichte, auf gewisse, ihnen zur Seite stehende, Rechtsgründe beschränken wollen, scheint nur von ihnen selbst beurtheilt werden zu dürfen und eine willkürliche Verschleppung oder falsche Führung des Processes kann der Richter immer durch die ihm zustehende Processdirection verhindern, wie Gönner in seinem Handbuche des deutschen, gemeinen Processes, Band I, gezeigt hat, während es ihm als Instruenten,

wo er gleichsam den Advocaten beider Parteien zu spielen hat, kaum möglich ist, sich gegen vorgefasste Meinung und eine einseitige Führung der Untersuchung zu schützen. Indessen ist nicht zu läugnen, daß durch eine zu grosse Ausdehnung der sogenannten Verhandlungsmaxime das formale Recht auf Kosten des materialen begünstigt, die Erforschung der wahrhaften Sachlage erschwert, ja oft ganz vereitelt, der Process verschleppt und Richter und Parten der Willkühr, ja oft der Gewissenslosigkeit der Advokaten preisgegeben werden — Uebelstände, die oft genug gerügt worden sind. Eben so unzuweckmässig ist andererseits die ausschliessliche Anwendung der reinen Untersuchungsmethode im Criminalprocesse. Im Eifer für Entdeckung des Verbrechens und Ueberführung des Inculpaten und aus Furcht von demselben getäuscht zu werden, kann der Inquirent sich leicht verleiten lassen, die dem letzteren zur Seite stehenden Entschuldigungsgründe zu übersehen oder doch nicht gehörig zu würdigen. Indem er den Anschuldigungsbeweis herzustellen sucht, muss er die Rolle des Anklägers übernehmen, um später zu der des Vertheidigers und endlich zu der des zwischen beiden stehenden unpartheiischen Richters überzugehen. Es wird daher häufig in Ländern, wo der Inquisitionsprocess vorherrscht, dem Angeschuldigten, vor der Fällung des Urtheils, noch ein besonderer Defensor zugeordnet, der auf Ergänzung der Untersuchung antragen kann, wodurch die Form des Verfahrens dem accusatorischen sehr genähert wird. Es wird indessen unten gezeigt werden, daß dieses ebensowenig hinreicht, als die Trennung der Untersuchung von der Urtheilsfällung, welche ebenfals ihre Nachteile hat. — Da übrigens der Staat sowohl berechtigt als verpflichtet ist, jedes Verbrechen zu bestrafen, so kann die Einleitung des Criminalverfahrens, einige wenige, unten zu erörternde, Fälle ausgenommen, nicht von der Willkühr des oft dazu unfähigen Verletzten abhängig gemacht werden und die Staatsgewalt muss, auf jede Kunde eines begangenen Verbrechens, untersuchend oder anklagend, auftreten. Nicht so in Civil-Justizfällen, wo der Richter vor erhobenem Rechtsstreit gar nicht wissen kann, ob eine Rechtsverletzung verübt oder zu besorgen, also zu einem gerichtlichen Verfahren ein

Grund vorhanden ist. Wenn es also zweckmässig scheinen könnte, den Civil- und den Criminalprocess in ihrer Methode einander mehr, als es bisher das gemeine deutsche Recht gestattete, zu nähern, so wird in dem Anfangspunkte derselben immer ein schlagender Unterschied stattfinden.

§. 4.

Urtheilsfällung und Untersuchung.

Das Geschäft der Untersuchung oder der Ermittlung der einem Rechtsstreite oder einer peinlichen Anschuldigung zum Grunde liegenden Thatumstände und im Criminalprocesse auch des Grades der Verschuldung (des subjectiven Thatbestandes) kann von der eigentlichen Urtheilsfällung oder der Subsumirung desselben unter das Gesetz insofern getrennt sein, dafs beide Functionen, welche auch eine ganz verschiedenartige Geistesthätigkeit, und zwar die eine mehr natürlichen Verstand, Uebung und Tact, die andere mehr juristische Bildung und Gesetzeskenntniss, erfordert, verschiedenen Personen übertragen werden. — Hierauf gründet sich die Einrichtung des preussischen Civilprocesses, nach welcher der Instruent seine Untersuchung dem Referenten übergibt, der die Resultate derselben zusammenfasst und dem Collegio vorlegt. Eine ähnliche Trennung der gerichtlichen Functionen besteht auch im gemeinen deutschen Rechte, nach welchem das urtheilende Gericht nicht selbst untersucht, sondern nach den Untersuchungsacten eines Inquirenten, die es wiederum nur durch diesen Inquirenten ergänzen und verbessern kann, sein Urtheil fällt. Dieses Verfahren, welches in Livland nicht stattfindet, wie unten gezeigt werden wird, hat den Nachtheil, dafs der Richter den Inculpaten nicht selbst sieht und hört und sich auf eine ihm fremde Untersuchung verlassen muss, deren Mängel nicht immer zu verbessern sind, daher die erwähnte Trennung der richterlichen Functionen nicht zu billigen ist.

§. 5.

Geschwornen-Gericht und Richtercollegien.

In den Ländern, wo Geschwornen-Gerichte existiren und theils blos im Criminalprocesse, theils auch,

wie in England, zum Civilprocesse zugezogen werden, geschieht die Ermittlung der zur gerichtlichen Beurtheilung nothwendig kommenden Thatumstände, durch die gegenseitigen und öffentlichen Verhandlungen der Parten, z. B. die von ihnen an die Zeugen gestellten Fragen, die öffentliche Vorlegung von Urkunden u. s. w., wobei ein partheiisches Verfahren, wie etwa ein verhängliches Verhören von der einen Seite, sogleich durch ein Gegenverfahren und Gegenverhör von Seiten des Angeklagten, unter Autorität des vorsitzenden Richters, zurechtgestellt werden kann. Die Untersuchung wird so nicht leicht partheiisch oder einseitig, wohl könnte sie aber unvollständig bleiben, da der Richter nicht suppliren darf, wenn nicht dem Eifer, den Talenten und der Uebung der rechtsgelehrten Ankläger und Defensoren eine wenigstens eben so gründliche Untersuchung zuzutrauen wäre, als einem bloß aus Amtspflicht handelnden Inquirenten. Die gerichtliche Entscheidung über die Existenz des objectiven und subjectiven Thatbestandes liegt dann dem Geschwornen ob, worauf der Richter, diesen Ausspruch unter das Gesetz subsumierend, die an demselben geknüpften juristischen Folgen, die Verurtheilung und Lossprechung in Civil- wie in Criminalfällen ausspricht. Der rechtsgelehrte Richter ist so der Ausleger des Gesetzes, der gebildete Geschworne der Ausleger des Factums. Indessen genügt zur Feststellung desselben in juristischer Hinsicht (und hievon handelt es sich doch immer), besonders in verwickelten Fällen, nicht bloß allgemeine, sondern juristische Bildung, d. h. wenn auch nicht die Kenntniss positiver Gesetzesbestimmungen, doch die mit Studium und natürlichen Anlagen verbundene Uebung in der Auffassung von Thatsachen aus dem juristischen Gesichtspunkte. Daher leitet der englische Richter das Verdict der Geschwornen durch eine an sie, vor Erlassung derselben, gerichtete Rede, in der er das Resultat der Untersuchung vom juristischen Standpunkte aus zusammenfasst. Dafs dadurch die gerühmte Unbefangenheit der Geschwornen sehr beschränkt wird, ist augenscheinlich und trotz dem zeigt sich dennoch in ihren Aussprüchen ein Schwanken, welches ganz natürlich dadurch entsteht, dafs es besonders dem nicht juristisch Gebildeten sehr schwer fällt, sein Augenmerk

ausschliesslich auf zu beurtheilende Thatumstände zu richten, ohne zugleich auf die möglichen Folgen seines Urtheils hinzublicken und sich von Mitleiden, vermeinter Billigkeit und ähnlichen widerrechtlichen Gründen zu seinem Ausspruche bestimmen zu lassen. Wie kann man auch nicht rechtsgelehrten Geschwornen zumuthen, die Resultate Stunden-, oft Tagelanger Verhore deutlich zu übersehen und sich klar vor Augen zu stellen? Ausserdem haben Geschwornen-Gerichte noch den wichtigen Nachtheil, dafs weder die Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie, deren Kenntniss von den nicht rechtsgelehrten Geschwornen nicht gefordert werden kann, noch von ihren Aussprüchen ein Recurs an die Oberinstanz möglich ist, da letztere aller Grundlage zur Beurtheilung des, von jeder allgemeinen Regel unabhängigen, subjectiven Furwahrhaltens des Geschwornen entbehrt¹⁾. Der Vorthheil des Instituts ist nur das Bewusstsein, welches der Staatsbürger von seiner Theilnahme an den Verhandlungen über die theuersten Rechte seiner Mitbürger hat. — Da zu diesem Bewusstsein auch gehört, dafs die burgerliche Gesellschaft von der Art der Ausübung des Rechts Kenntniss habe, so ist das Processverfahren in Geschwornen-Gerichten nothwendig öffentlich, folglich auch mündlich. Zwar kann dieses auch stattfinden, wo der Richter ohne Zuziehung von Geschwornen untersucht und entscheidet und mag allerdings auch dann zur Controlle des Verfahrens dienen, ist aber doch nicht unumgänglich damit verknüpft.

§. 6.

Die zwei entgegengesetzten Process-Systeme.

Die Verschiedenheit der Gerichtsorganisation, mit oder ohne Geschworne, bedingt daher auch eine Verschiedenheit im Processverfahren und es lassen sich zwei durchaus von einander verschiedene, oder vielmehr, einander entgegengesetzte Process-Systeme unterscheiden, das zu Geschwornen-Gerichten gehörige des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Verhandlungsmethode, selbst in Criminalsachen, und der

¹⁾ S. § 67.

ohne Zuziehung von Geschwornen und ohne Beisein des Publikums schriftlich verhandelnde Untersuchungsprocess. Jenes System ist in allen europäischen Staaten das ältere. Es hat während des ganzen Mittelalters geherrscht und sich in seiner Reinheit nur noch in England erhalten, während es in den übrigen germanischen Ländern, durch den Einfluss des römischen und canonischen Rechts und das Verschwinden der Schoffen aus den Gerichten, — eine Folge der zur Rechtsprechung nothig erachteten gelehrten Bildung — dem schriftlichen und nicht öffentlichen Verfahren, so wie der Untersuchungsmethode, wenigstens im peinlichen Prozesse, weichen musste. Auch bei den slavischen Völkern, namentlich in Russland, nahmen ursprünglich Schoffen (die Zwölfmänner der alten Jaroslawschen Prawda, Art. 12) an den Verhandlungen Theil, müssen aber sehr früh dem steigenden Ansehen der fürstlichen Beamten gewichen sein, da sie in späteren Gesetzen nicht mehr vorkommen. Mit ihnen verschwand auch die Oeffentlichkeit; bei dem Mangel aber an gelehrter, ja sogar an Schulbildung der Richter und bei der häufigen Unkenntniß des Lesens und Schreibens von Seiten der Partcn, blieb das Verfahren noch lange ein mundliches, insofern daß letztere sowohl in Civil- als Criminalsachen zu Protocoll vernommen wurden, — was als besondere, auf Bitten der Partcn zu gestattende, Processform (durch einen Ukas Peters des Grossen vom Jahre 1723) beibehalten worden und noch heutzutage besteht ¹⁾. Indessen war das Criminalverfahren schon um die Mitte des 17ten Jahrhunderts inquisitorisch geworden; der Civilprocess aber ist im Ganzen der Verhandlungsmethode treu geblieben; Satzschriften sind durch die Processordnung vom 30. März 1716 eingeführt worden. So bewegt sich das russische Processverfahren, obwohl mit bedeutenden Abweichungen, in den Formen des deutschen gemeinrechtlichen, von dem der livländische nur eine, freilich durch schwedische Verordnungen ausgebildete, Abart ist. In allen dreien herrscht dasselbe System vor und sie treffen auch in manchen Einzelheiten um so mehr zusammen, da die russische Gesetzgebung häufig deutschen Vor-

¹⁾ Swod X 3111—3174

bildern gefolgt ist, das livländische Recht aber, abgesehen von den späteren schwedischen Verordnungen, theils aus einheimischen, mit deutschen Mustern meist wörtlich übereinstimmenden Quellen, theils auch geradezu aus dem deutschen gemeinen Rechte, als Hilfsrechte, schöpft. Den reinen Gegensatz zu dem englischen Process-Systeme bildet das von Friedrich II. (also in neuester Zeit) eingeführte preussische Untersuchungsverfahren, für Civil- sowohl als für Criminalsachen, ohne Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, so wie ohne Geschworne. Diesem steht das oben beschriebene, deutsche gemeinrechtliche, russische und livländische, so wie das vieler deutscher und der südeuropäischen Staaten am nächsten, während das französische, belgische, holländische und das einiger constitutioneller deutschen Länder dem englischen in der neuesten Zeit nachgebildet worden ist und eine Reihe von Vermittlungsversuchen zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen darbietet. — Diese Systeme, schon in ihrer Grundlage von einander verschieden, entziehen sich, eben durch ihren reinen Gegensatz, einer Vergleichung des Details. Eine solche scheint auch um destoweniger einen practischen Werth haben zu können, da ein Uebergang von dem einen zum andern durch eine Umgestaltung aller bürgerlichen Verhältnisse eines Volks bedingt wird. Hingegen wird aus der Gleichartigkeit der Quellen, aus denen der livländische Process zu schöpfen hat, ersichtlich, wie derselbe, trotz der verschiedenen ihm zum Grunde liegenden Gesetzgebungen, doch durch die Praxis zu einem harmonischen Ganzen hat verarbeitet werden können. Doch ehe wir zu der Darstellung unseres Strafverfahrens übergehen, wird es nöthig sein, seine Quellen anzugeben und das gegenseitige Verhältniss derselben zu bestimmen.

II. Capitel.

Von den Quellen des livl. Rechts.

§. 7.

Das livl. Land- und Stadtrecht überhaupt.

In Livland, so wie in den Ostseeprovinzen überhaupt, haben von jeher, so wie es in Deutschland während des ganzen Mittelalters der Fall war, die Bewohner des platten Landes, der Adel und die Geistlichkeit, nebst ihren beiderseitigen Hintersassen, unter anderen Rechtsnormen gelebt, als die Bewohner der Städte; und Land- und Stadtrecht, das eine dem Sachsenspiegel und hildesheimischen Dienstrechte, das andere dem hamburgischen Rechte nachgebildet¹⁾, waren von einander verschieden. Als das Militair und die Beamten besondere Kasten zu bilden anfangen, wurden auch sie um so mehr nach Landrecht beurtheilt, als die Beamten theils aus dem Adel genommen waren, theils in Folge der russischen Gesetzgebung zu demselben gerechnet wurden, — der Soldat aber, durch die Landgerichts-Ordinanz von 1632 §. 5, unter die Jurisdiction der Landgerichte gestellt wurde, die nach Landrecht sprachen. Der Bauernstand hat zwar im Jahre 1819 ein besonderes, alle seine Verhältnisse umfassendes Gesetzbuch erhalten, welches aber, die subsidiäre Anwendung des Landrechts unerlässlich macht.

§. 8.

Das Land- und Stadtrecht während der bischöflichen und Ordens-Herrschaft.

Während über die Rechtsquellen des livländischen Land- und Stadtrechts zu der Zeit der politischen Unabhängigkeit und Ungetrenntheit der Ostseelände und über ihr Verhältniss zu einander keine Zweifel obwal-

¹⁾ Bunge, Beiträge zur Kunde der Liv-, Ehst- und Kurländischen Rechtsquellen §§. 14, 20 und 42.

ten, so ist dieses in den spätern Jahrhunderten keinesweges der Fall.

In der Periode der bischöflichen und Ordens-Herrschaft galten zuvörderst die einzelnen landesherrlichen Verordnungen (von denen sich indess keine auf den Process bezieht) und dann, landrechtlich, die Rechtsbücher. Mit Ausnahme des Woldemar Erichschen Lehnrechts, welches vom König Erich im Jahre 1315 seinen Mannen in Ehistland ausdrücklich ertheilt worden und des mit demselben wörtlich übereinstimmenden, vom Bischofe Härting bestätigten 5ten Buches des Wick-Oeselschen Rechts, hatten die übrigen Rechtsbücher, als: das ältere, mittlere und umgearbeitete livländische Ritterrecht und die vier andern Bücher des Wick-Oeselschen Lehnrechts, als blosse, meist aus dem Sachsenspiegel geschöpfte, Privatarbeiten nur die Geltung, die ihnen die Praxis zustand. — Bei dem im Ganzen auf Gewohnheitsrecht gegründeten Rechtszustande aller deutschen Länder im Mittelalter und der Freiheit, mit der die Urtheilsfinder selbst das Recht bestimmten, darf uns dieser, von unseren Begriffen über gesetzliche Ordnung so sehr abweichende, Zustand nicht befremden. Hatte doch auch der Sachsenspiegel, neben dem Woldemar Erichschen Lehnrecht die Quelle aller unserer Rechtsbücher, selbst in Deutschland nur durch die Praxis Gültigkeit erlangt. Die Ungebundenheit der Individualität und die Befugniss selbstgewählten Rechtsnormen sich zu unterwerfen, diese Grundlagen aller mittelalterlichen Einrichtungen, zeigten sich namentlich im Processverfahren noch besonders darin, dafs dasselbe meist als Aushülfe der erst allmählig zurücktretenden, eigenmächtigen Rechtsverfolgung durch Fehde betrachtet wurde. — Von der Anwendung des römischen Rechts findet sich in den Ostseeländen, vor der Zerstückelung derselben, keine Spur und ein von den particulären Rechtsbüchern abweichendes und als Hilfsrecht etwa dienendes gemeines deutsches Recht konnte es für die Ostseelände damals nicht geben, weil dasselbe durch den Sachsenspiegel in eben diese Rechtsbücher übergegangen war und in Deutschland nach demselben kein anderes Rechts- oder Gesetzbuch entstand oder allgemeine Gültigkeit erlangte und die damaligen Reichsgesetze nur öffentliche Verhältnisse betrafen, die

auf die Ostseelände keine Anwendung hatten. Carls V. peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1532 hat in den Ostseeländen erst in späteren Zeiten subsidiäre praktische Gültigkeit erlangt. — Alle diese Bemerkungen gelten sowohl für das Land- als für das Stadtrecht, nur mit dem Unterschiede, daß das rigische, auch in den übrigen Städten recipirte Stadtrecht an Stelle des Ritterrechts, als primäre Rechtsquelle, gilt. Uebrigens enthielt dieses rigische Stadtrecht keine eigenthümlichen Bestimmungen über den Strafprocess.

§. 9.

Die polnische Beherrschungszeit.

Durch das Livland ertheilte Privilegium Sigismundi Augusti §. 4 wurde Livland der fortdauernde Gebrauch des deutschen Rechts, so wie deutsche Obrigkeit garantirt (*Germanicum magistratum et jura Germanorum propria ac consueta*), d. h. also die Fortdauer des bis dahin durch die Praxis sanctionirten Rechtszustandes, was auch aus dem, im Eingange jenes §. zu dessen Bestimmungen angeführten Grunde folgt, nämlich, daß nichts einen Staat mehr erschüttere als Veränderung der Gesetze, Sitten und Gewohnheiten. — Indessen ist durch den Ausdruck *jura Germanorum propria ac consueta* die Aneignung späterer Entwicklungen und Fortbildungen des deutschen Rechts für Livland keinesweges ausgeschlossen, insofern sie durch die Praxis recipirt und so zu einem *jus consuetum* würden. Dieses findet seine Bestätigung in der Geschichte selbst, so wie im 10ten Punkte der Capitulation von 1710, folglich in der Praxis und den Ansichten der Zeitgenossen während der ganzen Dauer der polnischen und schwedischen Regierungszeit, welche in die Capitulation übergegangen sind.

Die Capitulation von 1710 nennt nämlich die gemeinen deutschen Rechte als Hilfsrechte der inländischen Privilegien und Gewohnheiten und des Ritterrechts, worunter nicht etwa bloß das zu frühern Zeiten oder zur Zeit der Capitulation gültige gemeine deutsche Recht zu verstehen ist, sondern dasselbe wie es in Deutschland, zur Zeit seiner jedesmaligen Anwendung in Livland, besteht und gesetzliche Gül-

tigkeit hat, folglich mit Einschluss aller derjenigen Entwicklungen und Fortbildungen, die es in Deutschland bis zum Zeitpunkte seines jedesmaligen Gebrauchs in Livland, erhalten hat. Wie wichtig und segensreich für Livland, das so der Entwicklungen des deutschen Geists theilhaftig werden konnte, diese Bestimmung sei, leuchtet wohl ein. — Auch ist sie von der Praxis um so fleissiger benutzt worden, als sie die Nichtrecipirung einzelner, nach der Trennung von Deutschland erlassenen Reichsgesetze durch den Gerichtsgebrauch, nicht ausschloss. — Die allmälige Recipirung des römischen Rechts und der peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532, als Hilfsrechte, während der schwedischen und polnischen Regierungszeit, war eine nach deutschem Vorbilde erfolgende Modification des inländischen Rechtszustandes. — Die Einführung des römischen Rechts erfolgte in allen drei Ostseeprovinzen unmittelbar nach ihrer Zerstückelung, wie aus der Benutzung desselben für die Provinzialrechtlichen Gesetzbücher¹⁾ und Gesetzentwürfe²⁾, wie aus den Urtheilen I vom Jahre 1585 und 54 vom Jahre 1587 im revalschen braunen Protocoll erhellt. Dagegen sind die bis zur Auflösung des deutschen Reichs erlassenen Reichsgesetze, mit Ausnahme der peinlichen Halsgerichtsordnung, so wie das canonische Recht, welche in Deutschland im Verein mit dem römischen Rechte, namentlich in der Processgang umgestalteten und das Polizei- und geistliche Recht zum Theil normirten, in Livland durch die zahlreichen und oft sehr zweckmässigen, über dieselben Gegenstände erlassenen Verordnungen der schwedischen Beherrscher zurückgedrängt worden und sehr wenig zur Anwendung gekommen.

§. 10.

Die schwedischen Verordnungen.

Während die polnische Regierung durch Unwissenheit und offenbare Nichtachtung der gegebenen Ver-

¹⁾ Kurländische Statuten von 1617. Ehstl. Ritter- u. Landrecht von 1650.

²⁾ Der Hilgensch von 1599 und Mengdensch von 1643.

sprechungen anstieß ¹⁾) und einen Widerstand erregte, der zu dem Befehl zur Abfassung eines livländischen Codex führte, der indessen nicht bestätigt wurde, — während so die polnische Periode für den Rechtszustand Livlands spurlos vorüber ging und nur Abscheu gegen die Wortbrüchigkeit und die Gewaltthätigkeiten der damaligen Regierung hinterliess, benutzte die auf sie folgende schwedische mehrere offenbare Lücken in der Gesetzgebung, um ihre legislativen Ansprüche geltend zu machen. Zwar hatte schon der Herzog Carl von Südermannland durch seine Resolutionen vom 12. und 13. Juli 1602 der Ritterschaft für den Fall ihrer Unterwerfung auf ihre Weigerung, schwedisches Gesetz anzunehmen, die Aufrechthaltung des einheimischen Rechts zugesichert und das Gleiche that Gustav Adolph am 18. Mai 1629, Christine am 17. August 1648 und selbst Carl XI. am 10. Mai 1678, dem ein Corpus privilegiorum vorgelegt wurde. Damit stand zwar die Vollständigkeit der Gesetzgebung nicht im Widerspruche, nur hätte sie, altem Herkommen gemäss, in Gemeinschaft mit den Ständen ausgeführt werden sollen, denn alle von den ehemaligen Landesherren erlassenen Verordnungen waren nach einer Berathung mit den Ständen und mit Zustimmung derselben promulgirt worden, wie aus dem Eingange zu den meisten derselben und aus der ganzen damaligen Verfassung Livlands so wie Deutschlands hervorgeht ²⁾). — Nicht nur wurde

¹⁾ Die im Jahre 1589 auf dem Reichstage zu Warschau verfasste „*Ordinatio Livoniae*“ befahl, in der Voraussetzung, dafs in Livland kein Recht gegolten habe, (!!) den Gebrauch des Magdeburgischen und Sächsischen Rechts und der peinlichen Gerichtsordnung.

²⁾ Urkunde des Erzbischofs Michael Hildebrandt, vom 2. März 1486, art. 7.; — Privilegium des Erzbischofs Johann Blankenfeldt, vom Abende Mathäi 1524, art. 12.; — Privilegium des Erzbischofs Caspar Linde, vom Montage nach Weihnachten 1523, art. 8.; — Privilegium des Erzbischofs Thomas, vom Donnerstage nach Martini 1531; — Privilegium des Bischofs Johann Kivel von Oescl, vom Donnerstage Lucia 1524; — der gewöhnliche Ausdruck der Urkunden ist: „*de consilio et consensu capituli nostri et vassalorum nostrorum*“, — „mit rade und vollbort unseres capitels und unserer mannen“; — s. Bunge, Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Ehst- u. Kurland bis zum Jahre 1561.

diese Form nicht befolgt, sondern Livland bemühte sich auch vergebens um das Recht der schwedischen Reichsstandschaft, wodurch doch nicht nur dem Rechte der ehemaligen livländischen Landstände, bei der eigenen Gesetzgebung zu concurriren, wenigstens einigermaßen Genüge geschehen, sondern auch Livland an Schweden durch das für aufgeklärte und freisinnige Völker so starke Band gemeinsamer Berathung und Beschlussnahme über politische Interessen, gefesselt worden wäre. Nachdem die polnische Regierung das Verwaltungs- und Gerichtswesen auf dem Lande, nach dem Aufhören der ehemaligen Manngerichte, die in erster, und der landesherrlichen Räthe, die in zweiter Instanz richteten, durch Ernennung dreier Landesvorsteher (praesides) für Verwaltungssachen und eben so vieler Landgerichte und eines Appellationsgerichts aus den Landesvorstehern, einigen anderen Beamten und den Deputirten der Städte, unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Provinz, schon einigermaßen geregelt hatte, — stiftete die schwedische Regierung das dörptische Hofgericht im Jahre 1630 als Appellations-, die Landgerichte als Civil- und Criminal- und die Ordnungsgerichte, die Kirchenvorsteher- und Oberkirchenvorsteherämter als Polizei-Instanzen und versah sie mit ausführlichen Instructionen, welche zu verschiedenen Malen vervollständigt und modificirt dem ganzen Processwesen eine andere Gestalt gaben. — Hieher gehören die Ordinanzen für die Landgerichte von 1630 und 1632; die für das Hofgericht von 1630; die Instruction für die Kreisfiskale von 1673; die Justiz- und Polizeiordnung von 1671, die Executionsordnungen von 1669, 1682, 1683, October 1683, 25. August und 15. October 1684, 1685, 1688, 1693, 1694; die Sequesterordnung von 1684; die Wardirungsordnungen von 1686, 1688; die Concurssordnung von 1687 und die allgemeine Processordnung von 1695 nebst einer Menge einzelner königlicher Resolutionen und generalgouvernementlicher Placate. Aber auch in Beziehung auf Criminal- und Strafpolizeirecht, auf die Sicherheit- und Wohlfahrtspolizei und Landespraestanda, auf das Stände-, Privat- und Kirchenrecht waren fühlbare Lücken zu füllen und wurden zahlreiche Verordnungen erlassen. — Hieher gehören:

Richters livl. Strafprocess.

I. Die Strafordnung von 1653, die Grenzplacate von 1670 und 1685, die Kindermordplacate von 1680 und 1684, die Strandexcessplacate von 1680, 1683, 1696, 1697 und 1698, die Duellplacate von 1682, 1683, 1688, 1689, 1691, 1695 und 1697, die Diebsplacate von 1683 und 1699, die Placate über Schlägereien von 1693 und 1698 und über Blutschande von 1693 und 1699 u. a. m.

II. Die Vorkäufereiplacate von 1637, 1693 und 1697, die Wegebauplacate von 1697, 1707, die Oeconomiereglements von 1687, 1688, 1693, 1696, die Forstordnungen von 1664, 1689 und 1697, die Rossdienstordnungen von 1686, 1687, 1693, 1695, 1697, 1701, 1702, die Dienstvolkordnung von 1686, 1700, die Stempelordnung von 1686, Placate über Krüge von 1693, 1697, die Bettlerordnung von 1698.

III. Das Manufacturprivilegium und die Handwerksordnung von 1669, die Landtagsordnung von 1647 und mehrere auf die Ritterschaft bezügliche königliche Resolutionen.

IV. Für das nach Einführung des Protestantismus ganz neu zu regelnde Kirchenwesen: die Consistorialordnungen von 1634 und 1687, das Priesterprivilegium von 1675, die Kirchenordnung von 1686, die Kirchenbussordnungen von 1698, 1700, 1706 und verschiedene andere Placate von 1667, 1693, 1694.

V. Die Vormünderordnung von 1669, das Wechselrecht von 1671, die Testamentsordnung von 1681, die Ingrossationsplacate von 1665 und 1700 und die königlichen Interessenplacate von 1666 und 1687.

Schon aus den Ueberschriften dieser zahlreichen Verordnungen sieht man, dafs sie gerade solche Gegenstände betrafen, über welche die alten Rechtsbücher keine Bestimmungen enthielten und zum Theil auch nicht enthalten konnten. Da sie neu, ausserdem viele unter ihnen ausdrücklich für Livland gegeben waren, oder in Form königlicher Resolutionen und Briefe an alle Hofgerichte (das livländische mit eingeschlossen) ergingen, so ist es natürlich, dafs sie practische Gültigkeit erhielten. Namentlich wurde die im Jahre 1707 vom rigischen Buchhändler Nöller herausgegebene Sammlung königlicher und generalgouvernementlicher Verordnungen, in deutscher Sprache, durch ihre An-

wendung in allen Behörden, zu einem wahren Gesetzbuch; während die im Jahre 1706 zu Stockholm von Schmedemann herausgegebene Sammlung, aus der vielleicht die Nöllersche geflossen ist, als in schwedischer Sprache verfasst, weniger Eingang fand, was auch von den noch ungedruckten im hofgerichtlichen Archive befindlichen königlichen Resolutionen und Briefen gilt. Auch die abgeänderten Artikel des rigischen Stadtrechts aus dem 18ten Jahrhundert sind aus denselben Quellen geschöpft. Aber die Praxis ging noch weiter.

Aus dem im Jahre 1608 von Carl IX. bestätigten und promulgirten, später mit zahlreichen Anmerkungen aus königlichen Verordnungen und Resolutionen, Recessen und Praejudicaten versehenen, in das deutsche, durch zwei Hofgerichtsglieder, übersetzten und im Jahre 1709 vom rigischen Buchhändler Nöller gedruckten schwedischen Landlagh, recipirte sie diejenigen Noten, welche sich auf königliche Resolutionen und Briefe beziehen, die an das livländische oder an alle Hofgerichte ergangen sind, das schwedische Seerecht und die schwedischen Richterregeln, das Privatwerk eines unbekanntenen Verfassers. Ausserdem sind noch mehrere Noten des Landlaghs in Gebrauch gekommen, welche aus anderen Quellen als die obengenannten, geschöpft sind ¹⁾.

§. 11.

Das schwedische Recht in Livland.

Zu dieser ganz willkürlich ausgedehnten Anwendung schwedischer Rechtsnormen gab wohl die königl. Regierung durch ihr Bestreben, das schwedische Recht, als Hülfrecht, an die Stelle des römischen zu setzen, Veranlassung ²⁾.

¹⁾ s. Samson in Bröcker's Jahrbuch, Band II. S. 19.

²⁾ Hofgerichts-Ordnung vom 6. Sept. 1630, §. 25., wo fremder Nationen Rechte in Partenschriften zu allegiren verboten, göttliche und schwedische Rechte, Reichsrecess, Abhandlungen und Abschiede, so wie schwedische und livländische Gebräuche zu allegiren aber erlaubt wird. Landgerichtsordnung vom 1. Febr. 1632, §. 29.: „So soll das Landgericht forderst erstlich nach livländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten, so weit dieselben dem Worte Gottes und der königl. Majestät

Wenn dieses auch nicht vollständig gelang, so bürgerte sich doch allmählig so viel schwedisches Recht ein, dafs es besonders zu Anfang der russischen Regierungszeit und in Verhältniss zu dem gänzlich unbekanntem russischen Ukasenrechte, als ein durch Gerichtsgebrauch angeeignetes, neben die ältern einheimischen Rechtsbücher gestellt, ja, was den durch das Wegfallen der Urtheilsmänner, die Einführung des schriftlichen Verfahrens und die Einsetzung neuer Behörden gänzlich veränderten Process betrifft, ihnen in manchen Puncten sogar vorgezogen wurde. Das deutsche gemeine Recht, welches unter dem Schutze des Privilegiums Sigismund Augusts, sowie nach dem Rigaischen Stadtrecht¹⁾, als Hülfrecht, gleich neben den ältern livländischen Rechtsquellen, hätte gelten müssen, wurde nun durch die Einbürgerung der schwedischen Verordnungen und so mancher anderen Stücke des schwedischen Rechts, hinter dieselben zurückgedrängt und galt, in allen seinen Bestandtheilen, erst in Subsidiurn der, durch die Praxis recipirten, schwedischen Rechtsquellen, wobei ausserdem diejenigen Bestandtheile des gemeinen deutschen Rechts, die mit letztern dieselben Gegenstände normirten, wie die Reichsgesetze und das canonische Recht, beinah gar nicht zur Anwendung kamen. Dieser Rechtszustand mag sich wohl erst während der russischen Regierungszeit ganz festgestellt haben. — Die Capitulation von 1710, Punct 10., setzte schon die Fortdauer der landesüblichen Processform fest, worunter gewiss nicht, mit Helmersen²⁾,

juri superioritatis (so auch in Peters des Grossen Bestätigung vom 30. Sept. 1710: „Uns und Unserer Reiche Rechte und Hoheit vorbehalten“) nicht entgegen, wo dar aber eine Gewissheit nicht vorhanden, nach schwedischen Rechten. Constitutionen, Reichsabschieden und Gebräuchen, so mit dem *jure saniorum populorum communi* einstimmig sprechen und verabschieden.“ Dasselbe verordnen die königl. Erkl. an's Dörpt. Hofgericht v. 30. Nov. 1668, §. 1.; königl. Verordn. v. Process bei Thum-Capiteln v. 11. Febr. 1687; Rig. Burgger.-Ordn. II. §. 15.; königl. Br. v. 12. Juni 1707 an's livl. Hofgericht. — Der Gebrauch, namentlich des röm. Rechts, wird im kön. Br. an's Revalsche Oberlandger. v. 27. März 1688 verboten.

¹⁾ B. II., c. IV.

²⁾ Abhandlungen aus dem livl. Adelsrechte, I.

das ausser Gebrauch gekommene Processverfahren der Ritterrechte oder der ohnehin durch kein allgemeines Gesetz- oder Rechtsbuch, sondern durch Gerichtsgebrauch und Doctriu nach dem canonischen und römischen Rechte gemodelte deutsche gemeinrechtliche Process, sondern der in Livland selbst herrschende und auf die obenangeführten, ausdrücklich für diese Provinz erlassenen, landesherrlichen Verordnungen gegründete zu verstehen ist, und das Reichs-Justiz-Collegium, Livlands höchste Appellationsinstanz während des 18ten Jahrhunderts, schwankte, so wie später der Senat, zwischen dem römischen und einheimischen Rechte, als Hülfrecht¹⁾. — Wenn nun die schwedischen Verordnungen die Stellung, die sie neben, ja in einzelnen Fällen sogar vor die alten Rechtsbücher und jedenfalls vor das gemeine deutsche Recht genommen haben, nur der Praxis verdanken, so folgt hieraus, das unter ihnen auch nur diejenigen angewandt werden können, welche der Gerichtsgebrauch anerkennt oder vielmehr, bei dem Schwanken desselben, diejenigen, welche eine consequente Praxis anerkennen müsste. Hiezu gehören alle, an sämtliche königl. Hofgerichte oder Gouverneure, so wie die speciell an die livl. Behörden erlassenen landesherrlichen Verordnungen und Befehle, so wie die auf solche sich gründenden Noten des Landlaghs, das schwedische Seerecht, die Kirchenordnung von 1686 und die Richterregeln. Doch möchten selbst von den obengenannten königl. Verordnungen, die nicht durch deutsche Uebersetzungen und durch den Druck bekannt gewordenen, also sowohl die blos im hofgerichtlichen Archive oder in Schmedemann's schwedischen Justizwerke befindlichen, eben weil sie aus diesen Gründen sehr wenig bekannt und selten, zum Theil nie, in Anwendung gekommen sind, keine practische Gültigkeit haben, wenn auch der hofgerichtliche Bericht vom 22. April 1727 und das hofgerichtliche Urtheil vom 17. Februar 1783 das Schmedemannsche Werk als in Livland gültige Rechtsquelle nennen. Vielmehr ist diese Sammlung für Livland als durch die Nöllersche vom Jahre 1707 ersetzt zu betrachten. — Indessen enthält auch diese eine Menge Verordnungen, die nicht für Liv-

¹⁾ s. Samson in Bröcker's Jahrb. Bd. I. S. 23 u. folg.

land gegeben worden, ja sogar eine Erläuterung des in Livland nicht gültigen schwedischen Landrechts¹⁾, so wie Verordnungen, die sich bloß auf Stockholm²⁾ oder Schweden und Finnland³⁾ beziehen, oder an einzelne Hofgerichte und Beamten gerichtet sind⁴⁾. — Diese sind zwar eigentlich nicht gültig, aber zum Theil wegen des eingerissenen Gebrauchs, die Landesordnungen nur nach der Seitenzahl zu citiren, dennoch angewandt worden. —

Ebenso ungültig sind natürlich diejenigen Stellen der Landesordnungen, welche, ohne eigene Bestimmungen zu enthalten, lediglich auf schwedisches Land- und Stadtrecht verweisen⁵⁾. Von den Noten zum Landlag haben die bloß erläuternden oder bekreuzten, die sich auf Geschichte, Alterthümer und Sprache beziehen, keine directe Anwendbarkeit, so wenig als diejenigen supplirenden oder literirten, welche aus königlichen Erlassen an einzelne schwedische Behörden gezogen sind (es sei denn, daß sie durch öfteren Gerichtsgebrauch wirklich practisch geworden seien) oder die ihrer Quelle geradezu widersprechen, wenn nämlich letztere eine in Livland durch den Druck bekannt gewordene und als eine für alle oder nur für die livländischen Behörden und Gerichte speciell bestimmte königliche Verordnung hieselbst gültig ist. Fast möchte⁶⁾ die Note ihrer Quelle, wenn sie derselben untreu geworden, vorgehen, denn nicht die in den Noten citirten landesherrlichen Erlasse sind, wenn sie nicht schon ohnehin für Livland practische Gültigkeit hatten, durch den Gerichtsgebrauch recipirt worden, sondern die Noten selbst, sie mögen mit ihren Quellen übereinstimmen oder nicht. —

§. 12.

Das deutsche gemeine Recht.

Wenn nun also die in Livland durch die Praxis

1) L. O. pp. 464, 356.

2) L. O. pp. 106, 117, 120.

3) L. O. p. 143.

4) L. O. pp. 260, 544, 545, 550, 554, 631, 675, 702 u. 722.

5) L. O. pag. 232, 251, 301, 410, 423, 439, 465, 466, 468 u. 473.

6) Im Widerspruche mit Hezel's Meinung im Bröckerschen Jahrbuche, Bd. II. S. 97.

recipirten schwedischen Rechtsnormen als einheimische, auf Gerichtsgebrauch gegründete Rechtsquelle, das übrige schwedische Recht aber als vollkommen ungültig zu betrachten ist, so fragt es sich, in wiefern, ausser dem römischen Rechte, das deutsche gemeine und das canonische in Livland Anwendung finden können. Hiebei ist zu erwägen, dafs das römische Recht nie ausdrücklich in Livland recipirt oder dessen Gebrauch landesherrlich genehmigt worden ist, letzterer also nur in sofern als legal betrachtet werden kann, als das römische Recht Bestandtheil der den Livländern, durch das Privilegium Sigismund Augusts und die Capitulation von 1710, zugesicherten gemeinen deutschen Rechte, der *jura germanorum propria ac consuetata*, ist, und zur Zeit der Abfassung des Privilegiums und der Capitulation auch schön war. Dafs aber unter dem Ausdrucke „gemeine deutsche Rechte“, „*jura germanorum propria ac consuetata*“, nur das römische Recht, mit Ausschluss der übrigen Quellen und Bestandtheile des gemeinen deutschen, verstanden worden und auch noch jetzt zu verstehen sei, spricht gegen den damaligen, wie den jetzigen Sprachgebrauch. Von den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters führt nicht nur die von Senkenberg herausgegebene kürzere Bearbeitung des Schwabenspiegels, sondern auch dieser selbst und der Sachsenspiegel den Namen „Kaiserrecht“¹⁾, eben so gut als das römische Recht, und zwar wegen ihrer allgemeinen Anwendbarkeit in ganz Deutschland, daher denn auch neben der Benennung „Kaiserrecht“, die der „gemeinen beschriebenen Rechte“ oder „des gemeinen Rechts“ aufkam, worin namentlich auch die Reichsgesetze begriffen werden²⁾. Durch die gelehrten Juristen, Doctoren des römischen und canonischen Rechts, wurden zwar im Verhältniss zu den übrigen Quellen des deutschen Rechts, die alten Rechtsbücher in den Hintergrund gestellt und ihre Gültigkeit als gemeines Recht

¹⁾ *Haltaus Glossarium medii aevi*, unter dem Worte: Kaiserrecht.

²⁾ *Landfrieden* von 1467 und 1471; *Kammerger.-Ordu.* von 1507, Tit. 36, §. 12.

angestritten¹⁾, aber nie ist selbst von ihnen das gemeine deutsche Recht auf das römische beschränkt, sondern es sind die Reichsgesetze, das canonische Recht und das longobardische Lehnrecht immer mit inbegriffen worden²⁾.

In demselben Sinne können auch nur die von dem Privilegio Sigismundi Augusti und der Capitulation von 1710 gebrauchten Ausdrücke genommen werden, was auch ihrem grammatischen Wortverstande entspricht. Dasselbe gilt vom hofgerichtlichen Berichte an das Reichs-Justiz-Collegium vom 22. April 1727 („das allgemeine deutsche kaiserliche Recht“) und vom hofgerichtlichen Urtheile vom 10. Februar 1783 in Sachen zwischen Bibikow und Lauw (das allgemeine Kaiserrecht oder die gemeinen Rechte der Deutschen). —

Wenn dem zuwider einige ältere Practiker nur das römische Recht, mit Ausschluss der übrigen Bestandtheile des gemeinen deutschen Rechts, als Hülfrecht gelten lassen wollten³⁾, so ist dieses theils einer fehlerhaften Theorie zuzuschreiben, welche noch in den neuesten Zeiten und in Deutschland selbst das Dasein eines gemeinen deutschen Rechts gelcugnet hatte, theils dem Umstande, dafs, mit Ausschluss des römischen Rechts, die übrigen Bestandtheile desselben in Livland sehr selten zur Anwendung kommen konnten. Denn die alten deutschen Rechtsbücher waren durch die aus ihnen geschöpften Ritter- und Stadtrechte ersetzt, die auf Process, Polizei und geistliches Recht bezüglichen Reichs- und päpstlichen Gesetze, wie oben bemerkt, durch die Reformation und dieselben Gegenstände normirenden schwedischen Verordnungen zurückgedrängt worden. Das longobardische Lehnrecht scheint in Livland nicht allgemein bekannt und angewandt worden zu sein, so dafs von den sämtlichen Quellen des gemeinen deutschen Rechts, mit Ausnahme des römischen,

¹⁾ Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte, §. 442.

²⁾ s. Philipp's deutsches Privatrecht, §. 1.; Eichhorn, deutsches Privatrecht, S. 121. (4te Aufl.)

³⁾ W. de Ditmar de fontibus juris provincialis Livonici, Dorpati 1818. 8. §. 4.; — L. A. Cambecq's Anleitung zum gerichtlichen Verfahren. Einleit. §§. 10—14.; — W. Hupel's Grundlinien des livländ. Processes, §. 9.; — Nilsen, Processform, §. 48, 210, 220, 227.

nur die Halsgerichtsordnung Carl V., aber auch diese nur in Subsidium der zahlreichen criminalrechtlichen Bestimmungen der schwedischen Verordnungen eine beständige Anwendung gefunden hat und noch jetzt genießt. Der hofgerichtliche, oben allegirte Bericht von 1727 erwähnt zwar als landesübliches Hülfrecht ausser dem allgemeinen deutschen kaiserlichen Rechte auch noch das sächsische. Hierunter kann wohl nur der Sachsenspiegel verstanden werden. Er darf zwar zur Erklärung der aus ihm geschöpften Stellen der einheimischen Ritterrechte, nicht aber zur Aufstellung eigenthümlicher Rechtsnormen benutzt werden, da er, durch seine Umarbeitung zum Ritterrechte, bedeutende Veränderungen und Weglassungen erlitten hat, deren Grund nicht immer einzusehen ist. — Was insbesondere das canonische Recht betrifft, so behauptet L. L. pag. 92. Note 6. zwar, es sei durch die Kirchenordnung von 1686 aufgehoben, allein diese Note hat offenbar eine nur doctrinelle und durch eine richtigere Theorie aufzuhebende Bedeutung, und die Kirchenordnung selbst erwähnt dieses nicht. Es kann daher das canonische Recht, wenn auch wenig von der Praxis beachtet, noch immer als Hülfrecht, besonders im bürgerlichen Rechte, auf das die Kirchenordnung sich nicht bezieht, angesehen werden, was auch durch das Allerhöchstbestätigte Reichsraths-Gutachten vom 16. Januar 1828 anerkannt worden ist. Auch das rigische Stadtrecht L. II. c. IV. nennt als Hülfrecht „nach diesem unserem Stadtrechte und Gewohnheiten“ die „gemeinen beschriebenen kaiserlichen und geistlichen Rechte“, — welche letztere wohl nur das canonische Recht bedeuten können.

Da der subsidiäre Gebrauch des gemeinen deutschen Rechts den Livländern ganz allgemein und ohne Hinzufügung irgend einer, dasselbe näher bezeichnenden, Zeitbestimmung zugesichert worden ist, so ist es in Livland gerade in der Gestalt anzuwenden, wie es in Deutschland selbst gleichzeitig besteht oder bestehen sollte, falls es auch aus Deutschland durch neue Gesetzbücher ganz verdrängt würde. Namentlich müssen die verschiedenen Quellen desselben in demselben Verhältniss zu einander angewandt werden, als es in Deutschland nach einer richtigen

Theorie geschehen müsste (was ebenfalls gegen die ausschliessliche Anwendung des römischen Rechts als Hülfrecht in Livland spricht). — Dieses gilt folglich auch von deutschem Gewohnheitsrecht und deutscher Doctrin, insofern sie als gültige Bestandtheile des deutschen gemeinen Rechts, d. h. als deutsche „gemeine“ Gewohnheit und deutsche „gemeine“ Doctrin oder als, soweit das gemeine deutsche Recht in Deutschland selbst herrscht, allgemein geltend nachgewiesen werden könnten. Indessen kann das Maass der wirklichen Anwendung des Hülfrechts nach der Verschiedenheit seiner Bestandtheile und der juristischen Disciplin ebenfalls nur ein sehr verschiedenes gewesen sein. Das gemeine deutsche Privatrecht im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluss des Criminalrechts und Processes, ist, wie bekannt, ein Ergebniss der Doctrin und enthält nur die aus der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsinstitute abgeleiteten allgemeinen Principien¹⁾, die den particulären deutschen Rechten zu Grunde liegen, gleichsam ihr inneres geistiges Wesen, welches sich in ihnen manifestirt und particularisirt hat, und so zur Erklärung und Ergänzung derselben dienen kann. Da es sich also, abgesehen von dem es überall ergänzenden römischen, canonischen und longobardischen Rechte, auf keine durchgreifende Gesetzgebung gründet und selbst von den Rechtsbüchern des Mittelalters nur der Sachsenspiegel noch in einigen deutschen Ländern, vermöge einer besondern Anerkennung (also als particuläres und nicht als gemeines Recht) gültig ist²⁾, so hatte es von jeher für Livland auch nur doctrinellen Werth, d. h. es mussten dessen aus der Entwicklung der Rechtsinstitute hergeleiteten Sätze (welche Entwicklung wiederum auf der Zusammenstellung der particulären deutschen Rechte beruhte), den auf Gesetzen gegründeten Rechtsquellen nachstehen, und konnten jederzeit durch eine richtigere und vollständigere Zusammenstellung widerlegt werden. Dafs eine solche Arbeit, wenn sie in Livland auszuführen war, bei dem Mangel an authentischen Quellen und

¹⁾ Eichhorn, deutsches Privatrecht, §. 39.

²⁾ l. c., §. 32.

guten Lehrbüchern beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten darbot, und auch nur zur Entscheidung einzelner Fälle, nie aber zur Feststellung dauernder Normen benutzt werden konnte, hatte zur Folge, daß der Practiker lieber unmittelbar an das römische Recht recurrirte, während das longobardische, bei dem Verfall des Lehnswesens, wohl kaum Anwendung fand, das canonische aber für das Eherecht, wo es noch eine Rolle hätte spielen können, den schwedischen Verordnungen nachstehen musste. Während nun das Lehnrecht, mit der Aufhebung des Lehnswesens in Livland, alle Gültigkeit verloren hat, gilt das übrige heutige deutsche Privatrecht also in Livland nur in sofern es aus der Doctrin her stammt, und hat nur doctrinelle, d. h. subsidiäre Geltung.

Im Criminalrecht hingegen beruht das gemeine deutsche Recht auf einem Reichsgesetze, der Halsgerichtsordnung von 1532, der nebst dem römischen Rechte Geltung in Livland nicht abgesprochen werden kann, so wenig als der Reichspolizeiordnung von 1577, und im Processrechte, dem jüngsten Reichsabschiede von 1650 und dem canonischen und römischen Rechte, als Quellen des gemeinen deutschen Processes. Indessen sind die Reichspolizeiordnung und der jüngste Reichsabschied eben so wenig als andere seit 1561 erlassene Reichsgesetze von der livländischen Praxis anerkannt worden, und daß sie zu diesem Verfahren berechtigt war, soll unten in der Lehre vom Gewohnheitsrechte erörtert werden. — Von den durch die Wissenschaft hinzugekommenen Sätzen gilt was von der doctrinellen Entwicklung des Privatrechts bemerkt worden ist. Für das Kirchenrecht könnte das canonische nur als Hülfrecht benutzt werden; für das öffentliche Recht aber, und zwar namentlich für das Ständerecht, nur die durch die Doctrin für das gemeine deutsche Recht, auf dem obenbeschriebenen Wege, gewonnenen Sätze, mit Ausschließung gerade des für diese Verhältnisse ganz unanwendbaren römischen Rechts. Die subsidiäre Anwendung der gemeinen deutschen Rechte auf öffentliche Verhältnisse ist durch das Privilegium Sigismund Augusts und die Capitulation von 1710 so wenig ausgeschlossen, daß unsere Standesverhältnisse noch jetzt zum Theil auf altgermanischen Grundlagen beruhen.

§. 13.

Andere legale Rechtsquellen.

Auf das göttliche Recht (die Bibel und nicht das canonische, den Schweden als päpstliche Ketzerei verhasste Recht), verweisen mehrere schwedische Verordnungen¹⁾, doch ist es wohl höchst selten zur Anwendung gekommen. Vernünftigerweise hätte die Bibel nur als unmittelbarer Ausspruch der Gottheit über Rechtsverhältnisse Geltung haben können, hätte dann aber auch allen menschlichen Satzungen vorgehen und nicht als blosses Hülfrecht dienen sollen. Uebrigens war ja das moaische Gesetz ausdrücklich nur den Hebräern verliehen. Eben so willkürlich wäre seit der Trennung Liv- und Ehistlands die Berufung auf das ehstländische Ritter- und Landrecht, die im hofgerichtliche Berichte vom 22. April 1727 als rechtsgültig behauptet wird, da dieses Gesetzbuch für Livland nicht mehr Gültigkeit haben kann, als die kurländischen Statuten oder die Brandis'schen Collectaneen und die verschiedenen unbestätigten Entwürfe, die in Livland selbst verfertigt worden sind. Auch seinem Inhalte nach ist es nur eine Zusammenstellung und Bearbeitung einheimischer und fremder Rechtsquellen (namentlich auch des römischen Rechts und anderer juristischer Schriften, besonders der Brandis'schen Collectaneen und älterer Practiker), und kann nach dem jetzigen Stande der Rechtswissenschaft nur als höchst dürftig und ungenügend bezeichnet werden.

§. 14.

Gewohnheitsrecht.

Es bleibt jetzt noch das Verhältniss der bisher aufgeführten Quellen des Livländischen Rechts zum Gewohnheitsrechte oder der Praxis und zur Wissenschaft zu erörtern übrig, als zu denjenigen Formen, durch welche sich das Rechtsbewusstsein der Völker eben so sehr als durch Gesetzgebung manifestirt. Während der Herrmeisterlichen Zeit waren es, abgesehen von den

¹⁾ Livl. Hofger.-Ordn. vom 6. Sept. 1630, §. 25.; Landger.-Ordn. vom 1. Febr. 1632, §. 29 u. a.

wenigen landesherrlichen Verordnungen, Praxis und Doctrin, welche das Recht schufen und fortbildeten, denn die Doctrin brachte die Rechtsbücher hervor, der Gerichtsgebrauch gab ihnen Gültigkeit und die Urtheile der Schöffen oder Urtheilsfinder bildeten das Recht, durch Anwendung auf einzelne Fälle, fort. In welchem Maasse es geschah, ist nur noch für Ebstland zu ersehen, wo sich Decretenbücher aus den letzten 70 Jahren der Ordensregierung erhalten haben, die daher auch bei der Abfassung späterer Gesetzesentwürfe berücksichtigt worden sind. Eine wichtige Quelle zur Kenntniss des Gerichtsgebrauchs zu Anfange des 16ten Jahrhunderts ist auch Fabri formulare procuratorum, doch bleibt bei dem Mangel an Vergleichungspuncten, die Treue seiner Schilderungen zweifelhaft und noch weniger ist zu erweisen, dass sein Werk jemals gerichtliche Auctorität erlangt hätte und so selbstständige Rechtsquelle geworden wäre.

Während der polnischen Regierungszeit hörte zwar die freie Fortbildung des Rechts durch die Urtheilsfinder auf, da dieselben allmähig aus den Gerichten, obgleich im Widerspruch mit den recipirten Rechtsbüchern, verschwanden. — Aber durch diese wichtige Veränderung der Gerichtsverfassung beurkundete die Praxis von Neuem ihre legislatorische, in der deutschen Rechtsverfassung begründete Auctorität, so wie durch die Recipirung des römischen Rechts, als Bestandtheils des gemeinen deutschen¹⁾. Auf gleiche Weise verfuhr sie im 17ten und 18ten Jahrhundert durch Recipirung der Richterregeln, eines rein-doctrinellen Werks ausländischen Ursprungs, der Noten zum Landlagh und der „Landesordnungen“ genannten Compilation welche beide letzteren ebenfalls als Privatsammlungen anzusehen sind. Der Gerichtsgebrauch that, wie man sieht, zu allen Zeiten dasselbe; er eignete sich fremde, theils legislative, theils doctrinelle Schöpfungen an und verlieh ihnen Gesetzeskraft. — Zwar wurden die schwedischen Rechtsquellen und das gemeine deutsche Recht den alten, ebenfalls aus fremden Quellen geschöpften, Rechtsbüchern nur als Aushülfe zur Seite gestellt, den-

¹⁾ Eichhorn l. c. §. 26.; v. Savigny, System des römischen Rechts, I. S. 266.

noch aber Vieles aus den letzteren, namentlich im Erb-
 rechte und im Prozesse, antiquirt. Dazu war die Praxis
 nicht nur durch das Beispiel Deutschlands ermächtigt,
 wo die alten Volksrechte und Capitularien durch die
 Rechtsbücher des 13ten Jahrhunderts und diese wie-
 derum durch spätere doctrinelle Arbeiten, wie der Laien-
 spiegel, verdrängt worden waren, sondern auch noch
 dadurch, daß die Ritterrechte selbst nur Privatarbeiten
 waren und ihre Gültigkeit nur dem Gebrauche und nicht
 dem Gesetze verdankten. Zugleich fand auch das Ge-
 wohnheitsrecht in der derzeitigen Gesetzgebung aus-
 drückliche Anerkennung, was immer nur dann geschieht,
 wenn neben dem Gewohnheitsrechte auch die Gesetz-
 gebung einen gewissen Grad selbstständiger Ausbildung
 erlangt hat und, als die bewusste und vernunftgemässe
 Form der Rechtsbildung, jenes allmählig zurückzudrän-
 gen anfängt. Die Hofgerichtsordnung vom 6. Septem-
 ber 1630, §. 25, citirt die löblichen livländischen und
 schwedischen Gebräuche als Rechtsquelle und die Land-
 gerichtsordinanz vom 1. Februar 1632, §. 29, setzt
 sogar die livländischen löblichen Gewohnheiten den
 schwedischen Rechten und Gebräuchen vor, ebenso die
 Capitulation von 1710 die „livländischen wohleingerich-
 teten alten Gewohnheiten“ den gemeinen deutschen
 Rechten. Desgleichen thut der hofgerichtliche Bericht
 vom 26. April 1727 und das Urtheil vom 10. Februar
 1783. Aus diesem dem einheimischen Gewohnheits-
 rechte vor den ausländischen Rechten eingeräumten
 Vorzuge folgt, daß in Livland auch nur wahrhaft ein-
 heimische Gewohnheiten und Gebräuche als Gewohn-
 heitsrechte gelten können, mit Ausnahme indessen des
 gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts, wel-
 ches als integrierender Theil des gemeinen deutschen
 Rechts auf subsidiäre Geltung dieselben Ansprüche als
 dieses letztere selbst hat und meist aus den verbreitet-
 sten und die Praxis leitenden Lehrbüchern zu schöp-
 fen ist.

Dem heutigen Zustande unseres bürgerlichen Le-
 bens gemäss, welcher die Ausübung des Rechts aus-
 schliesslich den vom Staate bestellten Behörden über-
 trägt, kann das Gewohnheitsrecht nur in der Form des
 Gerichtsgebrauchs, d. h. einer Folge gleichmässiger
 gerichtlicher Handlungen (Observanz) oder Urtheile

(Praejudicate) erscheinen, wobei es sich aber von selbst versteht, dafs solche nicht etwa aus einer irrthümlichen Theorie oder falschen Gesetzesauslegung oder aus noch unlauterern Quellen, wie Bequemlichkeit und Gewinnsucht, fliessen dürfen, sondern aus dem bewussten Bedürfnisse einer Ergänzung des Gesetzes. Dieses ist auch wohl, was unter den „guten, löblichen“ oder „wohl-eingerichteten“ Gewohnheiten zu verstehen ist. Eigenthümlich livländische Rechtsparömien oder Sprichwörter hat es nie gegeben, ausländische können nicht als livländisches Gewohnheitsrecht angesehen werden, sondern dürfen nur insofern Geltung haben, als sie eine solche in einem recipirten Hilfsrechte schon erlangt haben. Die durch die Richterregeln, §. 16, zur Nachachtung vorgeschriebenen Sprichwörter haben nicht als solche, sondern als integrirende Theile dieses Rechtsbuchs legale Autorität. Sprichwörter können daher nicht als Quelle des livländischen Gewohnheitsrechts angeführt werden.

Die Vorschriften des gemeinen deutschen und namentlich des römischen Rechts über die Erfordernisse und die Geltung des Gewohnheitsrechts können nur auf das deutsche Gewohnheitsrecht selbst bezogen werden, nicht aber auf das eigentlich livländische im engeren Sinne, welches, in Ermangelung einheimischer Vorschriften, nach den in den recipirten schwedischen Verordnungen sowohl über Gewohnheitsrecht im Allgemeinen, als besonders über das livländische enthaltenen Normen zu beurtheilen ist.

Das livländische Gewohnheitsrecht muss daher nicht nur ein „löbliches“ nach der oben entwickelten Bedeutung des Wortes sein ¹⁾, sondern auch dem Worte Gottes und den Hoheitsrechten des Landesherrn nicht zuwider sein ²⁾, noch überhaupt den Gesetzen widersprechen. Letzteres folgt nicht nur aus Richterregeln, §. 20 und 15, sondern auch daraus, dafs in der Capitulation von 1710, so wie in denjenigen schwedischen Verordnungen, welche die Giltigkeit des livländischen Gewohnheitsrechts festsetzten, und im rigaschen Stadtrechte

¹⁾ Landgerichts-Ordinanz v. 1. Febr. 1632, §. 29.; Capitulation von 1710, Punct 10.; Richterregeln, §. 14 u. 15.

²⁾ Landgerichts-Ordinanz, l. c.

L. II, c. IV solches immer den livländischen beschriebenen Rechten nachgesetzt wird und also nur zu ihrer Ergänzung dienen sollte. Aber eben so richtig ist, daß das rein livländische Gewohnheitsrecht, als integrierender Theil des einheimischen Rechts und als in der Landgerichts-Ordinanz den schwedischen Rechten und in der Capitulation so wie im rigaschen Stadtrecht L. II, c. IV den gemeinen deutschen Rechten vorgesetzt, eine derogatorische Kraft gegen dieselbe behalten hat. — Daß das livländische Gewohnheitsrecht den schwedischen und andern ausländischen Rechtsquellen vorgehe, besagen auch die hofgerichtlichen Urtheile vom 23. September 1775 und 10. Februar 1783 in Sachen Freimanns contra Vietinghoff. Die schwedische Vorschrift, die dem Gewohnheitsrechte eine derogatorische Kraft gegen das Gesetz abspricht, konnte sich überhaupt nur auf künftige Fälle, also auf später im Widerspruche mit dem Gesetze durch öftern Gebrauch sich einzuführen versuchende Rechtsnormen beziehen, nicht aber auf ein älteres schon völlig festgestelltes und anerkanntes Gewohnheitsrecht, durch welches die noch älteren Bestimmungen der Rechtsbücher, die ebenfalls nur durch die Praxis Geltung erhalten hatten, antiquirt worden waren. Die Giltigkeit der durch die Praxis eingeführten Modificationen der Ritterrechte ist also eben so wenig zu bezweifeln, als die der durch sie unter den schwedischen Verordnungen und den deutschen nach 1561 erlassenen Reichsgesetzen getroffenen Auswahl, indem die nicht recipirten immer als einem, von ihnen abweichenden, ältern Gerichtsgebrauche widersprechend angesehen werden können. Nach der Capitulation von 1710 sollen auch die Gewohnheiten „alte“ sein. Dieses Requisit wird zwar in den übrigen betreffenden Gesetzesstellen nicht erwähnt, liegt aber in der Natur der Sache, obwohl eine allgemeine Zeitbestimmung hier nicht möglich ist, sondern auch darauf zu sehen wäre, wie oft ein gerichtliches Verfahren sich wiederholt hat. Eine Ausnahme hievon machen die von den Behörden zur Regulirung ihres eigenen Geschäftsganges getroffenen Verfügungen, wozu das Hofgericht durch die königlich-schwedische Instruction an den General-Gouverneuren Skytte vom 26. November 1629 und die königliche Resolution vom 30. November 1668, §. 6, aus-

drücklich ermächtigt worden, auch dieses Recht fleissig benutzt hat (hofgerichtliche Constitutionen). — Auf ihr Alter kann es nicht ankommen und ist ebensowenig eine Wiederholung derselben erforderlich, allein sie dürfen dem Gesetze nicht widersprechen. Die Note b. L. L. p. 325, welche das Arbitriren verbietet und Sachen, von denen in den Rechten nichts vorkommt, dem Landesherrn zu unterlegen befiehlt, schliesst das übrigens durch ausdrückliche Verordnungen anerkannte Gewohnheitsrecht nicht aus. Auch gründet sie sich auf königliche, nur an das schwedische und das gothaische Hofgericht gerichtete Erlasse; ihre Gültigkeit für Livland ist also zweifelhaft.

§. 15.

D o c t r i n.

Die Doctrin kann in einem durch Gesetz und Gerichtsgebrauch geregelten Rechtszustande nur eine subsidiäre Geltung haben. Denn wenn ihre Resultate auch zu einer Abänderung des Gesetzes oder der Praxis führen, so erhalten ihre Lehren dennoch erst dann eine zwingende Macht, wenn sie in der Form neuer Gesetze oder Gebräuche auftreten. Meinungen der Rechtsgelahrten dürfen daher nicht zur unmittelbaren Rechtsquelle werden. Für die Fortbildung des Rechts hingegen ist die Doctrin anerkanntermaassen das geeignetste Organ und wohl mag ihr, als der lebendigen und selbstbewussten juristischen Vernunft des Volks, der Einfluss zugestanden werden, den sie sowohl in Rom, als in Deutschland genossen hat und im letzteren Lande noch heute geniesst, nämlich, dass eine constante und allgemein verbreitete Doctrin von der Praxis allegirt und befolgt werden darf, was ja auch eine Widerlegung derselben durch bessere Gründe gar nicht ausschliesst. — Den Römern galt die *auctoritas prudentium* oder die *disputatio fori* gradezu für einen Theil des Rechts, der mit einem besondern Namen als *jus civile* bezeichnet wurde¹⁾, und auch in Deutschland werden heutzutage in gerichtlichen Relationen u. dgl. Meinungen der Rechtsgelahrten citirt. Eine in Deutschland allgemein ver-

¹⁾ l. 5. D. Tit. de orig. juris.

breitete und constante Doctrin ist daher, als den deutschen Gerichtsgebrauch bestimmend, auch als Theil desselben und folglich auch als subsidiäre Rechtsquelle für das gemeine deutsche Recht und so auch für Livland anzusehen. In Ehst- und Kurland ist auch heute noch das Citiren von Schriftstellern in anerkanntem Gebrauche. In Livland ist zwar dasselbe durch die hofgerichtlichen Publicationen vom 9. November 1766 und 27. Januar 1767 verboten, indessen ist dadurch die Doctrin nur als mittelbare, nicht als unmittelbare Rechtsquelle ausgeschlossen und würde sich eine solche Ausschließung auch nur auf die eigenthümlich livländische Doctrin, als Quelle des eigenthümlich livländischen Rechts — im engeren Sinne — nicht aber auf die deutsche Doctrin, als Quelle des deutschen Hilfsrechts, beziehen. Die Auslegung der Gesetze endlich, obgleich dem Gerichtsgebrauche anheim gefallen, kann nicht als selbstständige Rechtsquelle angeführt werden, denn einerseits darf sie, um richtig zu sein, nicht von dem ausgelegten beschriebenen Rechte abweichen, andererseits kann auch eine usuelle Interpretation jederzeit angefochten und widerlegt werden und eine legale ist ein neues Gesetz.

§. 16.

Russisches oder Reichsrecht.

Das Verhältniss des Reichsrechts, welches in der Capitulation von 1710 gar nicht als Rechtsquelle für Livland erwähnt wird, zu den bisher aufgezählten Quellen ist sehr einfach. Wo dasselbe nicht correctorisch eintritt und die Anwendung der provincialrechtlichen Normen für einen bestimmten Fall nicht ausdrücklich aufhebt, was übrigens auch dadurch geschehen kann, daß ein Gesetz namentlich für Livland erlassen oder auf dasselbe ausgedehnt wird, darf es nur als secundäres Hilfsrecht nach dem gemeinen deutschen Rechte eintreten. Die Form der Erlassung desselben macht hierbei nichts aus, besonders seit der Promulgation des Reichsgesetzbuchs und seiner Fortsetzungen, da jeder Ukas durch seine Aufnahme in dasselbe zum dauernden Gesetz gestempelt wird und Verordnungen, denen diese Aufnahme nicht würde, wohl nur als transitori-

sche und für einzelne Fälle erlassene Verfügungen angesehen werden können¹⁾).

§. 17.

Rangordnung der in Livland gültigen Rechtsquellen.

Zur leichtern Uebersicht fassen wir die Resultate des Bisherigen in die folgende Tabelle über die Rangordnung der in Livland geltenden Rechtsquellen zusammen.

- I. Die Capitulation von 1710, als Grundlage des ganzen öffentlichen und privatrechtlichen Rechtszustandes Livlands.
- II. Für Livland speciell erlassene russische Gesetze²⁾ oder solche, die auf Livland ausdrücklich ausgedehnt sind.
- III. Einheimisches Provinzialrecht.
 - 1) Aeltere landesherrliche Verordnungen, Briefe und Privilegia aus der bischöflichen und Ordenszeit.
 - 2) Das mittlere livländische Ritterrecht, insofern es nicht durch den Gerichtsgebrauch antiquirt ist, so wie das rigische Stadtrecht aus dem 17. Jahrhundert.
 - 3) Der livländische Gerichtsgebrauch als einheimisches Gewohnheitsrecht, namentlich hofgerichtliche Präjudicate.
- IV. Aus der polnischen Regierungszeit.
Das Privilegium König Sigismund Augusts vom 28. November 1561.
- V. Aus der schwedischen Regierungszeit.
 - 1) Die Nöllersche Landesordnung von 1707, mit einigen oben angeführten Ausnahmen.
 - 2) Die Richterregeln.
 - 3) Die literirten und von der Praxis recipirten Notizen zum Landlagh, und
 - 4) andere schwedische Verordnungen, welche speciell für Livland oder an alle Hofgerichte des Königreichs erlassen sind.

¹⁾ Abweichender Meinung ist Bunge, livl. Privatr. §. 12.

²⁾ z. B. das neue Kirchengesetz von 1832; die Bauerverordnung von 1819; die Domänenverordnung von 1841; das Creditreglement v. 15. Oct. 1802; die durch einen Senats-Ukas bestätigte Landtagsordnung von 1827 u. m. a.

- VI. Das gemeine deutsche Recht, als primäres Hilfsrecht, nach dem in Deutschland selbst gültigen Verhältnisse seiner Quellen zu einander, mit Ausschluss der seit 1561 erschienenen und in Livland nicht recipirten deutschen Reichsgesetze, aber mit Einschluss des Gerichtsgebrauchs und einer constanten Doctrin, wo sich solche nicht etwa geradezu auf die nicht recipirten Gesetze beziehen, oder die Doctrin sich als unbegründet erweist.
- VII. Das russische Reichsrecht als secundäres Hilfsrecht.
- VIII. Untergeordnete Rechtsquellen, die den obigen nicht widersprechen dürfen.
- 1) Von der Provinzialverwaltung in den Grenzen ihrer Competenz erlassene Polizeiverordnungen,
 - 2) vom Hofgerichte zur Regulirung seines Geschäftsganges und des Verfahrens in seinen Unterbehörden ausgehende Constitutionen und
 - 3) obrigkeitlich bestätigte Beschlüsse des livländischen Landtages und der Generalversammlung des Creditvereins.

III. C a p i t e l.

Vom Criminalprocess und Criminalsachen überhaupt.

§. 18.

Begriff des Criminalprocesses.

Der Criminalprocess ist der Inbegriff der von der Staatsgewalt festgesetzten Regeln, nach denen sie durch die Gerichte, als ihre Organe, von einer Gesetzesübertretung Kunde nimmt, sich die Gewissheit der verbrecherischen Thathandlung, der Person des Thäters und des Grades der Verschuldung giebt, das so gewonnene Resultat unter das Strafgesetz subsumirt und endlich

durch Vollziehung der Strafe das gebrochene Gesetz wieder herstellt und das rebellische Individuum demselben unterwirft. Untersuchung, Urtheilsfällung und Vollstreckung sind so die Stadien des Criminal- so wie des Civilprocesses und dafs sie nach einer, vom Staate selbst bestimmten, Weise durchlaufen werden, ist eine der wichtigsten Garantien für die persönliche Sicherheit des Bürgers, der sonst dem Uebelwollen seines Anklägers oder der Laune, Trägheit, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit seines Richters schutzlos verfallen wäre. Durch Festsetzung eines geregelten Processganges und folglich auch einer legalen Beweistheorie wird das demgemäss gefällte Urtheil der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Meinung angehörig. Es ist nicht mehr das Erzeugniß eines subjectiven richterlichen Fürwahrhaltens, sondern die Stimme der öffentlichen Meinung und insofern diese mit der Vernunft oder einer rationalen Processtheorie übereinstimmt, ist das ihr gemässe Urtheil, wie die Richterregeln eben so schön als wahr sagen, „vor Gottes und keines Menschen Urtheil zu halten und der Richter selbst ein Befehlshaber Gottes und nicht ihm selbstem zugehörig.“ Als eine Kunst der Wahrheitserforschung und der Subsumirung derselben unter das Gesetz hat der Process auch eine rationale Theorie, deren Idee die möglichste Erleichterung der Entdeckung des Verbrechers und zugleich die möglichste Ausdehnung der Vertheidigung des Angeklagten ist, so dafs einerseits kein Schuldiger der Strafe entgehe und andererseits kein Unschuldiger Gefahr laufe, ihr zu verfallen, sondern der Richter jedesmal mit vollster Ueberzeugung ein der Lage der Sache vollkommen angemessenes Urtheil sprechen könne.

Da der Staat es ist, der durch den Richter die Gesetzesübertretung straft, so kann die Verfolgung derselben im Allgemeinen nicht dem Betheiligten anheimgestellt werden; peinliche Sachen dürfen daher weder verglichen ¹⁾ noch durch Schiedsrichter entschieden werden ²⁾ und der Richter darf weder seine Gerichtsbarkeit, noch eine Untersuchung aufgeben oder vernachlässigen, noch den überwiesenen Verbrecher straf-

¹⁾ L. L. p. 343. not. c.; p. 77. not. c.; p. 452. not. b.

²⁾ l. 32. §. 6., D. de recept.

los lassen ¹⁾). Die Nichtbestrafung so vieler Verbrechen in England, wo nur auf Privatklage verfahren wird, und die daraus hervorgegangenen zahlreichen (gegen 500) Associationen zur Verfolgung derselben, beweisen die Nothwendigkeit des Einschreitens des Staats zu diesem Zwecke. Es kann indessen Fälle geben, wo aus der Verfolgung und daraus entstehenden Kundbarkeit des Verbrechens für den Verletzten Nachteile erwachsen, welche nicht nur die ihm zu Theil werdende Genugthuung und Entschädigung, sondern auch das Interesse des Staats an der Bestrafung weit überwiegen, und wo also derselbe erst auf Klage des Verletzten einschreiten sollte. Hiezu gehören Injurien, Verletzungen der Keuschheit, Entführung und überhaupt Fälle, in denen dem Auge des Publikums entzogene Familienverhältnisse zur Sprache kommen, es sei denn aus der Zufügung und Ungestraftheit der Verletzung ein öffentliches Aergerniss oder eine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit entstanden, welche eine Abhülfe von Seiten des Staates nothwendig erfordert ²⁾).

§. 19.

Von Verbrechen und Vergehen überhaupt.

Wenn gleich jede Gesetzesübertretung Strafe verdient und die Regeln zur Erforschung ersterer und zur Bestimmung letzterer immer dieselben sind, es folglich nur Ein Strafverfahren geben kann, so unterscheiden dennoch die meisten älteren und neueren Gesetzgebungen zwischen schwereren und leichteren Gesetzesübertretungen und schreiben nur für jene das eigentliche Criminal-, für diese ein abgekürztes polizeiliches Untersuchungs-Verfahren vor. Indessen ist zwischen Verbrechen und Vergehen die Grenzlinie sehr schwer zu ziehen. Wird sie nach der Verschiedenheit der That

¹⁾ L. L., l. c.; L. O. p. 246.

²⁾ Der Swod XV. 919. verordnet blos in dieser Hinsicht die Einstellung jedes processualischen Verfahrens, sobald der wegen Injurie klagbar Gewordene sich mit seinem Gegner vergleicht. — Das Rig. Stadtrecht lib. II. Cap. I. §. 6. verordnet die Untersuchung ex officio jeder „offenbar“ gewordenen Sache.

bestimmt, so bleibt der Willkür des Richters viel überlassen. Wird sie durch die Strafgattung normirt,¹⁾ so kann man im Anfange einer Untersuchung nie wissen, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen vorhanden ist und es bleibt somit nichts übrig, als die Voruntersuchung über jede Art von Gesetzesübertretung auf dieselbe Art führen zu lassen und der Polizeibehörde zuzuweisen, welche sodann nach dem Ergebnisse der von ihr geführten Untersuchung, wo ein Criminalverbrechen möglicher Weise begangen worden sein kann²⁾, die fernere Untersuchung und Beurtheilung der Sache dem Criminalgericht zu übergeben hat. Letzteres braucht also nur dann nicht zu geschehen, wenn die Polizeibehörde selbst competent ist, das Urtheil zu fällen. Die Landgerichtsordnung von 1632, §. 24, überlässt zwar den königlichen Statthaltern, alle hochpeinlichen Laster executiv und ohne Befragung des Hofgerichts zu bestrafen, allein diese, der Landgerichtsordnung von 1630, §. 14, — nach welcher alle das Leben und die Ehre betreffende Sachen vom Hofgerichte abgeurtheilt werden sollen, — widersprechende Bestimmung ist in Livland nicht practisch geworden.

Da wo Standesunterschiede existiren und zwischen dem Grade der Bildung, so wie auch der bürgerlichen Ehre, eines jeden Standes sich ein bedeutender Abstand vorfindet, muss die Gesetzgebung auch diesen und zwar in der Art berücksichtigen, das von Gliedern der höheren Stände begangene leichte, aber dieselben dennoch in der öffentlichen Meinung herabsetzende Vergehen, wie z. B. geringfügiger Diebstahl, Entwendung, Gaunerei, Betrug, Schlägerei, Trunkenheit, unanständiges Betragen u. dgl. dem Thäter als Verbrechen angerechnet, vom Criminalgerichte untersucht und auch strenger bestraft werden. Mehrmals wiederholte oder von erschwerenden Umständen begleitete Vergehen sind für Verbrechen anzusehen und vom Criminalgerichte zu untersuchen und zu bestrafen.

¹⁾ Baiersches Strafgesetzbuch Art. II.; Code pénal. art. 1.; Code d'instruction, art. 167, 179.

²⁾ Auch dann, wenn der Thatbestand noch nicht erwiesen und kein Thäter ausgemittelt worden; Swod XV. 1144, 1228.

§. 20.

Die positiven Rechtsbestimmungen.

Mit diesen Grundsätzen stimmt sowohl das Provinzial- als das Reichsrecht überein. Jenes enthält zwar keine ausdrückliche und allgemeine Definition der Criminalsachen, denn der §. 8 der Landgerichtsordnung von 1630 und der §. 6 der Ordinance von 1632 bestimmen nur die Competenz des Landgerichts, im Verhältniss zu der dem Hofgerichte, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, vorbehaltenen. Das Reichsrecht aber erklärt gesetzwidrige Handlungen, welche nur mit leichter Leibesstrafe, polizeilicher oder häuslicher Züchtigung belegt sind, als: Diebstahl, Gaunerei oder Betrug, unter 15 Rbl. Silb. an Werth, unbedeutende Schlägereien u. dgl., für von den Polizeibehörden summarisch zu untersuchende und abzuurtheilende Vergehen ¹⁾, wogegen dieselben Handlungen, wenn sie von Leuten aus gebildeteren Ständen begangen werden, so wie der vierte Diebstahl, für Verbrechen erklärt und der Djudicatur der Criminalgerichte übergeben werden ²⁾. — Ueber jede Art von Gesetzesübertretung haben die Landes- und Stadtpolizei-Behörden die Voruntersuchung oder General-Inquisition zu veranstalten und die eines leichten Polizeivergehens Ueberwiesenen, wie oben gezeigt, selbst abzuurtheilen und zu bestrafen; die übrigen Inculpaten aber dem Criminalgerichte zu überliefern ³⁾. Das Criminalgericht erster Instanz hat dann die Special-Untersuchung zu führen und ein Urtheil zu fällen, solches aber, in Sachen, die Leben, Leib und Ehre angehen, in Form eines blossen Gutachtens, an das Hofgericht ⁴⁾ zur Leuteration (Revision) einzusenden ⁵⁾. So lässt sich auf unsere Rechtsquellen eine Unterscheidung zwischen leichten und schweren Criminalverbrechen begründen, welche von dem Maasse der angedrohten Strafe abhängt und auch eine Verschiedenheit in dem Verfahren zur Folge hat. Zweifel über

¹⁾ Swod XV. 1676 u. folg.

²⁾ I. c. 1689.

³⁾ B. V. v. 1819, §§. 138 u. 140.; Swod XV. 1682.

⁴⁾ In Riga, an den vollen Rath.

⁵⁾ L. G. O. von 1630, §. 14. und von 1632, §. 30.

die Hingehörigkeit einer Verhandlung, bei dem Anheben derselben, können nicht wohl entstehen, weil jede, sie sei blos polizeilich oder criminell, bei den Polizeibehörden anfängt, im letztern Falle zu den Criminalgerichten erster Instanz übergeht und wenn sie sich in der Special-Inquisition als ein schweres Verbrechen betreffend ausweist, zur Leuteration der Oberinstanz vorgestellt wird. Dafs nach den Landgerichtsordinanzen von 1630, §. 8, und von 1632, §. 25 ¹⁾, alle von Adligen begangene Verbrechen, in erster Instanz, vom Hofgerichte und zwar im Wege des Anklageprocesses verhandelt werden, was auch mit Amtsvergehen, ausgenommen bei den von Bauerbeamten begangenen, der Fall ist ²⁾, da der Dienstadel im Ganzen dem Erbadel gleichsteht, macht eine Voruntersuchung durch die Polizeibehörde und, im Fall eines Amtsvergehens, durch die dem Schuldigen vorgesetzte, nicht nur nicht überflüssig, sondern erfordert dieselbe sogar nothwendig, weil sonst der öffentliche Ankläger aller Materialien zu seinem Klaglibell ermangeln würde. Schlägereien und Injurien, womit Zollbeamte bei Verrichtung ihres Amtes angegriffen werden ³⁾, so wie schwere Beleidigungen (*injuriae atrocissimae*) ⁴⁾ sollten in erster Instanz vor das Hofgericht kommen, diese Bestimmungen sind aber antiquirt, weil das Hofgericht, in erster Instanz, nur im Anklageprocesse spricht, welcher in den oben genannten Fällen nicht stattfindet. Mit dem Grundsätze, zur grösseren Sicherheit der Strafrechtspflege die Zahl der Instanzen, im Verhältnisse mit der Wichtigkeit des Verbrechens und dem Stande oder Range des Angeeschuldigten, zu vermehren, — einem Grundsätze, welcher schon in den so eben erörterten Rechtsbestimmungen vorherrscht, — stimmt auch überein, dafs Hochverrathsfälle, sowohl nach Provinzial- als nach Reichsrecht, immer in erster Instanz von der Leuterationsinstanz und in letzter von dem Landesherrn selbst zu

¹⁾ Sie sind durch die in die L. O. nicht aufgenommenen, folglich unpractischen, königl. Rescripte vom 17. August 1699 und vom 4. August 1703 nicht für aufgehoben zu erachten.

²⁾ Swod XV. 1461.

³⁾ L. L. pag. 327. note c.

⁴⁾ L. G. O. v. 1630, §. 8.

entscheiden sind ¹⁾ und dafs, nach dem Reichsrechte, die Urtheile der Criminal-Gerichtshöfe zweiter Instanz von dem Gouvernements Procureuren und Civil-Gouverneuren nicht nur zu genehmigen sind ²⁾, sondern auch, wenn mehr als neun Individuen zu einer Leibesstrafe, oder wenn Adlige, Beamte oder Ehrenbürger zum Verluste ihrer Standesrechte verurtheilt werden, zur Revision des Senats und, in besondern Fällen, auch noch zur landesherrlichen Bestätigung gehen müssen ³⁾. — Da die Revision von Criminalsachen durch den Landesherrn, als dessen Vertreter jetzt auch der Senat anzusehn ist, schon zu schwedischen und sogar zu bischöflichen Zeiten insofern vorkömmt, als man sich in höchster Instanz an den Bischof und seine Mannen ⁴⁾ und später an den König ⁵⁾ wenden durfte, so können diese letztern Bestimmungen, welche überdem eine Ausdehnung, nicht aber eine Beschränkung der Rechte der Bewohner Livlands enthalten, nicht als dem Provinzialrechte widersprechend angesehen werden und haben in Livland vollkommene Gültigkeit. Das rigasche Stadtrecht ⁶⁾, so wie desselben abgeänderte Artikel ⁷⁾, verbieten zwar jede Appellation in vom Rathe abgeurtheilten Criminalsachen, dadurch ist aber die ohne Appellation erfolgende Revision nicht ausgeschlossen und scheint auch der etwas dunkel abgefasste §. 7 des Stadtrechts darauf hinzudeuten.

§. 21.

Connexe Civil- und Criminalsachen.

Ueber die verschiedenen Fälle der Connexität von Civil- und Criminalsachen, welche oft so weit gehen kann, dafs derselbe Rechtsstreit zugleich ein civil- und criminalrechtlicher ist, enthalten die provinzialrechtlichen Quellen keine Bestimmung, und wir müssen uns

¹⁾ L. L. p. 328. note c.; H. G. O. von 1630, §. 20.; Swod XV. 1443, 1446.

²⁾ Swod XV. 1261 u. 1266.

³⁾ Swod XV. 1290—1315; s. unten §. 84.

⁴⁾ R. R. art. 128.

⁵⁾ L. O. S. 354.

⁶⁾ L. II, c. 31. §. 5.

⁷⁾ §. 2.

in dieser Beziehung an das gemeine deutsche Recht, als Hilfsrecht, wenden und zwar hier, bei dem Mangel eigenthümlich deutscher Normen, an das römische. Dieses verordnet eine abgesonderte Verhandlung des Criminal- und des Civilpuncts¹⁾, und zwar vor demselben Gerichte eine frühere des erstern²⁾, erlaubt indess eine Zusammenfassung beider in ein Urtheil³⁾. — Präjudicielle Civilsachen müssen natürlich vorher abgemacht werden⁴⁾, und zwar von einem besondern Civilgerichte, wenn das Criminalgericht nicht auch zugleich Civilgericht ist. Dieses ist in Livland, sowohl mit den Landgerichten als mit dem Hofgerichte und den Magisträten der Fall, ausgenommen für Bauersachen, von denen nur die criminellen vor diese Behörden sortiren, während die bürgerlichen Civilsachen den Gemeinde-, Kirchspiels- und Kreisgerichten, und in letzter Instanz, dem Hofgerichts-Departement für Bauersachen anvertraut sind. Wenn das Gericht zugleich Civil- und Criminalgericht ist, wie meist in Livland, muss es ihm auch zustehn, die präjudicielle Civilsache abzumachen, wodurch die Verweisung an eine andere Behörde und mithin auch viel Zeit erspart wird. Indessen ist die Verweisung an den nothwendig langsamern Weg des ordinären Civilprocesses, auch vor demselben Gerichte, doch immer ein Zeitverlust, und bei der formellen Natur des Civilbeweisverfahrens könnte leicht, wie sogleich näher ausgeführt werden soll, die materielle Wahrheit verloren gehen, deren der Criminalrichter doch bedarf. Nur bei höchst verwickelten Fragen wäre es letzterem zu gestatten, ein Urtheil des Civilgerichts einzuholen; sind beide Gerichte in eines verbunden, so müsste die incidente oder präjudicielle Civilfrage wenigstens auf dem Wege des Criminalverfahrens untersucht und ermittelt werden. Im Laufe eines Civilprocesses sich ergebende Criminalfragen sind ebenfalls auf diesem Wege einzuleiten und festzustellen⁵⁾; indessen nicht erst

1) l. 7. §. 2. D. de accus.

2) l. 4. C. de ord. jud.; — l. 5. §. 1. D. ad legem Jul. de vi publ.

3) l. 3. C. cit.

4) l. 8. C. ad leg. Fab. de flag.; l. 1. C. de appell.

5) Swod XV. 900.

nach Beendigung der Civilsache, wie das Reichsrecht, sondern vorzugsweise, wie das Provinzialrecht vorschreibt, es sei denn bei der Civilsache Gefahr im Verzuge¹⁾).

§. 22.

Wirkung eines Civilurtheils auf eine Criminalverhandlung und umgekehrt.

Wo, wie einigermaassen im livländischen und unterschieden im deutschen gemeinen Rechte, die Verhandlungsmaxime in Civilsachen gilt, und also ein Urtheil leicht die Folge eines stillschweigenden Compromisses oder Verzichts der Parten oder eines zugeschobenen Eides sein kann, auch der Richter Beweise nicht suppliren und nicht *ultra petita* erkennen darf, folglich nur formelles, nicht materielles Recht erzielt wird, kann ein ergangenes Civilurtheil nicht auf die Criminaluntersuchung Einfluss haben²⁾), was durch das Reichsrecht³⁾ ausdrücklich festgesetzt wird. Auch ein früher ergangenes Criminalurtheil kann nicht einer späteren Civilverhandlung präjudiciren, da es als *res inter alios*⁴⁾ *acta*, etwanige Entschädigungs- oder ähnliche Forderungen eines Dritten an den Losgesprochenen nicht ausschliessen kann⁵⁾). Das holländische Civilgesetzbuch von 1837. §. 1955. giebt die Rechtskraft nur mit Vorbehalt des Gegenbeweises zu. In Frankreich sind die Meinungen getheilt⁶⁾). Ueber die dem Beschädigten zustehende Wahl zwischen der Civil- und der Criminalklage gelten, bei Ermangelung provinzieller, die gemeinrechtlichen Bestimmungen.

¹⁾ I. 4. C. de ord. jud.; I. 5. §. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ.; königl. Brief an die Hofgerichte v. 26. Jan. 1688; L. O. p. 535.; L. L. p. 406. n. b.; p. 344. n. a.

²⁾ es sei denn, wie nach dem Baierschen Strafgesetzbuche, II. §. 8., auf auch im Strafverfahren zulässigen Beweisen gegründet.

³⁾ Swod XV. 900.

⁴⁾ nämlich den Staat und den Angeschuldigten.

⁵⁾ Oesterreichischer Strafprocess §§. 523 u. 524.; dagegen ist das Baiersche Strafgesetzbuch II. §. 9.

⁶⁾ Merlin Répert. XV. p. 490.; Mangin, tr. de droit crim. II. p. 400.; Toullier VIII. p. 48.

IV. C a p i t e l.

Von der Gerichtsverfassung.

§. 23.

Criminalgerichtsbarkeit.

In Livland, wie in jedem Lande, dessen Rechtszustand durch Gesetze geregelt ist, gebührt die Criminalgerichtsbarkeit nur denjenigen Behörden, denen sie ausdrücklich verliehen ist. Diese sind für alle Bewohner des platten Landes, ausgenommen Adlige, die fünf Landgerichte¹⁾, für die städtischen Bürger und die Bauern der städtischen Patrimonialgüter aber die Stadtgerichte²⁾. Alle diese Behörden sind collegialisch organisirt und verhandeln sowohl Civil- als Criminalsachen. Die Voruntersuchung und Aburtheilung reiner Polizeivergehen gebührt auf dem Lande den Ordnungs- und Gemeindegerichten³⁾, in den Städten den Stadtpolizeien. Auch diese Alle bilden Collegia, in denen aber, ausgenommen in den Gemeindegerichten⁴⁾, dem Vorsitz, der Natur der Sache nach, die entscheidende Stimme wohl zustehen möchte, obgleich das Gesetz Nichts ausdrücklich darüber bestimmt. Das Recht zur Arrestation von Verdächtigen, ohne Unterschied des Standes, gebührt auf dem Lande auch den Gutsverwaltungen, als Gutspolizeien⁵⁾, welche aber dieselben sogleich an die Ordnungsgerichte zu senden haben, so wie den Gutsverwaltungen auch eine polizeiliche Strafgewalt über Bauern und Dienstleute, doch nur in gewissen Grenzen, zusteht⁶⁾. Da die Polizeibehörden erst nach vollzogener Generaluntersuchung die Inculpaten dem

¹⁾ L. O. p. 50, 51 u. 56.

²⁾ Rig. Stadtrecht I. II. c. 2. §. 1. u. B. V. v. 1819. §. 202.

³⁾ B. V. §. 117.

⁴⁾ B. V. §. 209.

⁵⁾ L. O. pp. 51, 63.; B. V. §§. 137—140.

⁶⁾ B. V. §§. 151 und 152.

Criminalgerichte übergeben, schwere *Criminal*sachen aber mit dem Gutachten der letzteren an das Hofgericht gehen, so wird dadurch die Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung getrennt, jene kann durch diese verbessert und ergänzt werden und in schweren Fällen ist auch noch die Hauptuntersuchung von der Urtheilsfällung geschieden, da das Definitivurtheil erst von der Oberinstanz gesprochen wird, nach Durchsicht desselben durch den Gouvernements-Procureuren und Civilgouverneuren — der an Senat und Kaiser gehenden Fälle nicht zu erwähnen. Um eine etwa voreilige Entlassung der Inculpaten wieder gut zu machen, müssten die Polizeibehörden ihre Acten, auch wenn kein Schuldiger ermittelt wird, dem *Criminalgerichte* oder ihrer eigenen Oberbehörde zur Durchsicht einsenden, was auch der Swod, XV. 1144., vorschreibt. In den Ländern des gemeinen deutschen Rechts führt derselbe Untersuchungsbeamte die General- und, auf erhaltene Erlaubniss des vorkommenden *Criminalgerichte*s erster Instanz, auch die *Specialinquisition*; in Baden ist noch jetzt ¹⁾ und in *Württemberg* ²⁾ war bis zur Emanirung der Strafprocessordnung von 1843 jene Erlaubniss nicht einmal erforderlich und beide *Inquisitionsstadien* waren ungetrennt, wodurch aber die Untersuchung leicht einseitig wird. Auch wird dadurch die Urtheilsfällung und die *Specialinquisition* immer an verschiedene Behörden verwiesen, so dafs das erkennende Gericht nie selbst untersucht, sondern nur nach den Acten des *Inquirenten* entscheidet, folglich alle von diesem begangenen Verschen und Fehler, die etwa aus den Acten selbst in die Augen springenden ausgenommen, theilt und des so wichtigen persönlichen Verkehrs mit dem *Inquisiten* entbehrt. Dieser Fehler, über den in den Ländern des gemeinen deutschen Rechts häufig geklagt wird, ist selbst in *Preussen* durch die Einrichtung der *Inquisitoriate*, die nur untersuchen, nicht urtheilen ³⁾, nicht vermieden, wohl aber in *Frankreich*

¹⁾ Donsbach, Verfassung d. Untergerichte in Baden, S. 51.

²⁾ Organ. Edict v. 1818. §. 203.

³⁾ Richter, Handbuch des preussischen Strafverfahrens, II. S. 7.

und England, so wie in Livland, wenigstens für die Criminalgerichte erster Instanz, die Land- und Stadtgerichte. Die läuterirenden Obergerichte haben sich zwar hauptsächlich mit Revision und Durchsicht der untergerichtlichen Acten zu beschäftigen und schicken sie häufig, bei etwaniger Mangelhaftigkeit der Untersuchung, denselben Untergerichten wieder zur Verbesserung und Ergänzung zu; dieses Verfahren ist aber eben so wenig zu billigen, als es in den Gesetzen begründet ist. Der Unterrichter, der sich einmal in eine bestimmte Ansicht über einen vorliegenden Fall hineingedacht und darnach seine Untersuchung und Verlöre angestellt hat, wird sich nicht leicht, oder doch ungerne, in eine andere hincinarbeiten und die von ihm, bisweilen gegen seine Ueberzeugung, vorgenommenen Ergänzungen werden meist ungeschickt und ungenügend ausfallen. Die Oberinstanz urtheilt so über Individuen, die sie nicht selbst inquirirt, ja sogar nie gesehen hat. Das Verhör ist aber die Grundlage des Urtheils, die Seele des ganzen Processes, und wenn es nicht, wie in England und Frankreich, vor sitzendem und vollständig besetztem Gerichte und in seiner ganzen Ausdehnung vollzogen wird, so dafs nicht nur der Inquisit und die Zeugen von dem Gerichtsvorstande und, mit dessen Genehmigung, auch von dessen Collegen befragt werden, sondern auch der Inculpat und sein Defensor ihrerseits Fragen stellen können, so ist die Vertheidigung beschränkt und unvollständig, und das Gericht urtheilt oft wie der Blinde von den Farben. Die Landgerichtsordinanz von 1632, §. 32. befiehlt nur die Inquisiten während der Leuterirung bei den Landgerichten in Haft zu halten, was aber ihre Einsendung an das Hofgericht zu einem etwa nöthig befundenen persönlichen Verhöre derselben nicht hindert, so wie auch das Zurückschicken der Acte an die Unterinstanz auf keinem Gesetze gegründet ist¹⁾. — Das Reichsrecht verordnet daher zweckmässig die persönliche Sistirung der Inquisiten vor die Oberinstanz, wenn solche ihre Gegenwart für nothwendig erachtet²⁾, so wie

¹⁾ Samson, l. c. §. 1740.

²⁾ Swod XV. 1240.

es überhaupt den urtheilenden Gerichten aufträgt, mangelhaft befundene Untersuchungen ¹⁾ selbst zu verbessern und zu ergänzen ²⁾).

§. 24.

P o l i z e i b e h ö r d e n .

Die Ergreifung von Verbrechern und Delinquenten jeder Art, als: Läuflinge, Vagabonden, Unverpasste, ist auf dem Lande den Gemeindeggerichten aufgetragen, welche sie an die Gutsverwaltungen abzuliefern haben ³⁾. Diese fertigt sie an das Ordnungsgericht zum weiteren gesetzlichen Verfahren ab ⁴⁾. Sowohl die Gutsverwaltung als das Gemeindeggericht haben ein polizeiliches Strafrecht ⁵⁾, ebenso auch der Kirchspielsrichter ⁶⁾, und zwar ist die des Gemeindeggerichts, nach dem Maasse der von derselben zu verhängenden Strafe, doppelt so gross, als die der Gutsverwaltung und die des Kirchspielsrichters vier Mal so gross ⁷⁾. In der Regel und sehr kleine Güter ausgenommen, bildet die Bauerschaft jedes Gutes eine Gemeinde und hat auch ein Gemeindeggericht ⁸⁾. Letzteres besteht aus dem Vorsitzer und mehreren Beisitzern, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt werden ⁹⁾. Die Kirchspielsrichter werden von den Gutsbesitzern auf 3 Jahre aus den Gliedern des Adels, oder auch aus den unadligen Eingepfarrten gewählt ¹⁰⁾. Da die Theilnahme der obengenannten Beamten und Behörden sich auf die Verhaftung und Auslieferung Verdächtiger an die Ordnungsgerichte, so wie auf Berichterstattung über

¹⁾ die nach dem Reichsrechte alle von den Polizeien geführt werden.

²⁾ Swod XV. 884, 1151.

³⁾ B. V. §. 118.

⁴⁾ B. V. §§. 138 u. 140.

⁵⁾ B. V. §§. 151 u. 119.

⁶⁾ B. V. §. 171.

⁷⁾ bis 12 Rbl. Kupfermünze oder 6 Tage Arrest oder 60 Schläge; l. c.

⁸⁾ B. V. §§. 57 u. 97.

⁹⁾ B. V. §§. 98. 104.

¹⁰⁾ B. V. §§. 153, 159 u. 166.

alle ausserordentliche Begebenheiten¹⁾ beschränkt, so können wir sogleich zu letztern übergehen.

Die Ordnungsgerichte stellen über alle ihnen abgelieferte Individuen die General-Inquisition an²⁾ und berichten über alle ausserordentliche Vorfälle an den Civilgouverneuren³⁾ und an die Gouvernements-Regierung, stellen auch die etwa nöthige Untersuchung an und theilen sie, auch wenn kein Verbrecher oder kein Schuldiger ausgemittelt worden ist, dem Criminalgerichte erster Instanz zu⁴⁾. Sie wurden im Jahre 1667⁵⁾ angeordnet, und zwar eines für jedes der vier landgerichtlichen Kreise⁶⁾, im Jahre 1694 durch Kreisvögte ersetzt⁷⁾, im Jahre 1710 restituirt und durch den namentlichen Ukas vom 28. Februar 1804, §. 5., auf acht vermehrt, wozu das Oeselsche Ordnungsgericht als das neunte hinzukommt. Jedes Ordnungsgericht besteht aus einem Ordnungsrichter, früher auch Hackenrichter genannt, und zweien Adjuncten, die auch Assessoren heissen⁸⁾. Jener gehört zur achten, dieser zur zehnten Rangklasse⁹⁾. Die Ordnungsgerichtsglieder werden auf den Landtagen, aus den im Kreise wohnhaften und der dortigen Bauersprache kundigen immatriculirten Edelleuten, von den im Kreise domicilirenden, unter der Direction des Oberkirchenvorstehers des Kreises, auf 3 Jahre gewählt¹⁰⁾. In diesen, wie bei allen Wahlen zu Landesposten, dürfen Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Bruder und Stiefbruder, Schwiegersohn und Schwäger im ersten Grade, zwar mit einander auf einen dritten, aber nicht aufeinander selbst votiren¹¹⁾. Entstehen Vacanzen zwischen den

¹⁾ B. V. §. 49.

²⁾ B. V. §§. 138 u. 140.

³⁾ Swod XV. 1228.

⁴⁾ Swod XV. 1144.

⁵⁾ L. O. vom 28. Januar 1668.

⁶⁾ Riga, Wenden, Dorpat, Pernau; General-Gouvernementliche Verordnung vom 21. Decbr. 1667 in Gadebusch's Jahrbüchern, Band VI. S. 56.

⁷⁾ königl. Verordnung v. 20. Decbr. 1694, §. 20.

⁸⁾ L. O. p. 9.

⁹⁾ N. U. vom 20. Nov. 1835.

¹⁰⁾ Landtagsordnung von 1827, §§. 56, 57, 60—63.

¹¹⁾ Landtagsordnung von 1827, §. 64.

Landtagen, so werden sie gemeinschaftlich von dem residirenden Landmarschall, dem Oberkirchenvorsteher und dem Deputirten des Kreises besetzt ¹⁾. Es werden jedesmal zwei Subjecte gewählt und dem General-Gouverneuren zur Bestätigung vorgestellt, welcher den einen von beiden bestätigt ²⁾; die Annahme einer Stelle im Ordnungsgerichte darf Niemand bei Geldstrafe verweigern ³⁾. Macht sich einer der Gewählten durch Erlegung dieser Strafe frei, so werden diejenigen die nach ihm die meisten Stimmen hatten präsentirt ⁴⁾. Die Canzellei des Ordnungsgerichts besteht aus einem Notairen, der gleichfalls auf dem Landtage, jedoch auf Lebenszeit gewählt wird und wobei auf die Empfehlung der Ordnungsgerichtsglieder Rücksicht genommen wird ⁵⁾, und einem oder mehreren Canzellisten.

In den livländischen Städten wird die Polizei durch eine aus einigen Gliedern des Rathes und aus einem Secretairen bestehende Verwaltung gehandhabt, welche in Riga und Dorpat einen von der Staatsregierung ernannten Polizeimeister zum Vorsitzler hat.

§. 25.

Criminalgerichte erster Instanz, Landgerichte und Magisträte.

Die Landgerichte sind im Jahre 1630 gestiftet worden und ihre Organisation, so wie ihre Competenz und ihr Verfahren sind durch die Landgerichtsordnungen vom 20. Mai 1630 und 1. Februar 1632 geregelt. Sie bestanden in den Kreisen Riga, Dorpat, Pernau und Wenden, wozu im Jahre 1632 Kokenhusen noch hinzukam, aber später wieder eingezogen wurde, während das pernausche Landgericht nach Fellin kam und im Jahre 1695 ein fünftes Landgericht für Oesel gestiftet wurde. Die Sitzungen sollten ursprünglich auf den Haupthöfen oder Gütern der Kreise gehalten werden ⁶⁾.

¹⁾ Landtagsordnung von 1827, §. 87.

²⁾ königliche Verordnung vom 6. April 1675; Landtagsordnung von 1827, §§. 65 u. 66.

³⁾ Landesordnung vom 28. Januar 1668.

⁴⁾ Landtagsordnung von 1827, §. 59.

⁵⁾ Landtagsordnung von 1827, §. 56.

⁶⁾ L. G. O. von 1630, §. 4. Nach dem Gouvernements-Ju-

Später wurden sie in die Kreisstädte versetzt. Jedes Landgericht besteht aus einem Landrichter und zweien Assessoren¹⁾, von denen jener zur siebenten, diese zur neunten Rangklasse gerechnet werden²⁾. Von der Wahl derselben gilt das oben von den Ordnungsgerichtsgliedern Gesagte. Nur die Glieder des öselschen Landgerichts wurden sonst nicht von der Ritterschaft, sondern vom Hofgerichte gewählt und vom General-Gouverneuren bestätigt³⁾. Bei legaler Verhinderung des Landrichters oder eines Assessors wird jener durch den Ordnungsrichter und dieser durch einen Ordnungsgerichts-Adjuncten ersetzt⁴⁾. Bei längerer Abwesenheit oder Vacanz stellt die Gouvernements-Regierung dem General-Gouverneuren eine Person zur Substituierung vor⁵⁾, was vor Errichtung der Gouvernements-Regierung durch das General-Gouvernement geschah⁶⁾. Die Canzellei besteht aus einem Secretairen von der zwölften Rangklasse⁷⁾, welcher früher Notair hiess⁸⁾ und durch einen Senats-Ukas vom 12. Februar 1737 zum Secretairen umbenannt worden, und einigen anderen Beamten. Der Secretair, welcher nicht nothwendig zu dem livländischen Adel zu gehören braucht, wird auf dem Landtage, auf Empfehlung des Landgerichts, gewählt⁹⁾. Die Landgerichte haben drei Mal jährlich ordinäre Sitzungen oder Juridiken zu halten, im Februar, nach geendeter Sommersaatzeit, und im Septem-

stizplacate v. 9. Mai 1689-im rigaschen Kreise: zu Riga, Lemsal oder Wolmar; im wendischen: zu Wenden, Pebalg oder Kokenhusen; im pernauschen: zu Pernau, Fellin oder Karkuss; im dörptschen: zu Dorpat, Adsell, Nyhausen, Marienburg, Oberpahlen oder Laiss. -- L. O. p. 533.

¹⁾ L. G. O. von 1632, §. 12.

²⁾ N. U. vom 20. November 1835.

³⁾ Res. des Reichsjustiz-Collegii vom 16. Oct. 1746.

⁴⁾ Justizpuncte vom 22. Sept. 1671, p. 4.; nach dem Ukas vom 2. August 1814 sind auch umgekehrt bei legalen Verhinderungsfällen Glieder des Ordnungsgerichts durch Glieder des Landgerichts zu ersetzen.

⁵⁾ S. U. vom 15. Nov. 1830.

⁶⁾ Placat vom 9. Mai 1689.

⁷⁾ N. U. vom 20. Nov. 1835.

⁸⁾ L. G. O. von 1632, §. 3.

⁹⁾ Landtagsordnung von 1827, §. 53.

ber. Criminalsachen müssen zuerst abgemacht werden, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ausser der Juridik. Dasselbe gilt von dringenden Civilsachen, wenn ein Parte darum ansucht¹⁾, so dass gegenwärtig fast das ganze Jahr hindurch Sitzungen gehalten werden.

In den livländischen Landstädten competirt die Hauptuntersuchung den Vogteigerichten, die eine Delegation der Magistrate sind, die Aburtheilung aber diesen Magisträten selbst, wodurch, wenn nicht die Vogteigerichte eine gutachtliche Entscheidung miteinsenden, der obenberührte, bei den Landgerichten vermiedene Uebelstand entsteht, dafs das urtheilende Gericht nicht selbst untersucht. Die Magistrate bestehen in den grösseren Städten, Dorpat und Pernau, theils aus Rechtsgelehrten, theils aus Kaufleuten, in den kleineren zunächst aus Kaufleuten, doch auch aus Gewerbetreibenden und ergänzen überall sich selbst, wodurch sie um so mehr von ihren Mitbürgern unabhängig werden, als die Stellen lebenslänglich sind und die Magistratsglieder also nur durch Urtheil und Recht, nicht aber durch Abwählen ihrer Stellen verlustig gehen können. Dieser Vortheil würde indessen schon durch die lebenslängliche Wahl von Seiten der Bürgerschaft erreicht, ohne dafs die Magistrate ihre Glieder selbst wählten. Durch diese Cooptation können die Rathsstellen leicht in den erblichen Besitz weniger Familien kommen und es entwickelt sich ein Kastengeist, der namentlich in kleinern Städten, wo eine weniger zahlreiche, gebildete und wohlhabende Bürgerschaft nicht so leicht das Gegengewicht halten kann, sehr drückend wird, und von der andern Seite eine oft ungerregte und un- aufgeklärte Opposition der Bürgerschaft und ihrer Organe, der Stadt-Cassa-Collegien, selbst gegen die verfassungsmässigen Rechte des Raths erzeugt. Beispiele hievon finden sich in der ältern, so wie sogar in der neuesten Geschichte der livländischen Städte. In Riga besteht ebenfalls ein Vogteigericht für die Stadt selbst, und ein Landvogteigericht für die Vorstädte und den Patrimonialbezirk. Sie haben aber mit Criminaluntersuchungen heute zu Tage nichts zu thun, sondern solche sind zur schnelleren Beendigung derselben einer be-

1) königl. Placat vom 9. Mai 1689.

ständigen, aus einem Beisitzer jedes dieser Gerichte, nebst einem Secretair, Archivar und Notair gebildeten Criminal-Deputation übertragen, welche auch das Urtheil zu fällen hat. Dieses geht aber nicht bloss in Leuterations-, sondern in allen Fällen in Form eines Gutachtens an den vollen Rath¹⁾).

§. 26.

Hofgericht und rigascher Rath.

Das Hofgericht, dieses höchste Gericht der Provinz, ist im Jahre 1630 in Dorpat errichtet und im Jahre 1702 nach Riga verlegt worden²⁾. Seine Organisation war bis auf den namentlichen Ukas vom 11. November 1834, der übrigens hauptsächlich nur den Wahlmodus abgeändert hat, durch die Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 und das Hofgerichtsreglement vom 12. October 1681 geregelt, von denen jene meist wörtlich mit der königlichen Gerichtsordnung für das Hofgericht in Stockholm, vom 20. Juli 1615, übereinstimmt. Diese ist zwar auch in Subsidium für das livländische Hofgericht vorgeschrieben³⁾, aber weder in die Nöllersche Landesordnung aufgenommen, noch sonst in Livland durch den Druck veröffentlicht worden, so daß sie wenig zur Anwendung gekommen. Ursprünglich bestand das Hofgericht aus vierzehn Gliedern, nämlich: einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, sechs adligen und sechs anderen gelehrten und rechtserfahrenen Assessoren, Schweden, Deutschen und Livländern. Der Präsident sollte immer einer der Reichsräthe sein und der Vice-Präsident ihm zunächst sitzen, es sei denn, daß er nicht von Adel wäre, in welchem Falle er die oberste Stelle unter den nicht adligen Gliedern einnehmen sollte⁴⁾. Bei der Errichtung des Landrathscollegiums wurde verordnet, daß drei Landräthe, nämlich einer aus jedem der damaligen drei Kreise, Asses-

¹⁾ Rig. Stadtrecht L. II. c. 3. §. 2.

²⁾ Constitutorium vom 21. Aug. 1630 und königl. Resolution vom 27. September 1702.

³⁾ königl. Resolution vom 30. Aug. 1631 und vom 6. Aug. 1634; königl. Erklärung vom 16. Nov. 1668.

⁴⁾ H. G. O. §. 2.; königl. Resol. vom 6. Aug. 1634, §. 5.

soren im Hofgerichte sein und zugleich nach dem Präsidenten sitzen sollten. Ist einer von ihnen Vice-Präsident, so sitzt er unter ihnen obenan, sonst hat der Vice-Präsident den Sitz gleich nach ihnen ¹⁾). Gegen das Ende der schwedischen Regierungszeit ward für alle schwedischen Hofgerichte, mithin auch für das livländische, der Unterschied zwischen adlichen und unadlichen Assessoren aufgehoben und verordnet, daß sie nach dem Dienstalder ihre Sitze einnehmen sollten ²⁾). — Dieses wurde während der russischen Regierung, wo auch die Landräthe wieder in's Hofgericht traten, vom Hofgerichte so ausgelegt, daß alle Assessoren zum immatriculirten Adel gehören müssen und seitdem wurden auch nur immatriculirte Edelleute zu Assessoren gewählt, bis in der neuesten Zeit verordnet ward, daß vier Assessoren im Hofgerichte sitzen sollten, welche nicht zum eingebornen livländischen Adel zu gehören brauchten ³⁾). — So sollte denn das Hofgericht aus einem Präsidenten und elf Assessoren ⁴⁾) bestehen, von denen drei Landräthe, vier immatriculirte livländische Edelleute und vier nicht zur Ritterschaft gehörige Personen sein sollten ⁵⁾). — Durch den namentlichen Ukas vom 11. November 1834 ward jedoch das Hofgericht neu organisirt. Darnach besteht es aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, zwei Landräthen, zwei Räten und zwei Assessoren; der Präsident, Vice-Präsident, die Glieder aus dem Landrathscollegium und die Assessoren werden, nach der Verordnung über Adelswahlen vom 6. December 1831, von dem Landtage auf sechs Jahre gewählt. Zu jedem dieser Aemter werden

1) königl. Resol. vom 17. Aug. 1648, §. 3.; königl. Schreiben an das Hofgericht vom 17. Aug. 1648; Instruction für die Ritterschaftsbeamten, §. 2.; vergl. die Resolution des Reichsjustiz-Collegii vom 17. Jan. 1739, §. 4.

2) königl. Verordnung vom 14. Febr. 1698 u. königl. Resol. vom 10. Jan. 1705.

3) S. U. vom 31. März 1828.

4) Auf welche Weise der zwölfte Assessor weggefallen ist, ist ungewiß, schon im Jahre 1681 scheinen nur elf Assessoren gewesen zu sein; königl. Regl. für's Hofgericht vom 12. Oct. 1681, §. 4. a. E.

5) königl. Resol. vom 31. Oct. 1662, §. 4. und vom 10. Mai 1678, §. 12.; Landtagschluss vom Jahre 1830.

immer zwei Candidaten ernannt, welche durch den General-Gouverneuren dem Senate vorgestellt werden. Dieser erbittet für den Präsidenten und Vice-Präsidenten die Allerhöchste Bestätigung; die Landräthe und Assessoren bestätigt er von sich aus. Die Rätthe stellt der Senat auf Vorstellung des Justizministers an. Im Fall der Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt dessen Stelle der Vice-Präsident und dieser wird von dem älteren der im Hofgerichte sitzenden Landräthe vertreten. Der Präsident und Vice-Präsident stehen in der 4ten, die Rätthe in der 6ten, die Assessoren in der 7. Rangclassen¹⁾.

Die Canzellei des Hofgerichts besteht aus einem Secretairen, der in der 9ten Classe steht, vom Hofgericht gewählt und dem Senate zur Bestätigung vorgestellt wird²⁾. Die übrigen Canzelleibeamteten, als der Protototarius, von der 10ten Classe, Notarius, Actuar, Archivar, zwei Translateure und Canzellisten stellt das Hofgericht von sich aus ohne Präsentation an³⁾. Dahin gehört auch noch der Liquidations-Commissair, als der beedigte Rechner, welcher namentlich die Concursrechnungen aufzunehmen hat⁴⁾. Das Hofgericht hält jährlich zwei Juridiken, jede von zwei Monaten, und zwar heutzutage während des Februar, März, October und November⁵⁾. — Ausser den Juridiken residiren abwechselnd der Präsident oder Vice-Präsident mit zweien Gerichtsgliedern⁶⁾, welche zur Fällung von Criminalurtheilen, um solche nicht auszusetzen, einige Assessoren zuziehen, verwickelte und zweifelhafte Fälle aber der Plenarsitzung vorbehalten müssen⁷⁾. Während der Juridik können zwar schon drei Glieder die Sitzungen

1) N. U. vom 20. November 1835.

2) Hofgerichtsordnung von 1630, §. 12.

3) Alle diese niedern Canzelleibeamteten scheinen in der 14. Cl. stehen zu sollen, indem sie wahrscheinlich unter den *новыччленки* zu verstehen sind, welche der Ukas vom 20. Nov. 1835 in die gedachte Classe setzt.

4) S. U. vom 31. Aug. 1828.

5) Hofgerichtsordnung vom 6. Sept. 1630, §. 3.; nach der königl. Resol. vom 22. Juli 1667 und 4. März 1671, nur eine Juridik von vierzehn Wochen.

6) Hofgerichtsordnung von 1630, §. 3.; Reglement vom 12. October 1681, §. 6.

7) königl. Resolution vom 28. Dec. 1638, §. 8.

beginnen ¹⁾, zur Aburtheilung sind aber mehrere erforderlich (s. unten). Der Präsident und der Vice-Präsident haben die Leitung der Verhandlungen ²⁾. Ihre Gegenwart ist aber bei der Aburtheilung nicht durchaus nothwendig ³⁾. — Von der Pflicht Relationen anzufertigen sind sie eximirt und liegt solche ausschliesslich den Assessoren ob, welche zu diesem Behuf die Acten, je nach der Wichtigkeit und dem Umfange der selben, verhältnissmässig unter sich zu vertheilen haben ⁴⁾. Die Landrathe haben vor den ubrigen Assessoren nur den Vorrang ⁵⁾. Nach der Hofgerichtsordnung von 1630, §. 3., soll jedes zu spat kommende oder zu fruh weggehende Glied ein Mark (drei Kop. Silb.) fur jede Stunde und das den ganzen Tag uber, ohne gesetzliche Verhinderung, ausbleibende funf Thaler (3¹/₂ Rbl. S. M.) zum Besten der Armen an den Oberfiscal erlegen.

Der rigasche Rath ist auf dieselbe Weise aus Rechtsgelehrten und Kaufleuten zusammengesetzt, wie die Magisträte der grösseren Landstadte, nur weit zahlreicher. — Er besteht aus vier Burgermeistern, die zur 6ten Rangklasse und sechzehn Rathsherren, die zur 7ten gehören ⁶⁾. Alle geniessen fur ihre Person adeliche Rechte ⁷⁾. — Die erledigten Stellen der Rechtsgelehrten werden vorzugsweise aus der Rathscanzellei, die der Kaufleute aus den Aeltesten der grossen Gilde ⁸⁾ besetzt. Die Wahl ist bei Verlust des Canzelleiamts oder der Handelsberechtigung anzunehmen und die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden. Die Wahl geschieht vor Michaelis, wird dem General Gouverneuren angezeigt und am nachsten Sonntage der versammelten Burgerschaft eröffnet. ⁹⁾. Insolvent gewordene müssen austreten. Die einzelnen von den Rathsherren versehenen Aemter

¹⁾ konigl. Resolution vom 17. Aug. 1667, § 1

²⁾ königl. Resolution vom 30. Nov. 1668, §§. 3 u 7.

³⁾ l. c. §. 12

⁴⁾ l. c. § 8 ; Hofger-Reglement vom 12 Oct 1681, §. 4 ; H. G. O. von 1630, §. 31

⁵⁾ konigl. Resolution vom 30. Nov. 1668, §. 30.

⁶⁾ N. U. vom 20. Nov 1835.

⁷⁾ konigl. schwedisches Diploma nobilitatis v. 28 Nov 1660.

⁸⁾ Rathsprotocoll vom 27. April 1723.

⁹⁾ Corp. priv. Steph. §. 81. ; Corp. priv. Gust. Adolph. §. 3.

werden alljährlich am Michaelistage von ihnen niedergelegt und vom Rathe ihnen wiederum übertragen, oder an andere Rathsherren vergeben. Den Vorsitz im Rathe hat der wortführende Bürgermeister¹⁾, welcher in der Regel ein Rechtsgelehrter ist. Ihn wählen die vier jüngsten Rathsherren. Zum Rathe gehört eine zahlreiche Canzellei.

Obgleich nur die Stadt und ihren Bezirk verwal- tend, in welchem er die volle Civil- und Criminal-Jurisdiction, über Edelleute und Beamte aber nur insofern sie Hausbesitzer sind ausübt²⁾, genießt dennoch der rigasche Rath die Rechte einer Palate oder einer ein ganzes Gouvernement verwaltenden Behörde³⁾. — In Hinsicht auf das Gerichtsverfahren ist er daher Leuterationsinstanz und, so wie das Hofgericht, insofern inappellabel, dafs seine Urtheile nur zur Revision an den Landesherrn gelangen können, welcher dieselben seit der russischen Regierungszeit zuerst durch das Justizcollegium⁴⁾; jetzt aber in Civilsachen durch das IIIte, in Criminalsachen durch das Vte Senatsdepartement ausübt (s. unten §. 84). — In Verwaltungs- und Polizeisachen sortirt der Rath unter die Gouvernements-Regierung.

§. 27.

Ueber die Stellung und Pflichten der Secre- taire und übrigen Nebenbeamten der Crimi- nalgerichte.

Ueber die Stellung und Pflichten der Secretaire und übrigen Canzelleibeamten der Criminalgerichte ent-

¹⁾ Rigasches Stadtrecht L. I.

²⁾ Rigasches Stadtrecht L. II., c. 2., §. 1.; Corp. priv. Steph. §§. 13, 14 u. 15.; Corp. priv. Gust. Adol. §§. 4, 9, 16, 17 u. 24.; Capitulation der Stadt Riga von 1710, §. 4.; R. R. G. vom 11. Juni 1829, publicirt durch das Patent der livl. Gouv.-Regierung v. 6. Sept. 1829, Nr. 120, wodurch nach Aufhebung des ehemaligen Burggerichts, Concurs-, Untersuchungs- und Criminalsachen der Adeligen, dem Hofgerichte und resp. dem Rigaschen Landgerichte, Civil- und Criminalsachen der im Stadtbezirke, obwohl auf Kronsgrund, domicilirenden Bürgerlichen dem Rathe überwiesen worden.

³⁾ S. U. vom 20. April 1835.

⁴⁾ Abgeänderte Artikel des Rigischen Rechts, Tit. 31. §. 1.

halten unsere Quellen keine besonderen Bestimmungen. Es gelten also in dieser Beziehung die allgemeinen Vorschriften über diese Beamten überhaupt. Deren enthält das Provinzialrecht keine. Die peinliche Gerichtsordnung¹⁾ schreibt nur die Beeidigung des Actuars vor und es treten beim Mangel eines deutschen gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauchs die Vorschriften des Reichsrechts ein, von denen nur das *votum consultativum* des Secretairs, seine Verpflichtung, die auf jeden Fall passenden Gesetze nachzuweisen und das Recht zur Protocollirung seiner abweichenden Rechtsmeinung, als die wichtigsten, hier bemerkt werden mögen.²⁾ Auch die Pflichten der Gerichtsärzte und die von ihnen auf Requisition der Gerichte vorzunehmenden Handlungen sind nach dem russischen Rechte zu beurtheilen. Nach demselben übt diese Functionen der für jeden ordnungsgemäßen Kreis verordnete Kreisarzt aus; die städtischen Polizeien haben an einigen Orten zu diesem Zwecke auch über besondere Stadt- oder Polizeiarzte zu verfügen³⁾. Sie werden von dem Medicinal-Departement des Ministeriums des Innern angestellt und stehen unter der Aufsicht einer Gouvernements-Medicinalverwaltung, deren Haupt (der Inspector) und Glieder (der Operateur und der Accoucheur) vom Minister des Innern ernannt werden⁴⁾ und namentlich zur Verfügung des Civil-Gouverneuren gestellt sind⁵⁾. In strafrechtlicher Hinsicht beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Besichtigung geistesschwacher Personen und auf die Erhebung des Thatbestandes bei Körperverletzungen und in Todesfällen⁶⁾.

1) Art. 5.

2) Swod II. 126, 145.

3) Swod XIII. Theil II., Medicinal-Codex, §§. 83, 86.

4) I. c. II, 98.

5) I. c. 47.

6) s. §. 58.

V. C a p i t e l.

Von der Staatsprocuratur.

§. 28.

Einleitung.

In allen Ländern Europas, wo die Staatsprocuratur entweder aus älteren Zeiten her besteht, wie Frankreich ¹⁾ Russland ²⁾ und Livland ³⁾ oder neuerdings eingeführt ist ⁴⁾, hat dieselbe den doppelten Zweck der Beaufsichtigung des gerichtlichen Verfahrens im Interesse der Gesetze und der, sei es gegen alle Criminalverbrechen — wie in Frankreich — oder nur in Processen der Krone — wie in einigen andern Ländern — anzustellenden öffentlichen Anklage. Nur in England giebt es keine Staatsprocuratur in diesem ausgedehnten Sinne und der Generaladvocat ist blos zur Führung der Prozesse der Krone angestellt ⁵⁾.

Zu diesem doppelten Zwecke stellte auch die schwedische Regierung gleich bei der Stiftung des Hofgerichts bei demselben einen Oberfiscalen an und ertheilte ihm, schon im Jahre 1630, eine Instruction; später ernannte dieselbe auch bei den Landgerichten Kreisfiscale, deren in die Nöllersche Landesordnung aufgenommene Instruction wohl zwischen die Jahre 1668 und 1673 fällt, da in ihr die im Jahre 1668 organisirten Ordnungsgerichte erwähnt werden und sie sich in den im Jahre 1673 edirten sogenannten Bessermerschen Landesordnungen bereits vorfindet.

¹⁾ Ord. von 1670, Tit. 3.

²⁾ seit 1721.

³⁾ seit 1630.

⁴⁾ Toskanische Gerichtsorganisation vom 2. August 1838; Portugiesische Gerichtsordnung vom 29. Novbr. 1836 und Strafprocessordnung vom 13. Januar 1837; Niederländische Strafprocessordnung von 1837.

⁵⁾ Hawkins pleas of the crown, vol. II. pp. 73, 356.; Blackstone com. book IV. Cap. IV, 28.

§. 29.

Vom Gouvernements-Procureuren.

Während der russischen Regierungszeit kam zu diesen Beamten, im Jahre 1783, noch der Gouvernements-Procureur, als Haupt derselben und oberster controllirender Beamte für alle Verwaltungszweige in der Provinz, hinzu; — er hat aber mit dem Geschäfte eines öffentlichen Anklägers nichts zu thun und seine Wirksamkeit beschränkt sich vielmehr darauf, auf die Gesetzmässigkeit des Geschäftsganges, der Verfügungen und der Endurtheile, namentlich der Gouvernementsbehörden, also in Livland ¹⁾, in criminalrechtlicher Hinsicht, des Hofgerichts ²⁾ und des rigaschen Rathes ³⁾ zu wachen. Zu diesem Zwecke müssen ihm die Journale dieser beiden Behörden mitgetheilt werden, welche er entweder durch seine Unterschrift bestätigt oder seine Bedenken dagegen ausspricht. Die Behörde kann ihnen beipflichten und ihre Verfügung demgemäss ändern, widrigenfalls der Gouvernements-Procureur sowohl dem Justizminister, welcher sein unmittelbarer Vorgesetzter ist, als dem Gouvernements-Chef ⁴⁾ zu berichten hat, ohne daß indessen dadurch die Vollstreckung des Urtheils aufgehalten würde ⁵⁾. Er wird, auf Vorstellung des Justizministers, vom Senate ernannt ⁶⁾ und zur 6ten Dienstklasse gerechnet ⁷⁾. In seiner Abwesenheit wird er vom Oberfiscal vertreten. Er nimmt auch Anzeigen und Denunciationen über geschehene Verbrechen und Vergehen an und theilt selbige, so wie jede zu seiner Kenntniss gekommene Gesetzesübertretung, sobald klare Beweise oder doch dringende Indicien derselben vorhanden sind, der Gouvernementsregierung ⁸⁾ zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens mit ⁹⁾. Zwar ist er für die Richtigkeit sei-

¹⁾ S. U. vom 9. Oct. 1830.

²⁾ Gouvernementsordnung von 1775.

³⁾ A. U. vom 11. Nov. 1784.

⁴⁾ Civil- oder General-Gouverneur.

⁵⁾ Swod XV. 1261—1264.

⁶⁾ Swod II. 2295.

⁷⁾ Swod III. Aemterverzeichnis.

⁸⁾ Sie ist die allgemeine Verwaltungsbehörde der Provinz.

⁹⁾ Swod XV. 937—940.

ner Mittheilungen in allen, auch den Nebenumständen, nicht verantwortlich, wohl aber für eine von Seiten des Beklagten in allen Puncten widerlegte, wenn gleich unabsichtliche Anklage ¹⁾). Eine wissentlich falsche, peinliche Anklage wird mit derselben Strafe, die den Angeschuldigten hätte treffen sollen und ausserdem mit Dienstentsetzung und vollständigem Schadenersatz gestraft ²⁾). Auch erhält er von den Behörden monatliche Verschlüge über abgemachte und nichtabgemachte Sachen und befördert solche an den Justizminister ³⁾). Das Hofgericht aber sendet die Seinigen direct an den Senat ein ⁴⁾). Namentlich sieht er auf baldige Entscheidung der Arrestantensachen und darauf, daß die Haft der im Gefängnisse Befindlichen nicht unnöthig verzögert werde ⁵⁾). Er hat deren etwanige Suppliken durchzusehen und an die competente Behörde zu befördern, auch muss er wöchentlich einmal die Gefängnisse besuchen und auf die gute Einrichtung derselben und gute Behandlung der Inhaftaten sehen ⁶⁾) und hierüber monatlich dem Justizminister berichten ⁷⁾). Ueber die Zucht- und Arbeitshäuser liegt ihm eine ähnliche Aufsicht ob. In allen Behörden hat er ungehinderten Zutritt, muss aber, sobald zum Aburtheilen oder Verfugen über eine Rechtsfrage geschritten wird, dieselbe verlassen ⁸⁾). Die Acten müssen ihm auf sein Verlangen übersandt, auf seine mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft gegeben und die von ihm über Abstellung etwaniger Missbräuche gemachten Anträge berücksichtigt werden, indessen soll er auch die Behörden so wenig als möglich durch förmlichen Schriftwechsel belästigen, sondern sich mit mündlichen oder zum Journal gebrachten schriftlichen Erinnerungen begnügen ⁹⁾). Er muss die Journäle vor der Ausfertigung

¹⁾ Swod XV. 941 u. 942.

²⁾ Swod XV. 943.

³⁾ Swod II. 2307.

⁴⁾ S. U. vom 21. Aug. und 8. Oct. 1797, letzterer auf Allerhöchsten Befehl.

⁵⁾ Swod II. 2307, 2301.

⁶⁾ Swod XIV. 81.; II. 2301.

⁷⁾ Swod II. 2307.

⁸⁾ Swod II. 2309.

⁹⁾ Swod II. 2311, 2313.

und Erfüllung der darin enthaltenen Verfügungen erhalten, und darf sie, dringende Sachen ausgenommen, 3 Tage lang zur Durchsicht bei sich behalten¹⁾. Ueber zweifelhafte Gesetzesauslegung und Competenzfragen hat er seine Rechtsmeinung zu geben, worauf, wenn von einem neuerlassenen Gesetze, dessen Anwendung oder Zweckmässigkeit zweifelhaft ist, oder von einem durch die bestehenden Gesetze nicht geregelten Falle die Rede ist, der General-Gouverneur sämtliche Gouvernementsbehörden zu einer allgemeinen Versammlung zusammenberuft, ein gewiss höchst wichtiges und wohlthätiges, den Behörden in ganz Russland eingeräumtes Recht²⁾.

§. 30.

Vom Oberfiscal.

Der Oberfiscal wird vom Hofgerichte gewählt³⁾, vom Senate bestätigt und zur 9ten Rangklasse gerechnet⁴⁾. Derselbe scheint während der schwedischen Regierungszeit eine Art Aufsicht über die Verhandlungen des Hofgerichts geführt zu haben, wenigstens wird ihm durch die Hofgerichtsordnung von 1630, §. 5. und die königliche Resolution vom 17. August 1667, §. 7. aufgetragen, den Sitzungen beizuwohnen, ausgenommen wenn die von ihm selbst vorgebrachten Anklagesachen zum Vortrag kamen, die zu spät kommenden Glieder zu verzeichnen und die gesetzlichen Straf gelder von ihnen einzufordern. Indessen ist seit Einsetzung eines Gouvernements-Procureurs die Pflicht der Controlle diesem anheim gefallen und der Oberfiscal ist jetzt blos öffentlicher Ankläger, sowohl von Amts wegen, bei peinlichen Vergen von Adligen⁵⁾, welche zur Kenntniss des Oberfiscals kommen und stets auf dem Wege des Anklageprocesses zu verfolgen sind⁶⁾, als im Auftrage der Gouvernements-Regierung, als Oberverwaltungs-Behörde der Provinz, bei Amtsvergehen. Die-

1) Swod II. 2314, 2318.

2) Swod II. 660, 2310.

3) königl. Resolution vom 5. April 1696.

4) N. U. vom 20. Nov. 1835.

5) L. O. pag. 247.

6) L. O. pag. 62 u. 247.

ses Letztere gründet sich darauf, daß nach dem Reichsrechte jeder Beamte den persönlichen Dienstadel hat, so wie auf L. L. p. 327. n. c., worin Anklagen wegen Amtsvergehen namentlich dem Hofgerichtsfiskale aufgetragen werden. Von allen Strafgeldern in Sachen, welche der Oberfiscal selbst „erforscht, angegeben und betrieben“ hat, erhält er ein Drittel¹⁾, eine Bestimmung, die sich auch im russischen Reichsrechte in Betreff der dem Oberfiscal ziemlich gleich gestellten Gouvernements-Anwälde, in Beziehung auf die zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge (d. h. zu milden Zwecken) erhobenen Straf gelder vorfindet²⁾. — An allen andern zum Besten der Hofgerichtsglieder eulaufenden Straf geldern nimmt er mit einer Virilportion Antheil. Das ihm früher nach Gerichtsgebrauch zustehende Recht auf Kostenersatz und Honorar von Seiten des sachfälligen Angeklagten ist zwar aufgehoben³⁾, indem die von ihm anzustellenden Anklagen im Bereiche seiner Amtspflicht liegen und er dafür einen Gehalt bezieht, auch nicht leicht bei Erfüllung derselben in besondere Kosten kommen kann und solche endlich, sollten sie dennoch vorkommen, nach Swod XV. 904. von dem für schuldig Befundenen zu tragen wären, oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit desselben von der Krone⁴⁾.

§. 31.

Von den Kreisfiscalen.

Die Kreisfiscale werden im russischen Rechte „Kreisanwälde“ genannt. Daher und weil von dem Jahre 1783 bis 1796 in Livland nur die letztgenannten Beamten existirten, sind die Obliegenheiten derselben bei Wiedereinsetzung der Kreisfiscale auch auf letztere übertragen worden. Sie stehen zu allen Kreisbehörden in demselben Verhältnisse der Controlle und Beaufsichtigung wie der Gouvernements-Procureur, dem sie di-

1) königl. Resol. vom 25. Juli 1695 und vom 19. August 1699; L. L. pag. 331. note i.

2) Swod XIII. 34, 622.

3) R. R. G. vom 4. Nov. 1828.

4) Swod XV. 909.

rect untergeordnet sind¹⁾, zu den Gouvernements-Behörden²⁾, und zu den Landgerichten ausserdem in demselben, wie der Oberfiscal zu dem Hofgerichte³⁾. Sie sind also die Vertreter des Gesetzes bei den Kreisbehörden, zugleich controllirende Beamte und öffentliche Ankläger und gehören zu Sten Rangklasse⁴⁾. Die Candidaten zu diesem Amte werden vom Landgerichte der Gouvernements-Regierung vorgeschlagen und von ihr einer derselben dem General-Gouverneur vorgestellt.

In ältern Zeiten gab es auch einen besonderen Oeconomie-Fiscal⁵⁾, der hauptsächlich die Rechte der Krongüter vertreten zu haben scheint und dessen Amt später mit dem des Kreisfiscalen verbunden wurde, der im Etat des livländischen Gouvernements vom 2. Jan. 1728 schon allein vorkommt.

Den Kreisfiscalen liegt ob: 1) das Gerichtsverfahren zu controlliren und bei vorkommenden Ungesetzlichkeiten den Richter in foro fori (d. h. also vor das Hofgericht) auszuladen⁶⁾;

2) auch das Benehmen der Parten zu beaufsichtigen, die Excedirenden „in ipso termino“ zur Abstrafung dem Gerichte vorzustellen und die, welche dem Richter nicht die gehörige Ehrerbietung uezugen, ex officio zu verklagen⁷⁾;

3) auf dieselbe Weise gegen Verletzer der Rechte des Staates, so wie überhaupt der Gesetze⁸⁾ und gegen die Thäter und Hehler von „im Lande sich häufenden Blutschulden und eingerissenen Sünden zu verfahren⁹⁾.

4) Ausser diesen, in der Instruction für die Kreisfiscale festgesetzten und, wie man sieht, äusserst aus-

1) R. R. G. vom 21. Mai 1823.

2) Swod II. 3884.

3) Swod II. 3879.

4) N. U. vom 20. Nov. 1835.

5) Oecon. Statth.-Instruct. vom 21. Aug. 1691, §. 38.

6) Instruction für die Kreisfiscale, L. O. p. 87.; L. L. p. 317. note b.

7) L. O. p. 87 u. 89.

8) „Alle und jede Polizei und Landesordnung, alle und jede „Placate und Edicten, in geistlichen und weltlichen Sachen“, Instruction für die Kreisfiscale, §. 6., L. O. p. 87.

9) l. c. §. 7.

gedehnten Verpflichtungen, sind ihnen auch noch in besonderen Fällen öffentliche Anklagen aufgetragen, z. B. wenn gegen die Executionsordnung gehandelt wird¹⁾ oder Jemand zum dritten Male ein auf seine streitige Liegenschaft gelegtes Sequester bricht²⁾. Auf jede Anzeige eines Verbrechens hat der Fiscal die Klage anzustellen³⁾ und erweist er sich saumselig, so trägt der königliche Statthalter (der Civil-Gouverneur) einem andern Beamten dies Geschäft auf⁴⁾. Von Straf-geldern erhält er ein Drittheil⁵⁾.

§. 32.

Vom öffentlichen Ankläger als solchem.

Der öffentliche Ankläger, er sei nun Fiscal oder Oberfiscal, hat das Recht, einen verdächtigen Richter zu recusiren⁶⁾ und braucht, so lange er die Grenzen seines Amtes nicht überschreitet, keine Reconvencion zu fürchten⁷⁾.

Die Fiscale sind verpflichtet, sich nicht bloß mit der gerichtlichen Anzeige eines begangenen Verbrechens zu begnügen, sondern als öffentliche Ankläger auch für die Herstellung des Anschuldigungsbeweises zu sorgen, worin sie von den Behörden zu unterstützen sind⁸⁾. Zeigt der Fiscal sich bei Betreibung einer öffentlichen Anklage säumig, so bestellt das Gericht für die zu ver-

1) L. O. p. 247.

2) l. c. p. 38.

3) l. c. p. 247.

4) l. c. p. 248.

5) l. c. p. 87.

6) L. O. pag. 46.

7) L. L. pag. 314. note a.

8) L. O. pag. 247, wo es heisst: „Was nun dergestalt an- gegeben wird, dessen soll sich der Ankläger nebst dem „was er sonst selber noch dazu erfinden möchte anneh- „men, auch dasselbe nach| gegebener Anleitung vor's „Gericht bringen, und auf den geschenehen Beweis und „Gründe (welche er selber durch Hülfe und Zuthun un- „serer Befehlshaber zusammen bringen können), die Sache „zum Urtheil betreiben, und sollen die Befehlshaber auch „zusehen, das von einem solchem keine Sache versäumt „oder niedergeleget werde.“

handelnde Sache einen andern Sachwalter ¹⁾, und würde diese Vernachlässigung dem Fiscalen natürlich auch als Amtsvergehen anzurechnen sein. Dafs die Praxis den öffentlichen Ankläger von der Cautionsbestellung befreit, liegt in der Natur der Sache.

Auch nach russischem Rechte sind die Gouvernements- und Kreisanwälde zur officiellen Anklage ihnen angezeigter Verbrechen, zur Sammlung der nöthigen Beweise, zur Gegenwart bei den darauf folgenden Verhören und überhaupt zur Beaufsichtigung der ganzen Untersuchung und zur Vervollständigung derselben durch neue Verhöre verpflichtet ²⁾. Von der eigentlichen Führung der Untersuchung sind sie aber befreit ³⁾. Letztere ist daher rein inquisitorisch und das Reichsrecht weifs auch von keinem Defensor, so dafs der eigentliche Anklageprocess in demselben gar nicht vorkommt. Die Vorzüge desselben, im Vergleich mit dem reinen Untersuchungsprocesse, werden wir unten ausführlicher erörtern. Hier genüge die Bemerkung, dafs, wo die Form des peinlichen Verfahrens eine mehr contradictorische Natur hat, auch das Amt der Fiscale eine erhöhte Wichtigkeit erhält und ihre Thätigkeit bis zu dem Grade gesteigert wird, wie es der Zweck dieser Institution erfordert und die schwedische Regierung auch offenbar beabsichtigt hat. Nur Polizeiübertretungen durften nach der Landgerichtsordinanz von 1632, §. 7. auch ohne fiscalischen Antrag bestraft werden, obgleich die Fiscale auch von Betreibung solcher Sachen keinesweges ausgeschlossen waren ⁴⁾. Von der Vereinigung des öffentlichen Anklägers und des die Behörde controllirenden Beamten in eine Person, was bei den livländischen Kreisfiscalen der Fall ist, ist wenig zu besorgen, sobald der Richter selbstständig und unabhängig ist und dem Angeklagten ein Defensor beigegeben wird. Vielmehr wird jener dadurch um so mehr auf die Wahrnehmung der Rechte das Angeschuldigten hingewiesen, wodurch dem Angriffe die Vertheidigung gleich gestellt wird. Beim Hofgerichte, wohin alle Ur-

¹⁾ L. O. p. 248.

²⁾ Swod XV. 939, 940, 1020, 1038, 1040

³⁾ l. c. 1021.

⁴⁾ L. G. O. v. 1632. §. 7.

theile über schwere Verbrechen zur Leuteration gehen, findet diese Confusion der Personen ohnehin nicht Statt, da bei demselben der Gouvernements-Procureur die Controlle übt, während der Oberfiscal nur öffentlicher Ankläger ist.

Auch die städtische Gerichtsorganisation ist von der schwedischen Regierung durch die Anstellung besonderer Stadtfiscale und zwar, wie es scheint, ganz zu demselben Zwecke, wie die Kreisfiscale, vervollständigt worden, denn die Stadtfiscale sind durch L. O. pag. 247. den Kreisfiscale als öffentliche Ankläger für alle vor jene nicht gehörigen Criminalfälle durchaus gleichgesetzt¹⁾.

Obgleich nach der angeführten Stelle es nirgends an den zur Durchführung der Anklageprocesse tauglichen Beamten fehlen sollte, so haben sich dennoch die Verrichtungen der Stadtfiscale, wo solche vorhanden sind, nach und nach darauf beschränkt, als Ankläger in Processsachen der Städte aufzutreten. Ob nun die Kreisfiscale ihre Controlle auch auf die städtischen Behörden zu richten haben, ist streitig, da der Swod II. 3883. es zwar ausdrücklich vorschreibt, aber zugleich die Städte ausnimmt, in denen besondere Stadtfiscale angestellt sind, ohne indessen die Functionen der Letzteren zu bestimmen. Der rigasche Rath ist durch den Ukas vom 20. Juli 1823 auf Allerhöchsten Befehl von der Controlle des Kreisfiscale befreit. Sollten allen Stadtmagisträten, wie sehr zu wünschen, Fiscale beigeordnet und ihnen ihre gesetzmässigen Befugnisse als öffentliche Ankläger, so wie als controllirende Beamte wieder eingeräumt werden, so könnten sich die Ge-

1) „Zu solchen Anklägern wurden zuerst die Fiscale gebraucht, welche allbereit, ein jeder an seinem Orte, verordnet worden und zwar mit diesem Unterschiede, dafs Alles was von der Ritterschaft und dem Adel versehen wird, von dem Ritterhaus- und Hofgerichts-Fiscal ausgeführt, das Uebrige aber, worin andere Staudespersonen verfehlen, den Stadtfiscale zur Ausführung gelassen werden sollte. An den Orten aber wo kein Fiscal vorhanden, als in etlichen Städten wie auf dem Lande, da soll der Landeschreiber zum Ankläger bestellet werden.“ Auf diese Erwähnung des Landeschreibers gründet sich die in Livland gebräuchliche Vertretung der Kreisfiscale durch den Landgerichtssecretairen bei Verhinderung des Ersten.

schäfte der Kreisfiscale auf die übrigen Behörden beschränken. Die Stadtfiscale müssten aber eine von den Magisträten vollkommen unabhängige Stellung haben und nicht von ihnen, sondern von der Krone ernannt oder von der Bürgerschaft gewählt werden.

VI. C a p i t e l.

Vertreter des Angeschuldigten.

§. 33.

Von der Vertretung des Angeschuldigten überhaupt.

Eine Vertretung des Angeschuldigten in der Art, daß er selbst nicht vor Gericht zu erscheinen und inquirirt zu werden brauchte, kann nur¹⁾ bei unbedeutenden Polizeivergehen gestattet werden, da einerseits dann die Ueberführung durch Geständniß unmöglich würde, und es andererseits eben so hart als ungerecht wäre, jemanden peinlich zu bestrafen, ohne ihn selbst gehört und überführt zu haben. Eine solche Vertretung wird daher vom römischen Stadtrecht²⁾ und dem römischen und canonischen Rechte verboten³⁾; angenommen zu Gunsten in contumaciam verurtheilter Abwesenden⁴⁾. Auch geniessen Minderjährige den Beistand eines Curators⁵⁾, was die Praxis mit Unrecht nicht beobachtet⁶⁾, da solches ganz in dem Bereiche der

¹⁾ Wie im Code d'instruction criminelle §§. 152 u. 185.

²⁾ I. H. c. 6. §. 3.

³⁾ l. 13. §. 1. D. de publ. jud. l. 11. §. 2. D. ad leg. Jul. de adult.; c. 5. X. de procurat.; c. 15. X. de accus.

⁴⁾ c. 15. X. l. c.; *Peinliche Gerichtsordnung* §. 155.

⁵⁾ l. 4. C. de auct. praest.; Portugiesische Criminalordnung von 1836, §. 121.

⁶⁾ Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 551.; Tittmann III, S. 142.

von dem deutschen Rechte sowohl als dem livländischen mittleren Ritterrechte¹⁾ Vormündern auferlegten Pflichten liegt. Nach dem Sachsenspiegel, so wie dem mittleren Ritterrechte²⁾ und dem rigischen Stadtrecht³⁾ müssten auch Frauen zu jeder Klage ihren Vormund, oder einen selbstgewählten oder vom Richter ihnen gesetzten Fürsprecher⁴⁾ haben und nur Eide persönlich zu leisten verpflichtet sein⁵⁾, eine Art Vertretung, die ihr Erscheinen vor Gericht und ihre persönliche Vernehmung nicht ausschliesst und jetzt durch die jedem Inculpaten verstattete Wahl eines Defensors ersetzt wird. Dafs aber die peinliche Gerichtsordnung⁶⁾ dem Kläger erlaubt, sich vertreten zu lassen, ist als noch heute gültig zu betrachten, selbst dann, wo ein öffentlicher Ankläger auftritt oder blos inquisitorisch verhandelt wird. Die Verweigerung eines so natürlichen Rechts, das das persönliche Vertrauen des Klägers zu seinem selbst gewählten Vertreter sich durch nichts ersetzen lässt, würde Misstrauen in die Rechtspflege zur Folge haben. Diesem Privatankläger müssten dann, aber nur in Beziehung auf die Art und Weise der zu führenden Untersuchung, die Rechte des öffentlichen eingeräumt werden, namentlich in Betreff der Befragung der Zeugen und des Angeklagten selbst, entweder unmittelbar, wie es im englischen Prozesse der Fall ist, oder durch den Richter, auf seinen Antrag. Allein der Kläger müsste dann auch die von der peinlichen Gerichtsordnung §. 12. vorgeschriebene Caution wegen Schäden und Kosten leisten⁷⁾. Der öffentliche Ankläger hätte dann mit der Sache nichts zu thun, denn der Kläger hat durch die Aufstellung eines eigenen Vertreters auf ihn verzichtet, ja einigermassen Misstrauen gegen ihn gezeigt, aber die Verhandlungen dieses Vertreters sind vom Gerichte in derselben Weise zu beauf-

1) c. 49.

2) c. 12. 175.

3) L. II, c. 6. §. 2.

4) Ritterrecht, c. 101. 103.

5) l. c. c. 43.

6) in §§. 12, 14 und 17.

7) Im Ermangelungsfalle hat der Kläger, nach dem §. 14. der peinlichen Gerichtsordnung, das Gefängniss des Beklagten zu theilen.

sichtigen und im Interesse der Strafjustiz zu ergänzen, wie es unten in Beziehung auf den öffentlichen Ankläger gezeigt werden wird.

§. 34.

Von dem Defensor nach livländischem Rechte.

Das durch die §§. 88—90. der peinlichen Gerichtsordnung den Inculpaten zugesicherte Recht, sich einen Vertheidiger wählen zu dürfen, ist in Livland anerkannt und würde häufiger benutzt werden, als es heutzutage geschieht, wenn die Angeschuldigten immer daran erinnert würden. Die Wichtigkeit dieses Rechts leuchtet von selbst ein und wird auch durch die Bestimmungen der neuesten und ältern Gesetzgebungen¹⁾ bestätigt, welche ausserdem auch wohl, so wie die deutsche gemeinrechtliche Praxis die Beilegung eines Defensors ex officio in wichtigern Fällen verordnen. Dies letztere findet auch in Livland Statt. Zu den wichtigern Fällen dürften nicht blos Leuterationsfälle gerechnet werden, da in denselben der Angeschuldigte durch die Revision des Obergerichts schon ohnehin eine Garantie mehr hat, sondern auch ausserdem alle einigermaassen verwickelte Sachen. Für Verbrechen der Adligen und Beamten gilt ohnehin nur der Anklageprocess, in welchem jede Art von Rechtsvertretung erlaubt ist. Zum Defensor muss in Livland von dem Gerichte, in Ermangelung einer von dem Angeschuldigten designirten Person, oder der von ihm selbst übernommenen Defension, einer der bei demselben practisirenden Sachwalter bestellt werden, der die Vertheidigung unentgeltlich zu übernehmen hat, wenn der Angeschuldigte ihn aus eig-

¹⁾ Peinl. G. O. §. 88—90.; Preuss. Criminal-Ordn. §. 433.; Baiersches Strafgesetzbuch II. §§. 141—149.; Strafgesetzbuch von St. Gallen, §§. 173—178.; Strafgesetzbuch von Basel, §§. 237—239.; von Luzern vom J. 1836, §. 210. In England: Blackstone Comment. IV. p. 351.; Hawkins, pleas of the crown, II. p. 556. Daselbst auf alle Verbrechen ausgedehnt durch Gesetz vom 20. August 1836. In Nordamerika: Story Comment. on the constit. of the United States. 1833, III. p. 656. In Frankreich: Code d'instruct. §§. 162, 185 u. 234.

nen Mitteln nicht remuneriren kann und die Defension nicht verweigern darf¹⁾). Der Defensor hat das Recht zur Durchsicht der Acten, auf denen er seine Vertheidigungsschrift zu begründen hat, so wie er auch auf eine von ihm nöthig erachtete Ergänzung der Untersuchung antragen muss, so wie zur Unterredung mit dem Inquisiten. Die Defensionsschrift geht als Theil der Acten mit an die Leuterationsinstanz, welche die etwa vom Untergerichte verweigerete Ergänzung der Untersuchung anordnen kann. Ob eine solche Verweigerung den Defensor zu einer Beschwerde an die Leuterationsinstanz berechtigt, ist zweifelhaft, da die Supplication de denegata vel male administrata justitia nur gegen das Hofgericht gestattet ist²⁾ und auch das Reichsrecht, in Sachen die ohnehin zur Revision gehen, keine Beschwerde erlaubt³⁾). Im Uebrigen gelten in Beziehung auf die Defension die Bestimmungen des deutschen Gerichtsgebrauchs.

§. 35.

Von dem Defensionsverfahren.

In der Befugniß des Vertheidigers die Vervollständigung der Verhöre zu beantragen, liegt auch die, solches noch während des Verhörs selbst vor sitzendem Gerichte zu thun, wodurch nicht nur viel Zeit gewonnen, sondern auch einer fehlerhaften Richtung des Verhörs vorgebeugt wird, welche durch spätere Ergänzungen sich oft nicht mehr verbessern lässt, weil die Zeugen durch ihre, auf ungeschickte oder suggestive Fragen gegebenen, unpassenden und einseitigen Antworten sich für gebunden halten. Zu diesem Zwecke müsste es dem Defensor freistehn bei den Verhören gegenwärtig zu sein und den Richter um die Stellung bestimmter, dem Angeschuldigten und den übrigen vernommenen Individuen zu machenden Fragen zu ersuchen. Dieser Bitte dürfte nur dann nicht willfahrt werden, wenn die Fragen als captiös oder suggestiv verboten sind. Dem öffentlichen Ankläger stände dasselbe Recht zu.

1) Samson, Institutionen §. 1485 u. folg.

2) L. O. p. 386.; L. L. p. 75. note g.

3) Swod XV, 1320.

Spätere Anträge auf Ergänzung nach vom Gerichte schon geschlossener Untersuchung, können nicht nur frühere Versäumnisse nicht immer wieder gut machen, sondern nehmen sich immer wie ein Vorwurf aus und werden daher vom Gerichte ungern berücksichtigt und selten mit dem gehörigen Eifer vollzogen. — So wie nun nach geschlossener Untersuchung der Vertheidiger in seiner Defensionsschrift alle für den Angeschuldigten sprechenden Momente zusammenfasst und aufs eindringlichste dem Gerichte ans Herz legt, so muss es auch der öffentliche Ankläger in Beziehung auf die Anschuldigungsgründe thun, daher auch das Reichsrecht ¹⁾ dem Fiscal vorschreibt, nach geschlossener Untersuchung seine Conclusionen dem Gerichte vorzustellen. Dem Defensor aber gebührt das letzte Wort, denn jede Anklage erfordert Beantwortung. Die Vertheidigung wird durch eine bestimmte Anklageacte, die Urtheilsfällung aber durch beide wesentlich erleichtert. So ist also auch im Interesse der Strafjustiz selbst das contradictorische Verfahren, in welchem das Gericht die vom Ankläger und Vertheidiger beantragten Verhöre unpartheiisch leitet und sie nur, wenn sie mangelhaft sind, zum Wohl der Wahrheit ergänzt, dem inquisitorischen vorzuziehen, in welchem die uneingeschränkte Defension dem Angeschuldigten, die eingeschränkte oder ganz unterlassene aber der Klage ein ungerechtes und gefährliches Uebergewicht einräumt, und das Gericht zwischen Anschuldigung und Entlassung unbestimmt schwankt, in den Verhören bald den Ankläger, bald den Vertheidiger, dann aber wieder den unpartheiischen, in der Mitte stehenden Urtheilsfinder zu spielen hat. Zwar könnten in Livland bei den Ordnungsgerichten, die nur die Voruntersuchung zu führen haben, keine Defensoren angestellt werden, weil sie nicht genug zu thun haben würden und es auch nur bei den fünf Landgerichten, nicht aber bei den neun Ordnungsgerichten, Fiscale giebt, welchen die Defensoren das Gegengewicht zu halten bestimmt wären, eine Verminderung der Zahl der Ordnungsgerichte aber ebenso unthunlich wäre, weil sie ohnehin mit Geschäften überhäuft sind. Die Theilnahme von Defensoren an der Voruntersuchung wird

¹⁾ Swod XV. 1038.

daher, so wünschenswerth sie auch wäre, nicht wohl möglich, — sie kann aber während der darauf folgenden Hauptuntersuchung stattfinden.

VII. C a p i t e l.

V o m G e r i c h t s s t a n d e.

§. 36.

Gerichtsstand der Geburt.

Zu Vermeidung zeitraubender Collisionen zwischen den Behörden ist eine genaue Bestimmung des Gerichtsstandes unerlässlich. Das livländische Recht folgt, wie in jedem Lande wo Standesunterschiede vor dem Gesetze bestehen, in dieser Hinsicht überhaupt dem altgermanischen Grundsatz: dass jeder von seinen Standesgenossen gerichtet werde, lässt aber mehrere auf Localverhältnisse begründete Ausnahmen zu. Dem Principe nach hätten von den adligen Landgerichten, den städtischen Magisträten und den unter dem Vorsitze von Adligen errichteten, aber mit Beisitzern aus dem Bauerstande versehenen Bauergerichten, jedes nur über Glieder eines, und zwar des entsprechenden Standes zu richten. Allein die Bauergerichte haben nur eine civilgerichtliche Competenz, mit Ausnahme des Bauergerichts erster Instanz oder des Gemeindeggerichts, welches über geringfügige Vergehen auch eine polizeiliche hat. Wichtigere Polizeivergehen gehören vor den adligen Kirchspielsrichter, und in höherer Instanz vor das adlige Ordnungsgericht. Criminalsachen der Bauern, so wie aller Bewohner des platten Landes jeglichen Standes, mit Ausnahme der nur dem Hofgerichte unterworfenen Adligen (s. oben) und folglich auch Beamten, wozu auch die des Lehrfaches zu zählen sind ¹⁾,

¹⁾ Statut der Universität Dorpat, §. 3.

und der Geistlichen, denen die neue Kirchenordnung von 1832 in dem §. 226. alle Rechte des persönlichen Adels zusteht und hiedurch die Seite 51. der Landesordnungen enthaltenen Bestimmungen abändert, sortiren vor die adligen Landgerichte¹⁾. Von „in Burglager liegendem“, d. h. garnisonirendem Militair, sagt dies pag. 56. der Landesordnungen ausdrücklich, was auch mit der englischen Gesetzgebung und der Tendenz der meisten neueren übereinstimmt²⁾. Auch Studierende der Universität Dorpat werden von der ihrem Geburtsstande nach competenten Behörde abgeurtheilt; dem Universitätsgerichte steht nur die Untersuchung zu³⁾. Für Holzfreier ist ein besonderer Instanzenzug festgesetzt, indem das von ihnen begangene Vergehen nur dann als criminell betrachtet und vom Landgerichte abgeurtheilt wird, wenn der nach der jedesmaligen Holztaxe taxirte Werth des Entwandten über 6 Rubel S M. ausmacht, bei geringerer Defraudation aber von dem Gemeinde- und Kirchspielsgerichte polizcilich bestraft wird⁴⁾.

So wie auf dem Lande den Landgerichten, so gebührt in den Städten den Magisträten über alle zum städtischen Verbande gehörigen oder angereisten Individuen, mit Ausnahme der Adligen und Kronsbeamten, die peinliche Gerichtsbarkeit. — Samson v. Himmelstjern⁵⁾ nimmt auch Hausleute der Adligen hievon aus, allein die Landgerichtsordinanz vom 1. Febr. 1632⁶⁾, auf welche er sich beruft⁷⁾, handelt offenbar nur von auf „Schlössern und Höfen“ sich befindenden, also auf dem platten Lande wohnhaften Hausleuten, und es kann also bei Delicten derselben ihr Forum nur nach ihrem Geburtsstande beurtheilt werden.

§. 37.

Von den anderen Gerichtsständen.

Die gemeinrechtlichen fora delicti commissi, depre-

1) L. O. pag. 50 u. 56.

2) Mittermaier deutsches Strafverfahren I. §. 55.

3) Statut der Universität Dorpat, §. 6 u. 207.

4) Patent der livl. Gouv.-Regierung vom 25. Sept. 1830.

5) Institutionen, §. 1395.

6) §. 26. L. O. pag. 63.

7) l. c.

hensionis et domicilii können natürlich nur aushülfsweise und dann eintreten, wenn, nach dem foro des Geburtsstandes, mehrere Gerichte zugleich competent sind, dieses sich also zur Bestimmung des Gerichtsstandes als ungenügend ausweist. Denn erstlich ist das deutsche gemeine Recht in Livland nur Hülfrecht und die einheimischen Quellen erwähnen jene Gerichtsstände entweder gar nicht, oder, wie das mittlere Ritterrecht ¹⁾, nur zur Bestimmung der Competenz unter mehreren concurrirenden Gerichten desselben Geburtsstandes ²⁾. — Ferner wären selbst nach deutschen gemeinrechtlichen Begriffen die fora des Geburtsstandes als privilegirte anzusehen und gingen also den übrigen vor ³⁾. Letztere sind ganz nach den Grundsätzen des deutschen gemeinen Rechts zu beurtheilen, nach welchen sie concurriren, obwohl zur Sicherung des Erfolgs der Untersuchung dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens mit mehreren neuern Gesetzgebungen und den meisten Stellen des römischen Rechts ⁴⁾ der Vorzug einzuräumen wäre. Auch das rigasche Stadtrecht ⁵⁾ so wie das Reichsrecht ⁶⁾ lassen das forum apprehensionis nur in Ermangelung der Gerichtsstände der Geburt, nämlich bei Vagabunden unbekannter Herkunft, und des begangenen Verbrechens eintreten und wenn das rigasche Stadtrecht ⁷⁾ es nur dem auswärtigen foro delicti vorzieht, so liegt darin ein der rigaschen Gerichtsbarkeit eingeräumter unbilliger Vorzug, da keine Reciprocität zugestanden ist. — Für Untertanen des Königreichs Polens oder des Grossfürstenthums Finnlands, die in den Grenzen des Kaiserreichs sich vergehn, gilt ebenfalls das forum des begangenen Verbrechens ⁸⁾ und nur in Fällen, die nicht zur Leuteration gehen und wo mehr

¹⁾ c. 111 u. 210.

²⁾ in der angeführten Stelle, unter mehreren adligen Gerichten.

³⁾ folgt auch aus Swod XV. 896.

⁴⁾ l. 7. §§. 4, 5. l. 22. D. de accus.; l. 28. D. de poenis §. 15.; c. 14. C. ad. leg. Jul. de adult.; Nov. 69. c. 1.; l. 3. D. de off. Praes.

⁵⁾ L. II. c. 2. §. 3.

⁶⁾ Swod XV. 897.

⁷⁾ L. II. c. 2. §. 4.

⁸⁾ Swod XV. 1885, 1905.

als zehn Individuen betheilt sind, ist es verstatet die Untersuchung in ihrem Wohnorte zu führen und die Acten zur Urtheilsfällung dem foro delicti commissi zu übersenden¹⁾. Finnländische oder polnische Adlige, Geistliche und Beamten geniessen hiebei, in Bezug auf die landesherrliche Revision des Urtheils, dasselbe Recht wie die russischen²⁾.

Ueber das forum der Connexität enthalten weder das Provinzial- noch das deutsche Recht Bestimmungen, es treten also die des Reichsrechts³⁾ ein, nach denen die von dem Inculpaten angegebenen Mitschuldigen, Gehülfen, Hehler, Begünstiger etc. dem Gerichtsstande des erstern, oder, wenn sie schon früher verhaftet worden, dem des Haupturhebers unterworfen sind. Doch dürfte auch in diesem Falle das Vorrecht einer privilegierten Geburt eine Ausnahme bewirken.

§. 38.

Von der Prävention.

Sind mehrere Gerichte gleich competent, so kann natürlich nur Prävention entscheiden. Von einem incompetenten Richter vorgenommene Handlungen sind null und nichtig⁴⁾, wodurch indess vorbereitende und provisorische Maassregeln, selbst Verhöre, Augenscheineinnahmen und andere Beweishandlungen nicht ausgeschlossen sind, sobald Gefahr im Verzuge ist. Sogar die Wiederholung derselben vor dem competenten Gerichte ist gefährlich (namentlich bei Geständnissen die leicht zurückgenommen werden, obgleich in dieser Hinsicht das unten allegirte Gesetz die Nullität klar ausspricht) und sollte nur dann stattfinden, wenn eine Ergänzung nothwendig oder die Fähigkeit oder Unpartheilichkeit des Gerichts zu bezweifeln ist. Eine Beschränkung dieser Gesetzbestimmung wäre also zu wünschen.

1) Swod XV. 1890, 1907.

2) Swod XV. 1899, 1916.

3) Swod XV. 898.

4) c. 4., X. de judic.: „Sicut enim sententia a non suo iudice lata non tenet, ita et facta confessio coram ipso.“

§. 39.

Gerichtsstand der Ausländer.

Der Gerichtsstand der Ausländer, so wie die Auslieferung von Verbrechern an fremde Regierungen, sind nicht nur beim Mangel einheimischer und gemeinrechtlicher Vorschriften, sondern auch weil Livland dem Auslande gegenüber nur als russische Provinz anzusehen ist, nach dem russischen Rechte und russischen Staatsverträgen, und wo diese nicht ausreichen, nach dem europäischen Völkerrechte zu beurtheilen, denn Russlands Beziehungen zum Auslande müssen für alle diesem Staate einverleibten Völker und Landschaften gelten. Nach dem Reichsrechte¹⁾ ist der in Russland zeitweilig sich aufhaltende oder ansässige Ausländer den russischen Strafgesetzen unterworfen, mit Ausnahme der Mitglieder des diplomatischen Corps. Da der ausländische Adel in Russland die Rechte des russischen nur in Beziehung auf Befreiung von Leibesstrafe genießt²⁾, so hat der ausländische Adlige in Livland auf den privilegierten Gerichtsstand des einheimischen vor dem Hofgerichte keinen Anspruch, sondern der Ausländer jeglichen Standes sortirt vor das Gericht des begangenen Verbrechens, d. h. in den Städten vor die Magistrate, auf dem Lande vor die Ordnungs- und Landgerichte und wird also auch nach den am Orte des begangenen Verbrechens gültigen Strafgesetzen gerichtet (in Livland also nach den livländischen), so wie auch für den russischen, im Auslande ein Verbrechen begehenden, Unterthan dieselbe Regel gilt, ausgenommen wenn es in der Türkei, Persien oder China geschieht³⁾, was der untergeordneten Bildungsstufe dieser Länder ganz angemessen ist.

§. 40.

Von der Incompetenz der Glieder competenten Gerichte.

Ein nach den oben entwickelten Regeln competentes Gericht kann für einen einzelnen Fall incompetent

¹⁾ Swod XV. 185 u. 188.

²⁾ Swod IX. 1376, 1381.

³⁾ Swod XV. 189—191.

werden, sobald Gründe der Verdächtigung gegen daselbe oder gegen einzelne Glieder eintreten. Denn wenn auch die peinliche Gerichtsordnung §. 1 verordnet, der Richter solle „fromm, ehrbar, verständig und erfahren“ sein, so wird dennoch, auch wenn diese Bedingungen häufiger eintreffen sollten als es der Fall sein mag, das Vertrauen auf die Rechtspflege erhöht und die richtige Ausübung derselben mehr gesichert, wenn nicht nur dem Inculpaten und seinem Defensor ein ausgedehntes Recusationsrecht zugestanden wird, sondern auch die Oberbehörde *ex officio* ein ganzes Gericht oder einzelne Glieder desselben aus gesetzlichen Gründen von der Verhandlung der Sache entfernen kann und zwar gelten hier alle Gründe, welche den Richter sowohl in Civil- als Criminalsachen zur Aburtheilung gewisser Fälle unfähig machen. Diese sind nach den Quellen Verwandtschaft und Freund- oder Feindschaft zu dem Inculpaten ¹⁾, oder wenn die Sache des Richters eigne ist ²⁾, wenn sie früher vom Richter als Anwalt vertheidigt ³⁾, oder in der Unterinstanz von ihm entschieden worden ⁴⁾, endlich aus allen den Gründen, welche zur Zeugschaft unfähig machen ⁵⁾, d. h. ausser den schon angeführten, wenn der Richter einen Vortheil oder Nachtheil aus der Sache zu erwarten hat ⁶⁾. Der Grad der Verwandtschaft wird landrechtlich nur in der Processordnung bei Thumcapiteln ⁷⁾ auf Kinder, Schwiegerschaft und Geschwisterkinder festgesetzt ⁸⁾. Das rigasche Stadtrecht ⁹⁾ er-

¹⁾ *Resol an die Hofgerichte vom 17. Aug. 1667, §. 11.*

²⁾ *Privil. Sig. Aug. §. 18.; C. ne quis in sua causa l. 10. D. de jurisd.; Ritterregeln §. 16.*

³⁾ *Gerichtsgebrauch.*

⁴⁾ *königl. Resol. v. 17. Sept. 1664, §. 4.*

⁵⁾ *L. l. pag. 376. note a.*

⁶⁾ *L. l. pag. 350. n. a.; l. 10. l. ult. D. c. 10. C. de test.*

⁷⁾ *vom 11. Febr. 1687, §. 8.*

⁸⁾ *das fr. 4. D. 22. 5. de test., worauf man sich beruft, um Verwandte gemeinrechtlich bis zum 7. Grade inclus. auszuschliessen, spricht nähere Verwandte nur von der Pflicht zur Zeugschaft frei. Ebenso gestattet auch das Cap. 128. des Ritterrechts dem Urtheilsfinder nur sich von der Verurtheilung eines Verwandten zu einer peinlichen Strafe zu enthalten, ohne ihm die Theilnahme an den Verhandlungen zu verbieten.*

⁹⁾ *L. I. §. 3.*

kennt Schwiegerschaft im ersten und Verwandtschaft bis in den dritten Grad für einen Grund der Incompetenz. Da die einheimischen Gesetze die Incompetenz des in angeführter Weise betheiligten Richters festsetzen und ihm die Theilnahme an der Verhandlung bestimmt untersagen, ohne sie von dem Willen der Parten abhängig zu machen, — da im Criminalprocesse es sich überhaupt um materiales, nicht um formales Recht handelt, also, ohne irgend welche Anträge des Beklagten abzuwarten, zu verfahren ist, — da endlich die Incompetenz des Richters eine Nullität involvirt und eine solche von Amtswegen gehoben werden muss, so sind die Gerichte unzweifelhaft berechtigt und sogar verpflichtet, ihre eignen Glieder von der Verhandlung der denselben durch das Gesetz entzogenen Sachen auszuschliessen und wenn dieselben Gründe das ganze Collegium treffen, der Oberbehörde darüber Anzeige zu machen, die sodann die Verhandlung an ein anderes Gericht zu weisen hat. Uebrigens erwähnen unsere Quellen, nur den Richter selbst als zu recusirende Person. Die von manchen deutschen Practikern geforderte Ausdehnung des Recusationsrechts auf den Actuar oder Secretair ist nicht gesetzlich begründet und auch theils nicht erforderlich, da dieser Beamte nur eine berathende Stimme hat, theils in der Ausführung schwierig, weil er meist nicht leicht zu ersetzen ist.

VIII. C a p i t e l.

Von dem Processverfahren selbst und seinen Hauptbestandtheilen.

§. 41.

Aufzählung der Essentialien des Processés und namentlich von der Vor- und der Hauptuntersuchung.

Die schwedischen, für Livland gegebenen, Verordnungen und namentlich die Landgerichtsordinanz von

1632, §. 25, und die Executionsordnung von 1669, §. 26, setzen für Vergehen von Adligen eine Verhandlung „durch Klag und Antwort“ und „nach der Gerichtsordinanz und Process“ fest, wobei der Fiscal als Ankläger auftreten soll. Auf diesen Verordnungen, einigen Bestimmungen der Carolina und dem deutschen Gerichtsgebrauch gestützt, hat die Praxis in Livland einen besondern, und zwar zum Theil mit den Grundsätzen des Civilprocesses übereinstimmenden, Anklageprocess gegründet, oder vielmehr aus dem frühern mittelaltigen Verfahren erhalten, so dafs das heutige livländische Recht zwei verschiedene Criminalformen kennt: die inquisitorische und die accusatorische. Wesentliche, d. h. von dem Begriffe des Processes als solchen untrennbare Bestandtheile beider sind: 1) die zur Anstellung eines peinlichen Verfahrens vorzunehmenden einleitenden Maassregeln oder nothwendige Vorbedingungen desselben, als Ladung, Verhaftung, Haussuchung u. s. w. 2) Die Ermittlungs- und Beweishandlung, nämlich a) im Anklageprocess die gegenseitigen Verhandlungen der Partien¹⁾, denen aber, der Natur der Sache nach, doch immer eine Voruntersuchung vorangehen muss, aus welcher der öffentliche Ankläger die Materialien zu seinem Klaglibell entnimmt und an der er selbst thätigen Antheil zu nehmen hat. Denn die oben allegirte Executionsordnung, §. 26.²⁾, besagt ausdrücklich: „Was nun angegeben wird, dessen soll sich der Ankläger, nebst dem was er sonst selber noch dazu erfinden möchte, annehmen, auch dasselbe nach gegebener Anleitung vor's Gericht bringen, und auf den geschehenen Beweis und Gründe, welche er selber durch Hülfe und Zuthun unsrer Befehlshaber zusammen bringen können, die Sache zum Urtheil betreiben.“ Der öffentliche Ankläger hat daher selbst die Materialien zu seiner Instruirung zu sammeln und nicht bloss nach der von einer requirirenden Verwaltungsbehörde ihm ertheilten Instruction zu handeln, um so mehr da er im Geiste der schwedischen Verordnungen bei allen schweren Verbrechen ex officio thätig ist und in vielen Fällen,

¹⁾ L. G. O. von 1632, §. 25.

²⁾ in den Landesordnungen pag. 247.

ohne Requisition irgend einer Behörde, sondern auf Privatanzeigen, polizeilichen Mittheilungen, Notorietät und dergleichen auftreten muss. Eine Voruntersuchung findet noch in allen Ländern statt, wo der Anklageprocess vorherrscht, wie in England und Frankreich, und zwar wird dort immer erst nach beendigtem Vorverfahren über die Versetzung in den Anklagezustand förmlich ¹⁾ abgeurtheilt — eine wegen der harten Folgen eines förmlichen Criminalverfahrens für den Unschuldigen sehr nützliche Garantie. Sie genießt in Livland der eines Amtsvergehens bezüchtigte Beamte und zwar in Folge der Reichsgesetze, welche eine Gerichtsübergabe wegen Amtsvergehen nur aus bestimmten Gründen, also doch nach vorhergegangener Untersuchung und Ermittlung derselben durch die Oberbehörde des Inculpaten zulässt, obgleich das Reichsrecht ²⁾ die Versetzung in Anklagezustand auch ohne vorherige Untersuchung und Vernehmung des inculpirten Beamten, doch natürlich nur in ganz klaren und keine Voruntersuchung erfordernden Fällen, gestattet. b) Im Untersuchungsprocess geht ebenfalls der gegen einen bestimmten Angeklagten gerichteten und alle zur Begründung des Urtheils erforderlichen Umstände, sowohl des objectiven als subjectiven Thatbestandes, die Thäterschaft, so wie die etwaigen Schärfungs- und Milderungsgründe bis zur möglichsten Gewissheit ermittelnden, also den ganzen Beweis und Gegenbeweis aufs genaueste feststellenden Specialinquisition, eine sogenannte Generaluntersuchung voraus, welche zuvörderst die Spuren des Thatbestandes aufzusuchen und denselben, d. h. sowohl das *corpus delicti* als die Thäterschaft, bis zu einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit festzustellen hat, daß nun gegen ein oder mehrere bestimmte Individuen, als vermuthliche Thäter oder Mitschuldige, die Untersuchung gerichtet und dieselben ohne Ungerechtigkeit als peinlich Angeklagte angesehen und behandelt werden können. Der Zeitpunkt der Versetzung in den Anklagezustand liegt also auch im Untersuchungsprocess

¹⁾ in England von einem besonderen Geschwornengericht, in Frankreich von der Anklagekammer des Criminalgerichts erster Instanz, wogegen noch appellirt werden kann.

²⁾ Swod XV. 1489.

der Unterscheidung zwischen General- und Specialinquisition, aber unbewusst und unausgesprochen, zum Grunde. So wie es von jeher über die Gränzscheidung der General- und der Specialinquisition, des summarischen und articulirten Verhörs Streit gegeben hat, so ist es auch offenbar, daß dieselbe nach dem reinen Untersuchungsprincipe nicht bestimmt zu ziehen ist, um so mehr, da oft gleich zu Anfang oder im Verlaufe der erstern neben dem objectiven Thatbestande auch die Thäterschaft sich zur Ermittlung darbietet (existirt doch keine That ohne Thäter) und so die Untersuchung sofort gegen ein oder mehrere verdächtige Subjecte zu richten und dieselben auch zu verhaften sind, die dennoch aus Mangel an tiefern Verdachtsgründen wieder freigelassen werden müssen, so daß die Ermittlung der Thäterschaft im Gegensatze zu der des Thatbestands auch nicht als Criterium der Hauptuntersuchung dienen kann. Von den individuellen Umständen des concreten Falls und von dem Ermessen des Inquirenten hängt meist der Uebergang ab, sobald von einer Versetzung des Inculpaten in den Anklagestand abgesehn wird. Ausserdem fordern die dringendsten Interessen der Angeschuldigten eine genaue Bestimmung des Zeitpuncts, von dem an sie als peinlich Angeklagte zu betrachten sind, wie eine solche im Anklageprocess sich von selbst ergibt¹⁾. Wo der reine Untersuchungsprocess vorherrscht, bleibt nichts übrig, als die Special- von der Generalinquisition, wenigstens äusserlich, entweder dadurch zu trennen, daß der Inquirent von der einen zur andern nicht ohne Decret des Gerichts übergehen darf²⁾, worüber die gemeinrechtliche Praxis und Doctrin schwanken³⁾, oder daß jede, wie in Livland, einer besondern Behörde aufgetragen wird, woraus aber noch immer der Nachtheil entsteht, daß das voruntersuchende Polizeiamt für seine Thätigkeit weder eine bestimmte Richtung, noch ein lebhaftes Interesse hat, während der

¹⁾ So wurden in Frankreich im Jahre 1836 von den Bezirksamtsgerichten in 17,265 Fällen die Untersuchung sistirt und zwar in 9455 Fällen, weil die That kein Vergehen oder Verbrechen ausmachte.

²⁾ Baiersches Strafgesetzbuch II. 98.

³⁾ Mittermaier, l. c. §. 136.

öffentliche Ankläger beides in der Klage erhält, die er anzustellen, also auch gehörig zu begründen hat.

In Livland wird diesen Mängeln dadurch abgeholfen, daß die Fiscale, wie es ihnen nach ihrer oballegirten Instruction obliegt, die wichtigern Criminalfälle in der ersten Instanz ex officio zu betreiben und dann auch vorgeschriebenermaassen, wenn auch nicht an der Generaluntersuchung der Polizeibehörden ¹⁾, so doch an den landgerichtlichen Specialuntersuchungen, durch zweckdienliche Anträge, Theil zu nehmen haben. Der livländische Strafprocess erhält dadurch, so wie durch die Zuziehung von Defensoren, eine contradictorische Natur, er wird zu einem accusatorisch-inquisitorischen Prozesse, wie er es zu herrmeisterlichen, polnischen und schwedischen Zeiten und zu Anfange der russischen Beherrschung zum Theil schon gewesen ²⁾ und nur durch die in gesetzwidriger Lässigkeit veränderte Stellung der Fiscale und durch den überwiegenden Einfluss des, in der deutschen gemeinrechtlichen Praxis des achtzehnten Jahrhunderts, vorherrschenden inquisitorischen Verfahrens, in der Anwendung bisweilen vernachlässigt worden ist ³⁾. Das Reichsrecht lässt seine Kreis-Anwälde sowohl an der Vor- ⁴⁾ als auch auf sehr thätige Weise an der Hauptuntersuchung Theil nehmen, freilich in mehr beaufsichtigender als accusatorischer Form, obgleich dem Wesen nach die Anklage von ihnen in allen Fällen ausgehen soll, wo kein Kläger auftritt ⁵⁾. Dies hat ausser Livland keine Schwierigkeit, weil es dort nur eben so viel Landpolizeibehörden, als Criminalgerichte erster Instanz giebt, während die Häufung der Geschäfte eine Vermehrung der Ordnungsgerichte noth-

¹⁾ Dieses wäre wegen der grössern Anzahl der neuen Ordnungsgerichte, im Verhältniss zu den fünf Fiscalen, ohne bedeutende Verzögerung, nicht wohl ausführbar.

²⁾ s. die von Hrn. v. Bock in seiner interessanten Schrift: „Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland. 1845.“ beigebrachten Excerpte aus den Acten des pernauschen Landgerichts vom Jahre 1678—1721.

³⁾ Die überwiegenden Vortheile dieses Systems sollen unter §. 45. gezeigt werden.

⁴⁾ Swod XV. 944.

⁵⁾ Swod II. 2303. („гдѣ нѣтъ петца.“)

wendig gemacht und so die Theilnahme der Kreisfiscale an den Verhandlungen derselben beschränkt hat

Die schwedischen, in Livland gultigen Verordnungen enthalten über eine Trennung der General von der Specialinquisition keine bestimmte Vorschriften. Sie findet also für Livland ihre gesetzliche Grundlage in dem gemeinen deutschen Recht, in welchem sie sich meist durch Gerichtsgebrauch ¹⁾ ausgebildet hat. Die Generalinquisition wird von der Stadt- oder Landpolizei betrieben und nach Actenschluss an das erkennende Criminalgericht gesandt ²⁾. Dieses geschieht sehr zweckmässig auch dann, wenn kein Schuldiger hat ausgemittelt werden können ³⁾, d. h. keine Specialinquisition zu verhängen ist, indem auch dann nicht die Polizei, sondern das Criminalgericht erster Instanz über die etwaige Fortführung der Untersuchung, also in Livland über Eröffnung der Specialinquisition, entscheidet ⁴⁾.

Zur Controlle eines voreiligen Schlusses der Voruntersuchung von Seiten der Polizeibehörde dient die, auch in Livland gultige, Bestimmung des Reichsrechts, daß die Polizei, wenn kein bestimmtes Verbrechen vorliegt oder kein Schuldiger auszumitteln ist, dem Civil-Gouverneur, als oberstem Polizeichef des Gouvernements, zu berichten hat, der, wenn er das bisherige Verfahren nicht befriedigend findet, oder darüber bei ihm Klage geführt wird, die fernere Verhandlung dem Criminalgerichte aufträgt ⁵⁾. Wenn nun zwar letzteres auf diese Weise von allen, der Polizei bekannt gewordenen, Criminalfällen unterrichtet wird, und ihre Acten zur Einsicht erhält, so wird eine bedeutende Garantie für den Inculpaten darin liegen, wenn das Criminalgericht, nach Zuziehung des Fiscals, als öffentlichen Anklägers, so wie des Defensors, die Versetzung in den Anklagestand, resp. die Eröffnung der Specialinquisition oder die Lossprechung des Inquisiten, durch ein förmliches Decret, verfügt. Dies erfordert nicht nur die Wichtigkeit eines solchen Decrets, sondern auch

¹⁾ in Folge des c 14., X de accus. u. der P. G. O § 6.

²⁾ Swod XV. 1143.

³⁾ l. c 1144.

⁴⁾ Ebenso das Baiersche Gesetz vom 11 Mai 1814.

⁵⁾ Swod XV 1228.

die Rücksicht, daß durch dasselbe sehr häufig¹⁾ die Specialuntersuchung oder der förmliche Criminalprocess ganz vermieden und so die Verwaltung der Justiz bedeutend vereinfacht und beschleunigt werden kann. Man wende nicht ein, daß durch das von dem Criminalgericht erster Instanz zu erlassende Decret über Versetzung in Anklagestand unnütz Zeit verloren gehe, denn dieses Decret wird theils durch die im Reichsrecht²⁾ verordnete Einsendung der Acten erforderlich und wird auch sehr oft³⁾ negativ ausfallen und so eine grosse Anzahl Specialuntersuchungen abgeschnitten werden. Die Durchsicht der Polizeiacte und die Verfügung auf dieselbe bleibt unerlässlich, weil dem Criminalgerichte nicht zugemuthet werden darf, auf das blosses Sentiment der voruntersuchenden Polizeibehörde hin die Specialuntersuchung entweder anzufangen oder wegzulassen. Die Theilnahme des Fiscalen als öffentlichen Anklägers so wie der Defensoren bei einem Acte, der die Grundlage des ganzen folgenden Verfahrens ist, scheint unerlässlich. Auch wäre der Inculpat selbst zur Vorbringung seiner etwanigen Einwendungen gegen die Eröffnung der Specialuntersuchung zu vernehmen. In Processen über Amtsvergehen liegt die Versetzung in Anklagestand in der Verfügung der Oberbehörde des Inculpaten zur Gerichtsübergabe, welche Verfügung immer erst nach gehörig geführter Untersuchung und nach Vernehmung des Betheiligten erfolgen darf. Ist ein Adliger in einen Criminalprocess verwickelt, der also in erster Instanz vor das Hofgericht gehört und ohnehin accusatorisch zu führen ist, so wird das Hofgericht, ehe es den Oberfiscal zur öffentlichen Anklage auffordert, doch immer erst die von der Polizeibehörde geführte Generaluntersuchung prüfen müssen, bevor es dem Landgerichte die Specialinquisition aufträgt. Es wird also auch über die Eröffnung der letztern ein Decret fällen müssen und kann zuvor den Oberfiscal und den Vertheidiger des Angeschuldigten hierüber ver-

1) wie das pag. 82. note 1. dieses §. angeführte Beispiel von Frankreich zeigt.

2) Swod XV. 1144.

3) da die Polizeibehörde nach Swod XV. 1144. in allen Fällen ihre Acten einsenden muss.

nehmen. Die Standesehre des Betheiligten fordert diese Garantie noch um so dringender. In den Fällen, wo schon während der Generaluntersuchung der Inculpat zur Haft zu bringen ist, wird dieselbe dadurch auch sehr abgekürzt werden, wenn das Criminalgericht erster Instanz, ohne sofort die Specialuntersuchung anzufangen, zuerst über die Zulässigkeit derselben ein Urtheil spricht; diese Einrichtung ist also auch eine Pflicht der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen die Augeschuldigten. Auch wird die öffentliche Meinung, selbst die des gemeinen Mannes, sich bald daran gewöhnen, in der sittlichen Beurtheilung der Inculpaten einen Unterschied zwischen dem, nur in der Voruntersuchung Gestandenen und dann förmlich Losgesprochenen und zwischen dem in Anklagestand feierlich Versetzten und der Specialinquisition Unterworfenen zu machen. Dieser Unterschied tritt bei unserm heutigen Verfahren, nicht genug hervor und ist demnach wesentlich, weil auch der Unschuldigste und Verdachtlosigste in eine Voruntersuchung gerathen kann.

Ein grosser Vorzug des Provinzialrechts besteht darin, daß das Criminalgericht erster Instanz selbst die Specialuntersuchung zu führen hat, also nicht bloß nach den todtten Acten, sondern nach eigener Anschauung und in Folge eines lebendigen Verkehrs mit dem Inculpaten sein Urtheil fällt und sich nicht auf ein untersuchendes Polizeiamt oder einen Inquirenten, wie in Deutschland, zu verlassen braucht¹⁾. Die Specialuntersuchung, welche vom Richter selbst und im Hinblicke auf das in seinem Geiste sich allmählig bildende Urtheil als Schlussfolgerung aus demselben geleitet wird, erhält gewiss eine bestimmtere Richtung und ermittelt die zu dem Urtheile nothwendigen Prämissen viel genauer und sicherer, als wenn sie von einem andern Beamten veranstaltet wird, der an ihrer richtigen Führung gar nicht dasselbe Interesse hat. Auch wird nur dadurch diese wünschenswerthe Zuziehung der Fiscale, als öffentliche Ankläger, und der Defensoren zu der Untersuchung möglich.

¹⁾ s. auch Bentham, traité des preuves I. p. 205.

Von der aus der Versäumung processualischer Haupthandlungen erwachsenden Nullität.

Wo eine solche Haupthandlung ausfällt, ist sie nicht nur nachzuholen, sondern es werden durch diesen Mangel auch alle diejenigen Processhandlungen afficirt, welche unter ihrem Einflusse hätten vorgenommen werden sollen. Diese sind also schon von vorn heraus in ihrem Ursprunge und Wesen verfälscht, folglich ungültig, d. h. nichtig¹⁾). Eben so ist diejenige Haupthandlung nichtig, die zwar nicht ganz ausfällt, aber der es an einem wesentlichen Erfordernisse fehlt, so wie alle aus dieser Handlung abgeleiteten²⁾). Welche die nie zu unterlassenden Haupthandlungen des Processes und welche die wesentlichen Erfordernisse jeder einzelnen seien, und ob sie nachgeholt werden dürfen, ohne dafs die frühere Unterlassung eine Nichtigkeit einiger oder aller auf sie folgenden Handlungen bewirke, ist vom Gesetze genau zu bestimmen. Neuere Verordnungen benennen daher diejenigen Formalitäten, deren Unterlassung eine Nichtigkeit der unter ihrer Beobachtung vorzunehmen gewesen Handlungen, also auch der aus dieser abgeleiteten Acte nach sich ziehe, ausdrücklich³⁾). Das königlich-sächsische Gesetz vom 30. März 1838 §. 9 stellt auch dann, wenn eine unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Formalität nicht nachgeholt und ihrem Mangel auch nicht sonst abgeholfen werden kann, dem Richter anheim, den Einfluss der Verletzung der Form auf die Glaubwürdigkeit der Handlung selbst zu prüfen; nur auf Todesstrafe darf bei dem Mangel einer solchen Formalität nie erkannt werden. Dadurch wird freilich dem Nachtheile der Annullirung wichtiger und einflussreicher

1) z. B. eine Urtheilsvollstreckung ohne Urtheilsfällung, letztere ohne Specialinquisition und diese ohne Generalinquisition.

2) z. B. ein Zeugenverhör ohne protocollarische Aufnahme desselben und folglich das ganze daraus folgende Beweisverfahren.

3) Preuss. Crim.-Ordn. §§. 21 u. 45.; Baiersches Strafgesetzbuch II. 38.

Processhandlungen, deren Nachholung nicht mehr möglich ist und oft der eines ganzen Processes vorgebeugt, aber auch dem Richter eine sehr ausgedehnte Machtvollkommenheit gestattet. Es kann sich aber doch ereignen, daß eine sonst unwesentliche oder doch nicht unter Androhung der Nichtigkeit im Unterlassungsfalle gebotene Förmlichkeit oder ganze Processhandlung, in einem einzelnen Falle, eine solche Wichtigkeit erhält, daß durch ihre Versäumung das Resultat der ganzen Untersuchung schwankend und ungewiss wird. So können z. B. einige der bei der Recognition einer wichtigen Person oder Sache, etwa des Angeschuldigten oder eines Mordwerkzeugs, erforderlich gewesen Vorsichtsmaassregeln, die nach Lage der Sache wechseln und daher nicht alle vorgeschrieben werden können, unterlassen worden sein und so das Resultat der ganzen Recognition und der Thatbestand so wie die Thäterschaft des Angeschuldigten ungewiss werden. Es bleibt dann nichts übrig, als auch für solche Fälle die Nachholung des Versäumten vorzuschreiben, oder, wo solches nicht thunlich, dem richterlichen Ermessen, etwa mit Recurs an die Oberbehörde, sogar die Anullirung aller der von der Versäumung leidenden Processhandlungen anheim zu stellen.

§. 43.

Bestimmungen des positiven Rechts über Nullitäten.

Der Landlagh ¹⁾ zählt eine Menge Nichtigkeitsgründe auf, welche mit Unrecht bloss im Civilprocesse als gültig betrachtet werden möchten, da das Gesetz diese Beschränkung nicht enthält und das leuterirende Gericht sowohl als das in höchster Instanz revidirende auf die Vermeidung derselben zu sehen haben. Diese Nullitätsgründe sind folgende: a) rücksichtlich des Richters: 1) wenn er zu der Sache nicht als Richter verordnet worden, oder zu ihrer Entscheidung nicht competent war, also aus gesetzlichen Gründen recusirt werden konnte; 2) wenn er zwar als Richter verordnet, aber nicht beeidigt war; 3) wenn der Beklagte nicht

¹⁾ p. 383—385. n. b.

unter seinem Gerichtszwange stand; 4) wenn die Sache schon bei einem andern Gerichte anhängig war. Diese Nullitäten involviren offenbar die Nichtigkeit des ganzen Processes. Hingegen wird blos das Urtheil nichtig, wenn es 5) nicht an dem Gerichtsorte, nicht nach Stimmenmehrheit, nicht von der gesetzlichen Anzahl Glieder vor Ablauf einer ertheilten Frist oder nachdem die Partei ihre rechtlichen Hinderungen erwiesen hatte, ertheilt wurde. Die beiden letzten Bestimmungen passen nur auf den Anklageprocess, die, daß die Entscheidung einer ergriffenen Appellation abzuwarten sei, nur auf in Fällen, die nicht zur Leutation oder Revision gehen, eingelegte Appellation oder Beschwerde¹⁾; b) rücksichtlich des Beklagten, wenn er unmündig (d. h. nach peinlichen Gesetzen ganz unzurechnungsfähig) oder nicht citirt oder gehört²⁾, oder durch einen nicht legitimirten Sachwalter oder Defensor vertheidigt worden, oder er bei der verhandelten Sache gar nicht betheiligt ist. Hiedurch wird der ganze Process nichtig, in soweit er durch solche gesetzwidrigen Vorgänge bestimmt war; c) rücksichtlich der Form der Verhandlung, wenn Gegenstände, die in der Citation nicht vorkommen, verhandelt und abgeurtheilt werden oder das Urtheil vor eingegangener Erklärung des Beklagten gefällt wird. Beides passt nur zum Anklageprocesse und ist in beiden Fällen nicht die ganze Verhandlung, sondern nur das Urtheil und zwar in jenem nur, insofern es sich auf die in der Citation übergangenen Gegenstände bezieht, nichtig. Andere hier vorkommende Nichtigkeitsgründe kommen nur im Civilprocesse vor; d) rücksichtlich der verhandelten Sache und des Inhalts des Urtheils, wenn es dem früher in derselben Sache gefällten oder einem positiv-gebietenden oder verbotenden Gesetze offenbar widerspricht³⁾. Hiezu fügt das römische Recht noch den zur Zeit der Urtheilsfällung schon erfolgten Tod

¹⁾ s. unten §. 85.

²⁾ c. 6. C. de accus.; Reichskammer - Gerichtsordnung von 1555, II. 28. §. 5.

³⁾ C. quando provocare non est necesse, l. 5.: „quod contra jus gestum videtur“; D. quo sent. sine app. resc., l. 1. §§. 2 u. 3.: „Quum contra sacras constitutiones judicatur.“

des Inculpaten ¹⁾, die Unmöglichkeit der Urtheilsvollstreckung ²⁾ und ein durch Bestechung erlangtes Urtheil ³⁾ hinzu. In letzterem Falle ist auch die ganze Verhandlung, als vermuthlich durch denselben verwerflichen Grund influencirt, aufzuheben. Die Zweckmässigkeit dieser Vorschriften ist nicht zu verkennen. Als ein sich von selbst verstehender Nullitätsgrund ist noch die Verjährung des Verbrechens auszuheben, denn da sie jede Untersuchung abschneidet, so ist die trotz dem geführte, für keine zu Recht beständige zu halten. Hingegen steht es dem auf irgend eine Weise, wohl auch durch blosses Gericht, Beschuldigten frei ⁴⁾, zu jeder Zeit, ohne Rücksicht auf Verjährung, seine Unschuld auszuführen ⁵⁾. Der urtheilende Richter sowohl als die leuterirende oder revidirende Oberinstanz hat ex officio auf die Wegräumung aller Nichtigkeitsgründe zu sehen.

§. 44.

Hauptgrundsätze sowohl des accusatorischen als inquisitorischen Verfahrens.

Zweck des Richters ist selbsständige, von dem Anbringen der Parten unabhängige Ermittlung der materiellen Wahrheit, weil der Staat an der Erforschung und Bestrafung des Vergehens ein eignes, von den Entschädigungsforderungen oder Vergeltungsgefühlen des Verletzten ganz getrenntes Interesse der öffentlichen Sicherheit und sittlichen Ordnung hat ⁶⁾. Das römische Recht, in welchem doch das accusatorische Verfahren vorherrschte, befiehlt daher selbst auf Geständniss nicht zu bestrafen, wenn die Wahrheit desselben zweifelhaft erscheint ⁷⁾, und die peinliche Gerichtsordnung, in der jene Verfahrensart ebenfalls die Hauptrolle spielt, macht

¹⁾ l. 2. D. eod.

²⁾ impossibile praeceptum l. 3. D. eod.

³⁾ venales sententias l. 7. C. l. c.

⁴⁾ qui reis. requirendus annotatus est.

⁵⁾ l. 2. §. 4. D. de requir. reis.

⁶⁾ „um gemeinen Nutzens willen“ straft die P. G. O. §§. 104 u. 150.; „cum nec maleficia impunita esse oporteat“, l. 51. D. ad leg. Acquit.

⁷⁾ l. 1. §. 27.; l. 1. §. 17. D. de quacst.

es dem Richter zur Pflicht¹⁾, von sich aus den Angeklagten auf die ihm etwa zur Seite stehenden Entschuldigungsgründe aufmerksam zu machen. Auch kann der Angeklagte durch keinen Präclusivtermin an der Ausführung seiner Vertheidigung gehindert werden²⁾. Dem widerspricht die §. 43. note 1. allegirte note b. der p. 383. des Landlaghs, durch die Festsetzung einer Nullität, wenn Gegenstände, die in der Citation nicht vorkommen, verhandelt werden, nicht; sie gewährt dem Beschuldigten nur den billigen Vortheil, nicht mit unvorhergesehenen Anklagen überrascht zu werden und hindert den Richter nicht, wenn im Laufe der Verhandlung neue, nicht in der ersten Ladung begriffene und dem Inculpaten zur Last gelegte Vergehen zur Sprache kommen, eine neue Ladung an ihn zu richten, so wie es dann, nach der oben angeführten Landesordnung p. 247., dem öffentlichen Ankläger obliegt, selbst die Materialien zu einer neuen Anklageacte zu sammeln. Ebenso wenig steht dem die peinliche Gerichtsordnung §. 3. entgegen, welche zur Eröffnung der Zeugenaussagen (Kundschaft) an den Kläger und Beklagten Termine ansetzen lässt, ohne ihnen aber eine Präclusivkraft zu geben, noch die l. 2. §. 3. D. de appell., welche von einer Capitalstrafe am Tage nach der Urtheilsfällung zu appelliren vorschreibt, da sie in Livland, wo alle Urtheile über schwere Verbrechen ohnehin zur Leuteration und Revision gehen, nicht practisch ist. Nur dem Ankläger schreibt die peinliche Gerichtsordnung §. 12. vor, in der von dem Richter ihm gesetzten Frist, bei Gefahr der Verurtheilung in Schäden und Kosten, seinen Beweis auszuführen. Dem Gange der Verhandlung schadet diese Bestimmung nicht, da die Frist aus Gründen verlängert werden muss und auch im inquisitorischen Prozesse der Richter den Actenschluss zu verfügen hat, sobald die Fortsetzung der Untersuchung keine neuen Resultate erwarten lässt, denn die von keinen Wahrscheinlichkeitsgründen unterstützte blosse Möglichkeit derselben reicht zur Aufschiebung des Actenschlusses, der dann nie erfolgen könnte, nicht zu, weil kein Cri-

¹⁾ §. 47.

²⁾ l. 2. §. 4. D. de req. reis.

minalbeweis die logische Möglichkeit des Gegentheils, sondern nur dessen Wirklichkeit, und zwar durch die ihr widersprechende Wirklichkeit des Beweisgegenstandes, ausschliesst.

Der Richter ist daher im accusatorischen so wie im inquisitorischen Verfahren verpflichtet, seine Thätigkeit auf die Ermittlung der Unschuld so gut wie der Schuld, und zwar in jenem hauptsächlich auf die Herstellung des Entschuldigungsbeweises zu richten ¹⁾, während der Anschuldigungsbeweis dem Klager überlassen bleibt. Der englische Process gestattet dem Richter, um die Unpartheilichkeit seiner Stellung möglichst zu bewahren, beinah keinen Einfluss auf das Beweisverfahren. Der Angeklagte darf weder von ihm, noch von dem Klager, und die Zeugen müssen zwar in seiner und der Geschwornen Anwesenheit, aber nur von den Parteien verhört werden, und Richter und Geschworne dürfen sie nur wegen Dunkelheit ihrer Aussage befragen, wobei der Richter etwa sich ergebende Rechtspuncte, z. B. über Zulassung von Zeugen, Stellung gewisser Fragen entscheidet ²⁾. Der französische Assisenpräsident hingegen verhört den Angeklagten 24 Stunden nach seiner Ankunft im Criminalgefängnisse ³⁾, so wie auch ihn und die Zeugen in der Sitzung selbst. Dadurch wird das Beweisverfahren nicht mehr von der Willkuhr der Partheien abhängig und der Staat ist gegen Nachlassigkeit und Connivenz des öffentlichen Anklagers, so wie der Angeklagte gegen die seines Defensors geschützt. Da Erforschung der Wahrheit, durch alle dem Richter zu Gebot stehenden Mittel, Zweck jedes Criminalprocesses und Bedingung jedes gerechten Urtheils ist, so musste der Richter auch im Anklageprocess durch das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt sein, und namentlich bei etwanigen Mangeln der Anklageacte und des Anschuldigungsbeweises, eben so sehr angewiesen sein, denselben ex officio abzuheffen, als die Peinliche Gerichtsordnung §. 47. ihm vorschreibt, im Interesse des Angeschuldigten thätig zu sein. Dies durfte zwar nicht durch unmittelbare Verbesserung der

¹⁾ P G O § 17

²⁾ Mittermaier, l. c. § 155

³⁾ Code d'instruction criminelle, a. 266 u. 293.

Parten-Vor- und Anträge geschehen, da der Richter keinen Theil unterstützen kann, ohne die Selbstständigkeit und Unpartheilichkeit einzubüssen, die im Begriffe seines vermittelnden und reine Gerechtigkeit übenden Amtes liegen und dessen ganze Würde und Erhabenheit ausmachen, wohl aber durch eine vom Gerichte ausgehende ergänzende Untersuchung, die wohl meist in Verhören des Angeschuldigten und der Zeugen, wozu oft die Stellung einzelner Fragen hinreicht, bestehen wird, so wie durch eine angemessene Processdirection, indem keinem Theile die Ergreifung ungesetzlicher Mittel, z. B. die Stellung captiöser oder suggestiver Fragen erlaubt und zugleich auf genaue Beobachtung aller vom Gesetze vorgeschriebenen Prozessvorschriften, z. B. Beeidigung der Zeugen u. s. w. von Amtswegen zu sehen ist. Denn das Gericht soll ja Gerechtigkeit üben, folglich sich von allen das Verbrechen und die Verschuldung bestimmenden Thatumstände aufs genaueste und zuverlässigste unterrichten, um ein ihnen vollkommen angemessenes und dann erst gerechtes Urtheil fällen zu können. Dies geschähe aber nicht, wenn das Gericht sich mit der oft unvollständigen und unzuverlässigen Ermittlung dieser Thatumstände, durch die in seiner Gegenwart vorgenommenen Parteienverhandlungen begnügen und lediglich *pro ut acta jacent*, nach der beliebten civilrechtlichen Verhandlungsmaxime, ein ungenügendes Urtheil aussprechen wollte. Auch der französische Gerichtsgebrauch¹⁾, nach welchem der Staatsanwalt die Anklage zum Theil oder ganz fallen lassen kann, wenn er sich im Laufe der Debatten von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, verdient Nachahmung; nur muss dem Gerichte freistehen, hierauf keine Rücksicht zu nehmen, wenn es anderer Meinung ist.

§. 45.

Der gemischte Anklageprocess als Wahrheit des Strafprocesses überhaupt.

Während im Anklageverfahren Angriff und Vertheidigung sich offen gegenüberstehen, sind sie im Unter-

¹⁾ Robillard *considerations sur le ministère public*. p. 134.
Henrion de Pansey *de l'autorité judiciaire* p. 321.

suchungsprocesse in der Person des inquirenden Richters verhüllt und in ungeschiedener Einheit vorhanden, der ausserdem auch noch oft zugleich der Angriff und Vertheidigung, durch ein unpartheiisches Urtheil, Vermittelnde sein soll, also eine dreifache Function in sich vereinigt. Denn wenn auch die Untersuchung nur mit der unbestimmten Anzeige einer Thatsache anhebt, der vermuthungsweise eine strafbare Handlung zu Grunde liegt, so schreitet sie doch mit der Verificirung des Thatbestands zugleich zur Ermittlung des Thäters und der Inquirent sammelt alle die sich ihm darbietenden Indicien zum künftigen Anschuldigungsbeweise und bildet sich, wenn er nicht ganz ohne Ziel und Zweck verfahren will, einen auf diesen Beweis gerichteten Untersuchungsplan, wobei er denn auch die Entschuldigungsgründe nicht vernachlässigen soll. Ein Criminalprocess ohne ihm zu Grunde liegende Anschuldigung ist gar nicht denkbar. Da aber diese sowohl als die Entschuldigung (namentlich letztere — die der Amts-eifer des Inquirenten leicht vernachlässigt), um sich das Gegengewicht zu halten, von Anfang des Processes an gleichmässig und selbstständig hervortreten haben, was nur das Anklageverfahren leistet, so leuchtet hervor, dass dieses, das die Gegensätze zu Tage fördert, die eigentliche Wahrheit des Inquisitionsprocesses ist. Zwar scheint dies dem historischen Entwicklungsgange des Processes zu widersprechen, der mit dem Anklageprocesse angefangen hat. Allein dieser in seiner ursprünglichen Form war mit bedeutenden Mängeln behaftet. Der Staat blieb in der Ausmittlung des Verbrechens ganz unthätig, der Process trat nur in Ermanglung der Selbsthilfe ein, und selbst dann war der Richter von dem Anbringen der Partheien abhängig und die Strafe war als Sühn- und Lösungsgeld der vertragsmässigen Festsetzung der Betheiligten überlassen. Diese Form musste eben wegen ihrer Mängel in den Gegensatz des reinen Untersuchungsprocesses umschlagen, den schon die *c. 7. C. de accus.* bei amtlichen Denunciationen, so wie die peinliche Gerichtsordnung §. 6. bei Gerücht und Anzeigen, so wie §. 214. in Ermanglung von Klagen und das *cap. 17, 21, 24. X. de accus.*; *cap. 10. X. de purg. canon.*; *c. 31. X. de simon. c. un.*; *X. ut ecel. benef.* ganz allgemein gestatten. Der Anklage-

process in seiner Vollendung ist vielmehr dasjenige Verfahren, in welchem zwar Anklage und Vertheidigung sich selbstständig gegenüber stehen, aber dennoch es der Staat ist, der durch seinen öffentlichen Ankläger¹⁾ angreift und durch seinen Defensor vertheidigt, ohne weder diese Functionen selbst, noch die Ausmittlung und Verklagung der Verbrechen und die Festsetzung der Strafe der Privatwillkühr irgend wie zu überlassen. Zur Verbesserung etwaniger Fehler des Anklägers oder Defensors muss dann dem Richter eine ausgedehnte Processdirection und Ergänzung der Untersuchung²⁾ freistehen. Dieses Verfahren, in welchem es der Staat zwar ist, der da handelt und sich durch seine Organe thätig erweist, wie im Untersuchungsprocesse, aber in den Formen des Anklageprocesses, nimmt also von jenem das Wesen in sich auf, von diesem die Form. Ersteres geschieht hauptsächlich durch die ergänzende Untersuchung des Richters und die dem öffentlichen Ankläger und dem Defensor auferlegte Pflicht, nur in den Schranken der Gerechtigkeit und des Gesetzes auszugreifen und zu vertheidigen und hiebei jedes Sophismus und jeder Hinterlist sich zu enthalten und die im Verlaufe der Verhandlung sich etwa als unbegründet ergebenden Klage- oder Defensionspunkte aufzugeben. Dieses aus dem Anklage- und Untersuchungsverfahren, als seinen Momenten, zur geordneten Einheit erwachsene Process-System ist also als die lebendige Vermittlung dieser durch die Realität der Geschichte bewährten und in der Idee des Criminalprocesses (An- und Entschuldigung aber durch den Gerechtigkeit übenden Staat) selbst liegenden Gegensätze, für die Wahrheit und Vollendung des Criminalprocesses anzuerkennen. Ein Hauptvorthail desselben ist noch die durch den öffentlichen Ankläger und den Defensor im Interesse der Anschuldigung sowohl, als der Vertheidigung, gegen den Richter ausgeübte Controlle, während im reinen Inquisitionsverfahren des Richters, der alle Rollen in sich vereinigt, viel leichter nach Willkühr und Gutdünken

1) Dessen Bedürfniss auch in England wegen der Straflosigkeit vieler Verbrechen gefühlt wird. Mittermaier S. 137.

2) wie einigermassen in Frankreich.

handeln kann. Diese Controlle ist zugleich dem Inquirenten eine Erleichterung seines mühsamen Geschäfts. Die Last der Aufsuchung und Feststellung der Beweis- und Gegenbeweismittel fällt nicht allein auf ihn. Der öffentliche Ankläger und der Defensor haben zu diesem Zwecke die geeigneten Anträge zu stellen und ihn auf Versäumtes aufmerksam zu machen, so wie ihr Zeugniß ihm auch zur Rechtfertigung dienen kann, wenn trotz des umsichtigsten Eifers die Untersuchung misslang, oder gegen sein Benehmen bei derselben ungegründete Klagen erhoben werden.

IX. C a p i t e l.

Von den den Process vorbereitenden Maassregeln.

§. 46.

E i n l e i t u n g.

Ehe auch nur die Voruntersuchung in einer Criminalsache beginnen kann, muss die Behörde darauf bedacht sein, sich die zur Führung derselben erforderlichen Mittel zu verschaffen. Das vorzüglichste, und wenn kein Contumazialverfahren, was das römische Recht nur bei geringfügigen Vergehen zuliess¹⁾, eintreten soll, unerlässliche Mittel²⁾ während des ganzen Processes anhaltend, ist 1) die Gegenwart des Angeschuldigten; ausserdem sind 2) auch noch Zeugen, so wie nach Lage der Sachen verschiedene materielle Gegenstände, Urkunden u. a. erforderlich, die oft nur durch geeignete Zwangsmittel zu erhalten sind; 3) ist die

¹⁾ l. 1. de requis. vel abs. damn.; l. 5. pr. D. de poenis;
l. 6. C. de accus.

²⁾ c. 24. X. de accus. .

Identität der vorgestellten Personen und Sachen durch Recognition festzustellen; 4) sind die Hindernisse, welche sich der gehörigen Benutzung derselben, namentlich der Personen durch hartnäckiges Schweigen, Lügen oder Widersprüche entgegensetzen, mittelst s. g. Ungehorsamsstrafen oder Confrontation zu heben; 5) muss für die Aufbewahrung des ganzen Inhalts der Untersuchung durch genaue und sichere Verprotocollirung gesorgt werden.

1) Von der Sistirung und Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 47.

Einheimische und gemeinrechtliche Bestimmungen.

In dieser Beziehung enthalten die einheimischen und deutschen gemeinrechtlichen Quellen nur sehr spärliche und ungenügende Bestimmungen. Die Landesordnung pag. 536. macht es Jedem zur Pflicht, den auf frischer That Ergriffenen festzunehmen, und die General-Gouvernementliche Publication vom 3. Decbr. 1639 setzt auf unterlassene Ergreifung und geduldeten Aufenthalt eines Verbrechers 50 Thaler Strafe, doch kann nur der durch starke Verdachtsgründe Gravrte als muthmasslicher Verbrecher ergriffen werden¹⁾, sonst wird er durch eine gewöhnliche Ladung vorgefordert. Flüchtige Adlige geniessen auch dann auf Erfordern ein freies sicheres Geleit zu und vom Gerichte²⁾, und Geistliche dürfen nur bei Ertappung auf frischer That verhaftet werden³⁾. Die Worte „auf Erfordern“ beweisen, dass es der Behörde anheimgestellt bleibt, das sichere Geleit nöthigenfalls auch Adligen abzuschlagen⁴⁾. Das Mittlere Ritterrecht⁵⁾ gestattet nur dem Geächteten sich durch freiwillige Stellung vor Gericht und einen selbsieben geleisteten Reinigungseid aus

¹⁾ L. L. p. 335. note c.; P. G. O. §§. 11 u. 21.

²⁾ L. O. p. 62.; s. Priv. Sigismund Augusts §. 18.

³⁾ Priester-Privil. §. 24. (L. O. p. 310.)

⁴⁾ womit auch L. 1. D. de custodia in Beziehung auf die dignitas der zur Untersuchung gezogenen übereinstimmt.

⁵⁾ c. 115. 119.

der Acht zu ziehen, und ist seit dem Anfhören der Achtserklärung nicht mehr anwendbar.

Sehr beschränkt würde das sichere Geleit jedenfalls durch die im L. L.¹⁾ aufgestellten Bedingungen, nämlich der Inculpent müsse sich an einem Orte befinden, wo er nicht ergriffen werden kann, und das sichere Geleit könne nur vom Landesherrn selbst bewilligt werden. Da sie sich aber auf königliche Briefe an das schwedische und das gothländische Hofgericht gründen, so ist ihre Gültigkeit zweifelhaft, um so mehr, da in der Landesordnung²⁾ die Ertheilung eines freien Geleits dem Gerichte überlassen ist, womit auch die deutsche Praxis übereinstimmt³⁾. Das sichere Geleit gilt nur für das im Geleitsbriefe ausdrücklich benannte Vergehen; für andere kann der Thäter trotz des Geleits verhaftet werden⁴⁾. Ausserdem erwähnen die Quellen die Edictalladung auf einen sechsmonatlichen Termin⁵⁾, wodurch aber natürlich eine spätere Vertheidigung des Angeklagten nicht abgeschnitten wird, da er sich zu jeder Zeit, auch geächtet⁶⁾, vertheidigen kann⁷⁾. Bei allen levioribus delictis, die nicht Leib- und Lebensstrafe mit sich bringen, kann das Criminalgericht die Angeklagten nach seinem Ermessen auf Bürgschaft freilassen⁸⁾, wodurch die auch bei den schwersten Verbrechen durch das c. 112. des mittlern Ritterrechts gestattete cautio de iudicio sisti beschränkt wird.

Wird der Angeklagte nicht gestellt, so hat der Bürge eine Geldstrafe zu erlegen⁹⁾, im Falle eines dolus des Letztern ist eine ausserordentliche Strafe zulässig¹⁰⁾.

¹⁾ p. 57. note 6.

²⁾ p. 62.

³⁾ Mittermaier, Straf-V. §. 80.; Stübel, Crim.-V §. 1766; Martin, Lehrb. §. 116.; Tittmann. Handb III §. 727.

⁴⁾ p. 57.; L. L. note c.

⁵⁾ L. O. p. 605.; L. L. p. 335 n. c.

⁶⁾ P. G. O. §. 155.

⁷⁾ l. 18. §. 9. D. de quaestion.

⁸⁾ L. O. p. 66.; p. 306. L. L. p. 364. n. c., l. 1. D. de custodia.

⁹⁾ l. c. l. 4. D. de custodia; R. R. c. 112. p. 3.; c. 195.

¹⁰⁾ l. 4. cit.

Die Novelle 134 c. q. verbietet ganz unbedingt und für alle Fälle Frauen in Gefängnissen unter männlicher Bewachung zu halten und verordnet, sie bei schweren Verbrechen in Klöster oder unter weibliche Aufsicht zu setzen (die in unsern heutigen Gefängnissen auch stattfindet), bei leichtern auf Bürgschaft, und wenn sie schwören, solche nicht stellen zu können, auf ihren Eid zu entlassen. Die Befugniss zur juratorischen Caution wird auch den *viris illustribus* bei Privatklagen gegen sie ertheilt¹⁾, was noch heute anwendbar ist.

Auf erhobenes Gerüchte²⁾ oder Hülfsgeschrei ist jeder Erwachsene zur Verfolgung des etwanigen Thäters verpflichtet³⁾, welche Nachteile sich auch bis in einen fremden Gerichtsbezirk erstrecken darf, wo die dortige Behörde zur Gefangenhaltung des Ergriffenen verpflichtet ist⁴⁾. Auch durch Requisitoriate (Steckbriefe) kann die Verhaftung bewirkt werden⁵⁾. Das Vermögen der flüchtigen Verbrecher wird gerichtlich obsequirt und ihren Fremden (wenn sich solche finden) zur Verwaltung übergeben, um ihren Familien den nothdürftigen Lebensunterhalt zukommen zu lassen, ohne ihnen selbst etwas daraus überschieken zu können⁶⁾. Gefangene werden auf Kosten des Anklägers unterhalten⁷⁾. Wer zu ihrer Bewachung verpflichtet ist und sie aus Unachtsamkeit oder Connivenz entweichen lässt, wird nach richterlichem Ermessen bestraft⁸⁾. In den Gefängnissen müssen die Inquisiten verschiedenen Geschlechts getrennt sein⁹⁾, und zu Vermeidung von Collusionen möglichst abgesondert, indessen die Gefängnisse selbst „zu Behaltung und nicht zu schwe-

1) C. de dignitatibus.

2) Das englische *hue and cry*.

3) M. R. R. c. 183.; Reichs-A. von 1520. §. 10.

4) Ir. R. A. von 1559. §. 22. 26.

5) L. 1. §. 2. D. de fugit. l. 1. §. 2. D. de requis. reis. Nov. 17. c. 14. 134. c. 5.

6) P. G. O. §. 206., wonach die in l. s. D. de requis. reis. und c. 2. C. Theod. de accus. verhängte Confiscation binnen Jahresfrist wegfällt.

7) L. O. p. 66., heut zu Tage auf Kosten der Krone, da die Privatanklage ausser Gebrauch ist.

8) l. l. c. c.

9) v. königl. Brief vom 23. März 1699; c. 3. C. de custodia

rer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen eingerichtet sein¹⁾). Sie dürfen nur leichte, oder wo möglich gar keine Ketten tragen, bei Nacht in gesunden Vorhäusern (*vestibulis carcerum*) gehalten, bei Tagesanbruch ins Freie geführt²⁾ und jeden Sonntag vom Richter über das Verhalten ihrer Wärter befragt werden³⁾

§. 48.

Russisches Recht.

Bei der Unzulänglichkeit dieser Verordnungen und in Ermangelung eines constanten deutschen Gerichtsgebrauchs, besonders in Beziehung auf das Untersuchungsgefängniß, müssen für viele Fälle die Bestimmungen des Reichsrechts eintreten. In der Darstellung desselben werden wir aber hier nicht die Gesetzgebung über Gefängnisse überhaupt aufnehmen, welche eine abge sonderte, vom Processe ganz verschiedene Disciplin ausmacht, sondern nur die auf Verhaftung und Untersuchung-Gefängniß als solches, und die Mittel zur Sistirung des Inculpaten bezüglich und in Livland suppletorisch anwendbaren Vorschriften.

Mit weiser Vorsicht läßt das Reichsrecht⁴⁾ den zur Verhaftung Abgeordneten jedesmal mit einem schriftlichen Verhaftsbefehl versehen, der ihn zur Aufforderung an die Ortsbehörde zur Beihülfe, so wie zur Nacheile in einen fremden Gerichtsbezirk, endlich auch, aber nur im dringendsten Falle, zur Anwendung gewaltsamer Ergreifungsmittel, die selbst den Tod des sich widersetzenden Verfolgten nach sich ziehen können, ermächtigt⁵⁾. Nur Individuen des Lehr und geistlichen Standes, Militair Commandos, Beamten und dergleichen mehr dürfen, so lange sie sich in der Behörde, dem Kirchenhause u. s. w. befinden, Nothfälle ausgenommen, nur von ihren eigenen Vorgesetzten auf Requisition der Polizei verhaftet werden⁶⁾ Da ohne

1) P. G. O. § 11.

2) c. 1. C. de custodia.

3) c. 9 C. de epise. aud.

4) Swod IV. 784, 988

5) l. c. 986, 987, 990

6) l. c. 997, 1000

dringenden Verdacht Niemand in Untersuchung zu ziehen ist¹⁾, so versteht sich dies um so mehr von der Verhaftung; der Inculpat darf nur dann von Wache begleitet werden, wenn die Schwere der Anschuldigung oder die Nothwendigkeit einer Aufsicht es erheischt²⁾. Gefesselt darf nur der auf Raub oder Gewaltthat Ergriffene werden³⁾, auch diesen werden im Gefängnisse die Fesseln abgenommen, wenn sie von Adel oder minderjährig sind⁴⁾. Ueberhaupt soll mit zum Gericht begleiteten Angeschuldigten als wie mit Leuten verfahren werden, deren Unschuld sich vielleicht noch erweisen wird⁵⁾. Der Angeschuldigte ist nach seiner Ankunft sofort zu verhören⁶⁾ und nach Maassgabe der Wichtigkeit und Stärke der Anschuldigung, der Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit einer Flucht, so wie seines Standes, auf Bürgschaft zu entlassen, oder bei Verbrechen, die nur zeitliches Gefängniß nach sich ziehen, in Hausarrest oder unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, oder endlich bei schweren Verbrechen oder in Ermanglung von Bürgschaft, ins Gefängniß abzuführen⁷⁾.

Obwohl das Reichsrecht das Gefängniß nicht bloß als Strafort, sondern auch ausdrücklich als Verwahrungsort anerkennt⁸⁾, so umschliesst dennoch nicht nur dasselbe Gebäude den Verbrecher und den Untersuchungs-Gefangenen, sondern diese beiden so sehr verschiedenen Gattungen von Individuen sind auch denselben Einrichtungen und Maassregeln unterworfen. Nur sollen nach dem Reichsrechte⁹⁾ bloß Angeschuldigte und wahrscheinlich Schuldige¹⁰⁾ von einander getrennt werden. Ebenso schwere Verbrecher von solchen, die nur Vergehen begangen und von insolventen Schuldnern,

1) l. c. 976, 979.

2) l. c. 1001.

3) l. c.

4) Swod XIV. von Gefangenen §. 92 .

5) Swod XV. 1005.

6) l. c. 1007.

7) l. c. 1007. 1013.

8) Swod XIV. Theil V Von Gefangenen und Verschickten, §. I. IX.

9) Swod XIV Theil V. §. 25 u 30.

10) der Special-Inquisition Unterworfenen??

den gebildeten Ständen Angehörigen und Ausländern vom gemeinen Volke; Männer von Weibern und Kinder unter 17 Jahren von Erwachsenen¹⁾). Auch sollen um Collusionen zu vermeiden, Untersuchungs-Gefangene, die in einer und derselben Sache zu verhören und zu confrontiren sind, nicht zusammen in einem Zimmer gehalten werden²⁾). Die Beaufsichtigung geschieht durch eine auf dem Corridor befindliche Militairwache, welche durch vergitterte Fensterchen in jedes Zimmer sehen kann³⁾). Ueberhaupt werden die Arrestanten nie ohne Aufsicht gelassen, auch auf der Arbeit und wenn sie in die Kirche gehen⁴⁾) und jeden Tag beim Aufstehen und Schlafengehen beim Namen aufgerufen⁵⁾). Die Kammern, in denen sich gefährliche Gefangene befinden, sollen auch des Nachts mehrmals besichtigt werden⁶⁾). Ueber jeden Entwichenen wird dem Landesherrn berichtet, nach dem Reichsrecht⁷⁾). Beim Empfange muss jeder Arrestant, ohne Unterschied des Standes, seine Kleider und sonst bei sich habenden Sachen und Geld abgeben und die Gefängnisstracht anziehen⁸⁾). Tinte, Feder, Bleistift u. dergl. sind verboten, ebenso jeder Briefverkehr; indessen ist es mit Erlaubniss des Gouvernements-Procureurs gestattet, Briefe zu schreiben und selbige durch seine Vermittelung abzuschicken. Auch sonstige von den Gefangenen ausgesprochenen Wünsche, und namentlich der verhört zu werdenden, sind von diesem Beamten nach Möglichkeit zu erledigen⁹⁾). Beschäftigungen sind nicht nur erlaubt, sondern geboten und werden nach dem Stande, Alter, Geschlechte, den Kenntnissen und Kräften eines Jeden, von dem Gefängnisaufseher bestimmt. Die Arbeit geschieht gemeinschaftlich und bescheidene, sich auf die Arbeit selbst beziehende¹⁰⁾) Gespräche sind hiebei

1) I. c. 22—26.

2) I. c. 44.

3) I. c. 32.

4) I. c. §. 97, 217 und 81.

5) Instruction für die Gefängnisaufseher §. 67 u. 89.

6) I. c. 71.

7) Swod XIV. Theil V §. 35.

8) Instruct. für die Gefängnisaufseher §§. 4, 5, 9, 13—31.

9) I. c. §. 41—43

10) I. c. 82.

erlaubt, nur Spiel und Tabackrauchen unbedingt verboten¹⁾. Störung der Ordnung und Ruhe wird durch einsame Absperrung bis auf sechs Tage und Schmälerung der Kost bis auf Wasser und Brod bestraft²⁾. Die Arbeiten werden verkauft und hievon ein Drittheil zum Ankauf von Materialien und Werkzeugen angewandt, ein Drittheil zum Besten der Arrestanten ausgegeben und das letzte Drittheil ihnen bei ihrer Entlassung verabfolgt, oder wenn sie zur Zwangsarbeit verurtheilt worden, zum Ankauf der ihnen in diesem Fall nöthigen Sachen verwandt³⁾. Die Arrestanten werden wöchentlich rasirt und gebadet⁴⁾ und müssen, die aus den gebildeteren Ständen ausgenommenen, ihre Zimmer täglich selbst reinigen⁵⁾. Der Tag wird mit Gebet begonnen und beschlossen, auch nach der Mahlzeit ein Gebet gehalten, worauf zum Ausruhen eine Stunde verstattet wird⁶⁾.

Besuche sind nur den nächsten Verwandten an Sonn- und Feiertagen in einem durch ein Gitter getheiltem Sprachzimmer erlaubt⁷⁾. Hierbei darf den Gefangenen weder Geld noch sonst etwas verabreicht werden. Criminal-Gefangene dürfen Niemanden ohne besondere Aufsicht sehen⁸⁾, und zu den zur Bestrafung wegen unschicklichen Benehmens im Gefängnisse eingesperrten Arrestanten wird Niemand zugelassen. Kranke können mit Erlaubniss des Arztes auch an Werktagen besucht werden⁹⁾. Mit dem Gefängnisse ist ein Lazareth verbunden¹⁰⁾.

Die Kost ist für die Gefangenen aus den gebildeteren Ständen etwas besser als für die Andern; übrigens durch das Reglement bestimmt, und mit Aus-

¹⁾ l. c. 45—50.

²⁾ l. c. 229, 51.

³⁾ l. c. §. 257—260.

⁴⁾ l. c. 53 u. 56.

⁵⁾ l. c. 70.

⁶⁾ l. c. 73, 84 u. 89.

⁷⁾ l. c. 126 u. 127.

⁸⁾ l. c. 126.

⁹⁾ l. c. 146.

¹⁰⁾ l. c. 161 u. folg

nahme der Schuldgefangenen, darf sich Niemand eine bessere verschaffen ¹⁾).

Die Gefängnisse stehen unter der besondern Aufsicht der Polizeimeister, Ordnungsrichter und Kreis-Fiscale und des Gouvernements-Procureurs, der das Krongefängniß in der Gouvernements-Stadt einmal wöchentlich zu besuchen hat und von den Gefangenen die von ihnen in ihren eigenen Angelegenheiten geschriebenen Briefe und gerichtlichen Eingaben gehörigen Orts, vorkommenden Falls auch an den Senat, befördert, nach dem Reichsrecht ²⁾. In Fesseln werden nur diejenigen geschlossen, die eines Versuchs zur Flucht verdächtig oder durch eine rechtskräftige Sentenz zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind ³⁾, mit Ausnahme der Minderjährigen und der ihrem Stande nach von der Leibesstrafe Befreiten ⁴⁾. Letztere, Frauen und die bloss zu einem temporären Arrest Verurtheilten, sind auch von dem Schoeren des halben Kopfes befreit ⁵⁾, eine Maassregel, welcher sonst alle Arrestanten, auch Untersuchungsgefangene, unterworfen sind.

Frauen tragen nur Handfesseln, und auch das nur während des Transports. Bei dem letzteren werden die Untersuchungsgefangenen gleich allen übrigen behandelt und müssen, wenn sie fessellos sind, gleich ihnen auf der Etappenstrasse am eisernen Strange gehen ⁶⁾, es sei denn, daß sie zu den gebildeteren Ständen gehören, wo sie gleich wie Kranke, auf Bauerfuhrern transportirt werden ⁷⁾.

§. 49.

Practische Bemerkungen in Bezug auf Verhaftung.

Die Bedingungen und Formen unter welchen der Richter zu dem oft notwendigen, aber doch immer druckenden Mittel der Verhaftung schreiten darf, so wie die

¹⁾ I c. 196—204.

²⁾ Swod XIV. V. 81—84.

³⁾ I. c. 86—88

⁴⁾ I. c. 92.

⁵⁾ I c. 93

⁶⁾ I c. 155

⁷⁾ I c. 120.

Stufenfolge der Maassregeln, welche dieser äussersten und immer ehrverletzenden vorangehen müssen, sind aufs genaueste zu bestimmen. Zu unterscheiden ist 1) die einfache Ladung¹⁾, welche bei leichten Vergehen gegen im Orte Ansässige (deren heimliche Entfernung nicht so leicht zu besorgen) und zur Vermeidung jeden Zeitverlusts auch wohl mündlich, nach deutschem Gerichtsgebrauch, zu verhängen wäre, da sie in allen diesen Fällen vollkommen ausreicht und eine an ihrer Stelle sofort ergriffene, strengere Maassregel eben so hart als ungerecht wäre. 2) Der Vorführungsbefehl gegen eines Verbrechens Beschuldigte, wodurch diese verpflichtet werden, sofort dem Gerichtsdienner vor Gericht zu folgen²⁾, Ein solcher Befehl ist zu erlassen, sobald die freiwillige Sistirung des Vorgeforderten, wegen der peinlichen Natur der Anschuldigung oder aus irgend einem andern Grunde zweifelhaft wird, so wie, wenn der durch eine einfache Ladung Vorgeforderte nicht erscheint³⁾ Auch ist der Richter zu ermächtigen, sogleich nach dem ersten Verhöre die Vorladung oder den Vorführungsbefehl nach Lage der Sache in einen Verhaftsbefehl zu verwandeln⁴⁾. Zu diesem Zwecke und da ohne Verhör in einem solchen Falle auf Haft nicht erkannt werden darf, und doch die, ein zweites Mal vielleicht nicht so leicht zu erhaltende Gegenwart des Angeschuldigten zu benutzen nöthig ist, muss das Gesetz die Vornahme eines vorläufigen Verhörs sofort bei der Erscheinung des Vorgeforderten vorschreiben⁵⁾. Die Ursache des erlassenen Vorführungsbefehls, d. h. den gegen den Vorgeforderten erhobenen Verdacht in demselben anzugeben, kann in manchen Fällen das Verhör und die Erhaltung eines Geständnisses erschweren⁶⁾.

3) Der Verwahrungsbefehl⁷⁾ zur Gefangennehmung des Vorgeforderten oder Vorgeführten nach vor-

1) mandat de comparation. Code d'instr. 91. 95.

2) Mandat d'amener. Code 99.

3) Code d'instr. §. 91.

4) l. c.

5) l. c. §. 93.

6) Neues Archiv des Crim.-Rechts 1841.

7) mandat de dépôt. Code 86. 100. 193. 248. 333. 576.

gänglichem Verhöre desselben, wenn aus demselben die nothwendigen Vorbedingungen zur Gefangennahme sich ergeben, d. h. nicht etwa, nach der peinlichen Gerichtsordnung¹⁾, dringender Verdacht der Begehung eines peinlichen Verbrechens oder der Theilnahme an demselben von Seiten eines bestimmten Individuums, denn dies ermächtigt nur zur Einleitung der Special-Inquisition, die mit der persönlichen Freiheit des Angeschuldigten wohl vereinbar ist und mit der Erklärung seiner Unschuld noch immer schliessen kann. Sondern die zur Verhaftung ermächtigenden Umstände sind nur Fluchtgefahr (die freilich mit dem Fortschreiten der Untersuchung und der Grösse des angeschuldigten Verbrechens wächst), Besorgniss neuer Verbrechen oder der Collusion, oder sonstiger Versuche zur Verheimlichung der Wahrheit und momentan, wenn aus einer grossen Zahl beim Verbrechen anwesend Gewesener, der Verdachtige nicht sogleich anzumitteln ist²⁾, kurz alle diejenigen Umstände, welche eine Erchwerung oder Unmöglichmachung des Processes befürchten lassen müssen.

Hart und ungerecht sind die Bestimmungen des französischen Rechts, welche die Bürgenstellung nach dem einmal erlassenen Vorführungsbefehl³⁾, so wie die Zurucknahme desselben nicht gestatten. Vielmehr wäre dieselbe dem römischen⁴⁾ und dem ältern deutschen⁵⁾ so wie livländischen⁶⁾ Rechte gemäss, für alle Fälle zu gestatten, wo nicht Flucht, trotz der daraus dem Bürgen erwachsenden Gefahr, oder Erschwerung des Processganges, z. B. durch Collusion, zu befürchten ist⁷⁾, denn diese Umstände sind es allein, die eine Verhaftung rechtfertigen. Das englische Recht erlaubt Freilassung gegen Burgschaft für alle Verbrechen,

¹⁾ §§. 11, 218.

²⁾ Baiisches Strafgesetzb. II. 118—123.; Preuss. Crim.-O. §. 205—210.

³⁾ Code 113, 114.

⁴⁾ l. I D. de custod.

⁵⁾ Sachsenspiegel I. 65; Hamburgisches Statut v 1270. IX. 9., aus dem das ältere Rig. Stadtrecht hervorgegangen ist.

⁶⁾ M. R. R. t. 112.

⁷⁾ Code du Canton de Vaud. v. 1835. §. 172.

ausgenommen Verrath, Mord und Brandstiftung¹⁾, so wie wenn der Angeklagte schon einmal der Haft entflohen oder vom schlechten Rufe ist. Die Bestimmung der Landesordnung²⁾ entspricht übrigens der preussischen Criminalordnung³⁾ und dem bairischen Strafgesetzbuch⁴⁾. Die juratorische Caution oder das Handgelübde⁵⁾ darf nur bei leichten Vergehen, Personen von ganz reinem Rufe aus den gebildeten Ständen gestattet werden. Uebrigens muss die dem Bürgen aus der Nichtstellung des Inculpaten erwachsene Strafe gesetzlich bestimmt und so hoch sein, daß eine Freilassung des letztern durch jenen, etwa aus falschem Mitleid, nicht zu erwarten ist. Sie wird daher nicht immer eine blosse Geldstrafe sein können, sondern etwa um einen Grad geringer als die dem Inculpaten drohende. Auch sind die nächsten Verwandten als Bürgen nicht anzunehmen, ausgenommen, wo es sich bloss um eine Geldstrafe handelt und die cautio de iudicio sisti zu einer cautio iudicatum solvi wird.

Das sichere Geleit kommt sowohl im gemeinen deutschen Rechte als in einigen neuern Gesetzgebungen vor. Nur im Falle der Ertappung auf frischer That sollte die Ergreifung und Vorführung ohne schriftliche Ordre des Gerichts zu erlauben sein⁶⁾. Der Inculpat müsste auch dann sofort vor Gericht geführt und vernommen werden, weil ein einfaches Verhör oft zu seiner Freilassung hinreichen kann, z. B. bei einem Irrthum in der Person⁷⁾, worauf erst der schriftliche Arrestbefehl ausgehen sollte, durch welchen der Inculpat förmlich und bis auf Weiteres, also vorläufig auf die ganze Dauer des Processes, der Haft übergeben wird. Der Verwahrungsbefehl müsste, wo und so lange die Um-

¹⁾ Reg. instit. judic. II. pag. 344.

²⁾ pag. 66.

³⁾ §. 208, 224.

⁴⁾ §. 134.

⁵⁾ in Frankreich und Baiern untersagt, in Preussen durch Cr.-O. §. 234. ausnahmsweise, in Sachsen durch Gesetz vom 30. März 1838 allgemein gestattet.

⁶⁾ Baiersches Strafgesetzbuch §. 120, 124.

⁷⁾ Nach Neapolit. Gesetzb. v. 1819 a. 110.; Preuss. Cr.-O. §. 153.; Baiersches Gesetzb. §. 152.; Code d'Instr. §. 90. in 24 Stunden.

stände es erlauben, durch Hausarrest oder Einlegung einer Wache ersetzt werden. Von diesem, mit dem französischen Rechte gegen den für die ganze Untersuchungszeit Inhaftirten, noch einen eigentlichen Arrestbefehl¹⁾ und den Criminalhaftsbefehl²⁾ gegen den in Anklagestand Versetzten (oder der Specialuntersuchung Ueergebenen) zu unterscheiden, scheint von keinem practischen Nutzen. Schon der Verwahrungsbefehl gilt für so lange als die Inhaftirung nöthig ist, folglich im Nothfall auch für die ganze Untersuchungszeit. Er genügt auch zur Verwahrung des der Specialuntersuchung Ueergebenen, wenn letzterer bis dahin frei war; jeden aber in dieser Processlage sich Befindenden, ohne Rücksicht auf Bürgschaft oder andere Fluchtgefahr, oder Collusion entfernende Umstände, zu verhaften, wäre unbillig und hart. War der Inculpat schon in Verwahrung, so ist ein neuer Haftsbefehl überflüssig, da die Gefängnisse selten so eingerichtet werden können, daß die zur Hauptuntersuchung Gediehenen, von denen der Voruntersuchung Unterworfenen getrennt werden³⁾, übrigens auch eine etwanige Schärfung der Haft für jene ungerecht wäre, weil trotz des stärkern Verdachts, der Inculpat noch immer für schuldlos erklärt und freigesprochen werden kann.

§. 50.

Das Untersuchungsgefängniß.

Das französische Recht unterscheidet den provisorischen oder temporären Verwahrungsort (*maison de depot*) von der *maison d'arrêt*, für die der Voruntersuchung Unterworfenen; der *maison de justia* für die in Anklagestand Versetzten und der *maison de détention*, oder der *prison*, dem eigentlichen Strafgefängniß.

Wenn auch die Errichtung und Unterhaltung so vieler verschiedenen Gebäude an jedem Landgerichts-orte, so wie sogar in der Gouvernements-Stadt Riga, zu kostspielig wäre, so sollten die vorhandenen Gebäude

¹⁾ *mandat d'arrêt*.

²⁾ *Ordonnance de pris de corps*.

³⁾ Daher das diese Maassregel anordnende Baiersche Strafgesetzb. § 123. nicht beachtet wird. *Mitterm. I. c. §. 50*

doch so abgetheilt werden, dafs wenigstens die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen, d. h. die vielleicht ganz Schuldlosen von den Schuldigen und Entehrten, die der Verführung Ausgesetzten von den Verführern, wie durchaus nothwendig, getrennt würden. Kommt hiezu noch die eben so unerlässliche Trennung der Stände, der Geschlechter und des Alters, so entsteht daraus schon eine grosse Anzahl Unterabtheilungen, so dafs jede fernere Sonderung unthunlich wird. Die einzelnen Gefangenen ganz von einander getrennt zu halten, beugt zwar sowohl Collusionen als der Verführung der Halbverderbten, durch im Laster ergraute Verbrecher vor, erfordert jedoch eine ganz veränderte und sehr kostspielige Bauart der Gefängnisse, eine Theilung derselben in lauter Einzelzellen. Auch ist es zu Vermeidung jener Uebel hinreichend, in jedem Zimmer einen beständigen Aufseher zu halten, der jedes nachtheilige Gespräch sofort verhindert. Da alle schweren Verbrechen durch Verschickung nach Sibirien bestraft werden, so kommen langwierige Gefängnisstrafen nicht vor. Besserung durch Isolirung scheint also für die wandernde Bevölkerung unserer Gefängnisse nicht anwendbar; hingegen scheint die Trennung der in derselben Sache beteiligten Untersuchungsgefangenen von einander, so wie die vollständig der schweren Verbrechen Beschuldigten und sittlich Verderbten von den übrigen, namentlich jugendlichen Inculpaten (was beides durch den Reichscodex verordnet worden) und Verhinderung jeder Communication, höchst zweckmässig. Uebrigens darf dem noch nicht Verurtheilten das Gefängniss nur als Sicherungsort dienen, muss folglich so milde als möglich eingerichtet sein, es dürfen ihm weder Beschäftigungs- noch feinere Nahrungs- und Zerstreungsmittel versagt werden, die er sich etwa auf eigene Kosten verschaffen kann, es sei denn, dafs dadurch die Stille und Ruhe im Gefängnisse gestört werde¹⁾ oder der Gefangene die Gegenstände deren Gebrauch ihm erlaubt ist, zu unerlaubten Verbindungen oder zu Vorbereitungen zur Flucht, wohl gar zum Selbstmorde²⁾ benutzen könnte. Ueberhaupt müsste

¹⁾ Daher alle Spiele zu verbieten sind.

²⁾ Wovon es viele Beispiele giebt.

dem Untersuchungsgefangenen, der vielleicht ganz unschuldig ist, in Hinsicht auf Local, Nahrung, Kleidung und Behandlung, durchaus und auf äusserlich erkennbare Weise von den übrigen Gefangenen getrennt sein. Denn wenn auch das Gesetz erklärt, daß Verhaltung Niemanden zur Unehre gereicht¹⁾, so bleibt dies dennoch ein todter Buchstabe, so lange der Untersuchungsgefangene äusserlich auf dieselbe Weise wie der verurtheilte Verbrecher behandelt wird. Selbst beim Transporte liessen sich unbeschadet der Sicherheit desselben, die Untersuchungsgefangenen von den gewöhnlichen Verbrechern trennen und abgesondert geleiten. Nur in Beziehung auf Zulassung von Besuchen muss man auch bei Untersuchungsgefangenen sehr streng sein, weil sie leicht zu Collusionen führen können, was bei schon Verurtheilten nicht zu fürchten ist. Daher sind auch in ein und dieselbe Untersuchung verwickelte Gefangene nie zusammen einzusperren, wie solches auch schon das russische Recht verordnet, auch solche Gefangene, deren aus der Untersuchung schon bekannter boshafter und verstockter, oder sittlich entarteter Character Versuche zur Aufwieglung der Mitgefangenen oder Verführung zur Unzucht befürchten lässt, müssen abgesondert gehalten werden.

§. 51.

2) Von der Herbeischaffung verschiedener Processmittel ausser dem Angeschuldigten selbst.

Die Haussuchung erwähnt das römische Recht²⁾, ohne indess ihre Bedingungen genauer festzusetzen. Nach der livländischen Praxis schreitet man zu derselben auch in Abwesenheit des Inculpaten, und sie wird bisweilen von der Versiegelung alles Vorgefundenen und der gerichtlichen Deponirung der zur Untersuchung nothwendigen Gegenstände begleitet³⁾. Das Reichsrecht⁴⁾ schreibt

¹⁾ Katharina II. Instr. zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches vom 30. July 1767, §. 169.

²⁾ §. 4. D. de obl. qu. ex del. nasc.

³⁾ Samson von Himmelstjern, Institutionen. §§. 1797. 1798

⁴⁾ Swod XV, 969

die Zuziehung von Urkundspersonen vor. Ueber Beschlagnahme von Papieren und Brieferebrechungen enthalten unsere Quellen keine Bestimmungen. Es wird also in dieser Hinsicht die deutsche gemeinrechtliche Praxis zur Richtschnur dienen, mit Ausnahme der Brieferebrechung, über welche sich eine solche nicht gebildet hat und die nur durch particularrechtliche Vorschriften geregelt ist. Für Livland würden also in Beziehung hierauf die Bestimmungen des Reichsrechts Anwendung finden, indessen enthält dar Swod von 1842 in dieser Rücksicht keine Verordnungen.

Da Zeugschaft allgemeine Bürgerpflicht ist ¹⁾, so findet Zwang zu derselben nur gegen solche Personen nicht statt, denen die Ablegung eines Zeugnisses verboten ist, wozu ausser unfähigen Zeugen ²⁾ Geistliche, in Beziehung auf das Beichtgeheimniss, gehören. Dieses ist aber nicht zum Nachtheil der Strafjustiz auf, ausser der Beichte dem Geistlichen anvertraute That-sachen auszudehnen. Das Niemanden gestattet werden könne, dem Staate die Mittel zu einer gerichtlichen Untersuchung zu verweigern, folglich auch etwanig geforderte Urkunden nicht herauszugeben, leuchtet von selbst ein und kann auch dem Angeschuldigten ebenso wenig erlaubt werden, als etwa gerichtlich an ihn gestellte Fragen nicht zu beantworten. Wenn das römische Recht ³⁾ das Gegentheil, namentlich bei peinlichen Sachen verordnet, so scheint dieses nur aus dem jetzt nicht mehr bestehenden Systeme der reinen Privatklage zu folgen, nach der nicht der Staat, sondern der Private die peinliche Klage in seinem eigenen Interesse anstellte, und so den Beklagten nicht zur Erleichterung der seinem Gegner auferlegten Beweisführung oder zur Aussage gegen sich selbst zwingen zu können schien. Auch verordnet das canonische Recht ⁴⁾ in Beziehung auf Wucherer bestimmt das Gegentheil, so wie die Urkundenedition von Seiten Dritter ⁵⁾.

¹⁾ Hofgerichts-Constitution vom 15. März 1630.

²⁾ s. unten §. 70.

³⁾ l. 2. §. 2., D. de jure fisci.

⁴⁾ c. l. §. 1., Clem. de usuris.

⁵⁾ l. 22. C. de fide instrumentorum.

3) Von der Recognition.

Sie ist lediglich nach deutschem Gerichtsgebrauche zu beurtheilen, da kein Gesetz darüber etwas vorschreibt. Zu ihrer Bewerkstelligung in Beziehung auf Personen, dient vorzüglich die Confrontation, welche daher zu diesem Zwecke vom russischen Rechte ausdrücklich vorgeschrieben ist ¹⁾.

§. 52.

4) Vom Ungehorsam.

Das Ritterrecht ²⁾ befiehlt, Angeschuldigte, welche die Antwort verweigern, mit einer Geldstrafe (Wedde) zu belegen, was dreimal geschehen kann; auf die zum vierten Male verweigerte Antwort werden sie für sachfällig erklärt; in Criminalsachen aber muss der Kläger selbsiebender seine Anklage bezeugen. Es scheint also dieses Uebersiebenen im Strafprocesse die Bedingung der Verurtheilung des hartnäckig Schweigenden gewesen zu sein, so wie es auch zur Bestrafung eines auf frischer That ertappten, aber läugnenden Angeschuldigten erforderlich war ³⁾. Da dieses Beweismittel ganz aus der Praxis verschwunden ist, so wäre es als Bedingung einer Verurtheilung für Ungehorsam, durch andere, heute noch zulässige, zu ersetzen und das c. 219. in der Art anzuwenden, dass das Urtheil nach dreimal verhängter Geld- oder Arreststrafe nach den vorliegenden Beweismitteln, also nach Lage der Acten, gefällt würde. Diese Bestimmung trifft auch für Civilsachen die Executionsordnung ⁴⁾ und die Processordnung v. 1695, §. 12) ⁵⁾. Sie ist eben so gerecht als menschenfreundlich, denn der jeder Vertheidigung entsagende Inculpat kann dem Richter nicht wehren, nach den vorhandenen Beweisgründen zu entscheiden, und ausser dem gelinden Correctivmittel einer Geldbusse, fällt jeder weitere Zwang hinweg. Allein sie wird da nicht hinreichen, wo keine oder so schwache

¹⁾ s. §. 66.

²⁾ c. 219.

³⁾ R. R. c. 113.

⁴⁾ vom 10. Juli 1669, §. 23. in L. O. pag. 244 u. 616.

⁵⁾ in L. O. pag. 244 u. 616.

Beweisgründe vorhanden sind, daß darauf keine Verurtheilung erfolgen darf. Da aber der Staat sowohl verpflichtet als berechtigt ist Vergehen zu bestrafen, folgt zunächst ihre Existenz zu constatiren, so darf kein Staatsbürger, und der des Vergehens Bezüchtigte am wenigsten, ihm die Mittel dazu versagen. Die Anwendung von Zwangsmitteln scheint also gerechtfertigt, und zwar würden die gelindesten und dem c. 219. gemäsesten, Geldstrafen, und bei Mittellosigkeit des Inquisiten verschärfte Gefängniß sein, womit auch die deutsche Praxis und neuere Gesetzbücher übereinstimmen¹⁾. Die von denselben für diesen Fall auch zugelassenen Leibesstrafen sind offenbar barbarisch und entwürdigend, und widersprechen dem oben allegirten Capitel des Ritterrechts. Strafen für unbestimmte Antworten sind indess wegen der hierbei leicht eintretenden richterlichen Willkühr zu vermeiden und aus demselben Grunde auch Lügen strafen, weil Widersprüche, in die Inquisiten im Laufe eines langen Verhörs leicht ganz unschuldig verwickelt werden, für eigenwillige Lügen ausgelegt werden könnten. Auch sind sie im Cap. 219. nicht begründet. Angemessener verordnet der Landlagh pag. 355. Note c., daß bei einem zu vermuthenden Widerspruche die frühere protocollarische Aussage verglichen wird, und auch hier ist auf erwiesenen Widerspruch keine Strafe gesetzt. Das Reichsrecht²⁾ kennt keine Ungehorsamsstrafen, sondern rechnet hartnäckiges Stillschweigen dem Inquisiten nur als einen Schärfungsgrund bei der Verurtheilung zu. Wie jedoch, wenn eine solche nicht erfolgt? Erst wenn die Ungehorsamsstrafen fruchtlos bleiben, wäre nach dem Ritterrecht Cap. 219., das hartnäckige Stillschweigen des Angeschuldigten für Geständniß und derselbe als sachfällig anzusehen.

Von Jemanden gegen seinen Gegner vor Gericht ausgestossene Verbalinjurien sind mit wenigstens 10 Thaler schwedisch (7 Rbl. S. M.) zu bestrafen³⁾. Unter dem „Gegner“ kann hier wohl jeder verstanden werden, mit dem eine Differenz eintritt, auch Zeugen

¹⁾ Oesterr. St. G. B. §. 364, 365.; Baiersches Strafgesetzb. §. 188—194.

²⁾ Swod XV. 1054.

³⁾ L. L. p. 396, note b.

oder andere Personen die an den Verhandlungen theilnehmen. „Greift jemand den Richter oder Executoren „unbillig an, so soll er nicht allein doppelt oder mehr „bussen, nachdem sein Verbrechen gross ist, sondern „auch eine öffentliche Abbitte thun. Ruhret es aber „derselben Ehre und Leumund, soll er vom Fiscalen angeklagt und mit gesetzmässiger Strafe belegt werden ¹⁾“ Reconvention gegen den Richter wird nur dann gestattet, wenn er die *Limites Officii* überschreitet ²⁾, das heisst also, wenn er über die dem Richteramte im Allgemeinen zugestandenen Befugnisse hinausgeht und namentlich ein Verfahren sich erlaubt, zu welchem überhaupt ein Richter nie berechtigt ist, wobei aber auch jede, auch irrtümlich begangene Nullität oder Competenzverletzung gerechnet werden kann. Die genauere Ausführung der für alle solche Fälle passenden Strafbestimmungen gehört übrigens nicht der Processlehre an.

§. 53.

5) Von Protocollen.

Abgesehen von der sehr nothwendigen Vorschrift der Protocollirung aller gerichtlichen Verhandlungen ³⁾, enthalten die einheimischen Quellen nur die Bestimmung, dass die Verhorsprotocolle den Parten gleich nach ihrer Ausschreibung verlesen und die Richtigkeit derselben von den Vernommenen agnoscirt werden muss ⁴⁾. Der livländische Gerichtsgebrauch erfordert die Unterschreibung des Protocolls durch die Inquirenten, so wie durch den Protocollführer, der immer ein Gerichtsbeamter sein muss. Im Uebrigen ist die deutsche gemeinrechtliche Praxis und, subsidiarisch, das russische Reichsrecht zu befolgen. Beide verlangen bei Verhorsprotocollen, sehr zweckmässig, dass nicht blos die Antworten des Vernommenen, sondern auch die Fragen des Inquirenten ⁵⁾, und zwar in erster Person ⁶⁾, aufgenommen werden. Sehr nützlich und mit

¹⁾ I c

²⁾ L. L. p. 348. note c

³⁾ L. O. p. 53.

⁴⁾ L. L. p. 355 note b

⁵⁾ Swod XV 1055.

⁶⁾ Mittermaier, I c § 85, Preussisches Criminalrecht,

neuen deutschen Gesetzgebungen übereinstimmend, verordnet das russische Recht, daß das Verhörprotocoll auch von dem Vernommenen unterschrieben, oder die etwaige Verweigerung der Unterschrift von Seiten desselben im Protocolle bemerkt werde¹⁾. Dies gilt natürlich auch von Zusätzen und Abänderungen, die ebenfalls vom Vernommenen genehmigt werden müssen²⁾.

Ein in gesetzlicher Weise abgefasstes Protocoll hat gerichtlichen Glauben; es werde denn die Unrichtigkeit desselben durch unwiderlegliche Gründe erwiesen. Die Nichtigkeit eines unförmlichen, und namentlich von dem Inquirenten allein und ohne Zuzielung eines Protocollführers aufgenommenen Acts, auch über Nebenhandlungen des Processus, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, die Gültigkeit eines solchen Protocoll'es muss aber anderweitig erwiesen und kann durch Zeugen-Beweis umgestossen werden. Der Richter muss für Vernachlässigung der vorgeschriebenen Form die gesetzliche Strafe erleiden.³⁾

§. 56.; Baiersches Strafgesetzbuch, §. 42.; Badisches Gesetz vom 7. November 1823.

1) Swod XV. 1056 und 1058; Preussisches Criminal-Recht §§. 55 und 57.

2) Baiersches Strafgesetzbuch §. 42.

3) *Judex autem qui constitutionem ipsam neglexerit observare, si propter ejus negligentiam quid difficultatis emergerit, per superiorem judicem animadversione debita castigetur, nec pro ipsius praesumatur processu, nisi quatenus in causa legitimis documentis constiterit, Caput II. x. de probat. Inhibemus, ne unius judicis verbo credatur in causis. Nec scriptura eorum, nisi testium adminiculo fulciatur, eam obtinet firmitatem, quin ei possint et debeant duorum vel trium testium honorum testimonia praevalere. Caput 28. x. de testibus.*

X. C a p i t e l.

**Von der Vor- und der Hauptunter-
suchung.**

§. 54.

Grenzen derselben.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die einheimischen Quellen zwischen diesen Haupttheilen der Untersuchung keine feste Grenzlinie ziehen, und daß solches auch mit dem Wesen des reinen Inquisitions-Processes sich nicht verträgt. Es erscheint daher angemessen und stimmt auch mit dem Geiste der schwedisch-livländischen Verordnungen überein, diese beiden Hauptstadien jedes Criminal-Processes durch ein förmliches Decret über Versetzung in den Anklagestand und Eröffnung der Special-Inquisition zu trennen, so wie in die letztere durch jedesmalige Zuziehung des Fiscals als öffentlichen Anklägers und eines Defensors, ein contradictorisches, den Richter als Inquirenten controllirendes und ihm, als Urtheilsfinder, seine unparteiische Stellung sicherndes Princip hereinzubringen¹⁾. Eben so wenig enthalten die einheimischen Quellen oder die deutsche gemeinrechtliche Gesetzgebung genauere Bestimmungen über die Führung der Untersuchung, so daß solche in Livland hauptsächlich durch den einheimischen und subsidiär durch den deutschen Gerichtsgebrauch bestimmt wird, welche übrigens in ihren Grundzügen übereinstimmen.

§. 55.

Veranlassungsgründe zur Untersuchung.

1) Handhafte That.

Die Veranlassungsgründe zu einer Untersuchung

¹⁾ Die dafür sprechenden Gründe sind in den §§. 32, 31, 41 und 45 erörtert worden.

sind nach der gemeinrechtlichen Praxis: 1) Ergreifung des Thäters auf frischer That; 2) eigene Wahrnehmung des Richters; 3) Anzeige¹⁾; 4) Denunciation; 5) Notorietät; 6) Lautes, allgemein verbreitetes Gerücht; 7) Klage des verletzten Theiles und endlich 8) Selbstanklage. Hiezu kommen in Livland der Antrag des Gouvernements-Procureurs oder eines Fiscals und gemeinrechtlich, so wie nach dem Reichsrechte²⁾, alle Begebenheiten hinzu, welche unter Umständen ein Verbrechen vermuthen lassen können und über welche daher die Polizeibehörde nach Befund der Sache entweder sogleich eine Untersuchung einzuleiten und ihre Acten an das Criminalgericht zu senden hat, auch wenn kein Schuldiger ausgemittelt worden³⁾, oder dem Civil-Gouverneuren, wie schon bemerkt, berichten muss⁴⁾, wenn kein Verbrechen vorliegt.

Zur handhaften That rechnet das mittlere Ritterrecht⁵⁾ auch das Antreffen von Diebs- oder Raubsgut in den Behältnissen oder in der Behausung eines Individuums zu der es den Schlüssel trägt, indessen überlässt das Capitel 145. dem Besitzer den Beweis eines rechtlichen Erwerbes, womit das Reichsrecht⁶⁾ übereinstimmt und erklärt ihn für einen Dieb, nur wenn er die Auslieferung verweigert oder gefundenes Gut beim Nachfragen verhehlt⁷⁾. Die Landesordnung pag. 86. verpflichtet jeden Privatmann, Delinquenten auf frischer That zu ergreifen und einzuliefern.

§. 56.

2) Anzeige und Denunciation.

Anzeige und Denunciation sind gemeinrechtlich nicht

1) Wozu auch die Wahrnehmung des Richters zu rechnen sein möchte wo er nur als Privatperson auftritt, nicht aber bei vor Gericht begangenen Vergehen, z. B. ungebührlichem Benehmen, wo der Richter als solcher beobachtet und das über dergleichen Vorgänge aufgenommene Protocolle volle Beweiskraft haben muss.

2) Swod XV. 913.

3) Swod XV. 1143 u. 1144.

4) Swod XV. 1228.

5) cap. 144.

6) Swod XV. 936.

7) cap. 147.

streng von einander geschieden, daher denn manche Rechtslehrer einen Jeden¹⁾ zur Denunciation zulassen wollen²⁾, und der deutsche Gerichtsgebrauch die Gultigkeit der Denunciation nur von gewissen Bedingungen abhängig macht, als: dafs der Denunciant sich nenne und zum Zeugnisse nicht absolut unfähig sei und die Anzeige in sich wahrscheinlich, bestimmt und umständlich und nicht auf blosses Hörensagen, sondern auf eigene Erfahrung des Anzeigenden beruhe³⁾. Hiemit stimmt der livländische Gerichtsgebrauch überein. Eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige, ausgenommen bei Ergreifung auf frischer That, wird nirgends ausgesprochen; nur die Kreisfiscalc⁴⁾ und Prediger, und zwar letztere hauptsächlich in Beziehung auf Kindermord⁵⁾, sind zur gerichtlichen Angabe aller zu ihrer Kenntniss gekommenen Verbrechen und Gesetzesübertretungen verpflichtet. Wenn auch die Aufstellung der oben angeführten Requisite einer gultigen Anzeige manche vergebliche und zwecklose Untersuchung abwenden wird, so kann sie doch auch umgekehrt bisweilen zur Vernachlässigung von Anzeigen führen, die auf den ersten Blick unwahrscheinlich und widersprechend, doch bei weiterer Nachforschung sich begründet finden und die Entdeckung schwerer Verbrechen anbahnen. Zweckmässig unterscheidet daher das Reichsrecht die Anzeige von der förmlichen Denunciation und macht jene von keiner Bedingung abhängig, legt auch dem Anzeigenden keine Beweispflicht auf, sondern verbietet nur eine förmliche Untersuchung wenn die Anzeige sich als völlig unbegründet ausweist⁶⁾, wozu aber doch schon wenigstens eine vorläufige Untersuchung stattgefunden haben muss. Von der Denunciation hingegen werden die durch ein gerichtliches Urtheil aller Standesrechte verlustig Erklärte⁷⁾ ausgeschlossen und sie muss von

¹⁾ auch den in der Sache zum Zeugnisse relativ Unfähigen, z. B. Unmündige.

²⁾ Stübel, Crim.-Verfahren §. 2899., Tittmann, Handbuch III S. 226., Mittermaier, deutsches Strafverfahren §. 117.

³⁾ Mittermaier I. c.

⁴⁾ L. O. p. 89.

⁵⁾ Placat vom 9. Mai 1689; L. O. pag. 537.

⁶⁾ Swod XV. 914—916.

⁷⁾ Also auch zum Zeugnisse Unfähige.

Beweisen unterstützt sein¹⁾, wodurch sie sich als offenbare Beschuldigung²⁾ von der blossen Anzeige auszeichnet. Auf von keinen Beweismitteln unterstützte Denunciationen soll keine Untersuchung erfolgen³⁾, auf lügenhafte Denunciationen steht die Strafe der Talion⁴⁾. Obgleich es einem Denuncianten, der den Bedingungen und Folgen seiner Handlungen sich entziehen will, in den meisten Fällen nicht schwer sein wird, seine Anschuldigungen in die Form einer blossen Anzeige zu kleiden, so wird er dies doch gerade am ersten verabsäumen, wo gehässige Leidenschaften ihn antreiben. Er wird dann mit offenen Anschuldigungen hervortreten und sich beeilen, dieselben durch vermeinte Beweisgründe zu unterstützen. Billig wird er dann den Bedingungen und Folgen, an die die eigentliche Denunciation geknüpft ist, sich unterziehen müssen und der vom Reichsrechte gemachte Unterschied kann daher keineswegs als unpractisch angesehen werden. Von der strengen, durch das Reichsrecht⁵⁾ den Unterthanen auferlegten Pflicht zur Anzeige jedes Verbrechens, sind Kinder in Beziehung auf ihre Eltern ausgenommen, und Denunciationen von Leibeigenen gegen ihre Herren, der keine Rechenschaft abgelegt habenden Handlungsdieners oder Wirthschaftsaufseher gegen ihre Principale, werden gar nicht beachtet, ausgenommen über Hochverrath⁶⁾.

§. 57.

3) Offenbares Gerücht.

In Beziehung auf offenbares Gerücht verbieten die Richterregeln⁷⁾, auf „blosse Plauderei und Reden“ Jemanden vor Gericht zu ziehen, sondern es soll vielmehr derjenige, welcher solches böse Gerücht ausbringt, angehalten werden, es wahr zu machen, das heisst,

1) Swod XV. 920--936.

2) „явное обвинение.“

3) Swod XV. 934.

4) l. c. 875.

5) l. c. §. 921 u. 914.

6) l. c. §. 921.

7) §. 27.

er muss zu einer gerichtlichen Anzeige genöthigt werden, — eine weise und um so weniger druckende Bestimmung, als im Unterlassungsfalle der Nachredner mit Recht als Verleumder verklagt zu werden verdient. Zwar steht auch dem Verletzten die Provocationsklage frei, allein Furchtsamkeit, Jugend, Unerfahrenheit und tausend andere Umstände können ihn hindern sie anzustellen, und der Staat ist denn um so mehr verpflichtet ihm zu beschützen als Verleumdung ein schweres und an sich strafbares Verbrechen ist, es sei denn, dass etwa der Verletzte selbst auf Einstellung der Untersuchung antrage, welches Recht ihm nicht genommen werden darf. Daher lässt auch das Reichsrecht¹⁾ jede Untersuchung in Injuriensachen durch einen zwischen den Parten getroffenen Vergleich aufheben. Das Reichsrecht²⁾ verpflichtet nur im Falle noch nicht gehörig begründeter Gerüchte die Polizei zu Vorbeugungsmaassregeln und genauer Beaufsichtigung.

4) Klage des Verletzten.

Die durch die peinliche Gerichtsordnung³⁾ dem Kläger gestattete eidliche Erhärtung seines Schadens oder Verlustes, worauf sie ein Indicium gründet, ist für Livland durch die Richterregeln⁴⁾ als aufgehoben anzusehen, wo es heisst: dass „ein solcher Eid nicht vom Kläger, sondern von dem Beklagten genommen werden muss, denn mit Eiden muss man sich vertheidigen, nicht aber anklagen, auch kann sich niemand Geld zuschwören.“ Weise hingegen verordnet die peinliche Gerichtsordnung⁵⁾ jedesmal zu untersuchen, ob die angebrachte Klage nicht aus Neid, Feindschaft oder in Erwartung irgend welchen Nutzens angebracht worden.

§. 58.

Untersuchung des Thatbestandes.

In Beziehung auf die Untersuchung des Thatbestan-

1) Swod XV. 919.

2) l. c. 917.

3) l. c. §. 25.

4) l. c. §. 80.

5) l. c.

des verordnet das Reichsrecht¹⁾ zweckmässig, dafs alle offenbare Kennzeichen eines Verbrechens, als Schläge, Wunden und dergleichen aufgenommen, so wie vorgefundene Werkzeuge und andere zur Untersuchung dienliche Gegenstände in Verwahrung gebracht, wo möglich unter Siegel gestellt und nebst einem Verzeichnisse zu den Acten gelegt werden sollen. Ueber die Erforschung des Thatbestandes von Tödtungen und körperlichen Misshandlungen durch den Gerichtsarzt (welcher eine vorläufige Beschreibung eines mit den Merkmalen gewaltsamer Behandlung vorgefundene Leichnams durch die Orts-Polizei, gleich nach Auffindung desselben vorgehen muss²⁾), enthält der Medicinalcodex ausführliche Bestimmungen, die mit dem in Deutschland gebräuchlichen Verfahren meist übereinstimmen und in einer besondern Verordnung³⁾ enthalten sind. Verpflichtet dazu sind auch frei practisirende Aerzte in Abwesenheit des Gerichtsarztes und auf Requisition des Gerichts⁴⁾. Eine solche erfolgt nicht nur nach jedem plötzlichen oder verdächtigen Todesfalle, sondern auch wenn der Leichnam eines erwachsenen oder eines neugeborenen Kindes aufgefunden, oder Abtreibung der Frucht vermuthet wird⁵⁾. Der Fall des Selbstmordes ist vom Gesetze weder ausdrücklich angeführt noch ausgeschlossen. Wenn derselbe erwiesen ist oder aus den Umständen klar erhellt, ist eine Obduction wohl nicht nothwendig⁶⁾. Nur wenn der Todeszustand noch ungewiss oder die Leiche in so hohem Grade verletzt oder in Fäulniss übergegangen ist, dafs die Obduction kein sicheres Resultat liefern würde, ist sie zu unterlassen⁷⁾. Bei unbekanntem Leichen müsste ihr eine, aber nicht zu lange dauernde Recognition vorangehn⁸⁾. Vor Ankunft des Gerichtsarztes darf mit der Leiche nichts, die Reinheit der Beobachtung etwa Verhinderndes vor-

¹⁾ Swod XV. 948 u. 950.

²⁾ Swod XV. 957.

³⁾ v. 19. Decbr. 1828.

⁴⁾ Swod XIII. Thl. II. Medicinal-Codex §. 1305.

⁵⁾ l. c. 1306.

⁶⁾ Preuss. Verordn. vom 4. Decbr. 1824.

⁷⁾ l. c. 1333.

⁸⁾ Preuss. C. O. §. 161.; Baiersches Strafgesetzb. §. 75.

genommen, vielmehr muss sie wo möglich unberührt gelassen werden ¹⁾). Die von der Polizei eingezogenen vorläufigen Nachrichten, welche über den Zustand der Leiche Aufschluss geben können, müssen, so wie die Krankheitsgeschichte des Verstorbenen, dem Gerichts- arzte mitgetheilt werden ²⁾). Die Obduction der Leiche darf erst 24 Stunden nach dem Todesfalle vorgenommen werden, ausgenommen wenn die Frucht einer in der zweiten Hälfte ihrer Schwangerschaft plötzlich verstorbenen Frau durch den Kaiserschnitt zu retten ist ³⁾). Einige Zeugen und Polizeibeamte müssen, und zwar letztere zur Sicherung der genauen Beobachtung der gesetzlichen Form, zugegen sein, sonst aber Niemand ⁴⁾). Sowohl der Gerichtsarzt als der Polizeibeamte führen jeder ein Obductions-Protocoll und vergleichen und unterschreiben sie am Schlusse der Operation. Der Polizeibeamte stellt das seinige der Behörde vor; der Gerichtsarzt verfertigt wiederum nach dem seinigen das visum repertum ⁵⁾). Dieses enthält nach der Einleitung ⁶⁾ eine ausführliche Beschreibung des Herganges der Section, das Gutachten über die Ursache des Todes und Datum und Unterschrift ⁷⁾). Vorgefundene, zur Untersuchung dienliche Gegenstände, als Werkzeuge, Kleider, Geräthschaften, Ueberbleibsel vergifteter Stoffe, Arzneien, Recepte u. s. w. werden versiegelt dem Gerichte vorgelegt ⁸⁾). Entstehen Zweifel über die Richtigkeit des Verfahrens, so ist es auf Requisition des Gerichts zu wiederholen ⁹⁾). Das Verfahren bei der Section ist folgendes: Nach Entkleidung und Reinwaschung der Leiche und Besichtigung ihres äussern Zustandes, namentlich etwaniger Verletzungen, Flecken und Suggillationen, deren Lage, Richtung und Grösse genau

¹⁾ Swod I. c. 1308.

²⁾ Swod XIII. Theil II. 1309, 1330.

³⁾ I. c. 1310.

⁴⁾ I. c. 1313, 1314.

⁵⁾ I. c. 1315, 1316.

⁶⁾ in der unter andern auch die Lage des Leichnams genau bezeichnet wird.

⁷⁾ Swod I. c. 1318—1322.

⁸⁾ Swod 1323.

⁹⁾ Swod 1326.

zu beschreiben ist, werden jedesmal die drei Haupthöhlen¹⁾, und wo nöthig auch noch andere geöffnet und so viel als möglich die Ursache der Verletzung und der Zeitpunkt ihrer Zufügung²⁾ ermittelt, so wie ob die Anzeichen einer vermutheten Verletzung nicht als Folgen innerer abnormen Zustände zu erklären sind³⁾.

Bei der Untersuchung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist nach allen der Geburt zunächst vorhergegangenen und sie begleitet habenden auf sie bezüglichen Umständen⁴⁾ nachzuforschen, zugleich die Merkmale der frühern Lebensfähigkeit des Kindes und der Grad seiner Körperbildung zu untersuchen. Die drei Haupthöhlen müssen geöffnet, auch die Lungenprobe zur Beurkundung der lebendigen Geburt angestellt und jede Abweichung von dem normalen Zustande, namentlich die möglichen Spuren äusserer Verletzungen bemerkt werden⁵⁾. Eine Untersuchung der einer Schwangerschaft bezüchtigten Weibsperson ist nicht⁶⁾ vorgeschrieben, eine solche wird aber auch von den bewährtesten neuern Schriftstellern für trüglich erklärt⁷⁾.

In Vergiftungsfällen richtet sich die Thätigkeit des Gerichtsarztes nach genommener Einsicht von der Krankheitsgeschichte auf Beobachtung und Beschreibung des äussern und innern Zustandes der Leiche, hauptsächlich des Schlundes, Magens und Gedärmes und auf die möglichste Herstellung der Giftsubstanz selbst. Alle in der Leiche oder auch ausserhalb derselben, im Hause vorgefundenen verdächtigen Stoffe, so wie die innere blutige und schäumende Magenfeuchtigkeit, der leere aber doch entzündete Magen selbst, die gebrauchten Reagentien

1) Die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle.

2) vor oder nach dem Tode.

3) Swod 1331—1348. Ausführliche Vorschriften über die Section der verschiedenen Höhlen enthalten die §§. 1349 bis 1391.

4) Zeit, Ort, Lage u. s. w.

5) Swod 1392—1407.

6) wie in der Preuss. Cr.-Ordn. §. 145. und im Baierschen Strafgesetzbuch §. 80.

7) Henke, Lehrb. der gerichtlichen Medicin §. 186.; Meckel, Lehrbuch §. 535.; Mende, Handb. IV. S. 516.; Devergie med. lég. 1. p. 161.

und das Spülwasser muss er in Flaschen thun und an die Medicinal-Verwaltung zur chemischen Untersuchung einsenden ¹⁾.

Das gerichtärztliche Gutachten soll die vom Gerichte gestellten speciellen Fragen ²⁾ über den Zustand des Leichnams und die Todesursache umständlich beantworten ³⁾, mit Angabe wissenschaftlicher Gründe und Unterscheidung des Zweifelhaften von dem Gewissen ⁴⁾. Welche specielle Fragen das Gericht zu stellen habe ist nicht vorgeschrieben, auch solches vor der Section nicht immer thunlich, da diese so schnell als möglich erfolgen muss und meist ehe der Richter aus den Verhören den Stoff zu den zu stellenden Fragen entnehmen kann.

Bei Körperverletzungen sind die zu stellenden Fragen vom Gesetze bestimmt. Ist der Verletzte noch am Leben, so hat der Arzt zu untersuchen und zu beantworten: ob die Verletzung heilbar oder unheilbar sei und im letztern Falle, ob tödtlich oder welchen Schaden sonst aus ihr der Verletzte zu erwarten habe ⁵⁾. Für tödtlich werden Verletzungen innerer, und namentlich zu den Lebensfunctionen nöthiger Theile erklärt, die äusserer Theile nur, wenn sie sehr bedeutend und zahlreich und von dem Verluste oder einer grossen Desorganisation derselben begleitet sind ⁶⁾. Ist der Verletzte nicht mehr am Leben, so ist die Frage zu beantworten, ob er an den erlittenen Verletzungen gestorben sei, d. h. ob diese in dem vorliegenden Falle die Ursache des Todes gewesen seien, indem die Tödtlichkeit der Verletzungen immer in concreto und nicht in abstracto beurtheilt werden soll ⁷⁾. Um die Absichtlichkeit eines etwa verübten Todtschlags bestimmen zu können, werden die Verletzungen in absolut oder allgemein und unbedingt und in individuell tödtliche, das heisst, erst durch die Körperbeschaffen-

¹⁾ Swod 1407—1420.

²⁾ Ukas vom 14. Febr. 1844.

³⁾ Swod l. c. 1316.

⁴⁾ Swod 1321.

⁵⁾ l. c. 1425.

⁶⁾ Swod 1426.

⁷⁾ Swod 1427.

heit des Verletzten tödtlich geworden, eingetheilt¹⁾. Zu letztern gehören auch diejenigen, welche erst durch Hinzutreten besonderer Umstände tödtlich werden, die aber selbst die Folge der Verletzung waren oder deren Einflüsse der Verletzte nicht entgehen konnte²⁾. Zugleich hat der Gerichtsarzt anzugeben, ob die individuellen Tödtlichkeitsursachen leicht zu bemerken waren oder nicht, da hievon die Beurtheilung des Grades der Verschuldung abhängt³⁾.

Ausser der Untersuchung des Thatbestandes der verbrecherischen Handlung, objectiv betrachtet, ist derselbe auch immer in subjectiver Hinsicht zu ermitteln, das heisst: der Grad der Zurechnungsfähigkeit zu derselben oder das Verhältniss des Thäters zu der That ist zu bestimmen, wozu bisweilen eine Untersuchung des Geisteszustandes des Thäters nöthig ist. Diese hat sich ausschliesslich auf das Verhältniss des Geisteszustandes zu dem normalen, im Menschen gewöhnlich vorhandenen Grade psychischer Willensfreiheit zu richten, da von diesem Verhältnisse das Maass der Verschuldung abhängt. In dieser Hinsicht finden sich in unsern Rechtsquellen Bestimmungen nur im russischen Reichsrechte und zwar im Civil-Codex, wo vor Errichtung einer Curatel über Geistesabwesende, auf Antrag ihrer Familie, eine Befragung derselben durch die Medicinal-Verwaltung in Gegenwart mehrerer Beamten angeordnet ist⁴⁾.

In Criminalfällen hätte sich die inquirende Behörde analogisch an den Gerichtsarzt, und in zweifelhaften Fällen an die Medicinal-Verwaltung zu wenden. Nur wäre es rathsam, der öffentlichen Befragung vertrauliche Unterredungen und versteckte Beobachtung durch einen dazu delegirten Gerichtsarzt vorhergehen zu lassen, da jene feierliche Vernehmung in einer zahlreichen Versammlung nur ein ungewisses Resultat hervorbringen und bisweilen auf ein schüchternes und schwachköpfiges Individuum einen schädlichen Einfluss üben kann.

1) Swod 1425—1431.

2) Swod 1432.

3) Swod 1433.

4) l. c. X. 310—313.

Im Falle der beigezogene Arzt sich weigert, sich einer von ihm verlangten Untersuchung zu unterziehen oder sie zu spät oder nachlässig vollzieht, kann an die Gouvernements-Regierung geklagt werden¹⁾). Stimmen der inquirierende Beamte und der Arzt in ihren Ansichten nicht überein, oder ist das ärztliche Gutachten dunkel und unbestimmt, oder endlich der vorliegende Fall besonders schwierig, so wird der Gouvernements-Regierung berichtet, welche die Sache an die Medicinal-Verwaltung bringt²⁾).

§. 59.

Fesselloses und sofortiges Verhör.

Nach livländischem und deutschem Gerichtsgebrauche werden dem Inquisiten aus Gründen der Menschlichkeit zum Verhöre die etwa früher nöthig befundenen Fesseln abgenommen³⁾). Gerech, und auch in Livland beim Mangel eines bestimmten deutschen Gerichtsgebrauches gültig, ist die Verordnung des Reichsrechts⁴⁾, den vorgeführten Angeschuldigten von der Polizei sofort vernehmen und dann von ihr die auf Sicherstellung der Person desselben bezüglichen Maassregeln festsetzen zu lassen. Sie ist auch vollkommen anwendbar, denn ein solches Verhör braucht nur sehr kurz und auf Herstellung derjenigen Umstände gerichtet zu sein, von deren Kenntniss die Beschlussnahme über obige Maassregeln abhängt. Dafs die Specialuntersuchung nicht über einen Monat dauern dürfe, wenn dem nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, wohin aber die Aufsuchung von Mitschuldigen nicht zu rechnen ist⁵⁾, ist eine für das so ausgedehnte und so wenig bevölkerte, also der Verbergung von Verbrechern so günstige Reich, nützliche Vorschrift. In Livland nicht anwendbar sind die §§. 1062—1065. des Reichs-Codex, durch welche den Angeschuldigten, ausgenommen Hochverräthern, Mördern, Todtschlägern, Räubern und Die-

¹⁾ Swod XV. 956.

²⁾ Swod XV. 956.

³⁾ Samson, Inst. §. 1596.

⁴⁾ Swod XV. 1007.

⁵⁾ Swod XV. 1014.

ben, gestattet wird, wenn sie drei Tage lang ohne Verhör oder Benachrichtigung über die Ursachen ihrer Verhaftung im Gefängniß gehalten worden, sich an das Gewissensgericht zu wenden und darüber Klage zu führen. Gewissensgerichte existiren in Livland nicht, doch wäre es zweckmässig diese Vorschrift in der Art analogisch anzuwenden, daß die Gefangenen sich in einem solche Falle an den Procureuren oder an den Kreisfiscal wenden könnten, und daß die Befugniss dazu ihnen beim Eintritt in den Verwahrungsort eröffnet werden müßte. Zwar kann es Fälle geben, wo die sofortige Eröffnung des Grundes der Verhaftung dem Fortgange der Untersuchung schaden kann, namentlich wenn ein Individuum, das verschiedene Vergehen begangen hat und wegen des leichteren verhaftet worden ist, weil dieses allein bekannt wurde, selbst glaubt, wegen des schwereren in Untersuchung gezogen zu sein und dieses natürlich verheimlichen wird, wenn ihm das leichtere Vergehen als der eigentliche Grund seiner Verhaftung schon beim Anfange der Untersuchung eröffnet wird¹⁾). Indessen kommen solche Fälle nicht häufig vor und würde dann das Gericht dem Fiscal die Ursache der noch nicht geschehenen Eröffnung des Grundes der Untersuchung mitzuthemen haben und dem Fiscal der Recurs an die Oberbehörde frei stehen.

§. 60.

Zweck und Inhalt der Voruntersuchung.

Da in dem reinen Untersuchungsverfahren zwischen der Vor- und Hauptuntersuchung, wie schon oben erwähnt worden, die Grenze so schwer zu ziehen ist, so hat auch der deutsche Gerichtsgebrauch von jeher darüber geschwankt, worauf eigentlich die Voruntersuchung zu richten sei und wie weit sie sich ausdehnen dürfe. Die Vernehmung in der Voruntersuchung ist als eine summarische betrachtet worden und man hat oft geglaubt, sich auf allgemeine Fragen über Personalverhältnisse und einige unbestimmte Aufforderungen zur Mittheilung der Wahrheit beschränken zu müssen²⁾).

¹⁾ Archiv des Crim.-Rechts 1841. Nr. VIII.

²⁾ Baiersches Strafgesetzbuch §§. 156—158.

wodurch der Vorgeführte die Gelegenheit verliert, sich auf der Stelle rechtfertigen zu können und die Verhandlung ohne Noth verzögert wird¹⁾. Eine bestimmte Richtung erhält die Voruntersuchung nur dann, wenn sie auf die Versetzung in den Anklagestand hinarbeitet und in der gelungenen Entdeckung der dieselbe rechtfertigenden Gründe findet sie auch ihre bestimmte Grenze. Die Nothwendigkeit einer Eröffnung der Specialinquisition durch ein förmliches Decret, ist durch die bewährtesten Schriftsteller und mehre neuere Gesetzgebungen anerkannt²⁾. Dasselbe gilt von der dem Angeschuldigten zu gestattenden Vertheidigung durch einen Defensor³⁾ zur Abwendung der Specialinquisition. Ein Hauptgegenstand der Generaluntersuchung werden immer die eine Verjährung rechtlich begründenden Bedingungen sein müssen. Bei Herstellung derselben wären die Acten von der Polizeibehörde sofort an das Criminalgericht zu senden, weil durch ein günstiges Erkenntniss desselben jedes fernere Verfahren sofort abgeschnitten würde⁴⁾. Dasselbe gilt auch von allen übrigen, den Process hindernden Thatumständen. Die Verhöre werden in Livland so viel als möglich vor besetztem Gerichte gehalten, was nothwendig ist, um allen Gerichtsgliedern eine vollständige Kenntniss von den Verhandlungen zu geben die ihrem Urtheile zu Grunde liegen müssen, auch den Inculpaten eben so sehr vor unangemessener Behandlung und unpassender Befragungsweise, als das Gericht vor etwanigen spätern Klagen und Bezweiflung des Protocolls schützt. Nur wenn es der Andrang der Geschäfte nicht gestattet, wird das

1) Neues Archiv des Crim.-Rechts III. S. 173.; IV. S. 452.

2) Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses §. 234.; Abegg, Lehrbuch S. 271.; Müller S. 440.; Henke, Handb., Theil 4. S. 431.; Mittermaier, §. 136.; Darmstädtsche P. G. O. von 1830 S. 390; Anhalt-Berub. Gesetz vom 29. Juni 1819; Anhaltsche Pr. Ordnung von 1822, §. 6

3) Quistorp, §. 758.; Danz, summ. Process §. 97; Stübel, Criminal-Verfahren §. 280f.; Bauers Lehrbuch §. 23f.; Henkes Handbuch IV. S. 831.; Mittermaier, §. 135.; Archiv des P. R. I. S. 12 u. 91.; Hannöversche Crim. Instr. 4. §. 26.; Gothaische Pr. Ordn. III cap. 3. §. 20.; Altenburgsche Pr. Ord. cap. 4. §. 4 u. 5.

4) Baiersches Gesetz vom 10. Decbr. 1811.

Verhör von nur Einem Gerichtsgliede mit Zuziehung eines Protocollführers gehalten. Nach der peinlichen Gerichtsordnung¹⁾ sollte die peinliche Frage vor besetztem Gerichte vor sich gehen und zu den sonstigen Haupthandlungen der Untersuchung, also besonders zu jedem Acte der Beweisführung, Schöffen hinzugezogen werden²⁾, nach einigen neuern Gesetzbüchern zu der Schlussvernehmung³⁾. Diese Schöffen oder Urtheilsfinder werden auch im Ritterrechte unter dem Namen Beisitzer erwähnt, und aus ihnen sind die Assessoren der Landgerichte und die Ordnungsgerichts-Adjuncten geworden. Ihre Theilnahme an den Verhören ist also gesetzlich erforderlich. Sehr zweckmässig legt das russische Recht dem Fiscale die Pflicht auf, bei den Verhören in auf seinen Betrieb erhobenen Untersuchungen zugegen zu sein⁴⁾ und wo erforderlich, auf Einziehung der Inculpaten und Ergänzung der Verhöre zu dringen⁵⁾. Jenes Recht müsste auch dem Defensor zustehn und beide ermächtigt sein, durch geeignete Fragstellung, wie bereits oben erwähnt worden, das Verhör noch während seiner Abhaltung zu vervollständigen, — denn abgesehen von dem Zeitgewinne, sind Abirrungen leichter zu verhüten, als nachträglich zu verbessern. Auch liegt diese Befugniss zur Fragstellung wenigstens für den Fiscal, ganz in dem Geiste des allegirten §. 1038. des Reichsrechts so wie des §. 1037., der ihn verpflichtet darauf zu sehen, dafs in den Verhören keine Auslassung und widergesetzliche Connivenz zu Gunsten des Angeschuldigten⁶⁾ vorkomme, sondern jeder Umstand in vollkommene Klarheit gesetzt werde.

§. 61.

Decret am Schlusse der Voruntersuchung.

Das am Schlusse der Generaluntersuchung zu fällende Decret kann nur auf Eröffnung oder Nichteröff-

1) §§. 46. 47.

2) P. G. O. §§. 13. 56. 91. 181. 206. 210.

3) Badensches Straf-Ed. von 1803, §. 3.; Würtemb. Ed. von 1818, §. 215, 217.; Mecklenb. Crim.-Ordn. II. §. 20.

4) Swod XV. 1010.

5) l. c. 1038.

6) „упущение и послабление преступникамъ.“

nung der Specialinquisition gehen, nie aber die Verurtheilung des Inculpaten schon in sich enthalten. Auch braucht es den Grad der Verdächtigung, in welcher der von der Untersuchung losgesprochene Inculpat belastet wird, nicht, wie das Definitiv-Urtheil, anzugeben, weil die Voruntersuchung noch nicht gegen ein bestimmtes Individuum gerichtet und folglich der Grad des auf ihm ruhen bleibenden Verdachtes auch nicht festgestellt ist, und wenn ein solcher vorhanden, dies eben die Bedingung der zu eröffnenden Specialinquisition ausmacht. Die Freisprechung von derselben drückt also schon aus, dafs kein Verdacht vorhanden ist. Die Verfügung kann aber auch wohl auf Ergänzung der Generaluntersuchung oder auf nur einstweilige Aufhebung derselben ¹⁾ gehen, wenn zwar die Verübung des Verbrechens wahrscheinlich, aber gegen Niemanden ein dringender Verdacht vorhanden ist, auch solcher durch eine sogleich fortgesetzte Untersuchung nicht herzustellen möglich scheint. Erfolgt schon in der Voruntersuchung ein Geständniss, so ist die Untersuchung keineswegs aufzuheben, sondern sofort auf die Feststellung des Thatbestandes zu richten. Diese auch in das Reichsrecht ²⁾ aufgenommene Bestimmung wird nicht nur dadurch nothwendig, dafs nach dem L. L. ³⁾ zur Geltendmachung des Geständnisses auch der Thatbestand erwiesen sein muss, sondern dient auch dazu, die Gemüthsstimmung des Inculpaten bei dem Geständniss zu benutzen, um von ihm alle Thatumstände, deren Kenntniss dem Gerichte nöthig ist, zu erfahren und so sein Geständniss gegen etwaigen spätern Widerruf sicher zu stellen.

§. 62.

Von der Vertheidigung der Zeugen.

Da in der Generaluntersuchung alle Individuen, von den man Aussagen über ein etwaniges Verbrechen zu erhalten hoffen kann, vernommen werden müssen und man noch nicht weiss, wer als Theilnehmer, Gehilfe, Begünstiger oder als blosser Zeuge, und zwar als voll-

¹⁾ Baiersches Strafgesetzb. II. §. 98.

²⁾ Swod XV. 916.

³⁾ pag 471. note c.

gültiger zu betrachten sei und da nur von Letzterem der Zeugeneid gesetzlich zu fordern ist und auch ohne Gefahr des Meineides gefordert werden kann, so folgt hieraus, daß in der Generaluntersuchung die Verhöre ohne vorherige Beeidigung stattfinden müssen, bis daß es sich herausstellt, ob der Vernommene ein exceptionsfreier Zeuge sei, wo er dann sofort zu beeidigen und ihm seine frühere Aussage zur Bestätigung oder Modification derselben vorzulegen ist¹⁾. Nach der waaländischen Criminal-Processordnung²⁾ und der holländischen³⁾ werden Zeugen in der Voruntersuchung gar nicht beeidigt. Hierin ist der Gesetzgeber offenbar zu weit gegangen, denn die Nichtbeeidigung schwächt immer die Glaubwürdigkeit der Aussagen. Die österreichische Gesetzgebung⁴⁾ und die preussische Criminal-Ordnung⁵⁾ lassen die Vereidigung selbst classischer Zeugen erst nach der Vernehmung eintreten, was auch in Hessen und Sachsen beobachtet wird⁶⁾. Auch hierdurch verliert das Zeugniß an Glaubwürdigkeit, denn wenn man auch dem zu Vernehmenden im Anfange seines Verhörs eröffnet, er werde seine Aussage zu beeidigen haben, so kann dies doch auf das Gemüth nicht so stark wirken und den zu Vernehmenden zu einer wahrhaften Aussage bestimmen, als ein feierlich geleisteter Eid selbst. Am angemessensten scheint es daher, dem Vernommenen, sobald er für verdachtlos erkannt wird, den Zeugeneid auch in der Voruntersuchung abzunehmen und dann erst mit dem Verhöre fortzufahren, die übrigen Vorgeforderten aber bloß pro informatione und ohne Beeidigung zu vernehmen. Dies Verfahren stimmt auch sowohl mit dem einheimischen⁷⁾ als dem römi-

1) Neues Archiv des Crim.-Rechts, II. Nr. 12.; Tittmann, Handbuch des Crim.-Rechts, III. S. 411.; Jagemann, Handbuch der Untersuchungskunde, S. 519.; Mitterm., deutsches Strafverfahren §. 133.

2) §. 158.

3) §. 62.

4) §. 356.

5) §. 333.

6) Bopp, Hessen-Darmstädtische Pr.-Ordn. S. 410.; Volkmann, Lehrb. des sächs. Criminal-Verfahrens, Theil II. S. 68.

7) L. L. p. 350. note a, welche vorschreibt streitige Zeugen unbeeidigt zu vernehmen.

schen¹⁾ und Reichsrechte²⁾ überein, welche Zeugen (also doch nur den als vollgültigen Zeugen Anerkann- ten) vor der Vernehmung zu vereidigen vorschreiben, und wäre demnach in Livland als gesetzlich gültig anzusehen.

§. 63.

Vom articulirten Verhöre.

Das im 16ten und 17ten Jahrhundert durch den Gerichtsgebrauch in Deutschland verbreitete und wohl von dort nach Livland herübergekommene articulirte Verhör ist so wohl hieselbst als in mehren deutschen Ländern practisch. Sobald sich der Richter nur nicht blindlings an die zum voraus aufgesetzten und ans den Voruntersuchungsacten gezogenen Fragnuncte hält, sondern selbige nach den Ergebnissen des fortschreitenden Verhörs und der Antworten der Vernommenen abändert³⁾, hat diese Form nichts für die Untersuchung Beengendes mehr, und die Aufsetzung der Artikel wird für den Richter zu einem nützlichen Vorstudium und zu einer zweckmässigen Vorbereitung zum Verhöre. Bei verwickelten Untersuchungen vermag oft selbst der geübtere Beamte nicht ohne Anleitung eines zuvor schriftlich aufgesetzten Planes zweckmässig zu inquiren.

§. 64.

Vorhalt am Schlusse der Specialunter- suchung.

In manchen Fällen kann es nützlich sein, wenn der Inquirent alle die aus der summarischen Untersuchung sich ergebenden Verdachtsgründe sammelt und dem Inquisiten vorhält, wie dieses das braunschweigische Gesetz⁴⁾ bei schweren Verbrechen, die preussische Criminal-Ordnung⁵⁾ und die Anhaltische⁶⁾ gerade

¹⁾ l. 9. Codex de testibus.

²⁾ Swod XV. 1105.

³⁾ Mittermaier, l. c. §. 143.; Tittmann III. S. 388. und andere.

⁴⁾ vom 5. October 1832.

⁵⁾ §. 418.

⁶⁾ von 1822. §. 8.

umgekehrt bei leichtern Vergehen (indem bei schweren Fragartikel vorher aufgesetzt werden sollen) fördern. Die Einrichtung dieses Vorhaltes und die Zweckmässigkeit desselben im einzelnen Falle, muss ganz der Einsicht des Richters überlassen bleiben. Am wenigsten darf er hiebei slavisch der Ordnung der vorher aufgesetzten Fragepuncte folgen, was von allen bessern Criminalisten getadelt wird¹⁾.

§. 65.

Priesterliche Admonition und Zuziehung von Standesgenossen des Inquisiten.

Die in Livland gebräuchliche priesterliche Admonition des Angeschuldigten gründet sich auf deutschem Gerichtsgebrauch und wird durch das Reichsrecht²⁾ angeordnet.

Dasselbe befiehlt auch³⁾, wenn der Angeschuldigte unter einer besondern Jurisdiction steht, z. B. dem Geistlichen-, Militair-, Kaufmanns- oder Gewerbsstande angehört, die Zuziehung eines Abgeordneten aus diesem Stande zu dem Verhöre. Dieser hat das Recht auf die richtige Führung der Untersuchung zu sehen, die Protocolle mit zu unterschreiben und bei jeder sich etwa zeigenden Meinungsverschiedenheit seine Ansicht mitzutheilen. In Livland können Kauf- und Gewerbsleute, sie seien denn auf dem Lande ansässig, nur von ihren städtischen Standesgenossen gerichtet werden, und so bleibt obige Gesetzesvorschrift hauptsächlich nur für Militair und Geistliche⁴⁾ anwendbar und wird auch in Beziehung auf dieselben beobachtet. Sie enthält ein specielles, den Individuen dieser Stände ertheiltes landesherrliches Privilegium, das mit der ältern einheimischen Gesetzgebung nicht im Widerspruch steht.

§. 66.

Von der Confrontation.

In Bezug auf Confrontationen gelten die Bestim-

¹⁾ Tittmann, III. S. 388.; Mitterm. §. 143.

²⁾ Swod XV. 1043.

³⁾ Swod XV. 1023—1034.

⁴⁾ für evangelische Geistliche namentlich nach dem K. G. von 1832 §. 301.

mungen des deutschen Gerichtsgebrauches, mit dem der livländische übereinstimmt. Die Form der Confrontation ist in Livland die, daß dem Confrontanten in Gegenwart des Confrontaten seine Aussage über einen bestimmten Fragepunct aus dem Protocoll vorgelesen wird, so wie dem Confrontaten die seinige, daß beiden die Abweichung erklärt wird und dann vom Confrontanten verlangt wird, auf seinen geleisteten Eid dem Confrontaten die Aussage zu wiederholen. Auf die nun erfolgende Aussage des Confrontanten muss der Confrontat sich erklären und in Ermangelung der Uebereinstimmung lässt man beide Theile zur Re- und Duplik zu¹⁾. Indessen wird es oft zweckmässig sein sich an diese Form nicht zu streng zu binden, sondern den gegenseitigen Erläuterungen und Unterredungen der Confrontirten freien Spielraum zu lassen, wodurch die Ermittlung der Wahrheit nicht wenig gefordert wird.

XI. C a p i t e l.

Vom Beweise in Strafsachen.

§. 67.

Nothwendigkeit einer legalen Beweistheorie.

Da nur der durch positive Handlungen in die Aeusserlichkeit übergegangene verbrecherische Wille der Strafe unterliegt, so muss der Richter von dem wirklichen Dasein der verbrecherischen Thathandlung, so wie aller dieselbe näher bestimmenden, auf das Strafurtheil einwirkenden Nebenumstände vollkommen überzeugt sein, um mit gutem Gewissen verurtheilen zu können. Zu dieser Ueberzeugung kann er nur durch einen logischen Process gelangen, welcher aus der Kennt-

¹⁾ Samson, Institut §. 1696, 1697.

niss der für die bestimmte verbrecherische Thatsache sprechenden Gründe, die Gewissheit dieser Thatsache herstellt, sie dem Geiste vermittelt, d. h. sie beweist. Der Beweis ist diejenige Thätigkeit, durch welche der Geist etwas für sich selbst macht, ihm Existenz für sich oder Gewissheit giebt. Als rein logische Thätigkeit und weil das vernunftige Denken die Allgemeinheit der menschlichen Natur ausmacht und daher in jedem Individuo dasselbe ist, ist auch der Beweis für jedes dasselbe, und was dem einen Gewissheit verschafft, muss sie auch dem andern geben, die Falle besondrer und nicht allgemein vorauszusetzender Geisteschwäche oder Unbildung abgerechnet. Es giebt daher für den Beweis allgemeine Regeln oder eine Theorie, und es kann nur zur Beruhigung der Staatsbürger dienen, wenn sie wissen, dass sie nicht von der oft einseitigen und irrenden Meinung eines nur subjectivem Furwahrhalten folgenden Geschwornen, sondern von der durch allgemein anerkannte Grundsätze geleiteten und an ihre Befolgung gebundenen Ueberzeugung des rechtsgelehrten Richters abhängen. Auch kann nur in dem letztern Falle der Richter durch Darlegung bestimmter, für seine Ueberzeugung sprechender Gründe die öffentliche Meinung und die Oberinstanz, ja oft den Delinquenten selbst (was zur Besserung desselben und zur vollkommenen Gerechtigkeit der Strafvollstreckung nothwendig ist) von der Richtigkeit seines Urtheils überzeugen und jener Instanz eine gründliche Prüfung desselben möglich machen. Dafs überhaupt bewiesen werden kann, zeigt schon, dass die Gewissheit nicht das blosse Produkt eines instinctmassigen Wahrheitsgefühls ist. das nur für den Einzelnen gültig, die Möglichkeit der Ausdehnung dieser Gewissheit auf Andere, d. h. die des Beweises, ausschliesst. Nur die durch bestimmte, allgemein anerkannte Gründe vermittelte Gewissheit, d. h. ein nach gewissen, vernunftgemäss festgesetzten Regeln geführter Beweis verschafft die höchstmögliche Wahrscheinlichkeit einer richtigen Urtheilsfällung, weil dann zwar der Richter sich noch in der Anwendung dieser Regeln, nicht aber durch Aufstellung und Befolgung ganz falscher Grundsätze tauschen kann. Diese Grundsätze zu ermitteln ist Sache der Wissenschaft, sie richtig anzuwenden eine

Kunst— jenes die Pflicht des Gesetzgebers, dieses die des Rechtsgelehrten. Wie schwankend also, und oft irrthümlich die Entscheidung des rechtsunkundigen Geschwornen ausfallen müsse, der die Regeln für seine Ueberzeugung sich selbst macht und sie ohne vorhergehende Uebung auch sogleich practisch anwendet, leuchtet eben so sehr ein wie die Unmöglichkeit, den Geschwornen an eine Beweistheorie zu binden, deren Studium ja nicht von ihm gefordert werden kann, so wie die daraus folgende Unanwendbarkeit von Recursen an eine Oberinstanz, da diese jeder Grundlage zur Beurtheilung eines, von jeder allgemeinen Regel unabhängigen, rein individuellen Fürwahrhaltens entbehrt. Das englische, so wie das französische Recht lassen daher consequent den Geschwornen nur nach seiner subjectiven Meinung urtheilen ¹⁾ und gestatten von ihren Aussprüchen keine Appellation, sondern bloss, und zwar nur das französische Recht, Cassation wegen aus Formfehlern entspringender Nichtigkeit, die dem processleitenden Richter, nicht aber dem Geschwornen zur Last gelegt werden kann ²⁾. Das englische Recht hat wenigstens in der grossen Anzahl der Geschwornen und in der Nothwendigkeit ihrer Einstimmigkeit eine Abhülfe gesucht, da durch beides die Irrthümer individueller Ansichten einigermaassen ausgeglichen werden, ihre Subjectivität sich gegen einander abstreift, und eine wenigstens relative Objectivität und Allgemeingültigkeit gewinnt. Die Nothwendigkeit einer legalen Beweistheorie, obwohl noch in einigen neuern Gesetzbüchern, z. B. dem waatländischen ³⁾ und toskanischen ⁴⁾ nicht anerkannt, ist daher nicht zu läugn. Sie hat, so wohl die römischen Juristen und Gesetzgeber, als den Urheber der peinlichen Gerichtsordnung vermocht einzelne Regeln aufzustellen, aus welchen Gerichtsgebrauch und Doctrin ein Ganzes gemacht haben. Auch unsere einheimischen Quellen enthalten nur wenige Andeutungen,

¹⁾ Code d'Instruct. §. 312.: la loi ne leur fait que cette seule question, qui renferme toute la mesure de leurs devoirs: avez vous une intime conviction?

²⁾ I. §. 408 u. folg.

³⁾ §. 347.

⁴⁾ vom 9. August 1838, §. 222.

so dafs in der Beweislehre neben dem einheimischen, der deutsche Gerichtsgebrauch, der sehr ausführlich und genau ist, hauptsächlich zur Norm dient.

§. 68.

Von der richtigen Anwendung der legalen Beweistheorie und ihren Grenzen.

Die Nothwendigkeit einer legalen Beweistheorie darf aber nicht über die Grenzen der Anwendung derselben verblenden. Es giebt im Processe kein Beweismittel, welches die Möglichkeit des Gegentheils ausschliesse oder eine rein logische, absolute Gewissheit gäbe. Denn es handelt sich ja um zu beweisende Thatsachen, und diese lassen sich nicht a priori deduciren, sondern nur als Resultat einer sinnlichen oder geistigen Anschauung (letzteres zum Theil bei dem Gutachten der Kunstverständigen und ganz beim Geständnisse), welche immer dem Irrthume unterworfen sein kann, selbst wenn sie, wie beinahe nie, die des Richters selbst ist. Sobald sie die dritter Personen ist, wie beim Zeugnisse, dem Gutachten von Kunstverständigen und dem Bekenntnisse, hängt die Gewissheit ihrer Resultate noch von dem Grade der Glaubwürdigkeit dieser Personen ab, welche nur mit Wahrscheinlichkeit, nicht mit Gewissheit auszumitteln ist, so dafs dann der ganze Beweis auch nur auf Wahrscheinlichkeit hinausläuft. Urkunden gehören entweder zum richterlichen Augenscheine, wenn sie selbst das Verbrechen constituiren, oder zum Zeugnisse, wenn sie über das Verbrechen aussagen. Indicien endlich sind Thatsachen, aus denen ein Verbrechen sich nach dem gewöhnlichen Zusammenhange menschlicher Handlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit schliessen lässt; nicht nur müssen sie selbst erst durch die oben angeführten directen Beweismittel hergestellt sein, sondern man kann noch in der aus ihnen zu leitenden Schlussfolgerung irren, und im günstigsten Falle geben sie ebenfalls nur eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die Gewissheit im Strafprocesse kann also, nach der Natur der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel, nicht die Möglichkeit, sondern nur die Wirklichkeit oder die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils, bis auf et-

wanige Erweisung desselben, indem kein haltbarer Grund dafür spricht, ausschliessen; denn ist das Gegentheil wirklich, so ist die behauptete Thatsache nicht vorhanden; ist es wahrscheinlich, so ist letztere unwahrscheinlich und in beiden Fällen kann sie nicht Grundlage des zu fallenden Urtheils sein. Der Anschuldigungsbeweis ist also vollendet, sobald für die Entschuldigung kein haltbarer Gegengrund vorliegt; ist aber ein solcher vorhanden, so wird dadurch die Kraft der Anschuldigung um so viel geschwächt und sie sinkt von dem Grade der höchsten Wahrscheinlichkeit, der die juristische Gewissheit ausmacht, zu einer geringern, ja bis zur volligen Ungewissheit herab, wenn Gründe und Gegen Gründe sich das Gleichgewicht halten. Da nun die Grade der Wahrscheinlichkeit sich nicht nach bestimmten Merkmalen im Allgemeinen bezeichnen lassen, sondern von der Totalwirkung aller Beweismittel in ihrem lebendigen Zusammenhange, folglich von den Umständen des concreten Falls abhängen und daher ihre Beurtheilung, und folglich die Kraft der Beweismittel selbst in jedem einzelnen Falle dem Richter zu überlassen ist, so hat kein Beweismittel unbedingte und immer gleiche Gültigkeit, und der Richter darf nie durch das Gesetz gezwungen werden, nach einem oder mehreren Beweismitteln zu verurtheilen, sobald sie ihm nach der Natur des vorliegenden Falls ungenügend erscheinen. Sondern die Beweistheorie hat nur die Bedeutung, daß der Richter ohne die vorgeschriebenen Beweismittel nicht entscheiden darf, weil sonst seinem Urtheile die gesetzliche Begründung fehlen würde. Er ist aber auch nicht verpflichtet, der formalen Wahrheit zu Liebe, in Grundlage derselben gegen seine Ueberzeugung zu sprechen, so lange ihm die materielle Wahrheit der durch sie herzustellenden Thatsachen ungewiss ist. Diese Beschränkung, welche die holländische Criminal-Ordnung §. 425—431. allgemein, und die peinliche Gerichts Ordnung §. 67. bei Gelegenheit des Zeugenbeweises bestimmt ausspricht, stellt neben das objective Element der legalen Gewissheit auch das subjective der richterlichen Ueberzeugung (welches in den Geschwornen-Gerichten einseitig vorherrscht) und vermittelt aus beiden das so aus der Seele des Richters,

wie aus der Vernunft des gesetzgeberischen Volks, nach den concreten Umständen des einzelnen Falls, wie nach den Regeln allgemeiner Denkgesetze zu sprechende Urtheil. Der Nachtheil blinder Anwendung fesselnder Formen, der einzige einer legalen Beweistheorie zu machende Vorwurf, wird dadurch vermieden.

§. 69.

Von den einzelnen Beweismitteln.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Beweismitteln über. Ueber den richterlichen Augenschein und den Beweis durch Kunstverständige enthalten unsere einheimischen Quellen keine Bestimmungen, man möge denn den oben allegirten Art. 144. des Ritterrechts über Ergreifung auf handhafter That hinzurechnen, obgleich eine solche Ergreifung wohl auch in den seltensten Fällen durch den Richter selbst geschehen und so zum richterlichen Augenscheine werden wird. Es treten also hier die Bestimmungen des deutschen Gerichtsgebrauchs, so wie in Beziehung auf die Ermittlung des Thatbestandes durch den Gerichtsarzt suppletorisch die oben allegirten Vorschriften des russischen Rechts ein. Geständniss wird in den Richterregeln¹⁾ und im Landlagh²⁾ für das sicherste Beweismittel erklärt. Es muss aber freiwillig, ungezwungen, mit Anführung von Umständen, welche die eingestandne That wahrscheinlich machen und vor Gericht abgelegt, auch das corpus delicti ausserdem erwiesen sein³⁾. Im übrigen gelten die Bestimmungen des deutschen Rechts. Urkunden müssen in originali⁴⁾ oder in beglaubigter Abschrift, wenn die Natur der Sache es zulässt, und zwar schon in der ersten Instanz bei Strafe von 5 Thalern schwedisch (3 Rbl. 50 Kop. S.) beim Landgerichte, oder 10 Thaler schwedisch beim Hofgerichte, vorgelegt werden⁵⁾. Attestate von Privatpersonen müssen beschworen werden, gelten also nur als Zeugnisse⁶⁾; Handels-

¹⁾ §. 16.

²⁾ p. 471. note c.

³⁾ L. L. I. c.

⁴⁾ Rig. Stadtrecht L. II. c. 21. §. 8.

⁵⁾ L. O. pag. 660 u. 657.

⁶⁾ L. O. pag. 607.

bücher unbescholtener Kaufleute und sonstige Rechnungsbücher beweisen gegen ihre Aussteller vollkommen, für sie selbst aber nur halb¹⁾). Sie brauchen nicht ganz, sondern nur die zum Beweise erforderlichen Stellen vorgelegt zu werden²⁾). Oeffentliche Urkunden, wozu auch Notariatinstrumente und von den Mäkclern selbst beschworne Mäkclerbücher gehören, haben volle Beweiskraft³⁾).

§. 70.

Vom Zeugenbeweise.

Zum vollständigen Zeugenbeweise ist die übereinstimmende Aussage zweier exceptionsfreier Zeugen erforderlich⁴⁾). In Betreff der Glaubwürdigkeit der Zeugen unterscheiden die einheimischen Quellen fähige Zeugen von den unfähigen, welche zum Zeugniß nicht zugelassen werden dürfen⁵⁾). Unter den als unfähig bezeichneten Zeugen kommen aber in der angeführten Stelle auch solche vor, deren Tüchtigkeit im vorliegenden Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen wird, und die also richtiger als verdächtige, denn als durchaus ungültige anzusehen sind, z. B. die wegen Freundschaft und Gewinn erweislich und offenbar dem einen oder dem andern was zu Liebe aussagen oder verschweigen, oder die nach einer andern Aussage und Bericht oder auf ein Hörensagen ihr Zeugniß ablegen wollen. Denn um beurtheilen zu können, ob dies wirklich der Fall sei, müssen sie doch zuerst vernommen werden, sie sind also nicht absolut unfähige, sondern nur verdächtige Zeugen. Auch Hausgesinde des Inculpirten ist nach obiger Stelle zum Zeugnisse zuzulassen, wenn keine andern Zeugen zu haben sind. Zu diesen Gattungen verdächtiger Zeugen sind auch noch die übrigen gemeinrechtlich dafür anerkannten zu zählen. Nur bei unter classischen Zeugen sich ergebenden Widersprüchen kann noch un-

¹⁾ Rig. Stadtrecht L. II. c. 21. §. 45.

²⁾ l. c. §. 9.

³⁾ l. c. §. 126.

⁴⁾ L. L. p. 31. note c.

⁵⁾ L. L. p. 350. note a; Richterregeln §. 37.

ter ihnen selbst nach dem römischen Rechte¹⁾ ein Unterschied gemacht werden, wobei die Gründe, die im vorliegenden Falle die Kraft des Zeugnisses vermindern, z. B. Schwäche oder Mangel an Uebung der zur Wahrnehmung der berichteten Thatsachen erforderlichen Sinne, Leichtsinns und Flüchtigkeit und Gleichgültigkeit, oder bisweilen im Gegentheil Aengstlichkeit des Characters, Mangel an Bildung, wo das abzulegende Zeugniß eine solche erforderte, unruhiges Benehmen vor Gericht, unbedachtsames Zeugniß, Mangel an Zusammenhang, Genauigkeit und Vollständigkeit von dem Richter zu berücksichtigen sind. Dafs derselbe die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Zeugnisse ex officio zu prüfen habe versteht sich von selbst und ist auch durch die Strafordnung von 1653²⁾ vorgeschrieben. Zweckmässig lässt die Landesordnung³⁾ die Zeugen auch um die Gründe ihrer Wissenschaft befragen. Vereidigung der Zeugen ist durch die Landesordnung⁴⁾ vorgeschrieben, der Zeitpunkt derselben aber nicht bestimmt, worüber also die gemeinrechtlichen Verordnungen gelten. Streitige Zeugen sind unbeeidigt zu vernehmen⁵⁾.

§. 71.

F o r t s e t z u n g .

Die Aussage nur eines Anschuldigungszeugen macht nach den Richter-Regeln⁶⁾ einen halben Beweis aus, worauf der Angeschuldigte zum Reinigungseid zu lassen ist. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit des Inculpaten zu vernehmen⁷⁾, womit mehrere neuere Gesetzgebungen⁸⁾, wohl aus dem Grunde um Einschüchterungen oder Regungen des Mitleids für den Inquisiten zu vermeiden, übereinstimmen, wogegen alle auf

¹⁾ I. 21. §. 3. D. de test.

²⁾ L. O. p. 96.

³⁾ von 1632, §. 19. (L. O. p. 60.) u. L. L. p. 352. note c.

⁴⁾ p. 60.

⁵⁾ L. L. p. 350. note a.

⁶⁾ §. 29.

⁷⁾ L. O. p. 60.

⁸⁾ Baiersches Strafgesetzbuch §. 207.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 318.; Oesterr. G. B. §. 359.

Oeffentlichkeit und Anklageschaft gegründeten Gesetzgebungen die Gegenwart des letztern in den Zeugen-Verhören sogar fordern. Die preussische Criminal-Ordnung¹⁾ gestattet sie dem Defensor. Allerdings muss sowohl letzterer als der öffentliche Ankläger, wo ein solcher auftritt, bei den Verhören nicht nur gegenwärtig sein, sondern auch durch den Zeugen und dem Angeschuldigten gestellte Fragen an derselben wie in England und Frankreich theilnehmen. Auch dem Inculpaten wäre dies Recht zuzugestehen und er also zu den Verhören zuzulassen. Sonst ist er in seiner Rechtsvertheidigung beschränkt und es wird gewiss den Gang der Verhandlungen viel mehr fördern, wenn Ankläger und Defensor ihnen von vorn herein eine zweckmässige Richtung geben, als wenn sie die nicht erschöpfend oder unrichtig geführten Verhöre hinterher ergänzen müssen. Und um wie viel vortheilhafter wird das Strafurtheil auf den Inquisiten wirken und zur Reue und Gehorsam gegen das ihn richtende Gesetz stimmen, wenn er durch seine Gegenwart und thätige Theilnahme an den Verhandlungen sich sagen muss, dass man ihm jedes Mittel zur Vertheidigung gelassen und ihm nur auf ihm bekannte Zeugenaussagen oder andere gültige Beweismittel für schuldig erkannt hat! Gegen die Wichtigkeit dieser nothwendigen Bedingungen einer gerechten, in die Seele des Verbrechers dringenden Bestrafung und einer unverkürzten Rechtsvertheidigung sind die aus der Einzelvernehmung der Zeugen erwarteten Vorthelle unerheblich; wenn auch auch nicht zu verkennen ist, dass das Einzelverhör dem Richter die Ueberführung des Angeschuldigten, und namentlich die Erlangung eines Geständnisses erleichtert.

Vernehmung der Zeugen in ihren Wohnungen ist durch die Landgerichtsordnung²⁾ unbedingt gestattet; doch sollte dies, da die Vernehmung minder feierlich ist und bei entfernten Zeugen selten durch den erkennenden Richter selbst geschehen kann, nur dann vorkommen, wenn Krankheit oder Altersschwäche des

¹⁾ §. 317.

²⁾ von 1632, §. 21. (L. O. p. 61.)

Zeugen es erfordern, oder bei grosser Entfernung desselben¹⁾ nach Lage der Sachen ein schriftliches Zeugniß hinreicht²⁾. Im übrigen gilt der deutsche Gerichtsgebrauch.

§. 72.

Vom Anzeigebeweise.

Von Anzeigen werden in den einheimischen Quellen die des Kindermordes hervorgehoben, indem eine königliche Verordnung³⁾ Weibspersonen, die aus ungesetzlichem Beischlaffe schwanger werden und solches, so wie die Geburt selbst verhehlen und bei der Geburt Einsamkeit suchen, mit der Todesstrafe bedroht, wenn auch die Frucht todtgeboren oder nicht vollkommen gewesen, besonders wenn solche nach der Geburt nicht zum Vorschein gebracht, sondern aus dem Wege gelegt wird. Das Zusammentreffen der angeführten Anzeigen wird also als zureichender Beweis des Kindermordes angesehen. Hiedurch ist eine frühere Verordnung⁴⁾, welche die Vollkommenheit der Frucht zur Bedingung der ordinären Leibesstrafe macht, verschärft worden, indessen hält sich die Praxis ebenfalls an diese Beschränkung⁵⁾. Das Ritterrecht⁶⁾ erklärt ferner das Vorfinden einer gestohlenen Sache im Gewahrsam einer Person die den Schlüssel dazu hat für handhafte That und stellt es dem Ertappen auf frischer That („wor man en begripet mit der dadt“⁴⁾) ganz gleich, schreibt also diesem Indicium vollkommene Beweiskraft zu. Dies gilt aber nur von dem der sich über den Besitz der Sache nicht legitimiren kann, denn das Ritterrecht⁷⁾ verstattet die Verweisung an den Auctor so wie die Beweisführung darüber, dafs man den Gegenstand selbst verfertigt oder⁸⁾ gezogen habe, und legt dabei

¹⁾ l. 8., D. de test.

²⁾ L. L. p. 353. note f.

³⁾ vom 15. Nov. 1681. (L. O. p. 319.)

⁴⁾ vom 23. Jan. 1680., L. O. p. 417.

⁵⁾ Samson, Institut. §. 1833.

⁶⁾ c. 144.

⁷⁾ c. 146.

⁸⁾ bei Thieren.

dem Käufer gestohlener Sachen nur die Auslieferung an den Eigenthümer auf¹⁾). Durch das Herausheben der obgenannten Anzeigen als gesetzlicher für gewisse Verbrechen, ist aber die Benutzung anderer Anzeigen nicht ausgeschlossen, zumal in den einheimischen Quellen eine vollständige Aufzeigung aller Beweismittel nirgends vorkommt und die peinliche Gerichtsordnung²⁾ ausdrücklich sagt, „dafs alle argwönige und verdächtliche Fälle und umbstände nit möglich ist zu beschreiben.“ Hiemit stimmt auch die Praxis überein, welche übrigens die von der peinlichen Gerichtsordnung festgestellten legalen Indicien anerkennt³⁾).

§. 73.

Kraft des Anzeigebeweises.

Wenn auch ein wiederholtes Gesetz⁴⁾ die Verurtheilung zur peinlichen Strafe nur auf „sonnenklaren“ Beweis zulässt, so ist dadurch der Anzeigebeweis nicht ausgeschlossen, sobald er nur nach der Natur des vorkommenden Falles dem Richter vollkommene Ueberzeugung verschafft. Uebrigens galt während eines grossen Theils der schwedischen Beherrschungszeit in Livland die Folter als Mittel zur Erhaltung eines Geständnisses, und da die Richterregeln⁵⁾ ihren Gebrauch nur dann verstatten, „wenn ein so fester Grund und Umstände sich hervorthäten, worauf ein Richter zu sprechen wohl befugt sein könnte“, so wurde wohl bei dringenden Anzeigen vor der Urtheilssprechung noch auf die Folter erkannt, wie es auch die peinliche Gerichtsordnung⁶⁾ ausdrücklich festsetzt. Da indessen diese Vorschrift in unsern einheimischen Gesetzen nicht namentlich vorkommt, so ist die Praxis in Livland durch die Aufhebung der Folter, welche durch einen königlichen Brief an das livländische Hofgericht⁷⁾ erfolgte,

¹⁾ c. 145.

²⁾ §. 24.

³⁾ Samson, Institutionen §§. 1813—1841.

⁴⁾ Landlagh p. 346. note d.; p. 436. n. c.; p. 513. n. a.; Richterregeln §. 31.

⁵⁾ §. 38.

⁶⁾ §. 22.

⁷⁾ vom 22. December 1686 (L. L. p. 346. note c.): „einen

ohne dafs bei der Gelegenheit über den Indicien-Beweis statuirt worden — nicht in dieselbe Verlegenheit gesetzt wie in Deutschland, nach der Meinung derjenigen, welche den §. 22. der peinlichen Gerichtsordnung als noch gültig ansehen. Uebrigens stimmen wir der entgegen gesetzten Meinung der Rechtslehrer zu, welche auch für das heutige gemeine deutsche Recht den §. 22. der peinlichen Gerichtsordnung durch Aufhebung der Folter für annullirt ansehen, und daher die Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechts eintreten lassen. Diese stellen dringende Anzeigen¹⁾ als Beweismittel dem Zeugen- und Urkunden-Beweise, so wie dem Geständnisse ganz gleich²⁾; auch das russische Recht scheint sich zu derselben Ansicht zu neigen. Dasselbe verordnet³⁾, niemanden ohne klare Beweise oder offenbare Anzeigen zu verurtheilen, gestattet also in letzterem Falle die Verurtheilung und befiehlt, wenn nur einige Anzeigen vorhanden sind, je nach Lage der Sache, den Reinigungseid, Bürgschaft oder Lossprechung von der Instanz⁴⁾. Dasselbe sagt zwar⁵⁾, dafs Anzeigen keinen vollständigen Beweis über die Vollziehung des Verbrechens liefern können, setzt aber hinzu, dafs sie an Stärke gewinnen⁶⁾, wenn ihrer viele zusammentreffen oder der Angeschuldigte keine haltbaren Entschuldigungsgründe anführt. Dieses Gewinnen kann nach den Worten des angeführten §. 1205. wohl nur darin liegen, dafs die Stärke des Beweises bis zur Vollständigkeit desselben, die also zur Verurtheilung hinreicht, gesteigert wird.

Menschen aber durch Peinigung zur Bekenntniss der Wahrheit zu zwingen ist keineswegs zugelassen.“

¹⁾ (*Indicia indubitata luceque clariora*, l. 25. C. de probationibus, c. 2. C. 2. Q. 8. *indicia certa, quae jure non respuuntur*. l. 19. C. de R. V. *indicia manifesta*, l. 3. C. majestatis: *argumenta vestigiaque veritatis*, l. 22. C. de falsis, l. 4. C. quorum appellatio non necessaria.)

²⁾ Bauer, Theorie des Anzeigenbeweises, 1843, pag. 209 u. a. gegen Mittermaier, deutsches Strafverfahren, §. 182 und folg.

³⁾ Swod XV. 1169.

⁴⁾ (Belassung in Verdacht) Swod §. 1177.

⁵⁾ l. c. §. 1205.

⁶⁾ „сила ихъ увеличивается.“

§. 74.
V o m R e i n i g u n g s e i d e.
P o s i t i v e B e s t i m m u n g e n.

Von Eiden kommt in den einheimischen Quellen nur der Reinigungseid vor¹⁾, was auch mit der Natur des Criminalprocesses übereinstimmt. Derselbe soll dem Beschuldigten nur dann auferlegt werden, wenn Wahrscheinlichkeitsgründe gegen ihn sprechen und der Beschuldigte unbescholten und in einem Zustande ist, zum Eide gelassen werden zu können, auch überhaupt kein Meineid zu besorgen ist²⁾. Wer eines schweren Verbrechens, und namentlich des Diebstahls, Raubes, Mordes, Kirchenraubes, einer Verrätherei, Giftmischerei oder Zauberei vor Gericht überführt worden, wird zum Reinigungseid nicht zugelassen³⁾, indessen ist bescholtener Lebenswandel aus früherer Zeit⁴⁾ kein Grund, den Inquisiten den Reinigungseid zu verweigern⁵⁾. Ist der Anschuldigungsbeweis unvollständig und dennoch kein Reinigungseid aus Furcht vor Meineid zulässig, was nicht nur bei bescholtenen Leuten, sondern auch bei allen Anschuldigungen schwerer Verbrechen der Fall sein wird, so ist die Sache „Gottes Gerichte und der zukünftigen Zeit“ zu überlassen, womit das Reichsrecht übereinstimmt⁶⁾. Trotz den weisen Beschränkungen unter denen die schwedische Gesetzgebung den Reinigungseid zuließ, traute sie dennoch demselben so wenig, daß sie bei Verweigerung desselben die ordinaire peinliche Strafe nicht gestattete, als welche nur auf „sonnenklaren“ Beweis verhängt werden sollte⁷⁾.

§. 75.

Bemerkungen über den Reinigungseid.
Der Reinigungseid, der dem ausgebildeten römischen

¹⁾ „Befreiungseid“ oder „Eid“ kurzweg genannt; L. L. pag. 345. note †.

²⁾ L. L. pag. 346. note c.; Richterregeln, § 27.

³⁾ R. B. c. 38.

⁴⁾ wenn hernach Besserung erfolgt und keines der obenbenannten Verbrechen begangen worden.

⁵⁾ L. L. pag. 231. n. d.; pag. 510. n. b.; pag. 239. n. c.

⁶⁾ Swod XV. §. 1177.

⁷⁾ L. L. pag. 346. n. d.

Rechte unbekannt war, stammt bekanntlich aus der rohen Processweise der Germanen, nach welcher der Beschuldigte von seinen Verwandten oder Standesgenossen als Eideshelfern begleitet, vor Gericht erschien, um sich von der Klage loszuschwören.

Dieses Verfahren, welches mit dem ebenfalls altgermanischen Grundsatz zusammenhängt, daß es zu dem Beweise erst kommt, wenn der Beklagte nicht näher ist der Klage mit seinem Eide zu entgehen, als der Kläger ihn zu überführen¹⁾, ist für gewisse Fälle auch in das mittlere Ritterrecht²⁾ übergegangen, unterscheidet sich aber durch die Theilnahme der Eideshelfer wesentlich von dem, dem Angeschuldigten ganz allein auferlegten Reinigungseide. Ueber dessen richtigen Gebrauch und die zur Vermeidung des so leicht vorkommenden Meineides anzuwendenden Mittel, hat bei dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, die deutsche gemeinrechtliche Praxis von jeher geschwankt und mehrere neuere Gesetzgebungen haben ihn daher ganz abgeschafft³⁾. Nur bei geringen Vergehen dürfte er, und zwar mit der Wirkung zuzulassen sein, daß die durch einen unbescholtenen Mann beschworne Unschuld die Kraft der gegen ihn obwaltenden Verdachtsgründe aufhebt⁴⁾, was auch mit den schwedischen Verordnungen übereinstimmt. Die Ablegung des Eides kann aber höchstens einem stillschweigenden, nie aber einem vor Gericht ausdrücklich abgelegten Geständnisse gleich geachtet werden und daher keinen vollen Beweis der Schuld, sondern nur eine dringende Anzeige begründen⁵⁾. Ueber den zusammengesetzten Beweis enthalten die einheimischen Quellen keine Vorschrift.

1) M. R. R. C. 113.

2) c. 85.

3) Preuss. Crim.-O. §. 392.; Badensche E. O. §. 12.; Tosk. Ges. von 1785, §. 6.

4) Sachs. Gesetz vom 30. März 1838, §. 11; Altenb. Ges. vom 15. April 1837, §. 19.; Hannov. Entwurf von 1837, §. 277.

5) Martin, Lehrb. §. 76.; Stübel, Crim.-Verf. §. 786.; Baur, Lehrb. §. 157.; Mittermaier, §. 185.

§. 76.

Von dem Verhältnisse des Anschuldigungs-
zum Entschuldigungsbeweise.

Das Verhältniss des Anschuldigungs- zum Entschuldigungsbeweise betreffend, gestatten unsere Quellen die Verurtheilung des Beklagten nur auf vollständigen Beweis¹⁾, woraus schon folgt, dafs wenn die Sache dunkel oder zweifelhaft ist, oder der Anschuldigungsbeweis so wenig herzustellen ist, dafs nicht einmal auf den Reinigungseid erkannt werden kann, der Beklagte losgesprochen werden muss²⁾. Die Lossprechung von der Instanz, als das die Ungewissheit des richterlichen Bewusstseins ausdrückende Mittelding zwischen Verurtheilung und Freilassung, kommt in den einheimischen Quellen nicht vor, sondern dieser Zustand der Ungewissheit wird als blosser Vorwand von den Richterregeln³⁾ nicht gebilligt und wo keine Verurtheilung erfolgen kann, die unbedingte Freisprechung des Inculpaten ausdrücklich vorgeschrieben. „Wird jemand einer schweren Hals- oder anderen Sache die an Leib, „Ehre und Leben gehet, beschuldigt, ist aber kein solcher Beweis vorhanden, dafs er dessen überzeuge, „noch auch mit dem Befreiungseide belegt werden kann, „so giebt zwar das schwedische Gesetzbuch an die Hand, „dafs alsdann 12 Männer zu Richtern verordnet werden „sollen, und wenn dieselben den Beschuldigten unschuldig erklären, er frei sei, und wenn sie ihn schuldig „erkennen, er verurtheilt werden solle⁴⁾. Es kann aber „zuweilen eine Sache sogar dunkel sein, dafs diese 12 „Männer sagen, sie können den Angeklagten weder „schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also „in voriger Ungewissheit stehen bleibet; so kann ein „solcher Vorwand nicht gebilligt werden: denn wenn „man einer That nicht genugsam überführen und ihn

¹⁾ L. L. pag. 346. note d.

²⁾ Richterregeln, §. 31.; L. L. pag. 436. note c.; pag. 246. note d.; pag. 513. n. a.

³⁾ §. 31.

⁴⁾ „siehe Capitel 24. von Gerichtssachen (Landlagh).“

„verurtheilen kann, der ist vor (für) unschuldig zu halten, und soll man ihn freisprechen und loslassen“¹⁾.

XII. C a p i t e l.

Von der Urtheilsfällung, Revision, Publication und Vollstreckung.

§. 77.

Von der Lossprechung von der Instanz.

Ausser dem lossprechenden und dem verdammenden Urtheile kennt die deutsche gemeinrechtliche Praxis auch noch das von der Instanz losbindende, über dessen Zulässigkeit die Theorie noch schwankt. Für Livland scheint die Frage zwar durch den so eben allegirten §. 31. der Richterregeln entschieden, der bei der Unmöglichkeit einer gehörig begründeten Verurtheilung, die vollkommene Freisprechung ausdrücklich vorschreibt, also jeden Mittelweg ausschliesst. Wenn aber auch Theoretiker behaupten, der Angeklagte habe ein Recht auf eine vollständige Unschuldserklärung so lange seine Schuld nicht erwiesen worden, so wäre dies nur dann richtig, wenn zwischen jener und der nur auf vollen Beweis zu gründenden Verurtheilung und Bestrafung, in der Ueberzeugung des Richters kein Drittes möglich wäre. Denn das Urtheil muss, um nicht eine officiële Lüge genannt werden zu können, genau dem Grade der Ueberzeugung des dasselbe fällenden Richters entsprechen, und so wenig es beim mangelnden Beweise der Schuld verdammten darf, so darf es auch nicht für schuldlos erklären und so den Verdächtigen dem Unschuldigen gleichstellen, wenn nicht die Unschuld durch Entfernung der Verdachtsgründe hergestellt worden ist. Wenn daher mehre neuere Gesetzgebungen die Lossprechung von der In-

¹⁾ Richterregeln §. 31.

stanz oder die vorläufige Aufhebung der Untersuchung als derjenigen Sachlage entsprechend festsetzen, wo der Inculpat verdächtig, der Richter ungewiss und die Fortführung der Untersuchung zwecklos ist ¹⁾, so scheint die Bestimmung des badischen Edicts ²⁾ noch vorzüglicher, welche mehre, dem jedesmaligen Ergebnisse der Untersuchung genau entsprechende Arten von Urtheilen unterscheidet, nämlich: 1) die Schuldlos-Erklärung, wenn die That nicht von dem Angeklagten begangen war oder nicht aus seiner freien Handlung hervorging ³⁾; 2) Strafflos-Erklärung, wenn die That gesetzliche Entschuldigungsgründe für sich hat; 3) Klagfrei- und Verdachtslos-Erklärung, wenn der Inculpat alle Inzichten beseitigte; 4) Klagfrei-Erklärung, wenn die Beweise nur zur ordentlichen Strafe nicht hinreichen (die bisherige Lossprechung von der Instanz). Auch dann, wenn an diese sämtlichen Urtheile sich die Freilassung des Inculpaten ohne besondere für ihn gravirliche Folgen knüpfen sollte, würde doch durch die obige Unterscheidung der wesentliche und von der Gerechtigkeit geforderte Zweck erreicht, daß der für unschuldig Erkannte nicht mit dem für verdächtig Befundenen auf gleichen Fuss gestellt, und jener vor der öffentlichen Meinung vollkommen gerechtfertigt würde. Sowohl die livländische als die deutsche gemeinrechtliche Praxis erkennen die Entbindung von der Instanz an; diese unterwirft auch den von der Instanz Losgesprochenen einer polizeilichen Aufsicht, die sich aber nicht so weit erstrecken darf, den Betheiligten an der Ausübung seines Gewerbes oder Gewinnung seines Lebensunterhaltes zu hindern, z. B. durch das Verbot seinen Aufenthaltsort zu wechseln. Das bairische Gesetzbuch ⁴⁾ gestattet auch, von dem Betheiligten eine Bürgschaft des Wohlverhaltens zu fordern und bei schweren Verbrechen, übereinstimmend mit dem altenburgischen Gesetz über Indicienbeweis ⁵⁾,

1) Oestr. Gesetzb. §. 428.; Preuss. §. 412.; Baiersches §. 355.; Altenb. §. 19.; Gothaisches §. 20.

2) §. 18.

3) wohin auch der Fall des nicht ermittelten Thatbestandes gehören möchte.

4) §. 390 u. 391.

5) vom Jahre 1837, §. 27.

und mit dem hannöverschen ¹⁾ über Werkhäuser, einen Sicherheitsarrest oder Abgabe in das Arbeitshaus. Auch das russische Recht ²⁾ befiehlt wenn der Angeschuldigte nicht überwiesen ist, aber doch Anzeigen (з.и.и.и.) wider ihn vorhanden sind, ihn nach Maassgabe der Dringlichkeit derselben, entweder in Verdacht zu belassen, oder auf Bürgschaft guter Führung loszulassen oder ihm den Reinigungseid aufzuerlegen, bei Gefahr des Meineids aber, die Sache dem Willen Gottes anheimzustellen. Bei Anwendung irgend einer solchen Maassregel muss es dem Betheiligten jeder Zeit gestattet werden, nach mehrjähriger tadelloser Führung und wenn sich keine weitere gravirlichen Anzeigen ergeben, um völlige Lossprechung zu bitten ³⁾.

§. 78.

Von der Stimmzählung und Votirung.

Zu einem von einem Untergerichte zu fallenden Urtheile müssen alle Glieder desselben concurriren, im Hofgerichte der Präsident oder Vicepräsident nebst 4 bis 5 Gliedern ⁴⁾. Verwickelte Fälle werden bis zur Beurtheilung von Seiten des ganzen Hofgerichts aufgeschoben ⁵⁾. Ergeben sich drei oder mehr verschiedene Meinungen, so haben diejenigen einen Vorzug, welche am nächsten übereinkommen und sich am leichtesten vereinigen lassen, auch den Fall gelinder beurtheilen ⁶⁾. Ueberhaupt soll in zweifelhaften Fällen eher für als wider den Angeklagten gesprochen werden ⁷⁾. Wenn indessen bei einer Verschiedenheit der Meinungen weder die strengste noch die gelindeste, sondern am häufigsten die den Mittelweg haltende die richtigere sein dürfte, so könnte man auch die letztere dadurch begünstigen, dass man die dem Angeschuldigten nachtheilig-

¹⁾ vom 27. Junius 1838, §. 2.

²⁾ Swod XV. 1177.

³⁾ Baiersches Gesetzbuch §. 392.

⁴⁾ Königl. Rescript an das Dorptsche Hofgericht vom 23. Sept. 1638, §. 8.

⁵⁾ l. c.

⁶⁾ Königl. Brief an das Hofgericht vom 12. Jan. 1688 (in L. L. pag. 74. note c.).

⁷⁾ L. L. pag. 375. note a.; pag. 513. note a.; L. 38. D. de re judic.; Baiersches Gesetzbuch §. 350.

sten Stimmen zu den ihnen am nächsten kommenden günstigeren so lange hinzuzieht, bis eine absolute Majorität entsteht, oder noch besser ¹⁾, dafs die Abstimmung zuerst über die schwerste Strafe, dann über die zunächst kommende und so fort bis zur gelindesten geschieht, bis absolute Majorität herauskommt. Beim Votiren muss im Hof- und den Landgerichten der jüngste Assessor anfangen ²⁾. Sind im Hofgerichte die Stimmen gleich getheilt, so zählt die des Präsidenten (oder in seiner Abwesenheit die des Vicepräsidenten) doppelt ³⁾.

§. 79.

Nach welchen Gesetzen geurtheilt wird.

Die Frage, nach welchen Gesetzen in Livland Criminalurtheile erfolgen sollen, scheint zwar nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anwendung und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen hieselbst geltenden Gesetzgebungen, also dergestalt entschieden werden zu müssen, dass zuvörderst nach den einheimischen Gesetzes-Vorschriften, dem Ritterrechte, in so weit es von der Praxis noch befolgt wird, und den dasselbe ergänzenden schwedischen Verordnungen und den Richterregeln und den Noten zum Landlagh, dann wo selbige nicht ausreichen, nach dem gemeinen deutschen Rechte als einheimischem Hülfrechte, und zwar erstens nach der Carolina und den Reichsabschieden, dann nach canonischem, dann nach römischem Rechte, ferner nach deutschem Gerichtsgebrauche, endlich in Ermangelung aller dieser Erkenntnisquellen, nach dem allgemeinen russischen Reichsrechte gesprochen würde. Allein obgleich die schwedischen in Livland gültigen Rechtsquellen und namentlich die Noten zum Landlagh sehr ausführliche, und in Bezug auf die verschiedenen Gattungen und Unterarten von Verbrechen sehr genaue Bestimmungen enthalten, wie Müthels livländisches Criminalrecht beweist (von dem nur der erste Theil im Druck erschienen ist), so werden dieselben dennoch

¹⁾ nach dem Genfer Gesetz vom 5. Dec. 1832, §. 12—20.

²⁾ Hofger.-O. von 1630, §. 9.; L. G. O. von 1632, §. 29.

³⁾ Hofger.-O. §. 33.

schr selten von der Praxis angewandt, theils weil die schärfsten Strafgattungen durch die des russischen Rechts ersetzt, die Geldbussen in heute wenig bekannten schwedischen Münzsorten angegeben und endlich auch diese Noten zum Landlagh nicht allgemein Gegenstand eines gründlichen Studiums und einer systematischen Zusammenstellung (ausgenommen im Müthelschen Werke) geworden sind. Das Ritterrecht ist meist antiquirt, daher folgt die Praxis für den sogenannten allgemeinen Theil dem deutschen Rechte, wie es von der Doctrin ausgebildet worden ist, als dem zuverlässigsten Führer, in der Verhängung der Strafen zber theils dem schwedischen, theils dem deutschen, theils dem russischen Rechte; in der Vollstreckung derselben, dem russischen, mit der Ausnahme, dafs Knut und Plett¹⁾ nach altem, aus schwedischen Zeiten herrührendem Gebrauch, durch sogenannte Paarruthen ersetzt werden²⁾. Seitdem nämlich ein Allerhöchster Ukas³⁾ die Vollführung der Todesstrafe im ganzen Reiche untersagte und ihr die Versendung zur Strafarbeit in die sibirischen Bergwerke und andere Orte substituirt, sind sämmtliche schwerere Strafarten des ältern einheimischen, so wie des deutschen Rechts, durch die Verschickung nach Sibirien, die auf verschiedene Weise modificirt, theils zur blossen Ansiedlung, theils zur Zwangsarbeit die Strafe beinahe aller peinlichen Verbrechen ausmacht, allmählig verdrängt worden. Sibirien ist das grosse, von der Natur selbst dazu bestimmte und sehr wenig kostspielige Besserungsgefängnis des russischen Reichs, wo es dem ein neues Leben, fern von allen frühern Verhältnissen, beginnenden Sträfling weder an Raum noch an sonstiger Gelegenheit zu einem bessern Lebenswandel fehlt. Freilich sollte dem Principe nach, noch immer nach dem einheimischen und dem deutschen Rechte das Urtheil gesprochen und die verhängte Strafe sodann nur in die entsprechende des russischen Rechts verwandelt werden. Dies geschieht aber meist nur bei solchen, in dem einheimischen und deutschen Rechte ausgezeich-

¹⁾ Zwei Gattungen von Peitschen.

²⁾ Ukas vom 10. Dec. 1784; 25. Sept. 1813.

³⁾ vom 29. März 1753.

neten Arten von Verbrechen, die das russische nicht speciell erwähnt, z. B. manche qualifizierte Tödtungs- und Diebstahlsfälle.

In Folge dieser Umstände hat sich für die in Livland meist vorkommenden Verbrechen folgende, den Bedürfnissen des Landes meist angemessene Praxis gebildet. Nach 1) der Nöllerschen Landesordnung wird entschieden über Kindermord¹⁾, Beleidigungen von Beamten als solchen oder in ihrer Amtsthätigkeit und ungebührliches Benehmen vor Gericht, wo Geldbusse, Abbitte und in besonders schweren Fällen fiscalische Action eintritt²⁾; 2) nach der Carolina, mit Strafverwandlung, über Mord, Todschatz, Raub, Brandstiftung, (d. h. nach den Ukasen von 1843 u. 1844 nur insofern die Untersuchung von den Civilbehörden zu führen ist³⁾, da zur Strafbestimmung der überwiesene oder geständige Brandstifter einem Kriegsgerichte zu übergeben ist,] Fleischesverbrechen, Meineid, Falschmünzerei, Betrug und Unterschlagung; 3) nach russischem Rechte über Real- und Verbalinjurien (und zwar nach dem Duell-Manifeste v. 1782), Diebstahl, Waldfrevel, Hehlung jeder Art, Schleichhandel und überhaupt Zollvergehen, Brauntweinschleichhandel und Amtsvergehen, letzteres in Folge besondrer, die Anwendung der Reichsgesetze in diesem Falle vorschreibenden Ukasen⁴⁾. Wie nützlich daher eine legale Feststellung des bestehenden Rechtszustandes d. h. eine Codification wäre, leuchtet von selbst ein. Nur wären bei letzterer die vielen zweckmässigen Bestimmungen und namentlich die sehr ins Detail gehenden Unterscheidungen der einzelnen Gattungen und Stufen von Verbrechen, die in den Noten des Landlagh vorkommen, sehr zu berücksichtigen.

§. 80.

Von der Auslegung der Strafgesetze.

In zweifelhaften Fällen, oder in Ermangelung von Gesetzesvorschriften ist es dem Gerichte verstattet bei

1) Placate von 1680 und 1681.

2) L. O. p. 86, 626.

3) Viele Verordnungen sind als nur temporäre Maassregeln während des Drucks des Werks wieder aufgehoben worden.

4) vom 7. April 1804 und Juli 1805.

der Oberinstanz anzufragen¹⁾. Die schwedischen Verordnungen schärfen dem Richter genaue Befolgung der Gesetze ein und verbieten denselben das Arbitriren²⁾, erklären aber die Befolgung des Gesetzes dahin, daß man sich nach der „rechten Meinung“, nicht aber „nach den Worten“ desselben richte³⁾. Sie erkennen also eine logische, von der grammatischen abweichende Auslegung an, und gestatten sogar dem Richter das Recht vernünftig zu mässigen⁴⁾, was in Verbindung mit der vorgeschriebenen Befolgung des Gesetzes wohl nur so zu verstehen ist, daß der Richter in Strafurtheilen genügende und erwiesene Milderungsgründe berücksichtigen soll. Das russische Recht welches bestimmte Milderungsgründe aufstellt⁵⁾, läßt sich auf diesen Unterschied zwischen dem Worte und dem Geiste des Gesetzes nicht ein und befiehlt sich genau nach dem Sinne⁶⁾ desselben zu richten und⁷⁾ nur die Worte des Gesetzes, in zweifelhaften Fällen aber den allgemeinen Geist der Gesetzgebung zur Richtschnur zu nehmen und sowohl bei dem Gouvernements-Procureur als auch höheren Ortes über die Auslegung zweifelhafter Gesetze nachzufragen. Für die Interpretation deutscher gemeinrechtlicher Vorschriften gelten natürlich die Grundsätze des deutschen gemeinen Rechts; desgleichen auch für die der ältern einheimischen Quellen, weil Livland bis zum Jahre 1561 ein Theil des deutschen Reiches war. Bei der coordinirten Anwendung verschiedener Rechtsquellen, wie sie in Livland stattfindet, muss natürlich jede Gesetzesvorschrift nach den Auslegungsmaximen derjenigen Reichsquelle interpretirt werden, zu welcher sie gehört.

§. 81.

Abfassung des Criminalurtheils.

Der Berathung über das Criminalurtheil geht nach

1) L. L. pag. 325. note b.; Königl. Erkl. auf des Hofger. Unterlegung vom 23. März 1699.

2) L. L. pag. 325. note b.; pag. 391. note c.

3) Richterreg. §. 18.

4) I. c. §. 8.

5) Swod XV. 137—143.

6) „на точномъ разумѣ.“ Swod XV. 1220.

7) nach Swod I. 65., wo diese Materie besonders abgehandelt wird.

geschlossener Special-Inquisition und Entgegennehmung der etwanigen Defensionsschrift, in schwierigen Fällen, eine von einem Gerichtsgliede aus den Acten verfasste Relation voraus, was für das Hofgericht insofern als gesetzlich vorgeschrieben angesehen werden kann, als in der Hofgerichtsordnung von 1630 §§. 8 und 31 von der Vertheilung der Relationen unter die Glieder ausdrücklich die Rede ist. Zweckmässig und dem Geiste der schwedischen Verordnungen angemessen wäre es, dem öffentlichen Ankläger, wie in England und Frankreich¹⁾, zu verstatten, nach geschlossener Specialinquisition, ebenfalls eine accusatorische Deductionsschrift vorzustellen. Denn seit der Einreichung seines, dem Specialverhör voranghenden Antrags, wird sich durch dasselbe der Stand der Sache in den meisten Fällen so verändert haben, daß derselbe unzureichend wird. Er hatte ja nur den Zweck die Angeschuldigten in Anklagestand versetzen zu lassen und die Special-Inquisition einzuleiten und die blossen Verdachtsgründe, die dazu hinreichen, sind von den zu einer Urtheilsfällung nöthigen klaren und sichern Beweisgründen noch himmelweit verschieden. Wird dem öffentlichen Ankläger nicht gestattet die Resultate des Anschuldigungsbeweises zusammenzufassen und dem Gerichte vorzustellen, wie doch der Defensor in Beziehung auf die Entschuldigungsgründe thut, so erhält der letztere ein unbilliges Uebergewicht. Das Reichsrecht²⁾ trägt daher den Procureuren und Anwälden auf, nicht bloss auf die Ergänzung der Untersuchung wo nöthig anzutragen, sondern auch nach dem Schlusse derselben, und wenn sie sich von dem Grade der Schuld des Angeklagten überzeugt haben, dem Gerichte ihre Rechtsmeinung mitzutheilen.

In Bezug auf die Reihenfolge der Aburtheilung von Criminalsachen enthält das russische Recht die auch in Livland gültige Bestimmung, daß zuerst Sachen auf allerhöchsten Befehl, denn solche in welchen sich die Inculpaten in Haft befinden, denn endlich alle übrigen vorgenommen werden müssen, unter gleichartigen

¹⁾ Mittermaier, deutsches Strafverfahren §§. 155 u. 156.

²⁾ Swod XV. 1038.

Sachen aber die älteren den Vorzug haben¹⁾). Hiemit sind die Bestimmungen der einheimischen Quellen und des römischen Rechts zu verbinden, nach welchen Civilsachen, es sei denn Gefahr im Verzuge, den Criminalsachen²⁾, Geld den Ehren- und fiscalischen Sachen³⁾, Privatsachen den Staatssachen⁴⁾, jüngere den älteren⁵⁾ nachstehn.

§. 82.

Form der Criminalurtheile.

In Beziehung auf die Form der Urtheile verordnet der Landlagh⁶⁾ zweckmässig, sie mit den Entscheidungsgründen zu versehen. Das Landgericht ertheilt in Leuterationsfällen nur ein Gutachten⁷⁾, womit das russische Recht⁸⁾ übereinstimmt. Im Eingange erwähnt dieses Gutachten das Alter und die sonstigen Personallien des Inquisiten, namentlich besondere Verdienste oder erhebliche Laster desselben⁹⁾ und bemerkt sowohl Anfang als Dauer der Untersuchung nebst der Zeit, wie lange der Inquisit aus der Haft mit oder ohne Bürgschaft befreit gewesen ist¹⁰⁾; die Worte „ohne Erbarmung und hart“ dürfen in der Strafbestimmung nicht vorkommen¹¹⁾. Ist Leibesstrafe verhängt, so ist die Zahl der Schläge im Urtheil bestimmt anzugeben¹²⁾.

¹⁾ Swod XV. 1219, 1220.

²⁾ l. 1. C. de app.; l. 5. §. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ.; Königl. Brief an die Hofgerichte vom 26. Januar 1688; L. O. p. 535.; L. L. p. 406. note b.; L. L. p. 344. n. a.

³⁾ l. 104. D. de re jud.; l. 33. ad leg. Jul. de adult.; Königl. Brief vom 4. Mai 1693. (L. L. p. 329. n. c.)

⁴⁾ l. 35. D. de jure fisci; l. L. l. c.

⁵⁾ R. R. c. 197.; Königl. Brief an das livländ. Hofgericht vom 29. Jan. 1643; Königl. Brief an sämmtliche Hofgerichte vom 30. Juni 1687.

⁶⁾ p. 325. n. b.

⁷⁾ mit der angehängten Clausel: *salva tamen leutatione illustrissimi domini judicis superioris.*

⁸⁾ Swod XV. 1218.

⁹⁾ Swod XV. 1214.; Ukasen des 5ten mit für Livland bestellten Senats-Departements vom 30. Jan. u. 21. Dec. 1808.

¹⁰⁾ Sen.-Ukas vom 20. Febr. 1811; Hofger.-Rescript an das Dörptsche Landgericht vom 21. März 1810, Nr. 1128.

¹¹⁾ Sen.-Ukas des 5ten Senats-Departements vom 12. Oct. 1808; Swod XV. 27.

¹²⁾ Swod XV. 27.

Die Journäle der Landgerichte müssen von den Kreisfiscalen ebenso durchgesehen und bestätigt werden, wie die des Hofgerichts und der übrigen Gouvernements-Behörden von dem Gouvernements-Procureur¹⁾.

§. 83.

Von der Versendung der Acten an die Leuterationsinstanz.

Es ist schon oben bemerkt worden, dafs nach dem genauen Ausdrucke der einheimischen Quellen nur Sachen die auf Leben, Leib und Ehre gehen²⁾, *res vitam et famam concernentes*³⁾, zur Leuteration an das Hofgericht zu versenden sind. Hiezu fügt der königliche Brief an die Hofgerichte vom 29. Juli 1698⁴⁾ zwar auch andere Strafsachen⁵⁾ hinzu, wenn es sich nämlich um die Beahndung der Mitwisser oder Hehler mit einer Leibes- oder Gefängnisstrafe handelt. Allein schon aus der Verhängung solcher Strafen auf blosse Mitwissenschaft oder Hehlung und aus dem Zusatze: „Mord, Todschlag oder anders“, so wie aus der Stellung der beiden angeführten Noten in die Kapitel vom Todschlage und von der Verwundung geht hervor, dafs hier nur von sehr schweren Verbrechen die Rede sein kann und die königliche Resolution v. 20. Mai 1699⁶⁾ nimmt ausdrücklich alle Diebstahlsachen, es sei denn, dafs auch Todesstrafe erkannt worden, von der Leuteration aus. Um also eine sichere Grenzlinie ziehen zu können und die Leuteration nicht ohne Maass zu vermehren, muss man sich an die Ausdrücke der beiden speciell für Livland erlassenen, also hieselbst vorzüglich gültigen Landgerichtsordinanzen halten, mit denen auch das russische Recht⁷⁾ in Betreff der durch die Criminalgerichtshöfe 2ter Instanz anzustellenden Revisionen, übereinstimmt, denn die in demselben erwähnte öffentliche

¹⁾ Swod XV. 1221.

²⁾ L. G.-Ord. von 1632, §. 30.; L. O. pag. 65.

³⁾ L. G.-Ord. von 1630, §. 40.; L. O. pag. 53.

⁴⁾ L. L. pag. 431. note b.; p. 486. n. a.

⁵⁾ „und einige Missethat, Mord, Todschlag oder anders.“

⁶⁾ L. L. pag. 509. note a.

⁷⁾ Swod XV. 1223.

Leibesstrafe ist immer von der Verschickung nach Sibirien¹⁾ und häufig, ja im Falle der Knutstrafe immer von dem Verluste der Ehre begleitet²⁾. In allen übrigen Fällen ist die Leuteration um so weniger nothwendig, da, wie wir ausführlicher zeigen werden, die Querel an die Oberinstanz gestattet ist³⁾ und durch eine Erhöhung der gesetzmässigen Theilnahme der Kreisfiscale, als öffentlicher Ankläger, so wie der Defensoren an den Verhandlungen der Landgerichte, dieselben noch mehr Garantien darbieten werden, als es bei der gesteigerten juristischen Bildung ohnehin zu erwarten ist.

Da nach den allegirten Stellen der Landgerichtsordinanzen die Versendung zur Leuteration von der Natur der verhandelten Sache, d. h. von der Wichtigkeit der Anschuldigung und nicht von dem Inhalte des Landgerichtlichen Gutachtens abhängt, so versteht sich von selbst, dafs letzteres auch dann zur Leuteration an die Oberinstanz gehen muss, wenn es den Inquisiten ganz oder von der Instanz losspricht oder ihm nur eine leichte Strafe auflegt, was auch das Reichsrecht⁴⁾ ausdrücklich vorschreibt. Nur Untersuchungen, in welchen kein Verbrechen vorliegt oder kein Schuldiger auszumitteln gewesen, sollen von dem Criminal-Gerichte erster Instanz nicht an die Leuterations-Behörde, sondern an den Civilgouverneur gesandt werden, der sie nur dann der Leuterationsinstanz mittheilt, wenn er ein ferneres Verfahren für zweckdienlich hält. Die Acten werden im Originale der Leuterations-Instanz vorgestellt⁵⁾ und zugleich ein, von dem verhafteten Inquisiten unterschriebenes und von den Gerichtsgliedern beglaubigtes Reversal darüber beigelegt, dafs er keinen partheischen Verhöre unterworfen worden⁶⁾. Unterdessen bleibt der Inquisit inhaftirt⁷⁾. Diese Bestimmung schliesst die Vorforderung desselben vor die Leuterations-Instanz zur etwanigen Vervollständigung der Verhöre keinesweges

1) Swod XV. 33.

2) l. c.

3) Swod XV. 1225.

4) Swod XV. 1226 und 1227.

5) l. c. 1230 u. 1231.

6) l. c.

7) L. G.-Ord. von 1630, §. 14. und 1632, §. 26.

aus, welches auch durch das Reichsrecht ¹⁾ vorgeschrieben wird, mit Ausnahme nur derjenigen nachträglichen Verhöre, welche an dem Orte des begangenen Delicts vollzogen werden müssen ²⁾.

§. 84.

Verfahren in der Leuterations-Instanz.

Die Leuteration besteht nach der livländischen Praxis nur in einer Revision der eingesandten Untersuchungsacten und des Gutachtens der Behörde, wobei die etwa nöthige Vervollständigung der Untersuchung immer der letzteren aufgetragen wird ³⁾. Nach russischem Rechte ⁴⁾ muss der Inquisit selbst vorgefordert und von der Oberinstanz verhört werden, doch nur sobald die von ihm in der Unterinstanz gemachten Aussagen zweifelhaft erscheinen, und also ein ergänzendes Verhör erforderlich wird; — eine sehr richtige Bestimmung, welche weder durch die einheimische Gesetzgebung, noch durch den Gerichtsgebrauch ausgeschlossen ist. Da das Verfahren in den Unterbehörden durch eine dem Geiste der schwedischen Verordnung gemässe Theilnahme der Kreisfiscals, so wie durch die eines Defensors, genugsame Garantien der Unpartheillichkeit und Vollständigkeit liefert und eine Ergänzung der Untersuchung durch das Hofgericht und Einsendung des Inquisiten an dasselbe nur selten stattfinden wird, so scheint aus diesem Grunde die Aufnahme eines contradictorischen Elements in das Leuterationsverfahren nicht nothwendig, so wie es auch mit der Natur einer Revision nicht verträglich ist. Die einheimische Gesetzgebung ⁵⁾ beschränkt daher auch die Theilnahme des Oberfiscals, als öffentlichen Anklägers auf Criminal-Processe die in erster Instanz vor das Hofgericht gehören.

Ist die von der Unterbehörde vollzogene Untersuchung durchaus unbrauchbar, so ist eine neue anzuord-

¹⁾ Swod XV. 1232 u. 1240.

²⁾ l. c. 1239.

³⁾ Samson, Instit. §. 1740 u. 1741.

⁴⁾ Swod XV. 1240.

⁵⁾ L. O. pag. 247.

nen¹⁾ und zwar auf des Inquirenten Kosten²⁾. Sind sehr bedeutende Versehen begangen und hat gesetzwidriges Verfahren stattgefunden, so kann der Richter einer fiscalischer Action unterworfen werden³⁾. Der Richter welcher Verbrechen nicht beahndet, erleidet die Strafe des Verbrechens selbst⁴⁾. Das Urtheil ist vor seiner Ausfertigung dem Procureuren mitzutheilen und kann auf seinen Antrag abgeändert werden, sonst wird es auch trotz seines Einspruchs vollstreckt⁵⁾. Zuvor aber wird es dem Civilgouverneuren vorgestellt, der es entweder bestätigt zur Publication zurückschickt oder die ganze Acte mit seinem Gutachten dem Senat unterlegt, nachdem er zuvor die etwa nöthige nachträgliche Untersuchung hat veranstalten lassen⁶⁾. Entdecken sich hiebei neue, der Leuterationsinstanz unbekannt gebliebene Thatumstände, so kann der Civilgouverneur bei ihr auf eine wiederholte abweichende Urtheilsfällung antragen; die darauf erfolgte Sentenz ist ihm wiederum zur Bestätigung vorzustellen, darf aber auch bei erfolgter Zustimmung nicht ohne die vorhergegangene Revision des Senats vollzogen werden⁷⁾. Ist der Inquisit von einer unheilbaren Krankheit behaftet, welche die Vollziehung einer Leibesstrafe für ihn lebensgefährlich macht, und hat sich der Civilgouverneur durch ein Zeugniß der Medicinalverwaltung hievon überzeugt, so theilt er solches der Leuterationsinstanz mit, welche dem gemäss die mit Verschickung nach Sibirien verknüpfte Leibesstrafe wegzulassen, oder wenn sie allein erkannt worden, in Zucht- oder Gefängnisstrafe zu verwandeln hat⁸⁾. Der Generalgouverneur hat das Recht, besonders wichtige Sachen zu seiner Durchsicht einzufordern und die Erfüllung mit Berichterstattung an den Senat, oder in

¹⁾ L. L. pag. 360, note a.

²⁾ L. L. l. c.

³⁾ Königl. Brief an die Hofgerichte vom 8. April 1687. (L. L. pag. 383, note b.)

⁴⁾ R. R. cap. 133.; L. O. pag. 248.

⁵⁾ Swod XV. 1261 u. 1264.

⁶⁾ Swod XV. 1266, 1272.

⁷⁾ l. c. 1276 u. 1278.

⁸⁾ Swod XV. 1279—1287.

eiligen Fällen an Kaiserliche Majestät selbst, zu inhibiren ¹⁾).

§. 85.

Von an die Revision des Senats und an die landesherrliche Bestätigung gehenden Sachen.

Es ist oben bemerkt worden, dafs schon zur schwedischen Regierungszeit, wegen verweigerter oder nicht gehörig verwalteter Rechtspflege, bei dem Landesherrn um die Revision hofgerichtlicher Urtheile, so wie derer des rigaschen Raths ²⁾ nachgesucht werden konnte ³⁾, obwohl eine eigentliche Appellation in Criminalsachen nicht zulässig war ⁴⁾. Diese landesherrliche Revision geschah sonst durch das in Petersburg residirende Reichsjustiz-Collegium. Heute geschieht sie zuvörderst durch den Senat und nur in ausserordentlichen, vom Gesetze bestimmten Fällen, durch Kaiserliche Majestät mit Zuziehung des Reichsraths; auch ist sie insofern zu Gunsten auch der livländischen Unterthanen ausgedehnt worden, dafs gewisse Criminalsachen ihrer Natur nach immer zu dieser Revision gehen. Für das hiebei zu beobachtende Verfahren kann natürlich nur die russische Gesetzgebung gelten. Zur Revision an den Senat gehen, noch vor ihrer Vollziehung, diejenigen Urtheile der peinlichen Provinzial- oder Gouvernements-Gerichtshöfe, durch welche Adlige oder Beamte zum Verlust des Adels oder zu einer Beschränkung ihrer Standesrechte verurtheilt werden ⁵⁾, und in Todschlagsfällen auch nach erfolgter Lossprechung ⁶⁾, oder wenn der Adel des Inquisiten zweifelhaft ist ⁷⁾. Eben so gehen zur Revision Urtheile, durch welche Ehrenbürger oder Kanzleibeamte ohne Klassenrang, aber von Aeltern geistlichen Standes, zum

¹⁾ Swod XV. 1288, 1289.

²⁾ Rig. Stadtrecht L. II. C. 31.

³⁾ L. O. p. 386.; L. L. p. 75. note g.

⁴⁾ L. L. p. 330. note c.; p. 75. note g., Rig. Stadtrecht l. c. §. 5.

⁵⁾ Swod XV. 1290.

⁶⁾ Swod XV. 1291.

⁷⁾ Swod XV. 1293.

Verlust des guten Namens oder der Standesrechte, oder dergleichen Kanzleibeamte aus dem Kaufmanns-, Gewerbs- oder Kirchendienersstande zum Tode, Verlust der Ehre oder öffentlicher Leibesstrafe, oder endlich mehr als neun Individuen zu einer Leibesstrafe verurtheilt werden; ferner auf Allerhöchsten Befehl, auf Antrag eines revidirenden Senators, oder Denunciation von Seiten Unmündiger entamirte Untersuchungen, endlich Sachen, in denen Leibeigene Mitschuldige ihrer Herren oder in denen zur orthodoxen griechischen Confession Uebergetretene eines schweren Verbrechens wegen beschuldigt sind¹⁾. In allen diesen Fällen werden die Original-Urtheile nebst der Relation und einem kurzen Actenextract, dem Gutachten des Civilgouverneurs und einem Berichte desselben über den Gang der Sache, von ihm dem Senate zugesandt²⁾. Das Verfahren dieser Oberbehörde bei der Revision gehört nicht hieher. Zur Allerhöchsten Bestätigung gelangen Urtheile des Senats, wodurch Adlige oder Beamte des Lebens, der Ehre oder des Adels verlustig oder Leibeigene für Mitschuldige ihrer Herren erklärt werden³⁾, und zwar durch den Reichsrath; durch die Minister-Comitée hingegen, die betreffenden Ministerien der Justiz und des Innern und die Civilgouverneure, Urtheile, durch welche Orden, Ehrenröcke oder Medaillen mit dem kaiserlichen Bildnisse, dem Verurtheilten abzunehmen sind⁴⁾.

§. 86.

Von Beschwerden gegen Criminalurtheile sowohl vor als nach Vollziehung derselben.

Gegen Strafurtheile der Criminalgerichte erster Instanz, die sich nicht zur Leuteration eignen, ist nach dem, auch in Livland als Ausdehnung der Rechte der Unterthanen gültigen russischen Rechte, eine Beschwerde⁵⁾ an den Provinzialgerichtshof oder an den Senat

¹⁾ Swod XV. 1295—1297.

²⁾ Swod XV. 1298—1303.

³⁾ Swod XV. 1308 und 1309.

⁴⁾ Swod XV. 1311, 1313 u. 1315.

⁵⁾ „отзывъ.“

gestattet¹⁾, und zwar binnen Monatsfrist von der Unzufriedenheitserklärung, welche auf dem eröffneten Urtheil niederzuschreiben ist. Die Beschwerdeschrift, welche die Gründe der vermeinten Unrechtfertigkeit des Urtheils, so wie die durch dasselbe verletzten Gesetze genau angeben muss, wird von der Unterbehörde mit den Acten zur Revision an die Oberbehörde geschickt²⁾. Diese entscheidet in letzter Instanz³⁾. Der Beschwerdeführer wird bei Erklärung seiner Unzufriedenheit darauf aufmerksam gemacht, dass eine frivole Klage einer Beahndung unterliegt⁴⁾, welche in Geld- oder Arreststrafe, nach dem Ermessen der Oberbehörde, zu bestimmen ist⁵⁾. Auch gegen ein Urtheil des Senats kann an den Landesherrn geklagt werden, der frivole Kläger wird aber dem Gericht übergeben⁶⁾. Es versteht sich von selbst, dass die oben in §. 43. angeführten Nullitätsgründe zu einer solchen Klage genügen, und werden solche jedenfalls nach den oben angeführten Regeln des livländischen Rechts zu beurtheilen sein. Ausserdem ist nach Sibirien Verschiekten und öffentlich Bestraften niedern Standes erlaubt, nach ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung über das schon erfüllte Urtheil sich an den Senat zu beschweren, welcher dasselbe zu mildern oder ganz aufzuheben befugt ist, sobald der Verurtheilte sich als dessen würdig erweist, der frivole Beschwerdeführer aber wird bestraft⁷⁾. Der unschuldig Bestrafte wird dann in seine früheren Rechte wieder eingesetzt und erhält einen vollständigen Schadenersatz von den ihn ungerecht verurtheilt habenden Richtern; auch Leibesstrafen werden mit Gelde gesühnt⁸⁾.

1) Swod XV. 1320 und 1321.

2) l. c. 1331 und 1333.

3) l. c. 1336.

4) l. c. 1329.

5) l. c. 1337.

6) l. c. 1324 und 1337.

7) Swod XV. 1338 und 1342.

8) Swod XV. 1343 und 1344.

§. 87.

Von der Rechtskraft des Criminalurtheils
und der Begnadigung.

Bei der Festsetzung bestimmter Klagtermine für geringere Criminalsachen, während die wichtigeren von selbst zur Revision einer höhern Instanz gehen und bei der Beschränkung der Beschwerde über schon vollzogene Urtheile, auch nach Sibirien verschickter Leute niedern Standes, scheint es, daß keine andere Art von Wiederaufnahme des Processes gestattet wird und also sobald das erlassene Urtheil von der gehörigen Revisionsinstanz ¹⁾ bestätigt, oder gegen dasselbe, wenn es sich nicht zur Revision eignet, nicht in gehöriger Frist Beschwerde geführt worden ist, dasselbe eine unabänderliche Rechtskraft gewinnt. Bei dem ausgedehnten, durch die Reichsgesetze verstatteten Rechte zur Beschwerdeführung, scheinen daraus nur dann Nachteile hervorgehen zu können, wenn neue Beweise für oder gegen den Inculpaten aufgefunden werden. Solche müßten immer eine erneuerte Untersuchung begründen, auch wo vorher eine Lossprechung erfolgt war ²⁾. Begnadigung kann natürlich nur der Landesherr gewähren ³⁾. Desfallsige Gesuche dürfen von den Behörden nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von sehr triftigen Gründen unterstützt sind ⁴⁾.

§. 88.

Von der Eröffnung der Urtheile.

Ogleich der königliche Brief vom 2. März 1693 den Untergerichten die Eröffnung der Urtheile an die Betheiligten, noch vor der Versendung der Acten zur Leuteration, vorschreibt, so geschieht sie doch heute erst nach Eingang des Leuterationsurtheils, indem sich sonst die Unterbehörde durch Eröffnung etwa widersprechender Urtheile, des ihrigen und der Leuterationsinstanz, compromittiren, auch der Inquisit durch Er-

¹⁾ in bestimmten Fällen vom Landesherrn selbst.

²⁾ Oestr. Strafgesetzb. §. 474.; Baiersche Crim.-Oidn. §. 387.

³⁾ L. L. p. 394. note c.

⁴⁾ Swod XV. 1345

öffnung eines Strafurtheils, das vielleicht aufgehoben oder gemildert wird, unnützer Weise gängstigt würde. Freilich lässt sich ein die Bestätigung noch erforderndes Urtheil mehr als ein blosses Gutachten, denn als eine Definitivsentenz betrachten. Es hat vor Erlangung seiner Bestätigung in der Revisions-Instanz noch nicht seine Vollendung erhalten und keine Rechtskraft erlangt. Auch werden der Angeschuldigte und sein Defensor durch die Vorenthaltung des Urtheils der Möglichkeit nicht beraubt, den Obrichter auf etwanige Mängel des Verfahrens aufmerksam zu machen, da solche schon in der Defensionschrift gerügt und aus ihr alle gegen das Urtheil sprechenden Gründe zu entnehmen sein müssen. Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Urtheile in schweren Criminalsachen enthalten die Quellen keine Bestimmung, sondern nur über die Form derselben, die durch Vorlesung bei offenen Thüren in Gegenwart der Betheiligten geschieht¹⁾. Dem Losgesprochenen dürfte eine Abschrift auf sein Begehren nicht verweigert werden. Zur Anhörung von Urtheilen in nicht zur Leuteration gehenden Fällen, über welche Beschwerde binnen Monatsfrist zu führen gestattet, und wo also der Zeitpunkt der Eröffnung besonders wichtig ist, sind die Betheiligten vorzuladen und müssen sich in Monatsfrist, bei Strafe des Verlusts des Klagerechts, melden, sie seien denn durch gesetzliche Ehehaften daran behindert. Abwesenden wird noch eine Frist zur Anreise, je nach Maassgabe der Entfernung, bewilligt²⁾.

§. 80.

Von der Urtheilsvollstreckung überhaupt.

Ob die Vollziehung der Criminalurtheile von dem erkennenden Gerichte oder auf Requisition desselben, von der Polizeibehörde ausgehen sollte, ist nicht immer gleichmässig normirt worden. Die letztere Ansicht herrschte im alten römischen Gerichtsverfahren vor³⁾; so auch im französischen⁴⁾ und russischen⁵⁾ Straf-

¹⁾ Peinliche Ger.-Ordn. §. 196.

²⁾ Swod XV. 1350.

³⁾ Schweppe, Römische Rechtsgeschichte §. 633.

⁴⁾ Code d'instruction criminelle, art. 376.

⁵⁾ Swod XV. 1352.

processe. Nach dem deutschen Gerichtsgebrauche hingegen, der, wenigstens in Beziehung auf die Vollziehung der Todesstrafen auf unmittelbaren Befehl des Gerichts durch den Nachrichten, auf die peinliche Gerichtsordnung¹⁾ sich gründet, geschieht die Vollstreckung auf Verfügung des urtheilsprechenden Gerichts durch den Inquirenten. Was Livland anbetrifft, so verordnet die Landgerichtsordnung²⁾, „dafs die Urtheile dem Statthalter, unter dessen Kreis die Sache, zugeschickt „und auf dero Auffordern an den Ort, da die Sache gewandt, thätlich exequiret werde.“ Da es aber heute keine solche Statthalter mehr giebt und die seit dem Jahre 1668 bestehenden Ordnungsrichter nicht wohl als ihre Nachfolger angesehen werden können, so hat die Praxis, dem deutschen Gerichtsgebrauche folgend, alle Criminalurtheile, so wohl in Leuterations- als in geringfügigern Fällen, durch die Landgerichte den Inquisiten eröffnen und an ihnen vollziehen lassen³⁾. Indessen kann dies blos in Beziehung auf Gefängnisstrafen vollständig stattfinden; zur Verschickung nach Sibirien, so wie zur Abgabe in den Militairdienst, zur Strafarbeit⁴⁾ oder ins Zuchthaus, müssen die Verurtheilten der Gouvernements-Regierung zur weiteren Vollstreckung des Urtheils übergeben werden. Zur Beitreibung von Geldstrafen oder Vollziehung von Leibesstrafen bei der Polizei, ist die örtliche Polizeibehörde zu requiriren. Die Vollziehung öffentlicher Leibesstrafen auf dem Lande geschieht durch das örtliche Kirchspielsgericht, an dem Strafpfahle der Kirche; in den Städten aber auf öffentlichem Markte oder an einem geeigneten Platze, ebenfalls am Strafpfahle durch die örtliche Polizei.

§. 90.

Von der Vollziehung der einzelnen Straf- gattungen.

Als allgemeine Regel für die Vollziehung aller Straf-gattungen gilt, dafs sie durch eine schwere Krank-

¹⁾ §. 86 und 96.

²⁾ von 1632 §. 35.

³⁾ Samson, Inst. §. 1748.

⁴⁾ in die Arrestantencompagnien.

heit des Verurtheilten bis zu seiner Genesung aufgeschoben wird und im Falle der Gerichtsarzt auch dann die Vollziehung der Strafe für lebensgefährlich erklärt, die Strafe verwandelt werden muss ¹⁾). Eben so ist die Strafvollziehung, wenn die Gegenwart des Verurtheilten noch zum Erweise einer von ihm ausgehenden Denunciation nöthig ist, bis zur Entscheidung dieser Denunciations-sache aufzuschieben ²⁾).

Die Todesstrafe, welche nach ihrer Aufhebung für den ordinären Criminalprocess im Jahre 1753 nur für die schwersten und einem ausserordentlichen Strafgerichte unterworfenen Hochverrathsfälle und für gewisse Militair- und Quarantaine-Verbrechen beibehalten ist ³⁾), wird durch den Strang, das Schwert oder Erschiessen vollzogen, nachdem der Verbrecher den Tag zuvor geistlichen Zuspruch erhalten und ihm auf dem von Truppen umgebenen Richtplatze an dem zuvor öffentlich bekannt gemachten Tage sein Verbrechen laut verkündigt worden ⁴⁾). Die Verurtheilung zum bürgerlichen Tode wird durch Hinstreckung des Verbrechers auf das Schaffot und Verschickung nach Sibirien vollzogen ⁵⁾). Oeffentliche Leibesstrafen müssen an dem Orte des begangenen Verbrechens (in Livland am Strafpfahle, auf dem Lande bei der Kirchspiels-Kirche, und in Städten auf einem dazu geeigneten Platze) vollzogen werden ⁶⁾). Sind die Uebelthäter zahlreich und haben an verschiedenen Orten Verbrechen begangen, so werden sie zur Bestrafung in diese verschiedenen Orte vertheilt ⁷⁾). Schwangere Frauen werden erst 40 Tage nach ihrer Niederkunft, sollten sie aber einen Säugling nähren, erst anderthalb Jahre nachher bestraft ⁸⁾). Dasselbe gilt von ihrer Verschickung nach Sibirien ⁹⁾). Vor der Vollziehung wird das Urtheil verlesen ¹⁰⁾). Auf die

¹⁾ Swod XV. 1356.

²⁾ Swod XV. 1355.

³⁾ Swod XV. 17.

⁴⁾ Swod XV. 1364—1371.

⁵⁾ Swod XV. 1371.

⁶⁾ Swod XV. 1378.

⁷⁾ Swod XV. 1380.

⁸⁾ Swod XV. 1382.

⁹⁾ l. c. 1396.

¹⁰⁾ Swod XV. 1385.

Requisition des vollziehenden Beamten muss der Gerichtsarzt sich bei der Vollstreckung der Leibesstrafe einfinden¹⁾. Der zur Vollziehung der öffentlichen Leibesstrafe, so wie zur Stempelung des Verbrechers²⁾ nöthige Scharfrichter wird auf Vorstellung des Untergerichts von der Gouvernements-Regierung aus Riga delegirt. Für ein grobes Versehen in Vollziehung seines Amts, namentlich wenn er sich durch unmässigen Genuss geistiger Getränke dazu unfähig macht, wird er vom Hofgerichte bestraft³⁾, wird aber die Urtheilsvollstreckung durch irgend einen Zufall unterbrochen, so wird sie wieder vorgenommen⁴⁾. Der Inquisit darf vor der Bestrafung nicht durch Genuss geistiger Getränke der Sinne beraubt werden⁵⁾. Wer sich an dem Scharfrichter während seiner Amtsvollziehung, sie möge auch schlecht vor sich gehn, thätlich vergreift, wird am Leben gestraft⁶⁾. Nach Sibirien Verschickte können von ihren Frauen und unmündigen Kindern begleitet werden, und zwar werden auch letztere auf Staatskosten transportirt⁷⁾. Die fernere Vollziehung der Strafe, insofern sie den Aufenthalt der Verurtheilten in Sibirien oder im Strafgefängnisse oder andere Zuchtörter betrifft, gehört nicht hieher, da sie ausser den Grenzen des Strafprocesses liegt und auch nicht mehr den Gerichtsbehörden anheimfällt, daher auch nicht im russischen Criminalcodex, sondern in einem besondern Gesetzbuche abgehandelt ist.

§. 91.

Von den Criminalkosten.

Da die Strafjustiz nicht so sehr im Interesse und auf Antrag etwaniger Kläger, als vielmehr von Staats wegen thätig ist, so folgt daraus, dafs die Kosten der-

1) Swod XV. 1389.

2) mit den Buchstaben W O R (Räuber) ins Gesicht, Swod XV. 1386.

3) L. O. pag. 547.

4) in Bezug auf die Todesstrafe verordnet in L. L. p. 513. note c.; Swod XV. 1372.

5) L. O. p. 547.

6) L. L. p. 411. note a.; p. 468. note d.

7) Swod XV. 1394; XIV. 1082.

selben von dem Staate zu bestreiten, ihm aber von den das Verfahren verursacht habenden Schuldigen, nach ihrer Verurtheilung, zu ersetzen sind. Diesem richtigen Grundsatz folgt das Reichsrecht, indem es die Erhebung von Sporteln und Stempelpapiergeldern in Criminalsachen verbietet, die aus der Absendung von Beamten, Kostenersatz an Zeugen u. dgl. etwa erwachsenen Unkosten aber vom Staate vorzuschüssen und von den Schuldigen beizutreiben vorschreibt¹⁾. Wird Niemand als schuldig anerkannt (was also auch wohl von den von der Instanz Losgesprochenen oder noch während der Untersuchung Gestorbenen gelten müsste), so erhält der Staat die von ihm zur Absendung von Beamten ausgelegten Gelder nicht zurück, sondern sie werden in Ausgabe gestellt²⁾. Gefangene werden immer auf Staatskosten unterhalten und transportirt³⁾. Vollständig verwirkte und durch das Strafurtheil festgestellte⁴⁾ Kosten gehen natürlich auf die Erben des Verurtheilten über. Mehre Mitschuldige müssten wohl nur pro rata⁵⁾, und zwar nach dem Grade ihrer Theilnahme am Verbrechen, haften⁶⁾.

1) Swod XV. 903—908.

2) Swod XV. 909.

3) Swod XV. 904. Nur Wegezehr- und Bekleidungs-gelder werden vom Schuldigen, oder im Falle seiner Insolvenz, von seiner Gemeinde ersetzt.

4) I. c. 908.

5) Mittermaier, Strafr. §. 198.; Bauer, Lehrb. §. 271.; Henke, Handb. IV. S. 753.

6) Hannöv. Crim.-Ordn.-Entw. §. 347.

XIII. C a p i t e l.

**Von dem ausserordentlichen Straf-
processe.**

§. 92.

U e b e r s i c h t.

Durch die Natur des verhandelten Gegenstandes oder die Verschiedenheit der beteiligten Individuen werden bisweilen Abweichungen von dem gewöhnlichen Laufe des Strafprocesses geboten, wobei aber das Grundprincip desselben, Vollständigkeit sowohl der Untersuchung als der Vertheidigung, nie ausser Acht zu lassen ist. An solchen Abweichungen ist das russische Recht zwar sehr reich, sie beziehen sich aber weniger auf die eigentliche Processführung, welche im Ganzen immer dieselbe ist, ausgenommen bei Amtsvergehen wo kein Untersuchungsverfahren stattfindet sondern vom Inculpaten schriftliche Erklärungen eingefordert werden, als auf den Gerichtsstand und die Thätigkeit verschiedener concurrirender Behörden und Beamten. Wir werden diejenigen Bestimmungen, die in Livland practisch werden können, unten anführen, zuvor aber die in dem Provinzialrechte und dem deutschen Gerichtsgebrauche gegründeten Abweichungen von dem ordinären Strafprocesse, erörtern. Folgendes ist die Uebersicht der hier zur Sprache kommenden Gegenstände. 1) Der Anklageprocess: a) gegen Adlige und Beamte, nach einheimischen Rechtsquellen, livländischem und deutschem Gerichtsgebrauche; b) in Amtsvergehen, nach provinzial- und russischen reichsrechtlichen Bestimmungen; für protestantische Geistliche nach der evangelischen Kirchenordnung vom Jahre 1832. 2) Der Adhäsionsprocess, nach provinzial- und deutschem gemeinrechtlichem Gerichtsgebrauche. 3) Das Contumacial-Verfahren, desgleichen. 4) Das Verfahren in Religionsachen und vor geistlichen Gerichten, und 5)

in Hochverrathsfällen, meist nach dem Reichsrechte. 6) In Standrechtsfällen, 7) bei Regierungs-Verbrechen oder Verbrechen gegen Anordnungen der Verwaltung, 8) bei Polizeivergehen und gerichtspolizeilichen Untersuchungssachen, dergleichen.

§. 93.

1) Vom Anklageprocesse a) gegen Adlige und Beamte.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage der Anklageprocess beruht und zum Theil nach den Regeln des Civilprocesses von dem Hofgerichte auf die Klage des Oberfiscals geführt wird, ist schon im §. 41. angeführt worden. Auch in denjenigen deutschen Staaten wo das gemeine Recht gilt, wird er für gewisse Fälle gebraucht. Indessen hat die offenbare Unanwendbarkeit aller Vorschriften des Civilprocesses auf Criminaluntersuchungen zu mehrfachen, theils auf der Carolina, theils auf Gerichtsgebrauch gegründeten Abweichungen geführt. Die Vorschriften jenes Gesetzbuches passen um so mehr hieher, als zu der Zeit seiner Abfassung der Anklageprocess der gewöhnlichere war. 1) Der Angeklagte muss zur Anhörung der öffentlichen Anklage und des Urtheils persönlich vor Gericht erscheinen, was ihm nur in ausserordentlichen Fällen erlassen wird¹⁾. Dadurch wird der fiscalischen Anklage die ihr gebührende Feierlichkeit gegeben. 2) Die Zulässigkeit des Processes ist, besonders in Beziehung auf den Thatbestand, so wie auch das Anklaglibell genau zu prüfen²⁾. 3) Das Beweisverfahren ist nicht das gewöhnliche civilrechtliche, sondern die Processdirection des Richters ist weit ausgedehnter, und es findet eine Befragung des Angeschuldigten, mit Beobachtung aller für Verhöre vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln statt³⁾. Die Form des Verhörs, als die der Entdeckung der Wahrheit günstigste, wird daher in Deutschland als

1) Hofger.-Const. vom 27. Oct. 1694; Bescheid vom 23. Jan. 1763; Reichsjustiz-Coll.-Resol. vom 21. Aug. 1762.

2) Peinl. Ger.-Ordn. §§. 6, 11 u. 16.

3) Peinl. Ger.-Ordn. §. 56. (der ganz allgemein lautet.)

die vorherrschende betrachtet¹⁾ und sollte es auch in Livland immer sein. Der Angeschuldigte muss daher persönlich gegenwärtig sein. Das Anklaglibell wird ihm nicht sogleich mitgetheilt²⁾ und ein Beweisinterlocut findet nicht statt. Der Richter ist verpflichtet, die Schwierigkeiten, die sich dem Entschuldigungsbeweise entgegenstellten, aus dem Wege zu räumen³⁾; also die für ihn sprechenden Umstände ex officio zu erforschen und actenmässig zu machen, wenn es auch von seinem Anwalde unterlassen wird, so wie den Angeklagten über die einzelnen Punkte der Anklage, die ihm mitzutheilen sind, zu vernehmen. 5) Ueber processhindernde Einreden wird der Ankläger vernommen und dann über Fortsetzung des Verfahrens entschieden⁴⁾. 6) Der Ankläger darf sich nur der im Untersuchungsprocesse gestatteten Beweismittel bedienen⁵⁾. Dem Ankläger steht daher weiter der Erfüllungseid noch, wenn er keine andere Beweise hat, die Eidesdelation zu⁶⁾. Auch bei erfolgtem Geständnisse ist die Wahrheit desselben von Amtswegen möglichst herzustellen⁷⁾. 7) Peremptorische Termine finden wie überhaupt im Strafprocesse nicht statt⁸⁾. 8) Nach geschlossener Verhandlung reicht der Ankläger, dem alle Acten mitzutheilen und die Zeugnisaussagen förmlich zu eröffnen sind⁹⁾, seine Beweisausführung ein, die dem Angeklagten mitgetheilt wird. 9) Sein Anwald oder der ihm beigelegte Defensor¹⁰⁾ stellt dagegen eine Vertheidigungsschrift auf. Ausnahms-

1) Meister, princ. jur. crim. §. 458.; Stübel, Crimin. Verf. §. 619.; Grollmann, §. 530.; Tittmann, III. S. 677.; Mittermaier, Strafverfahren §. 218.

2) Martin, §. 137.; Bauer, §. 242.; Abegg, Lehrb. §. 166.; Müller, S. 462.: Der Ankläger darf auch protocollarisch verfahren. Dies folgt aus P. G. O. §. 89.; Stübel, §. 611.; Mitterm. l. c.

3) P. G. O. §. 47.; Samson, Institut. §. 1637.

4) P. G. O. §. 13.; Martin, Lehrb. §. 138.; Henke, IV. S. 851.; Müller, Lehrb. S. 463.

5) Mitterm. §. 218.

6) Richter-Reg. §. 30.

7) P. G. O. §. 55. (betrifft auch den Anklageproc.); Grollm. §. 531.; Müller, S. 466.; Mitterm. l. c.

8) Quistorp, §. 805.

9) P. G. O. §. 73.

10) P. G. O. §. 88.

weise sind noch Replik und Duplik zulässig ¹⁾. 10) Der öffentliche Ankläger ist wie billig nicht zur Cautionsbestellung verpflichtet ²⁾. 11) Der Angeklagte kann um das Armenrecht bitten, hat aber, auch freigesprochen, kein Recht auf Kostenersatz oder Wiederklage, so lange der öffentliche Ankläger die limites officii nicht überschritten hat ³⁾. 12) Sonst wurden dem obliegenden Ankläger Kosten zugelegt, was durch Senats-Ukas vom Jahre 1828 aufgehoben ist ⁴⁾. 13) Es wird nicht auf Stempelpapier verhandelt ⁵⁾. 14) Das Urtheil ist wie jedes hofgerichtliche Criminalurtheil vom Procureuren und Civilgouverneuren durchzusehen, und nach Massgabe seines Inhalts und den allgemeinen oben erörterten Grundsätzen, noch einer Revision höhern Orts unterworfen. Auch kann der öffentliche Ankläger eine Beschwerde an den Senat richten, wenn die Sache nicht schon ihrer Natur nach an denselben zur Revision devolvirt ⁶⁾. Angeschuldigten Beamten kann erlaubt werden sich aus dem Gerichtsorte zu entfernen, sie müssen aber ihren Wohnort anzeigen und zur Anhörung des Urtheils sich binnen einer Woche nach erhaltener Vorladung mit Zuzählung der Reisetage, melden, bei Strafe des Verlusts des Gehalts für die versäumte Zeit ⁷⁾. Mit Ausnahme des letzten Puncts wäre diese Bestimmung auch analogisch auf Adlige anzuwenden. Gewöhnlich geht der Verhandlung in dem Hofgerichte eine Voruntersuchung der Polizeibehörde voran, welche die Materialien zur Anklage liefert. Auch Geistliche werden, ausser für Amtsvergehen, von dem Hofgerichte in der vorbeschriebenen Weise gerichtet.

§. 94.

b) Anklageprocess in Amtsvergehen.

Derselbe wird ebenfalls vor dem Hofgerichte durch

¹⁾ P. G. O. §. 73.; Stübel, §. 623.; Martin, §. 138. Mitterm. I. c.

²⁾ s. oben §. 32.

³⁾ l. c.

⁴⁾ s. §. 32.

⁵⁾ Allerhöchstes Manifest vom 24. Nov. 1821.

⁶⁾ s. §. 85.

⁷⁾ Swod XV. 1351

den Oberfiscal und ganz nach der oben beschriebenen Form geführt. Die polizeiliche Voruntersuchung ersetzt hier die von der Behörde des Angeschuldigten zu veranstaltende, indem das Reichsrecht die Fälle der Gerichtsübergabe von Beamten genau bestimmt und folglich erst ermittelt werden muss, ob ein solcher Fall stattfindet. Neben den Bestimmungen des Provinzialrechts treten hier ergänzend die sehr ausführlichen des Reichsrechts¹⁾ ein, von denen hier die wichtigsten folgen. Die Gerichtsübergabe eines Beamten geschieht nur durch diejenige Behörde welche ihn angestellt hat und zwar in der Provinz durch die Gouvernements-Regierung, mit Zustimmung des General-Gouverneurs oder wenn beide nicht übereinstimmen, auf Befehl des Senates²⁾. Klagen über die zu einer besondern Verwaltung gehörenden, z. B. Schul-, Finanz-, Zoll- und Post-, nicht aber Medicinal-Beamten gehen an diejenigen Ministerialdepartements, denen sie untergeordnet sind³⁾. Die Kreisfiscale können nicht ohne Erlaubniss des Justizministers dem Gericht übergeben werden⁴⁾. Die Untersuchung und Entscheidung über Amtsverbrechen der Geistlichen aller Confessionen gehört vor die resp. Consistorien. Klagen und Denunciationen gegen Beamte müssen von Beweisen unterstützt sein; auch muss der Denunciant sich nennen⁵⁾. Während des Processes erhält der Beamte die Hälfte des seinem Classenrange angemessenen Gehalts⁶⁾ oder seiner Pension⁷⁾; die andere Hälfte wird ihm, nach erfolgtem lossprechenden Urtheile zurückerstattet⁸⁾, nicht aber im Falle der Begnadigung oder einer blossen Lossprechung von der Instanz. Die Bestimmungen des Reichsrechts über die Processführung selbst finden natürlich in Livland nicht Anwendung, da hier der oben beschriebene Anklageprocess eintritt. Sie nähern sich indessen in so fern demselben, als der Angeschuldigte die ihm vorgelegten

1) Swod XV. 1458--1580.

2) Swod XV. 1476--1477.

3) l. c. 1480 und 1481.

4) Swod XV. 1479.

5) Swod XV. 1466.

6) Swod XV. 1494.

7) Swod XV. 1513.

8) Swod XV. 1560.

schriftlichen Fragepuncte ebenfalls schriftlich zu beantworten hat, seine Exceptionsschrift dem etwanigen Angeber zur Replik und diese dem Angeschuldigten wieder zur Duplik mitgetheilt wird¹⁾). Ergiebt sich eine missbräuchliche Verwendung öffentlicher Gelder oder ein Verlust an denselben oder ein Cassendefect, so wird zur Besicherung eines etwanigen künftigen Ersatzes auf einen entsprechenden Theil des Vermögens des Schuldigen ein Sequester gelegt, welches im Laufe der Untersuchung, nach Lage der Sachen, ausgedehnt oder beschränkt werden kann. Das hofgerichtliche Urtheil ist vom Civilgouverneuren zu bestätigen²⁾ und geht zur Revision an den Senat: 1) wenn der Civilgouverneur nicht damit übereinstimmt, 2) wenn der Gouvernements-Procureur dagegen protestirt hat und der Senat seinen Widerspruch für begründet erachtet, 3) wenn der Inquisit zum Verlust aller Standesrechte oder zur Absetzung mit dem Verbot künftiger Wiederanstellung verurtheilt ist, 4) in Kronsbeitreibungssachen³⁾). Der Allerhöchsten Bestätigung bedarf das Urtheil, wenn ein adliger Beamte seines Adels oder Dienstrangs für verlustig erklärt wird. Ueber hofgerichtliche Urtheile, die nicht schon ihrer Natur nach zur Revision gehen, kann in allgemeiner Grundlage beim Senate Beschwerde eingereicht werden⁴⁾). Nur Kanzelleidener können ohne förmliche Gerichtsübergabe des Amtes entlassen werden⁵⁾). Beamte, die durch ein Gnadenmanifest von Strafe befreit werden, können zu ihrer Rechtfertigung um gerichtliche Untersuchung bitten⁶⁾); dem für unschuldig anerkannten Beamten wird die Zeit der Gerichtsübergabe als Dienstzeit angerechnet⁷⁾).

Amtsvergehen der evangelischen Geistlichen werden von den Consistorien mittelst des Untersuchungsprocesses verhandelt⁸⁾). Derselbe fängt mit der Abordnung eines Probstes zur vorläufigen und geheimen

1) Swod XV. 1521—1523.

2) I. c. 1547.

3) Swod XV. 1550.

4) Swod XV. 1519.

5) Swod XV. 1550.

6) Swod XV. 1538.

7) Swod XV. 1563.

8) N. Kirchen-Ordn. von 1832 §. 344.

Vernehmung des angeschuldigten Predigers¹⁾ an, worauf bei zunehmendem Verdachte oder besonderer Wichtigkeit der Sache eine aus weltlichen und geistlichen Gliedern bestehende Commission abdelegirt oder der Prediger vor das Consistorium gefordert wird²⁾. Die Untersuchungsacte der Commission wird mit einem Gutachten dem Consistorio vorgestellt, vor welches es annoch dem Prediger frei steht, zu seiner Vertheidigung persönlich zu erscheinen³⁾. Die Untersuchungs-Commission verfährt nach den allgemeinen Gesetzen⁴⁾.

§. 95.

Bemerkungen über den Anklageprocess.

Der oben geschilderte Anklageprocess hat durch seine vom Civilprocess abweichenden Eigenthümlichkeiten schon so viel von seiner civilrechtlichen Natur verloren, daß die zahlreichen Uebelstände, welche aus einer Verpflanzung des civilrechtlichen Verfahrens in den Strafprocess entstehen würden, meist verschwunden sind und er sich daher der gemischten, accusatorisch-inquisitorischen Methode nähert, welche wir, übereinstimmend mit vielen neueren Rechtsgelehrten, für die Wahrheit und Vollendung des Criminalprocesses erklärt haben⁵⁾. Die Grundprincipien jener Eigenthümlichkeiten liegen 1) in der in den Anklageprocess herübergenommenen inquisitorischen Form des Verhörs, welcher der Mittheilung der Anklage an den Angeschuldigten und dem Schriftwechsel vorangehend, die Gegenwart des Angeschuldigten vor Gericht nothwendig, die Ausmittelung von Widersprüchen, Lügen u. s. w. und die Erhaltung eines Geständnisses möglich, und so die Erforschung der materiellen Wahrheit thunlich macht. Hiedurch wird der Boden für die darauf folgenden Partenschriften vorbereitet; sie sind genöthigt sich in den Grenzen des vorangegangenen Verhörs zu halten, und dennoch erfolgende Abschweifungen

¹⁾ l. c. §. 347.

²⁾ l. c. §. 348.

³⁾ l. c. §. 352 u. 353.

⁴⁾ l. c. §. 350.

⁵⁾ s. oben §. 45.

von der Wahrheit sind für den Richter leichter zu entdecken. 2) Das Streben nach materieller Wahrheit, welches in jeder Form des Strafprocesses vorherrschen muss, entfernt den Erfüllungseid, lässt nur die im Untersuchungsprocesse gestatteten Beweismittel (das Geständniss also nur nach Prüfung desselben) zu, erlaubt keine peremptorischen Termine und vermeidet überhaupt Alles, was die Ermittlung der Wahrheit von der Willkühr der Parteien abhängig machen kann. Weder die Beeidigung noch die Confrontation der Zeugen, noch die Feststellung von Beweisartikeln darf also dem Partem überlassen werden, denn der Beweis wird zwar von ihnen, nicht aber für sie, sondern für den Richter geführt; er hat also zu bestimmen, was und wie zu beweisen ist. Auf die Erforschung der materiellen Wahrheit durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel angewiesen, hat er die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise, in sofern sie nicht vollständig von den Partem erbracht werden sollten, so viel als möglich sich selbst zu verschaffen. So wie es ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, dem Angeschuldigten seine Beweisführung zu erleichtern, so muss er auch auf den öffentlichen Ankläger ein wachsames Auge haben und keine Nachlässigkeit oder Connivenz desselben dulden und darf sich durchaus nicht nach der beliebten civilrechtlichen Verhandlungsmaxime und dem non ultra petita partium richten.

Dafs die Gerichte nicht immer von der ausgedehnten, ihnen im Anklageverfahren zustehenden Processdirection den gehörigen Gebrauch gemacht und dadurch Verschleppung und einseitige Beschränktheit des Processganges zum Nachtheile der Strafjustiz zugelassen haben, ist die Ursache des Misskredits, in welchen der fiscalische Anklageprocess bei vielen Rechtsgelehrten, zumal der älteren inquisitorischen Schule, so wie bei manchen Regierungen gerathen ist. Er trifft aber den Missbrauch und nicht den richtigen Gebrauch desselben. Heute zu Tage, wo man die Mängel des reinen Untersuchungsprocesses in Deutschland immer mehr einzusehen beginnt¹⁾, dürften die Lichtseiten des ac-

¹⁾ s. Leuc: Der Anklage- und der Untersuchungs-Process in Deutschland, 1840, mit dem ich indessen, in Beziehung

cusatorischen Verfahrens auch nicht länger verkannt werden, und das Fortbestehen desselben in Livland, aber in der oben angeführten Form, kann nicht anders als erspriesslich angesehen werden.

§. 96.

2) Der Adhäsionsprocess.

Der Adhäsionsprocess findet statt, wenn der durch ein Verbrechen Beschädigte an der Criminalverhandlung zur gleichzeitigen Verfolgung seiner Civilansprüche Theil nimmt¹⁾. Auf dem deutschen Gerichtsgebrauche gegründet, wird er auch von der livländischen Praxis anerkannt²⁾. Das russische Recht scheint ihn als einzelne Processgattung nicht zu kennen und stellt über denselben keine besondern Regeln auf. In Bezug auf die Bestimmungen des deutschen Gerichtsgebrauchs verweisen wir auf die bekannten Lehrbücher des deutschen Rechts.

§. 97.

3) Contumacialverfahren.

Ein Contumacialverfahren fand schon nach römischem Rechte insofern nicht statt, daß gegen den Ausbleibenden keine Strafe, namentlich keine Kapitalstrafe, erkannt und kein stillschweigendes Geständniß angenommen werden durfte³⁾, wovon nur bei leichten Vergehen oder nach wiederholten Vorladungen und Androhungen eine Ausnahme gemacht wurde⁴⁾. Der rückkehrende Contumax konnte zu jeder Zeit seine Unschuld darthun⁵⁾. Dieses System war wohl viel richtiger und zugleich menschenfreundlicher als die im Mittelalter gegen Ungehorsame gebräuchlich gewordene Achtserklärung, welche aus dem Sachsenspiegel auch

auf die Verwerfung einer legalen Beweistheorie, keineswegs übereinstimme; Hepp. über Anklageschaft.

¹⁾ partie civile, action civile des französischen Rechts.

²⁾ Samson, Institut, §. 419.

³⁾ l. 1. D. de requ. vel abs. damn.; l. 5. D. de poenis; l. 6. Cod. de accus.

⁴⁾ l. 5. D. l. 21. Cod. de poenis; Cod. de requ. vel abs. damn.

⁵⁾ l. 18. §. 9. D. de quaestionibus.

in das livländische Ritterrecht übergegangen ist, allein in Livland sowohl wie in Deutschland später nach und nach ausser Gebrauch kam. Da weder die Carolina, noch sonstige in Livland gültige Gesetze etwas über den Contumacialprocess in Criminalsachen bestimmen, so sind in dieser Hinsicht die Vorschriften des römischen Rechts zu befolgen, wohin auch die Sequestration des Vermögens des Flüchtigen gehört, um ihn zur Rückkehr zu zwingen ¹⁾, nicht mehr aber die durch das römische Recht ²⁾ verhängte Confiscation binnen Jahresfrist, da solche nach der peinlichen Gerichtsordnung ³⁾ nicht mehr stattfindet.

§. 98.

4) Process in Religionsverbrechen und vor geistlichen Gerichten.

In Bezug auf etwanige Verletzungen des evangelischen Kirchengesetzes giebt es keine Abweichungen von dem ordinären Strafprocesse und derselbe wird auch jedesmal (doch wohl mit Ausnahme von Vergehen gegen die Kirhendisciplin) vor den weltlichen Gerichten verhandelt, da die Consistorien nur in Amtsvergehen der Geistlichen und in Ehesachen (und in letztern ohne Strafgewalt) zu entscheiden haben. Im Falle der Bigamie hat das Consistorium dem Senate wegen Gerichtsübergabe des Schuldigen für Betrug vorzustellen ⁴⁾. Auch Ehebruch wird von den weltlichen Gerichten mit Gefängniß von 3—14 Tagen bestraft ⁵⁾. Criminal-Urtheile über im Schoosse der nicht griechischrussischen christlichen Confessionen entstehende, besonders gefährliche Secten sind dem Minister des Innern zu unterlegen ⁶⁾.

Anders ist es in Beziehung auf die griechischrussische Kirche und ihre Glaubensgenossen. Fleischesverbrechen der letztern gehören vor ihre geistlichen Gerichte ⁷⁾, Religionsverbrechen aber vor die

¹⁾ l. 1. C. de requirendis reis.

²⁾ l. 5. D. h. t. u. c. 2. Cod. cod.

³⁾ §. 206.

⁴⁾ Swod XV. 772.

⁵⁾ Swod XV. 774.

⁶⁾ Swod XV. 1113.

⁷⁾ Swod XV. 1630.

weltlichen, und zwar werden solche nach der allgemeinen Criminalprocessform verhandelt ¹⁾, mit Ausnahme einiger speciellen, für solche Fälle erlassenen Vorschriften. Sachen über Apostasie sind nämlich ausser der Reihenfolge zu verhandeln und die Urtheile der Provinzialgerichtshöfe der Minister-Comité, und in besonders wichtigen Fällen Kaiserlicher Majestät zu unterlegen ²⁾. In Sachen, betreffend besonders gefährliche Secten und Sectirer, sind die Urtheile dem Ministerio des Innern zu unterlegen ³⁾.

§. 99.

5) Process in Hochverrathsfällen.

In die Theorie des livländischen Strafverfahrens gehört natürlich nur die Processführung vor den Provinzialgerichten, nicht die vor dem Senate oder einem ausserordentlichen obersten Criminalgerichte. In ersterer Hinsicht enthält das Reichsrecht durchaus keine, den Processgang abweichend normirende Vorschriften, so dafs er also auch in Livland ganz den allgemeinen Bestimmungen des Provinzialrechts zu folgen hat, sondern es schreibt nur in Beziehung auf die Denunciation und Revision der Urtheile einige wohlthätige und menschenfreundliche Vorsichtsmaassregeln vor. Die allgemeine Pflicht zur Denunciation ⁴⁾ ist zwar ausgesprochen, indess braucht der Geistliche ihm in der Beichte anvertraute hochverrätherische Absichten nur anzuzeigen, wenn keine Reue bezeugt wird, weil dann die blosserene Anzeige keine ächte Beichte ausmacht ⁵⁾. Anonyme oder von schweren Verbrechern ausgehende Denunciationen werden nicht beachtet, auch der Angeber auf die Wichtigkeit seiner Angabe aufmerksam gemacht und wenn er gar keine Beweise liefern kann, arretirt, der Angeschuldigte aber nur dann, wenn schon Indicien gegen ihn vorhanden sind ⁶⁾. Von der Denuncia-

¹⁾ Swod XV. 1408.

²⁾ Swod XV. 1409—1411.

³⁾ Swod XV. 1413.

⁴⁾ Swod XV. 1424, 1428.

⁵⁾ Swod XV. 1426, 1427.

⁶⁾ Swod XV. 1429, 1433, 1437—1440.

tion wird ¹⁾ die einfache Anzeige unterschieden, welche von keinen Beweisen unterstützt zu sein braucht ²⁾. Von dem Anfange des Processes wird so fort der Civilgouverneur und durch diesen der Senat unterrichtet, und das Urtheil, wie milde und günstig es auch lauten möge, durch die gewöhnlichen Instanzen immer Kaiserlicher Majestät unterlegt ³⁾. Letzteres hatte schon die schwedische livländische Gesetzgebung verordnet ⁴⁾, nach welcher auch in Hochverrathssachen das Hofgericht in erster Instanz zu entscheiden hat ⁵⁾. Die falsche Denunciation wird bestraft ⁶⁾.

§. 100.

6) Von Standrechtsfällen.

In Livland zur Anwendung kommen könnende Standrechtsfälle sind: 1) Bauernaufuhr; 2) Widersetzlichkeit von Zoll- oder Accise-Schmugglern mit bewaffneter Hand; 3) Brandstiftung und Vertheilung von Branddrohbriefen, aber seit einem Allerhöchsten Befehl, erlassen durch ein ministerielles Circular vom 11. December 1843 nur zur Bestimmung der Strafe für überwiesene Verbrecher, indem der Process bis zur Ueberweisung von den ordinären Criminalgerichten zu führen ist ⁷⁾; 4) Duelle von Studirenden der Universität Dorpat, nach der durch das Universitätsgericht geführten Specialuntersuchung, nur zur Bestimmung der Strafe; 5) Entwendung von Kronseigenthum durch Kaufleute und Handwerker; 6) von bei den Aeltern zur Erziehung befindlichen Soldatenkindern, so wie 7) von Arrestanten in der Arrestanten-Compagnie begangene Verbrechen, indem diese beiden Gattungen von Leuten als zur Militärjurisdiction gehörig betrachtet werden ⁸⁾. Der Grund der Uebergabe der Fälle von Nro. 1—5.

¹⁾ wie überhaupt, s. §. 56.

²⁾ Swod XV. 1434.

³⁾ Swod XV. 1443, 1446.

⁴⁾ L. L. p. 328. note c.

⁵⁾ Hofger.-Ordn. von 1630. §. 20. Ob im Wege des Anklage- oder Untersuchungs-Processes?

⁶⁾ Swod XV. 1417.

⁷⁾ Diese Verbrechen sind ganz kürzlich wieder dem ordinären Richter zugewiesen worden.

⁸⁾ Swod XV. 1607.

an Kriegsgerichte liegt in dem Bedürfnisse von vielverbreiteten oder leicht sich ereignenden und besonders gefährlichen Verbrechen dadurch abzuschrecken, daß namentlich der gemeine Mann von einem Kriegsgerichte eine raschere Verhandlung und unnachsichtigere Beurtheilung fürchtet. So haben auch mehre neue Gesetzbücher auf Standrecht erkannt, wenn zur Wiederherstellung der Ordnung außerordentliche Zwangsmittel nöthig sind¹⁾, während in dem deutschen gemeinen Rechte nichts davon vorkommt. Im Fall sub Nro. I besteht das Kriegsgericht zur Hälfte aus Officieren und zur Hälfte aus Gliedern des Landgerichts²⁾. Die Urtheile gehen nicht an das Hofgericht, sondern unmittelbar an den Civilgouverneur, und im Falle mehr als 9 Individuen zur Leibesstrafe oder Verschickung nach Sibirien verurtheilt werden, durch den Minister des Innern und die Minister-Comité an Kaiserliche Majestät³⁾. Alle diese Bestimmungen gelten auch in Fällen bewaffneter Schmutzgelei, nur mit dem Unterschiede, daß die Revision durch den Finanzminister geht⁴⁾. In allen übrigen Fällen besteht das Kriegsgericht nur aus Militairpersonen und es scheint sich von selbst zu verstehen, daß das Verfahren der Kriegsgerichte, sie sein nun gemischte oder ungemischte, sich nach den Bestimmungen des Militair-Codex richten müsse, um so mehr, da in dem allgemeinen Strafgesetzbuche nichts davon vorkommt.

§. 101.

7) Von Regierungsverbrechen oder Verbrechen gegen Anordnungen der Verwaltung.

A. Acciseverbrechen.

In Livland geniessen die Gutsbesitzer das Recht des freien Branntweinbrandes gegen eine dafür dem Staate entrichtete Steuer, so wie der freien Bierbrauerei und der Verfertigung von Liqueuren und dergl. zur Hausconsumtion. Acciseverbrechen finden daher auf

1) Oestr. Strafgesetzbuch §. 500, 501, 505.; Baiersches §. 441—449.

2) Swod XV. 1621.

3) Swod. XV. 1262—1263.

4) Swod XV. 1759—1761.

dem platten Lande nur insofern statt, als die Verfertigung und der Verkauf starker Getränke durch nicht dazu berechnete Personen oder auf unerlaubte Weise geschieht, z. B. in nicht obrigkeitlich concessionirten Krügen oder Schenken und im Hofeskeller seit dem Landtage von 1842¹⁾, oder, in Betreff des Branntweins, unter dem gesetzmässigen Preise²⁾, oder als Tauschhandel³⁾. Dergleichen Contraventionen werden von den Ordnungsgerichten summarisch untersucht und entschieden, mit Beschwerde an die Gouvernements-Regierung und von ihr an das Iste (Verwaltungs-) Departement des Senats⁴⁾. In den Städten hingegen besteht eine getrennte Accise, welche von den Magisträten verwaltet oder auch verpachtet wird. Die Untersuchung und Entscheidung geschieht durch die ordinären städtischen Polizei- und Gerichtsbehörden⁵⁾, also in zweiter Instanz durch das Hofgericht oder, in Riga, durch den vollen Rath, deren Urtheile trotz der etwanigen Beschwerde und Unzufriedenheitserklärung des Accisepächters (nicht aber der Verurtheilten), auch dann wenn mehr als neun Individuen zu bestrafen sind, vollstreckt werden⁶⁾. Accisevergehen werden ausser der Reihenfolge vorgenommen⁷⁾ und die Angeschuldigten werden während der ganzen Untersuchung in Haft gehalten⁸⁾. Da die Accise zum Besten der Städte erhoben wird, so scheint die durch einige §§. des Reichscodex vorgeschriebene Theilnahme der Kameral- oder Provinzial-Finanzhöfe an Acciseuntersuchungen in Livland nicht Platz greifen zu dürfen, so wie auch was in den §§. 1698—1710 über Acciseuntersuchungen auf dem platten Lande gesagt ist.

B. Untersuchungen über Zolldefraudationen werden von den Zollämtern, und wo solche nicht vorhanden sind, von den ländlichen oder städtischen

1) Patent der livl. Gov.-Reg. vom 5 Oct. Nr. 102.

2) Patent vom 8. October 1830 Nr. 123.

3) Patent vom 22. Decbr. 1836, Nr. 132.

4) Swod XV. 1692.

5) Swod XV. 1696, 1716.

6) Swod XV. 1718—1720.

7) Swod XV. 1717.

8) Swod XV. 1727.

Polizeien veranstaltet ¹⁾). Der Denunciant muss Caution oder Bürgschaft über Schäden und Unkosten leisten ²⁾ und seine Angabe schriftlich einreichen, oder wenn er nicht zu schreiben versteht, zu Protocoll geben, auch sie von gehörigen Beweisen begleiten ³⁾. Eine Haus-suchung kann von der Zollbehörde nur mit Zuziehung eines Polizeibeamten geschehen, von der Polizeiverwaltung in den Städten nur mit Zuziehung eines Magistrats-gliedes, und nie zur Nachtzeit ⁴⁾. Wird Contre-bande gefunden, so sind für die Sistirung und Nicht-entfernung des Besitzers oder Transporteurs, so wie für die Besicherung der etwa zu erhebenden Geldstrafen in ihrem Vermögen sogleich die geeigneten Maass-regeln zu treffen ⁵⁾. Die Geldstrafen sind von der Polizei oder der Zollverwaltung zu bestimmen und von ersterer beizutreiben. Unterliegt aber der Schuldige ausserdem noch einer Beahndung oder persönlicher Verantwortlichkeit, so wird er in Haft gehalten und nach von der Polizei- oder Zollverwaltung gefällter Entscheidung über die Geldstrafe, dem ordentlichen Criminalgerichte zum weiteren Verfahren übergeben ⁶⁾. Dasselbe geschieht mit dem falschen Angeber ⁷⁾.

C. Münzverbrechen.

Eine Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren findet hier nur insofern statt, dafs der Besitzer und Aus-geber falscher Münzen nur dann zur Untersuchung gezogen und verhaftet wird, wenn sie sich auf 15 Pro-cent der ausgegebenen Summe belaufen und von neuer und gleichförmiger Prägung sind; sonst wird die falsche Münze nur confiscirt.

D. Forstfrevel.

Die Untersuchung wird in erster Instanz von dem bäuerlichen Gemeindegerichte geführt und bis zu dem nach der Forsttaxe berechneten Werthe des Schadens

¹⁾ Swod XV, 1743 u. 1745.

²⁾ Swod XV, 1740.

³⁾ Swod XV, 1737 u. 1738.

⁴⁾ Swod XV, 1743, 1744, 1745 u. 1747.

⁵⁾ Swod XV, 1746.

⁶⁾ Swod XV, 1731—1750.

⁷⁾ Swod XV, 1748.

von 10 Rubel Banko (3 Rubel Silber) entschieden, von den Kirchspielsgerichten aber bis zu einem Werthe von 6 Rubel Silber. Ist der Schaden beträchtlicher, so wird die Sache als criminell betrachtet und nach vorläufiger Untersuchung durch Gemeinde- und Kirchspielsgericht dem Landgerichte zur Dijudicatur übergeben, dessen Urtheil, wenn der Schaden 30 Rubel Silber übersteigt, noch zur Leutation an das Hofgericht geht¹⁾. Ist ein Kronsforst beschädigt, so muss ein Forstbeamter bei der Untersuchung zugezogen werden, um den Schaden zu taxiren²⁾, und das Urtheil wird dem Domainenhofe mitgetheilt³⁾. Im Falle von demselben geschener Einwendung, oder einer Beschwerde von Seiten der Verurtheilten, sobald ein jeder derselben mit einer 6 Rubel Silber übersteigenden Geldstrafe belegt wird⁴⁾, oder endlich, wenn der angestiftete Schaden die Summe von 30 Rubel Silber übersteigt, geht das Urtheil zur Leutation an das Hofgericht. Auch das Leutationsurtheil wird dem Domainenhofe mitgetheilt und geht, im Fall einer Unzufriedenheitserklärung desselben, an den Senat.

§. 102.

8) Verfahren in Polizeivergehen.

Die geringere Wichtigkeit der mit gelinderen Strafen belegten Polizeübertretung gestattet, und ihr häufiges Vorkommen, so wie die daraus entspringende Nothwendigkeit eines raschen Verfahrens erfordert sogar die Einrichtung einer summarischen Verhandlung für Fälle dieser Art, nur daß dem Inculpaten keine wesentliche Garantie entzogen werde, und vor allen Dingen die Vollständigkeit der Rechtsvertheidigung nicht leide. Nur neuere Gesetzbücher enthalten dahin einschlägige Bestimmungen⁵⁾, nicht das gemeine deutsche

¹⁾ Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 25. September 1830, erlassen zur Ausführung des R R G. vom 29 Mai 1827.

²⁾ Swod XV. 1824, 1827

³⁾ Swod XV. 1733.

⁴⁾ Swod XV 1834.

⁵⁾ Oestr. Gesetzbuch, über schwere Polizeübertretungen, II. Theil; Preuss. Ger.-Ordn. titulus 35. Abschnitt 2.; Code

Recht, so wie denn auch kein constanter deutscher Gerichtsgebrauch sich ausgebildet hat¹⁾; das livländische Provinzialrecht beschränkt sich darauf, den Ordnungsgewichten als der ländlichen Polizeinstanz ein Verfahren *de simplici ac plano* vorzuschreiben²⁾, ohne solches näher zu normiren. Das Reichsrecht bestimmt als der *Dijudicatur* der Polizeibehörde unterliegende Sachen Diebstahl und Betrug, bis zum Werthe von 15 Rubel Silber, ausgenommen den vierten Diebstahl, so wie jedes Vergehen, das nur eine leichte Leibesstrafe oder polizeiliche oder häusliche Züchtigung nach sich zieht, es sei denn von Personen aus den der Leibesstrafe nicht unterworfenen Ständen, Kaufleuten 3ter Gilde oder Handwerkern begangen³⁾. Die Verhandlung findet nach Arrestation des Angeschuldigten mündlich zum Protocoll statt. Der Inculpat und die etwanigen Zeugen werden verhört und die zur Ermittlung der Wahrheit nothwendigen Nachforschungen veranstaltet⁴⁾. Von einer Nichtbeedigung der Zeugen ist hier nicht die Rede, so wie solche überhaupt tadelnswerth ist⁵⁾ und die Verordnungen mehrerer deutscher Länder die Beedigung bei Polizeiuntersuchungen vorschreiben⁶⁾. Ueberhaupt darf es mit dem Beweise nicht zu leicht genommen werden, denn jede Strafverfügung ohne vorhergegangene vollständige Ueberführung des Inculpaten ist ungerecht. Auch Arrestation sollte durch Caution leicht abgewandt werden können⁷⁾. Eine Trennung der Vor- und Hauptuntersuchung ist natürlich nicht nothwendig, und dem Geständnisse ist ohne Erhebung des Thatbestandes durch andere Mittel zu trauen⁸⁾. In appellablen Fällen kann binnen 4 Wo-

d'instruction criminelle, §. 137—176.; Baseler Strafproc.-Ordn. vom 18. Mai 1837, §. 246 u. folg.; Meklenb. Gesetz vom 15. Jan. 1836; Baiersches Strafgesetzb. II. Th. II. Buch §§. 457, 461—463, 469—473, 476, 477, 480.

1) Mittermaier, deutsches Strafverfahren, §. 214.

2) L. O. pag. 10.

3) Swod XV. 1676, 1677 u. 1682.

4) Swod XV. 1684 u. 1685.

5) Mittermaier. l. c.; Henke, Handbuch IV. S. 865.

6) Zeller, Pruss. Pol. Strafrecht S. 33.; Hannöv. Entwurf eines Verfahrens in Polizeistrafsachen v. J. 1836, §. 73.

7) Baiersches Strafgesetzb. §§. 461—463.

8) Baiersches Strafges. §. 470.; Stübel, Crim.-Verf. §. 3035.

chen an die Gouvernements-Regierung geklagt werden, und bis dahin ist die Entscheidung der Polizeibehörde nicht zu vollziehen ¹⁾).

§. 103.

9) Gerichtspolizeiliches Verfahren.

Einem abgekürzten gerichtspolizeilichen Verfahren unterliegen überdies folgende specielle Fälle.

1) Ordnungswidrige Aufführung verabschiedeter, unter polizeilicher Aufsicht stehender oder der Rabulisterei überführter Beamte, an öffentlichen Orten, worauf in den Kreisstädten die Landgerichte, in der Gouvernementsstadt die Polizeiverwaltung eine Zuchthausstrafe oder Arrest von höchstens einem Jahr aussprechen kann, doch mit Bestätigung des Civil- oder Generalgouverneurs, dem die Milderung des Urtheils zusteht ²⁾). Das Gutachten des Landmarschalls ³⁾ braucht in Livland wohl nur dann eingezogen zu werden, wenn der Verurtheilte zum immatriculirten Adel gehören sollte. Stimmt der General- oder Civilgouverneur nicht mit demselben überein, so wird dem Minister des Innern unterlegt ⁴⁾). Von dem Urtheil kann an den Senat Beschwerde geführt werden; im Fall eines Rückfalles findet das ordentliche Criminalverfahren statt ⁵⁾).

2) Vagabunden, Länflinge und Militair-Deserteurs werden von den Polizeien aufgesucht und nebst ihren etwanigen Hehlern verhaftet und den Criminalgerichten erster Instanz überliefert, deren Urtheile von den Civilgouverneuren bestätigt und sodann, wenn nur Leibes- oder Geldstrafe oder Abgabe zum Rekruten verhängt ist, vollzogen werden, wobei der Civilgouverneur die Leibesstrafe mildern kann ⁶⁾). Findet er aber das Urtheil sonst unangemessen, so übergibt er es zur Leuteration in gewöhnlicher Ordnung dem Hofgericht ⁷⁾).

¹⁾ Swod XV. 1688 u. 1689.

²⁾ Swod XV. 1633—1635.

³⁾ Swod XV. 1636.

⁴⁾ Swod XV. 1639.

⁵⁾ Swod XV. 1641, 1642.

⁶⁾ Swod XV. 1643—1656.

⁷⁾ Swod XV. 1657.

Hehlung von Militair-Deserteuren durch, dem Stande nach von der Leibesstrafe eximirte Personen, wird im Wege des ordinären Strafprocesses verhandelt ¹⁾, Hehlung sonstiger Läuflinge durch dergleichen Personen vor der Gouvernements-Regierung ²⁾, und im Falle der voraussichtlichen Abgabe derselben zum Kriegsdienste, vor dem Hofgerichte ³⁾.

3) Wenn Militairpflichtige sich selbst verstümmeln und den Vorfall binnen 3 mal vierundzwanzig Stunden nicht anzeigen, oder durch ärztliche Besichtigung ermittelt wird, daß sie sich durch einen wiederholten Hieb beschädigt haben, oder endlich zwölf Individuen die geflissentliche Selbstverstümmelung zur Vermeidung des Kriegsdienstes bezeugen, so muss die Gemeinde des Schuldigen binnen acht Tagen die Ortspolizei zu einer Untersuchung auffordern, welche dem Civilgouverneur unterlegt wird ⁴⁾. Der schuldigbefundene wird der gesetzlichen Strafe (öffentliche Leibesstrafe und Abgabe zum Rekruten, oder bei Untauglichkeit dazu, auf Zwangsarbeit oder Verschiekung zur Ansiedlung in Sibirien) ⁵⁾ nach Bestimmung des Gouverneurs unterzogen ⁶⁾. Theilnehmer an der Selbstverstümmelung oder Verstümmler eines Militairpflichtigen werden indessen in gewöhnlicher Ordnung von dem Criminalgerichte erster Instanz gerichtet und das Urtheil dem Civilgouverneur zur Bestätigung unterlegt ⁷⁾. Die Strafe ist Leibesstrafe ⁸⁾.

1) Swod XV. 1651.

2) Swod XV. 1659.

3) Swod XV. 1660.

4) Swod XV. 1662—1667.

5) Swod XV. 398.

6) Swod XV. 1670.

7) Swod XV. 1671.

8) Swod XV. 45.

Der
livländische
Strafprocess

nach
**den einheimischen Quellen und
den Hilfsrechten,**

mit
Bezugnahme auf die Grundsätze einer
richtigen Processtheorie und die neuesten
Gesetzgebungen,

von
Dr. A. v. Richter,
kaiserlich russischem Staatsrathe und mehrer Orden Ritter.

Zweiter Theil.

Riga,
Nikolai Kymmels Buchhandlung.
1845.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche
Anzahl von Exemplaren hierher eingangig zu machen
Riga, am 31. Aug. und 30. Sept. 1844.

Dr. **C. E. Napiersky**,
Censor.

Est. A

9870

Inhalts-Verzeichniss des zweiten Theiles.

Vorwort Seite VII.

I. Abschnitt.

Allgemeine Lehren.

I. Capitel.

Vom Criminalprocesse und Criminalsachen überhaupt,
von §. 1—20. incl. Seite 3.

II. Capitel.

Vom Gerichtsstande, von §. 21—41. „ 8.

III. Capitel.

Von den aus der Versäumung von Hauptregeln des
Criminalprocesses erwachsenden Nullitäten,
von §. 42—55. „ 13.

IV. Capitel.

Von den Criminalkosten, von §. 56—61. „ 17.

II. Abschnitt.

Von der durch die Polizeibehörden zu führenden Vor-
untersuchung oder General-Inquisition.

I. Capitel.

Von den Veranlassungsgründen zur Untersuchung, von
§. 62—78. Seite 19.

I. Von der handhaften That, von §. 64—65. „ 20.

II. Von der eigenen Wahrnehmung des Richters oder
Polizeibeamten, von §. 66—67. „ 20.

III. Von den Anträgen des Gouvernements - Procureurs
und der Fiscals, von §. 68—71. „ 21.

IV. Von den Anzeigen der Privatpersonen und der Denun-
ciation, §. 72. „ 22.

V. Von der Klage des Verletzten, §. 73—74. „ 22.

VI. Von der Selbstanklage, §. 75. „ 23.

VII. Von der Notoriefät u. dem Gerüchte, v. §. 76—78. „ 24.

IV

II. Capitel.

Von den zur Führung des Processus nothwendigen
Maassregeln und Mitteln.

- I. Von der Vorladung, Sistirung und Verwahrung der
Angeschuldigten, von §. 79—107. Seite 25.
 A. Von der Vorladung und Sistirung, von 79—97. „ 25.
 B. Von den Maassregeln zur Verhinderung der
 eigenmächtigen Entfernung der Ange-
 schuldigten, von §. 98—107. „ 30.
II. Von der Herbeischaffung verschiedener Processmit-
tel ausser dem Angeschuldigten selbst, „ 33.
 A. Von der Haussuchung, von §. 108—115. „ 33.
 B. Von der Pflicht zur Zeugschaft und zur Ur-
 kundenédiction, von §. 116—117. „ 36.
 C. Von der Recognition, §. 118. „ 36.
 D. Vom Ungehorsam, von §. 119—120. „ 37.
III. Von Protocollen, von §. 121—126. „ 38.

III. Capitel.

Von der Erforschung des Thatbestandes.

- I. Allgemeine Bestimmungen, §. 127—130. Seite 40
II. Erhebung des Thatbestandes in einzelnen Fällen,
von §. 131—141. „ 41.

IV. Capitel.

Von der Ermittlung der Thäterschaft, v. §. 142—148. „ 45.

V. Capitel.

Von dem Gange der Voruntersuchung und insbeson-
dere von den Verhören in derselben, von
§. 149—158. „ 48.

III. Abschnitt.

Von der durch das Criminalgericht erster Instanz
zu vollziehenden Hauptuntersuchung und
Beweisführung.

I. Capitel.

Von dem Gange der Hauptuntersuchung und ins-
besondere von den Verhören in derselben.

- I. Von der Eröffnung der Specialuntersuchung, von
§. 159—161. Seite 53.
II. Von der Vornahme der Hauptuntersuchung von
§. 165—178. „ 55.
III. Von der Theilnahme der Fiscale an der Haupt-
untersuchung, von §. 179—187. „ 61.
IV. Von der Vertheidigung der Angeschuldigten, von
§. 188—197. „ 63.

II. Capitel.

Von der Beweisführung.

- I. Allgemeine Bestimmungen, von §. 198—205. . . . „ 67.

II. Von dem Beweise durch richterlichen Augenschein, von §. 206—212.	Seite 70.
A. Von der Augenscheinseinnahme, v. §. 206—210	„ 70.
B. Von der Beweiskraft des Augenscheins, §. 211—212.	„ 71.
III. Von dem Beweise durch Sach- und Kunstver- ständige, von §. 213—221.	„ 72.
A. Von der Einholung des Gutachtens, von §. 213—218.	„ 72.
B. Von der Beweiskraft des Gutachtens, von §. 219—221.	„ 74.
IV. Vom Beweise durch Geständniss, von §. 222—237.	„ 75.
A. Von den Erfordernissen eines rechtsgültigen Geständnisses, von §. 222—225.	„ 75.
B. Von der Erhaltung des Geständnisses, von §. 226—232.	„ 78.
C. Von der Beweiskraft des Geständnisses, von §. 233—237.	„ 80.
V. Vom Zeugenbeweis, von §. 238—266.	„ 81.
A. Von den Erfordernissen des Zeugnisses, von §. 238—250.	„ 81.
B. Von dem Zeugenverhöre, von §. 251—259.	„ 86.
C. Von der Beweiskraft der Zeugenaussagen, von §. 260—266.	„ 89.
VI. Vom Urkundenbeweis, von §. 267—279.	„ 91.
A. Von den Erfordernissen der zum Beweise dien- enden Urkunden, von §. 267—270.	„ 91.
B. Von der Erbringung des Urkundenbeweises, von §. 271—275.	„ 93.
C. Von der Beweiskraft der Urkunden, von §. 270—279.	„ 95.
VII. Vom Beweise durch Anzeigen, von §. 280—291.	„ 96.
A. Von den Erfordernissen des Anzeigenbeweises, von §. 280—287.	„ 96.
B. Von der Erbringung des Anzeigenbeweises, v. §. 288—289.	„ 99.
C. Von der Beweiskraft der Anzeigen, von §. 290—291.	„ 99.
VIII. Von Beweise durch den Reinigungseid, von §. 295—300.	„ 102.
A. Erfordernisse desselben, von §. 295—296.	„ 102.
B. Von der Ablegung desselben, von §. 297—298.	„ 102.
C. Von der Beweiskraft des Reinigungseides, von §. 299—300.	„ 103.
IV. Von zusammengesetzten Beweise, v. §. 301—302.	„ 103.

IV. Abschnitt.

Vom dem Urtheile, seiner Revision, Publication und Vollstreckung.

I. Capitel.

Von dem Urtheile, von §. 303—317: Seite 105.

VI

I Von der Urtheilsfallung, von §. 303—309.	Seite 105.
II. Von der Abfassung und Eröffnung des Urtheils, von §. 310—317.	„ 107.

II. Capitel.

Von der Leuteration, Revision und Appellation, von §. 318—323.	„ 109.
---	--------

III. Capitel.

Von der Vollstreckung der Urtheile, v. §. 324—332.	„ 111
--	-------

V. Abschnitt.

Von dem ausserordentlichen Strafprocesse.

I. Capitel.

Von dem Anklageprocesse, von §. 333—355.	Seite 113
I Von der Anordnung desselben, von §. 333—334	„ 113.
II. Von den öffentlichen Anklagern und dem Ange- klagten, von §. 335—341.	„ 114.
III. Vom Anklageverfahren, von §. 342—355.	„ 115

II. Capitel.

Von den ubrigen ausserordentlichen Processgattun- gen, von §. 356—375.	„ 119.
I Vom Adhäsionsprocesse, von §. 356—359.	„ 119.
II. Vom Contumacialverfahren, von §. 361—363.	„ 121.
III Vom Verfahren in einigen andern vom Gesetze ausgezeichneten Fallen, v. §. 366—379.	„ 122.

V o r w o r t.

Die Resultate der vorstehenden Untersuchung sind in der folgenden darstellenden Uebersicht, mit Weglassung des zu Gewinnung derselben erforderlich gewesenem Apparats, zu einem zusammenhängenden Systeme verarbeitet worden. Obgleich die Rechtfertigung des hier Vorgetragenen also in den betreffenden Abschnitten des ersten Theils liegt, so ist dennoch bei jedem Satze auf die Quellen desselben verwiesen worden und habe ich hiebei auch das gemeine deutsche Recht, nach Gesetz und Gerichtsgebrauch, insofern es als primäres Hülfrecht *) in Livland gültig ist, aufnehmen müssen, da es in dieser systematischen Zusammenstellung nicht fehlen konnte, ohne die fühlbarsten Lücken nachzulassen, während ich es bei den Untersuchungen des ersten Theils meist weglassen durfte. Auf das Reichsrecht dagegen, welches im ersten Theile ausführlich angegeben ist, glaubte ich um so mehr nur verweisen zu dürfen, als der Codex der Reichsgesetze sich ohnehin in den Händen jedes livländischen Juristen befinden muss. Die Gerichtsverfassung habe

*) Siehe Theil I. §. 17.

VIII

ich hier nicht berührt, weil sie nur zum Verständnisse des ersten Theils unentbehrlich, auch daselbst schon genugsam abgehandelt ist und in das System des Strafprocesses um so weniger gehört, als die livländischen Gerichte zugleich Civil- und Criminalgerichte sind. Wo die Rechtsquellen, die ich genau nach der im ersten Theile §. 17. angegebenen Rangordnung gebraucht habe, im Systeme bedeutende Lücken liessen, habe ich mich an die Doctrin gewandt und die bewährtesten Bestimmungen derselben aufgenommen. In dieser Hinsicht habe ich so wenig nach Neuheit und Originalität gestrebt, dafs ich im Gegentheile nur das, durch die übereinstimmende Meinung der ausgezeichnetesten Rechtsgelehrten Bewährte aufgenommen habe, oder endlich das, was als Schlussfolgerung aus anderweitig festgestellten Grundsätzen sich von selbst ergab. Anders durfte ich nicht verfahren, wenn ich zugleich ein für Livland rechtsgültiges System und ein vollständiges, practisch brauchbares Handbuch liefern wollte. An die deutsche Doctrin war ich gewiesen, weil sie, aus den in Theil I. §. 15. vorgetragenen Gründen, als den deutschen Gerichtsgebrauch bestimmend und folglich als Theil desselben und also auch des subsidiär in Livland geltenden gemeinen deutschen Rechts, anzusehen ist. Hierdurch wird ihr keinesweges Gesetzeskraft zuertheilt, noch ihr Character als Doctrin verändert, nach welchem sie etwanigen richtigeren Ansichten, sowohl in der Theorie als bei der Anwendung auf den concreten Fall, weichen muss. Besteht doch in der, durch diese Biagsamkeit und Wan-

delbarkeit bedingten, Fähigkeit zur Fortbildung ein Hauptvortug der juristischen Doctrin als Rechtsquelle. Neuere Gesetzbücher habe ich nur als *ratio scripta*, zur besseren Unterstützung schon ohnehin durch andere positive Quellen oder vernünftige Gründe gerechtfertigter Sätze, allegirt und daher solche Citate, zur Unterscheidung von den eine legale Autorität in sich fassenden, in Klammern geschlossen. Was durch die Länge der Zeit missbräuchlich verloren gegangen oder doch in den Hintergrund getreten ist, habe ich in seiner ursprünglichen Kraft und Ausdehnung wieder herzustellen gesucht. Dies bezieht sich vorzüglich auf die zu schwedischen Zeiten wohl wirksamere Theilnahme der Kreisfiscale an dem Strafprocesse, wodurch letzterer ein accusatorisches Element in sich aufnahm, das ihm vor dem rein inquisitorischen einen bedeutenden Vortug gab. Was in dieser Hinsicht aus den Quellen der schwedischen, für Livland speciell erlassenen Verordnungen geschöpft ist, darf nicht als Neuerung, sondern muss vielmehr als Wiederherstellung eines älteren, gesetz- und zweckmässigen Zustandes betrachtet werden*).

*) s. Bocks interessante Untersuchungen in seinem Werke zur Geschichte des livl. Criminalprocesses. Dorpat, 1845.



Zweiter, darstellender Theil,

oder

**System des livländischen
Strafprocesses.**

I. Abschnitt.

Allgemeine Lehren.

I. Capitel.

Vom Criminalprocesse und Criminalsachen überhaupt.

§. 1.

Der Strafprocess ist der Inbegriff der zur Ermittlung, Aburtheilung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen festgesetzten Regeln¹⁾.

§. 2.

Vergehen sind solche polizeiliche Gesetzesübertretungen, welche mit einer leichten Leibesstrafe oder polizeilicher oder häuslicher Züchtigung belegt sind, als: Diebstahl, ausgenommen den vierten, Gaunerei oder Betrug, unter 15 Rbl. S. M. an Werth, unbedeutende Schlägereien oder Beleidigungen, Trunkenheit, Ungehorsam, Störung der öffentlichen Ordnung, kurze, eigenmächtige Entfernung aus dem Wohnorte u. dergl., es sei denn, daß solche Handlungen von Individuen aus einem der Leibesstrafe nicht unterworfenen Stande, Kaufleuten dritter Gilde und Handwerkern, begangen worden, wo sie als Verbrechen betrachtet und im Wege des ordentlichen Strafprocesses von den Criminalgerichten abgeurtheilt und bestraft werden. Jede

¹⁾ Swod XV. 882.

mit schwerer Strafe beahndete Gesetzesübertretung ist ein Verbrechen ¹⁾).

§. 3.

Die Untersuchung und Beahndung der Vergehen oder Polizeiübertretungen liegen den Polizeibehörden ob, die der Verbrechen den Criminalgerichten ²⁾).

§. 4.

Das hiebei von den Polizeibehörden zu beobachtende Verfahren ist für die Bauerbehörden durch die livländische Bauerverordnung, für die übrigen durch das Reichsrecht ³⁾ geregelt.

§. 5.

Wesentliche Bestandtheile, sowohl des polizeilichen als criminalgerichtlichen Verfahrens, sind: 1) die Untersuchung, verbunden mit der Beweisführung über die Schuld oder Unschuld eines Inculpaten, 2) die Urtheilsfällung, 3) die Vollstreckung.

§. 6.

Ohne ein rechtskräftiges Erkenntniss der competenten Behörde darf Niemand bestraft, und ohne vorgängige Untersuchung kein Urtheil gefällt werden.

§. 7.

Im criminalgerichtlichen Verfahren zerfällt die Untersuchung 1) in die von der Polizeibehörde zu führende Vor- oder Generaluntersuchung, welche auf erhaltene, wenn auch nur wahrscheinliche Kunde von einem Verbrechen, die Spuren desselben, so wie die des Thäters und seiner Mitschuldigen aufzusuchen und bis zu einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit festzustellen hat, dafs ein oder mehrere Individuen in Anklagestand versetzt und dem Criminalgerichte überliefert werden können, und 2) in die auf die Voruntersuchung folgende und vom Criminalgerichte zu füh-

¹⁾ Swod XV. 1676, 1677 und 1682.

²⁾ Bauerverordnung §§. 119, 151 und 171.; Swod XV. 888, 1677 u. 1688.

³⁾ Swod XV. 1676—1689.

rende Haupt- oder Special-Untersuchung, welche die Schuld oder Unschuld oder den Grad der Verdächtigkeit des Inquisiten bis zur möglichsten Gewissheit, durch genauen Beweis und Gegenbeweis auf das Schärfste festzustellen und alle zur Begründung des Urtheils erforderlichen Umstände auf das Genaueste zu ermitteln hat.

§. 8.

Die Verbrechen zerfallen in leichte, welche von den Criminalgerichten erster Instanz abgeurtheilt werden, und in schwere, welche mit dem Tode, Verlust der Ehre und des guten Namens oder öffentlichen Leibesstrafe beahndet werden und in welchem die Urtheile der Untergerichte, in Form von Gutachten, zur Leuteration (Revision) der Oberinstanz unterlegt werden müssen¹⁾.

§. 9.

Der Criminalprocess zerfällt in den ordentlichen und ausserordentlichen.

§. 10.

Peinliche Sachen dürfen weder verglichen, noch durch Schiedsrichter entschieden werden²⁾. Eine Ausnahme hievon machen Injuriensachen³⁾.

§. 11.

Der Richter darf weder die ihm vom Staate übergebene Gerichtsbarkeit aufgeben, noch sich einer ihm obliegenden Untersuchung entziehen oder dieselbe vernachlässigen, noch den überwiesenen Verbrecher unbestraft lassen, daher die Begehung solcher Handlungen, als Verletzung der Amtspflicht, nach den Gesetzen zu bestrafen ist⁴⁾.

¹⁾ L. G. O. von 1630, §. 14. u. von 1632, §. 30.; Swod XV. 1223.

²⁾ L. L. p. 343. note c; p. 77. note c.; p. 252. note b; l. 32. §. 6. D. de recept.

³⁾ Swod XV. 919.

⁴⁾ L. L. l. c.; Verordnung über alle Executionen vom Jahre 1669. (L. O. p. 246.)

§. 12.

Kommen in derselben Sache, sowohl Criminal- als Civilrechtsfragen vor, so werden sie von demselben Gerichte, und zwar die Criminal-Rechtsfragen zuerst, verhandelt, die Entscheidung über beide aber kann in ein und dasselbe Urtheil zusammengefasst werden¹⁾. Hievon machen die von den Bauengerichten verhandelten Sachen eine Ausnahme, wo die Beurtheilung des Civilpunctes von dem Landgerichte immer an die competente Civil-Bauerbehörde zu remittiren ist.

§. 13.

Ist aber der Civilpunct ein präjudicieller, so ist er zuerst abzumachen²⁾.

§. 14.

Incidente so wie präjudicielle, im Laufe des Criminalprocesses sich ergebende und von einem Criminalgerichte zu beurtheilende Civilfragen sind auf dem Wege des Untersuchungsverfahrens zu untersuchen und zu ermitteln.

§. 15.

Im Laufe eines Civilprocesses sich ergebende Criminalfragen sind auf dem Wege des Criminalprocesses zu untersuchen und zu entscheiden³⁾, und zwar noch vor der Entscheidung der Civilsache, es sei denn bei der letzteren Gefahr im Verzuge⁴⁾.

§. 16.

Ein früher ergangenes Civilurtheil hat auf eine Criminaluntersuchung keinen Einfluss, sondern wird, in Beziehung auf letztere, als nicht bestehend angenommen; sie ist also, ganz unabhängig von jenem, selbstständig zu führen und nur nach ihrem Ergebnisse das Criminalurtheil zu fällen⁵⁾.

¹⁾ l. 7. §. 2. D. de accus.; l. 4. C. de ord. jud.; l. 5. §. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ.

²⁾ l. 8. C. ad leg. Fab. de plag.; l. 1. C. de appell.

³⁾ Swod XV. 900.

⁴⁾ l. 4. C. de ord. jud.; l. 5. §. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ.; Königl. Brief an die Hofgerichte vom 26. Januar 1688; L. O. p. 535.; L. L. p. 406. note b; p. 344. note a.

⁵⁾ Swod XV. 900.; (Württembergische Strafprocessordnung von 1813, §. 7.)

§. 17.

Ein früher ergangenes Criminalurtheil präjudicirt einer spätern Civilverhandlung nicht und kann, in Beziehung auf den Civilpunct, durch einen Gegenbeweis jedesmal als unrichtig erwiesen werden ¹⁾).

§. 18.

Wenn bei einer Civilverhandlung die Anzeige eines zu strafenden Verbrechens oder Vergehens erfolgt, oder der Verdacht eines solchen sich ergiebt, so hat das Gericht hiervon sowohl den Kreisfiscal als die Polizeibehörde zu benachrichtigen, welche sofort die gesetzlichen Maassregeln zur Untersuchung des Vorfalles beantragen oder resp. ergreifen müssen ²⁾).

§. 19.

Dem Verletzten steht die Wahl zwischen der Civil- oder Criminalklage jedesmal zu; allein mit Ausnahme von Injuriensachen, wird durch die Wahl der Civilklage die Untersuchung und Bestrafung des begangenen Vergehens im Namen des Staates und im Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit nicht ausgeschlossen ³⁾).

§. 20.

Bei einer Strafsache erstreckt sich das Urtheil ausser der criminalrechtlichen Beurtheilung auch auf die Processkosten und die aus der Uehertretung hervorgehenden, privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten oder seiner Hinterbliebenen ⁴⁾), und darf das Criminalgericht bei gehöriger Bescheinigung derselben, auch schon Sicherungsmaassregeln in Bezug auf das Vermögen des Angeschuldigten treffen ⁵⁾), es sei denn, dafs die Betheiligten ihre Ansprüche im Wege des Adhäsionsprocesses, oder durch einen abgesonderten Civilprocess selbst zu verfolgen vorziehen.

¹⁾ (Oestreichische Strafprocessordn., §. 423.; Holländisches Civil-Gesetzbuch v. 1837, §. 1955.)

²⁾ (Würtemb. Strafprocessordnung §. 6.)

³⁾ folgt aus Swod XV. 919.

⁴⁾ Swod XV. 905.; (Würtemb. Strafprocessordn. §. 8.)

⁵⁾ Swod I. c.

II. C a p i t e l.

Vom Gerichtsstande.

§. 21.

Die erste Instanz in Criminalsachen bildet für Adlige¹⁾, Beamte²⁾ und Geistliche³⁾ das livländische Hofgericht, für garnisonirende Soldaten⁴⁾ und Bewohner des platten Landes, die nicht zu den drei oben genannten Ständen gehören⁵⁾, das Landgericht, für die Bewohner der Städte, mit Ausnahme der Glieder der drei ersterwähnten Stände⁶⁾, so wie für die Bauern der städtischen Patrimonialgüter⁷⁾, die Magistrate.

§. 22.

Studirende der Universität Dorpat werden von dem ihrem Geburtsstande nach, competenten Gerichte abgeurtheilt; dem Universitätsgerichte steht nur die Untersuchung zu⁸⁾.

§. 23.

Amtsvergehen der Geistlichen werden von ihren resp. Consistorien, und zwar die der Evangelischen Geistlichen, im Wege des Untersuchungsprocesses⁹⁾, Amtsvergehen sonstiger Beamten von dem Hofgerichte, im Wege des Anklageprocesses verhandelt und entschieden¹⁰⁾.

¹⁾ Landger.-Ordn. von 1630, §. 8. und von 1632, §. 25.

²⁾ Weil der Dienstadt dem Erbadel gleich gestellt ist; in Beziehung auf Beamte des Lehrfachs s. Statuten der Universität Dorpat, §. 3.

³⁾ Neue Kirchenordnung von 1832, §. 226., durch welche den Geistlichen alle Rechte des persönlichen Adels ertheilt werden.

⁴⁾ L. O. pag. 56.

⁵⁾ L. O. p. 50 u. 56.

⁶⁾ L. G. O. von 1632, §. 26.; L. O. p. 63.

⁷⁾ B. V. von 1819, §. 202 u. 546.

⁸⁾ Stat. der Universität Dorpat, §. 6 u. 207.

⁹⁾ N. K. O. von 1832, §. 344.

¹⁰⁾ L. G. O. von 1632, §. 25.; Exec. Ord. von 1669, §. 26. wegen der Gleichstellung der Beamten mit dem Adel; s. ausserdem L. L. p. 327. note c.

§. 24.

Amtsvergehen von Bauerbeamten werden in erster Instanz von den Kirchspiels und in zweiter von den Kreisgerichten, dergleichen von den bauerlichen Besitzern der Kreisgerichte begangene in erster Instanz von den Kreisgerichten, und in zweiter vom Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtssachen, auf dem Wege des ordentlichen Strafprocesses untersucht und bestraft, wobei aber die Strafbefugniss der ersten Instanz nur bis zur Suspension geht, und wenn eine schwerere Strafe zu verhängen ist, an die Oberinstanz gutachtlich berichtet werden muss¹⁾.

§. 25.

In allen den Fällen, wo das Hofgericht nicht erste Instanz ist, bildet es für die Landgerichte und Magisträte, ausgenommen den Rigaschen Rath, die zweite oder Leuterations- und Appellationsinstanz²⁾. Eine Ausnahme machen hiervon diejenigen Sachen, welche von den Untergerichten oder Polizeibehörden direct an den Civil-Gouverneur gehen³⁾.

§. 26.

Forstfrevel, bis zum Werthe des taxirten Schadens von 3 Rbl. S. M., werden vom bauerlichen Gemeindegerichte untersucht und entschieden, bei einem Schaden von 3—6 Rbl. S. M. vom Kirchspielsgerichte, von 6—30 Rbl. S. M. vom Landgerichte. Bei einem höher sich belaufenden Schaden entscheidet zwar auch das Landgericht, muss aber sein Urtheil dem Hofgerichte zur Leuteration vorstellen⁴⁾.

§. 27.

Ehefrauen haben sowohl während ihrer Verheira-

¹⁾ B. V. §§. 170, 189 u. 190.

²⁾ Dieses kommt daher, weil die Querel — abgesehen von den Leuterationsfällen, welche, ihrer Natur nach, immer an die Revision des Hofgerichts gehen, L. G. O. 1630, §. 40. und von 1632, §. 30. — in allen ubrigen Criminalsachen erlaubt ist, s. unten.

³⁾ s. weiter unten vom ausserordentlichen Strafprocess.

⁴⁾ Patent der livländischen Gouvernements-Regierung vom 25. September 1830, erlassen zur Anwendung des Reichsrathsgutachtens vom 18. Mai 1827.

thung als während des Wittwenstandes den Gerichtsstand ihrer Männer¹⁾, — Kinder, welche noch keinen eigenen Lebensstand gewählt haben, den ihres Vaters, — uneheliche Kinder den ihrer Mutter, — Kinder, die von ihren Aeltern getrennt oder entfernt erzogen werden, den ihres Wohnortes, jedoch nach dem Stande ihres Vaters, oder wenn sie unehelich sind, ihrer Mutter.

§. 28.

Concurriren mehrere fora des Geburtsstandes, oder ist derselbe nicht auszumitteln, so tritt das forum des begangenen Verbrechens ein, und ist der Inculpat von der ergreifenden Polizeibehörde diesem foro zu überliefern, sobald sich aus der Voruntersuchung der Ort des begangenen Verbrechens ergibt²⁾. Für den Ort des begangenen Verbrechens gilt derjenige, wo die zur Vollendung desselben erforderliche Hauptthandlung begangen ist.

§. 29.

Wird dasselbe Individuum mehrerer, gleichartiger oder verschiedener, aber nicht in ein und demselben Gerichtsbezirke begangener Verbrechen beschuldigt, so ist dasjenige Gericht competent, in dessen Bezirk das schwerere Verbrechen verübt worden ist³⁾.

§. 30.

Bis zur Ermittlung des Ortes des begangenen Verbrechens, so wie für die Bestrafung von Vagabunden,

¹⁾ In Bezug auf adlige Frauenspersonen verordnet der Swod IX. art. 43., dafs sie durch Verheirathung mit einem Bürgerlichen ihre Standesrechte nicht verlieren. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel findet sich aber weder im deutschen gemeinen Rechte (Philipp, deutsches Privatrecht, §. 181.) noch in den einheimischen Quellen, und kann daher um so weniger auf die übrigen Stände ausgedehnt werden.

²⁾ l. 28. §. 15. D. de poenis; l. 7. §. 4. D. de poenis; l. 22. D. de accus.; l. 1. §. 4. D. de offic. praes.; l. 1. C. ubi de crim.; Nov. 69 et 134.; Swod XV. 896. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 77.; Bad. Entwurf zum Strafedicte von 1803, §. 2.; Baiersches Strafgesetzb. §. 22.; Sächs. Verordnung v. 7. Febr. 1820.); S. Theil I. §. 37.

³⁾ (Waatländische Strafprocessordnung §. 14.)

gilt der Gerichtsstand der Ergreifung¹⁾ oder der angefangenen Untersuchung²⁾).

§. 31.

Bei Polizeivergehen³⁾ gilt der Gerichtsstand des bleibenden oder zeitweiligen Aufenthalts des Inculpaten⁴⁾).

§. 32.

Collidiren mehrere gleichberechtigte Gerichtsstände, so entscheidet die Prävention, d. h. jede sich auf den Process beziehende gerichtliche Handlung⁵⁾).

§. 33.

Durch die Flucht des Schuldigen wird weder der Gerichtsstand der Ergreifung⁶⁾, noch der Prävention⁷⁾ aufgehoben.

§. 34.

Das für den Haupturheber eines Verbrechens competente Gericht, ist es auch für die von ihm angegebenen Mitschuldigen, so wie auch für Gehilfen und sonstige Theilnehmer am Verbrechen⁸⁾).

1) c. 20. X. de foro compet.; Rig. Stadtrecht L. II. c. 2. §. 3.; Landfrieden von 1548, art. 16.; Reichsabschied v. 1559, art. 26.; Reichspolizeiordnung von 1557, §. 23.; Swod XV. 897.

2) (Sächs. Gesetz vom 30. März 1838, §. 1; Würtemb. Ges. vom 1. März 1839, §. 4.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 24.)

3) (Baierisches Strafgesetzbuch §. 457) Mittermaier, deutsches Strafverfahren §. 53.

4) l. 11. D. de cust. reorum; l. 2. C. ubi de crim.; (Sächs. Gesetz vom 30. März 1838, §. 1.; Württemberg. Gesetz v. 1. März 1839, §. 4.)

5) Stübel, Criminalverfahren, Seite 838.; Martin, Lehrbuch, §. 41.; Abegg, Lehrbuch, S. 89.; Heffter, Lehrbuch, S. 589.; Bauer, Lehrbuch, §. 41.; Müller, Lehrbuch, §. 67.; Henke, Lehrbuch IV., S. 296.; Grollmann, Lehrbuch, §. 420.; Tittmann, Handbuch II., S. 50.

6) Henke, l. c. S. 269.; Mittermaier, l. c. §. 54.

7) (Oestreichisches Gesetzbuch §. 221.) Mittermaier, l. c. §. 58.; Quistorp, Lehrbuch, §. 574.

8) Swod XV. 898. (Baierisches Strafgesetzbuch §. 21.; Wür-

§. 35.

Ausländer sind, mit Ausnahme der Mitglieder des diplomatischen Corps¹⁾, den Strafgesetzen des Kaiserreiches unterworfen²⁾ und ohne Unterschied des Standes³⁾ den foris des begangenen Verbrechens, der Ergriffung, des Aufenthalts oder der Prävention nach den obigen Bestimmungen unterworfen.

§. 36.

Die aus dem Königreiche Polen oder dem Grossfürstenthum Finland gebürtigen Unterthanen werden, wenn sie in den Grenzen des Kaiserreiches widersetztliche Handlungen begehen, nach den Gesetzen und von dem Gerichte des Ortes der begangenen Verbrechen verurtheilt und bestraft⁴⁾. Adlige, Geistliche und Beamten dieser Landestheile geniessen aber, in Bezug auf die landesherrliche Revision des Urtheils, dasselbe Recht wie die Russischen⁵⁾.

§. 37.

Das competente Gericht hat das Recht von dem incompetenten die Auslieferung des in dem Bezirke des letzteren ergriffenen oder wohnhaften Verbrechers zu fordern, wenn solche nicht schon von Amtswegen erfolgt war.

§. 38.

Jede Polizeibehörde, in deren Bezirke sich Spuren eines begangenen Verbrechens vorfinden oder sich ein eines Verbrechens Verdächtiger aufhält, ist verbunden, die zur Voruntersuchung erforderlichen, unaufschiebbaren, richterlichen Handlungen (namentlich die Einnahme des Augenscheines) und Verhöre vorzunehmen, den Verdächtigen in den gesetzlich vorgeschrie-

tomb. Edict von 1818, §. 207.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 27.)

1) Swod XV. 185—188.

2) Swod l. c.

3) Weil der ausländische Adel dem inländischen nur in Beziehung auf Befreiung von Leibesstrafe gleich gesetzt ist; Swod XV. 1376 und 1381.

4) Swod XV. 1885, 1905.

5) l. c. 1916, 1899.

benen Fällen zu inhaftiren und ihn nebst Acten der zuständigen Polizeibehörde auszuliefern¹⁾).

§. 39.

Zur Vornahme von Gerichtshandlungen, die in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen sind, ist die dortige competente Gerichts- oder Polizeibehörde zu requiriren.

§. 40.

Entstehen Zweifel über Competenz, so wendet sich die Unterbehörde um eine Entscheidung an die Gouvernements-Regierung oder an das Hofgericht, welche darüber den Gouvernements-Procureur zu Rathe ziehen können²⁾).

§. 41.

Jede von einem unzuständigen Gerichte unternommene Gerichtshandlung ist nichtig³⁾, und ein forum prorogationis daher im Strafprocesse nicht zulässig.

III. C a p i t e l.

Von den aus der Versäumung der Hauptregeln des Criminalprocesses erwachsenden Nullitäten.

§. 42.

Nullitätsgründe finden rücksichtlich des Richters, des Angeschuldigten, der Verhandlung und und des Urtheils statt⁴⁾).

1) (Würtemb. Strafprocessordnung §. 33.)

2) Swod XV. 901 und 902.

3) C. t. si a non comp. jud.; l. 5. §. 1. C. de jurid. omn. jud.; c. 26. de reg. Jur. in 6to; c. 4., X. de judiciis.

4) L. L. pag. 383--385. note b.

§. 43.

A. Rücksichtlich des Richters: 1) wenn er in der Sache nicht als Richter verordnet worden oder zu ihrer Entscheidung nicht competent war; 2) wenn er zwar als Richter verordnet, aber nicht beeidigt war; 3) wenn der Beklagte nicht unter seinem Gerichtszwange stand; 4) wenn die Sache schon bei einem anderen Gerichte anhängig war. Diese Nullitäten involviren die Nichtigkeit des ganzen Processes. Hingegen wird bloss das Urtheil nichtig wenn es 5) nicht an dem Gerichtsorte, nicht nach Stimmenmehrheit, nicht von der gesetzlichen Anzahl Glieder, oder vor der Entscheidung einer, in Fällen die nicht zur Leutation oder zur Revision gehen, eingelegten Beschwerde, erlassen worden.

§. 44.

Incompetent ist der Richter, wenn er zu dem Inculpaten oder dem Beschädigten im ehelichen Verhältnisse oder in Verwandtschaft, bis zum vierten Grade einschliesslich, oder in Schwägerschaft bis zum zweiten, oder in offenkundiger Freund- oder Feindschaft steht¹⁾, wenn die Sache des Richters eigene ist²⁾, wenn sie früher von ihm als Anwalt vertheidigt³⁾ oder in der Unterinstanz von ihm entschieden worden⁴⁾, endlich aus allen den Gründen, welche zur Zeugenschaft unfähig machen⁵⁾, namentlich wenn derselbe einen Vortheil oder Nachtheil aus der Sache zu erwarten hat⁶⁾.

¹⁾ Resolution an die Hofgerichte vom 17. Aug. 1667, §. 11. Da der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in den jetzt geltenden Rechtsquellen nicht bestimmt ist, so bin ich hierin der seit Emanirung der neuen Kirchenordnung von 1832 nur ex analogia gültigen Processordnung von Thumcapiteln vom 11. Februar 1687, §. 8. gefolgt. Das Rigasche Stadtrecht I. I. §. 3. beschränkt das Verbot auf die drei ersten Grade der Verwandtschaft und den ersten der Schwägerschaft.

²⁾ priv. Sig. Aug. §. 18.; C. ne quis in sua causa; I. 10. D. de jurisdictione; Richterregeln §. 6.

³⁾ Gerichtsgebrauch (Württemberg. Strafprocessordnung von 1843, §. 39.)

⁴⁾ Königl. Resol. vom 17. Sept. 1664, §. 4. (Württemberg. Strafprocessordnung von 1843, §. 39.)

⁵⁾ L. L. p. 376. note a. (Württemberg. Strafprocessordn. §. 40.)

⁶⁾ L. L. p. 350. n. a.; I. 10. I. ult. D. de test. I. 10. C. de testibus.

§. 45.

Die einzelne Gerichtsglieder treffenden Incompetenzgründe sind von ihnen selbst anzugeben und haben sie alsdann sich sofort der Theilnahme an der betreffenden Verhandlung zu enthalten¹⁾; zu einer solchen Anzeige sind auch ihre Collegen verpflichtet.

§. 46.

Für incompetent anerkannte Gerichtsglieder sind, und zwar die der Landgerichte durch die entsprechenden Glieder des Ordnungsgerichts und umgekehrt²⁾, die der städtischen Untergerichte durch ein anderes Magistratsglied zu ersetzen. Liegt die Sache dem vollen Magistrate zur Entscheidung ob, so scheidet bloss das incompetentes Glied aus.

§. 47.

Jede von einem incompetenten Gerichtsgliede, in der Sache für welche er nicht zuständig ist, vorgenommene Amtshandlung ist von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund vorhanden war³⁾.

§. 48.

Sollte sich eine ganze Gerichts- oder Polizeibehörde als incompetent ausweisen, so ist die Führung der Sache von der Oberinstanz einer coordinirten Unterbehörde aufzutragen.

§. 49.

B. Nullitätsgründe rücksichtlich des Angeschuldigten finden statt, wenn er wegen zu grosser Jugend unzurechnungsfähig, oder nicht vorgefordert, oder nicht gehört, oder bei der verhandelten Sache nicht betheilig ist, oder durch einen nicht legitimirten Sachwalter oder Defensor vertheidigt wurde, wodurch alle durch solche gesetzwidrige Vorgänge bestimmten Processhand-

¹⁾ ex analog. Kammergerichtsreformation von 1531, §. 21, weil Nullitäten ex officio zu vermeiden sind. (Würtemb. Strafprocessordnung §. 41.)

²⁾ L. O. p. 44.

³⁾ (Würtemb. Strafprocessordn. §. 46 u. 34.)

lungen nichtig werden ¹⁾), oder endlich wenn der Inculpat zur Zeit der Urtheilsfällung gestorben war ²⁾).

§. 50.

C. Nullitäten rücksichtlich der Form der Verhandlungen finden statt, wenn das Urtheil ohne vorhergegangene General- und Special-Inquisition und ohne den Beklagten gehört zu haben, gefällt wird ³⁾).

§. 51.

Nullitätsgründe rücksichtlich des Inhalts des Urtheils finden statt, wenn es den früher in derselben Sache gefällten ⁴⁾), oder einem positiv gebietenden und verbietenden Gesetze offenbar widerspricht, unmöglich zu vollziehen ⁵⁾), oder durch Bestechung erlangt ist ⁶⁾). Im letztern Falle ist auch die ganze Verhandlung nichtig.

§. 52.

Jede über ein schon verjährtes Verbrechen geführte Criminalverhandlung ist nichtig, es sei denn, daß der desselben Beschuldigte auf eine solche zu seiner Rechtfertigung dringe, was ihm, ohne Rücksicht auf Verjährung, zu jeder Zeit zuzugestehn ist ⁷⁾).

§. 53.

Durch die Einwilligung des Angeschuldigten in ein unter Strafe der Nichtigkeit verbotenes Verfahren wird ein solches nicht gültig ⁸⁾).

¹⁾ L. L. l. c.; l. 6. C. de accus.; Kammergerichtsordnung von 1555. II. 28. §. 5.

²⁾ l. 2. D. quae sent. sine appel. rescinduntur.

³⁾ L. L. l. c.

⁴⁾ L. L. l. c.

⁵⁾ l. 5. Cod. quando provocare non est necesse; l. 1., l. 3., D. quae sent. sine appel. res.

⁶⁾ l. 7. Cod. l. c. Die Unterscheidung zwischen der Nichtigkeit des Urtheils und der der ganzen Verhandlung ist nicht nur gerecht, sondern auch, zur Abkürzung des Strafprocesses wesentlich und findet sich auch unter andern in der Würtemb. Strafprocessordnung von 1843.

⁷⁾ l. 2. §. 4. D. de req. reis.

⁸⁾ l. 38. D. de pactis.

§. 54.

Findet der Richter wesentliche, zur richtigen Führung des Processes nothwendig erforderliche Thathandlungen oder Vorsichtsmaassregeln, obgleich sie nicht bei Strafe der Nullität geboten waren, in seinem eigenen Verfahren oder in dem einer Unterbehörde gar nicht, oder auf mangelhafte Weise vorgenommen, so hat er solche nachzuholen; ist aber solches nicht mehr möglich, so ist die ganze Verhandlung, so wie auch das Urtheil, in sofern sie durch den begangenen Fehler bedingt wurden, nichtig¹⁾.

§. 55.

Die Polizei- und Gerichtsbehörden haben, so wie die Leuterationsinstanz, von Amtswegen für die Vermeidung von Nullitäten zu sorgen, auch sind die Fiscale namentlich verpflichtet darauf zu sehen, und der Angeschuldigte, sein Defensor, so wie sonstige Theilnehmer am Prozesse berechtigt, um Abstellung sich ereignender Nullitäten zu bitten.

IV. C a p i t e l.

Von den Criminalkosten.

§. 56.

Ueber die Tragung der Criminalkosten entscheiden die im Reichscodex XV. 903—911. aufgestellten Regeln²⁾.

§. 57.

Wird der Angeschuldigte völlig oder auch nur von der Instanz losgesprochen, oder stirbt er noch während des Verlaufs der Untersuchung, so sind die Kosten von ihm oder seinen Erben nicht beizutreiben; es sei denn, daß eine erwiesene sträfliche, oder doch gesetz-

¹⁾ Mittermaier, I. c. §. 35.

²⁾ S. Theil I. §. 91.

widrige Handlung desselben den Verdacht und die Untersuchung gegen ihn veranlassen ¹.)

§. 58.

Von mehren Mitschuldigen haftet zuvörderst jeder einzelne für die von ihm allein verursachten Gerichtskosten; für die von ihnen gemeinschaftlich verschuldeten haften sie pro rata ²), und zwar nach dem Grade ihrer Theilnahme an dem Verbrechen ³).

§. 59.

Im Falle einer lügenhaften oder gänzlich unbegründeten Denunciation und bei Nichtermittelung eines Schuldigen, trägt der Denunciant die Kosten ⁴), im Falle einer böswilligen Beantragung eines gänzlich unbegründeten Criminalprocesses von Seiten des Gouvernements-Procureurs oder eines Fiscals, tragen sie diese Beamte ⁵), so wie endlich der Richter selbst, wenn er eine Untersuchung böswillig veranlasst oder sie geflissentlich oder aus Nachlässigkeit verzögert ⁶).

§. 60.

Sind sämmtliche vorbenannte Individuen zugleich in der obengenannten Weise schuldig, so haften sie für die Kosten pro rata, und im Falle der Insolvenz des einen, solidarisch ⁷).

§. 61.

Im Adhäsionsprocesse hat die klagende Civilpartei nur die, durch ihre Anträge verursachten Kosten, un-

¹) (Bad. Strafedict §. 19.; Baiersche Strafgesetzbuch §. 405.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 609; Oestr. Strafgesetzb. §. 537.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 142 u. 144.)

²) Mittermaier, Strafverfahren, §. 198.; Bauer, Lehrbuch, §. 271.; Henke, Handbuch IV. S. 753.

³) (Hannöv. Crim.-Ordn.-Entwurf §. 317.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 445)

⁴) (Baiersches Gesetzbuch §. 406.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 606.) Tittmann, Handbuch III. S. 683.

⁵) Swod XV. 913.

⁶) Peinliche Ger.-Ordn. §. 20 u. 21.; (Baiersches Gesetzb. §. 406.; Würtemb. Strafprocessord. §. 443.)

⁷) weil die Böswilligkeit der Denuncianten ohne die Mitschuld der Beamten wirkungslos bliebe.

abhängig von denen der Criminaluntersuchung, nach den Regeln des Civilprocesses, zu tragen und kann, wenn sie obsiegt, sich dieselben vom unterliegenden Theile erstatten lassen, worüber der Richter in seinem Urtheile zu bestimmen hat.

II. Abschnitt.

Von der durch die Polizeibehörden zu führenden Voruntersuchung oder General-Inquisition.

I. C a p i t e l.

Von den Veranlassungsgründen zur Untersuchung.

§. 62.

Veranlassungsgrund zu einer Criminaluntersuchung ist jeder Umstand, aus welchem sich die Vermuthung eines verübten Verbrechens ergibt ¹⁾. Ein solcher ist sobald er auf irgend eine Weise zur Kenntniss des Polizeiamts kömmt, sofort actenmässig zu machen, um als Grundlage der ohne Verzug einzuleitenden Untersuchung zu dienen ²⁾.

§. 63.

Die hauptsächlichsten Veranlassungsgründe zur Untersuchung sind: Ergreifung des Thäters auf frischer That, eigene Wahrnehmung des Richters oder des Po-

¹⁾ Deutscher Gerichtsgebrauch; alle Lehrbücher; Swod XV. 913.

²⁾ (Preuss. Crim.-Ordn. §. 106.) Quistorp, Lehrbuch, §. 396.; Tittmann, III, S. 255.; Mittermaier, Strafverfahren, §. 113.

lizeibeamten, Antrag des Gouvernements-Procureurs oder der Fiscals, Anzeige einer Privatperson, Denunciation, Klage des Verletzten, Selbstanklage, Notorietät und lautes, allgemein verbreitetes Gerücht.

I. Von der handhaften That.

§. 64.

Zur handhaften That gehört die Ertappung in dem Augenblicke der Begehung des Verbrechens oder sogleich nach derselben ¹⁾, so wie im Fall eines begangenen Raubes oder Diebstahls, das Antreffen von Diebs- oder Raubgut in den Behältnissen oder in der Behausung eines Individui, welches den Schlüssel dazu trägt ²⁾.

§. 65.

Bei Ertappung auf frischer That ist der Thäter sofort von jedem Privatmanne zu verfolgen, anzuhalten und der Polizei zu überliefern ³⁾.

II. Von der eigenen Wahrnehmung des Richters oder Polizeibeamten.

§. 66.

Bei einer von dem Richter oder Polizeibeamten selbst wahrgenommenen Gesetzesübertretung ist zu unterscheiden, ob diese Wahrnehmung von dem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft oder als Privatmann geschah. Im letzten Falle ist die von dem Beamten sofort an die competente Behörde zu machende Anzeige nur als Privatanzeige zu betrachten und zu behandeln ⁴⁾.

§. 67.

Die von einem Polizeibeamten bei der competenten Behörde über eine während seiner Amtsthätigkeit wahrgenommene Gesetzesübertretung gemachte Anzeige, so wie das vom Richter über eine vor Gericht geschehene und von ihm wahrgenommene Ungesetzlichkeit aufge-

¹⁾ Ritterrecht cap. 183., Reichsabsch. von 1520, §. 40.

²⁾ Ritterrecht cap. 144.

³⁾ Ritterrecht cap. 183.; Reichsabschied von 1520, §. 40.; (Code d'inst. crim. Art. 106.)

⁴⁾ Müller, Lehrb. S. 421.; Grollmann, §. 463.; Mittermaier, §. 116.

nommene Protocoll, geniessen vollen Glauben, so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, es sei denn, daß der Richter oder der anzeigende Polizeibeamte bei dem Vorfalle betheilt sind. Von dieser Beschränkung sind aber, auf Geheiß des Richters aufgenommen, und eine ihm vor Gericht widerfahrne Beleidigung betreffende Protocolle ausgenommen¹⁾).

III. Von den Anträgen des Gouvernements-Procureurs- und der Fiscale.

§. 68.

Der Gouvernements-Procureur theilt die ihm auf irgend eine Art gewordene Kunde einer Gesetzesübertretung der Gouvernements-Regierung zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens mit, doch nur alsdann, wenn wenigstens bestimmte Anzeigen vorhanden sind²⁾).

§. 69.

Zu diesem Zwecke hat er das Recht, Anzeigen und Denunciationen von Privatpersonen anzunehmen, auch die Namen der Denuncianten auf ihren Wunsch zu verschweigen, es sei denn, daß im Laufe der Untersuchung eine Confrontation derselben mit dem Denuncianten nothwendig würde, oder letzterer, nachdem er sich vollständig gerechtfertigt, die Mittheilung des Namens des Denuncianten verlangte³⁾).

§. 70.

Der Gouvernements-Procureur ist zwar für die Richtigkeit seiner Mittheilungen in allen, auch den Nebenumständen, nicht verantwortlich, wohl aber für eine vom Angeschuldigten in allen Puncten widerlegte, obwohl unabsichtliche, Anklage. Eine wissentlich falsche, peinliche Anklage wird mit derselben Strafe, die den Angeschuldigten hätte treffen sollen und ausserdem durch Dienstentsetzung und vollständigen Schadenersatz bestraft⁴⁾).

1) Stübel, Crim.-V., §. 28, 74.; Tittmann, Handb. III. S. 271.

2) Swod XV. 937—940.

3) Swod XV. 938.

4) Swod XV. 941—943.

§. 71.

Auch die FISCALe sind auf erhaltene Kunde, Anzeige oder Denunciation von einer Gesetzesübertretung verpflichtet, bei der competenten Behörde auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anzutragen und zwar der Oberfiscal, sobald die Sache in erster Instanz vor das Hofgericht sortirt¹⁾. Sie brauchen, so lange sie die Grenzen ihres Amtes nicht überschreiten, keine Reconvention zu fürchten²⁾. Im übrigen gelten für sie die auf die öffentlichen Ankläger bezüglichen Bestimmungen.

IV. Von der Anzeige der Privatpersonen und der Denunciation.

§. 72.

In dieser Rücksicht gelten die Bestimmungen des Reichscodexes³⁾.

V. Von der Klage des Verletzten.

§. 73.

Klagen über erlittene Verletzungen sind von dem Verletzten selbst oder auf dessen Geheiss von dritten Personen, so wie von den Eltern, Vormündern oder nächsten Verwandten für unmündige Verletzte, oder von dem Gatten für seine Ehefrau, auch ohne vorgängige Aufforderung von Seiten der Beschädigten, und zwar bei der nächsten competenten Polizeibehörde anzubringen, welche solche sofort zu verprotocolliren und zur genauen Prüfung derselben mit dem Ankläger ein umständliches Verhör über die bei der Verletzung oder Beeinträchtigung vorgefallenen Thatumstände zu halten und solches schriftlich aufzunehmen hat, worauf

¹⁾ L. O. pag. 247 u. 85.

²⁾ L. L. p. 344. note a.

³⁾ Swod XV. 914—916. und 920—936.; s. Theil I. §. 56. Die Zuziehung von Zeugen bei der Verprotocollirung mündlicher Denunciationen widerspricht dem livländischen Gerichtsgebrauch und ist überflüssig, weil das gerichtliche Protocoll ohnehin auf vollen Glauben Anspruch hat und zweckwidrig, da Denunciationen oft geheim gehalten werden müssen, um dem Fortgange der Untersuchung nicht zu schaden.

sie die übrigen unten angegebenen Maassregeln zur Ausmittlung des Thatbestandes, so wie des Thäters trifft¹⁾.

§. 74.

Eidliche Erhärtung des erlittenen Schadens oder Verlustes findet nur in Ermangelung anderer Erforschungsmittel und blos in sofern statt, als sie zur Begründung der Competenz und Bestimmung der Strafe nothwendig sein kann²⁾; vielmehr ist zu prüfen, ob die Klage nicht aus gehässigen Absichten oder in Erwartung eines Vortheils angebracht worden sei³⁾.

VI. Von der Selbstanklage.

§. 76.

Eine Selbstanklage ist ein freiwilliges, gerichtliches Geständniss, folglich wie ein solches umständlich von der Behörde vor der sie geschieht, nach genauer Befragung des sich selbst Anzeigenden über alle Umstände der That⁴⁾, so wie namentlich über den Beweggrund der Selbstanklage⁵⁾, aufzunehmen und ihre Glaubwürdigkeit nach den für Geständnisse unten gegebenen Regeln genau zu prüfen⁶⁾.

¹⁾ Mittermaier, Strafverfahren §. 118.

²⁾ Weil nach Swod XV. 1676. Diebstahl und Betrug, bis zum Werthe von 15 Rubel Silber, nur Polizeivergehen sind und die Strafe des Diebstahls überhaupt, zufolge der auch in Livland geltenden Reichsgesetze, sich nach dem Werthe desselben richtet. Es leuchtet ein, daß die Strafbestimmung von einem Eide des Beschädigten nur dann abhängen kann, wenn gar kein anderes Mittel vorhanden ist, um den Schaden zu taxiren. Der Erweis des Schadensersatzes aber ist, so wie das ganze Adhusionsverfahren, rein civilrechtlicher Natur und auf den, im Civilproccesse gestatteten Beweismitteln zu gründen. Uebrigens sagen die Richterregeln in §. 30.: „Mit Liden muss man sich vertheidigen, nicht aber anklagen, auch kann sich niemand Geld zu schwören.“ — S. auch den Sen.-Ukas vom 29. Juli 1811.

³⁾ Peinl. G.-Ordn. §. 25.

⁴⁾ Swod XV. 915.

⁵⁾ (Wurtemb. Strafprocessordn. § 70.)

⁶⁾ Benthams Tr. des preuyes II. p. 121.; Mittermaier, I. c. §. 119.; L. 1. §. 17. D. de quaest.

VII. Von der Notorietät und dem Gerüchte.

§. 76.

Ist ein Verbrechen notorisch, d. h. allgemein bekannt¹⁾, so haben der Gouvernements-Procureur und die Fiscals sofort nach den in den §§. 68—71. festgestellten Regeln, wo gehörig Anzeige zu machen und ein gerichtliches Verfahren zu beantragen; auch sind zur Einleitung desselben die Polizeibehörden von sich aus verpflichtet.

§. 77.

Finden nur Gerüchte über ein begangenes Verbrechen statt, so hat die competente Polizeibehörde von sich aus, wie auf Antrag des Fiscals oder Gouvernements-Procureurs, besonders wenn diese Gerüchte nicht an sich unwahrscheinlich, auch sehr verbreitet und anhaltend sind²⁾, in möglichster Stille und Schnelligkeit Untersuchungen zur Ermittlung des Thatbestandes anzustellen, wobei die Personen, von denen das Gerücht auszugehen scheint, zu vernehmen³⁾ und aufzufordern sind, die Gründe desselben anzugeben⁴⁾. Sollte sich das Gerücht als ein leeres oder aus Bosheit, Muthwillen oder Habsucht erdachtes, oder aus Albernheit und Missverstand herstammendes Gerede ausweisen, so ist die Untersuchung sofort einzustellen⁵⁾, und namentlich solche ohne dringende Indicien gegen kein bestimmtes Individuum zu richten⁶⁾.

§. 78.

Verbreitet sich ein Gerücht über ein bevorstehendes Verbrechen, so hat die Polizei zur möglichsten

¹⁾ Bei *evidentia facti*, c. 9. x. de *accept.*; c. 24. x. de *verb. sign.*

²⁾ *Quasi deferente fama et nunciante clamore*, c. 17. x. de *accus.*; c. 19. 21. 21. l. c.; c. 81. x. de *simon.*; *Peinl. G. O.* §§. 6. 16.

³⁾ (*Oestr. Strafgesetzb.* §. 227.)

⁴⁾ *Richterreg.* §. 27.

⁵⁾ *Swod XV* 917.

⁶⁾ *Stübel, Crim.-V* § 23, 29; *Tittmann, Handb. III.* Seite 267.; *Mittermaier, l. c.* §. 214.

Abwendung desselben die Maassregeln örtlicher Beaufsichtigung zu verschärfen¹⁾).

II. C a p i t e l.

Von den zur Führung des Processes nothwendigen Maassregeln und Mitteln.

I. Von der Vorladung, Sistirung und Verwahrung des Angeschuldigten.

A. Von der Vorladung und Sistirung.

§. 79.

Zur Sistirung des Angeschuldigten und zur Verhinderung seiner Entfernung von dem Gerichtsorte hat die Behörde jedesmal von den ihr gesetzlich erlaubten und unten zu erörternden Mitteln nur dasjenige zu wählen, welches den Umständen am besten entspricht und darf zu einem strengern nur dann schreiten, wenn zu vermuthen ist, daß die gelinderen im vorkommenden Falle sich als unzureichend erweisen würden, oder sich als solche schon erwiesen haben.

§. 80.

Ueberhaupt darf niemand ohne dringende Verdachtsgründe, bei Strafe der Erlegung eines angemessenen Schimpf- und Schmerzensgeldes und eines vollständigen Schadensersatzes, zur Untersuchung gezogen werden, und so lange dieselben dazu nicht hinreichen, hat die Polizeibehörde ihre Nachforschungen im Stillen auf Verstärkung derselben zu richten, ohne noch zur Sistirung des Angeschuldigten zu schreiten²⁾).

§. 81.

Geht die Anschuldigung nur auf ein Polizeivergehen

¹⁾ Swod XV. 917.

²⁾ Swod XV. 976—978.

und ist sie gegen ein am Orte ansässiges Individuum gerichtet, so wird solches durch einen Gerichtsdienner vorgeladen¹⁾).

§. 82.

Die Vorladung geschieht mundlich durch den Gerichtsdienner an den Vorgeladenen selbst, bei Tageszeit und vorzugsweise in seiner Wohnung, in seiner Abwesenheit an seine Hausgenossen mit Verschreibung an seine Thüre. Ueber die geschehene Vollziehung der Vorladung hat der Gerichtsdienner sofort seiner Behörde mundlich zu berichten²⁾).

§. 83.

Ist der Beschädigte nicht am Orte ansässig, erscheint er nach erhaltener Vorladung nicht, geht die Bezüchtigung auf ein Verbrechen, oder ist sonst Fluchtgefahr, Besorgniß neuer Verbrechen oder der Collusion oder sonstiger Versuche zur Verheimlichung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung vorhanden, so wie wenn aus einer Mehrzahl bei Begehung des Verbrechens anwesend gewesener Leute der Verbrecher nicht sogleich auszumitteln ist, so ist³⁾ gegen den Angeschuldigten ein Vorführungsbefehl zu erlassen, worin er namentlich bezeichnet und welcher dem Gerichtsdienner eingehändigt wird, mit dem Befehle, das bezeichnete Individuum sofort vor Gericht zu bringen⁴⁾. Ein solcher Befehl kann nur gegen ein durch starke Verdachtsgründe gravirtes Individuum erlassen werden⁵⁾).

1) Deutscher Gerichtsgebrauch: J. Clarus, *prax. quaest.* 31.; Stübel, *Crim.-Verf.* §. 1516.; Martin, *Lehrbuch*, §. 101; Müller, *idem*, S. 296.; Henke, *Handbuch*, IV S. 621; Mittermaier, I. c. §. 70. (*Code d'instr.* §. 91, 95.)

2) *Rig. Stadtr. L. II. c. 9 §. 1.* Dafs rigische Bürger nur auf die dritte der alle 14 Tage zu wiederholenden Ladungen zu erscheinen brauchen (§ 4. I. c.), ist nur für den Civilprocess vorgeschrieben, eben so wie dafs die Urtheilsvollstreckung erst auf drimaligen Executionsbefehl erfolgt, *L. II. c. 32. §. 1.*

3) (*Baiersches Strafgesetzb. II. §§. 118—123.*; *Preuss. Crim.-Ordn. §§. 205—210.*)

4) *Swod XV. 981.*

5) *L. L. p. 335. note c.*; *P. G. O. §. 11 u. 21.* und *Swod XV. 971.*

§. 84.

Erforderlichen Falls wird dem Gerichtsdienner ein Polizei- oder Militair-Commando mitgegeben, auch ist er berechtigt von jeder Militair- oder Civil-Ortsbehörde, so wie von allen umstehenden Leuten oder Nachbarn des Vorzuführenden, bei Strafe gesetzlicher Bealndung, Unterstützung zu verlangen und darf auch Haussuchungen, ohne Zuziehung von Zeugen, veranstalten, sobald gegründeter Verdacht vorhanden ist, dafs der Vorgeforderte sich in einem Hause verbirgt ¹⁾).

§. 85.

Entdeckt der abgeordnete Gerichtsbeamte ausser dem vorzuführenden Individuo noch andere gleich schuldige, oder die als solche angegeben werden, so hat er sie ebenfalls vor Gericht zu stellen und die allgemeine Ermächtigung zur Vorführung in solchem Falle ist in jedem Vorführungsbefehle auszudrücken.

§. 86.

Ist der Vorzuführende in einen fremden Gerichtsbezirk gegangen, so kann er dahin verfolgt werden, und wird, sobald er angetroffen wird, der dortigen Ortsbehörde gegen Quittung überliefert ²⁾).

§. 87.

Im Falle thätlicher Widersetzlichkeit von Seiten des Vorgeforderten ist der Gerichtsdienner befugt Gewalt zu gebrauchen ³⁾).

§. 88.

Ist der Vorzuführende vom Gerichtsorte entfernt, so ist bei seiner Ergreifung für Besicherung seiner Habe, durch Uebergabe derselben an seine nächsten Verwandten und Angehörigen gegen Quittung, und wenn es die Zeit erlaubt, nach Aufnahme eines kurzen Inventars, zu übergeben ⁴⁾).

¹⁾ Swod XV. 985, 986. 989.

²⁾ Ister Reichsabschied von 1559. §§. 22, 26.; Swod XV. 987. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 166. und andere neue Gesetzgebungen.)

³⁾ Deutscher Gerichtsgebr., alle Lehrbücher; Swod XV. 990.

⁴⁾ Swod XV. 981.

§. 89.

In fremden Gerichtsbezirken befindliche Individuen sind durch an die dortigen Polizeibehörden zu richtende Requisitionen vorzufordern¹⁾, in welchen jedesmal auszudrücken ist, ob die Vorgeladenen frei oder unter Bewachung einzusenden sind.

§. 90.

Solche Requisitionen sind, bei Strafe gesetzlicher Beahndung, ungesäumt zu erfüllen und gehen, wenn sie in ein anderes Gouvernement gerichtet sind, durch die Gouvernements-Regierungen.

§. 91.

Civil- und Militairbeamte, so wie Geistliche, werden durch die Polizeibehörden nur dann unmittelbar vorgeladen und vorgeführt, wenn sie sich an einem, der allgemeinen Polizeigerichtsbarkeit unterworfenen Orte befinden. Befinden sie sich aber in ihrer resp. Behörde, Geistliche im Kirchenhause, Studirende im Universitätsgebäude und dergleichen, so muss die Requisition wegen ihrer Sistirung, sehr dringende Fälle ausgenommen, an ihre unmittelbaren Vorgesetzten gerichtet werden²⁾.

§. 92.

Adlige geniessen auf Erfordern ein freies sicheres Geleit zu und vom Gerichte³⁾. Der in solchen Fällen ihnen zu ertheilende Geleitsbrief darf sich nur auf ein bestimmtes Vergehen beziehen, und erfischt⁴⁾ durch Nichterscheinen oder willkürliche Entfernung aus dem Gerichtsbezirke⁵⁾.

1) I. 1. §. 2. D. de fugitivis; I. 1. §. 2. D. de requ. reis. Nov. 17. cap. 11.; Nov. 134. cap. 5. (alle neueren Gesetzgebungen.)

2) Swod XV. 997—1000.

3) Priv. Sig. Aug. §. 18.; L. O. p. 62.; I. I. D. de custodia.

4) L. L. pag. 57. note b. (Baiersches Strafgesetzb. §. 418.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 172.)

5) Tittmann, III. S. 251.; Bauers Lehrbuch, §. 85.; Mittermaier, I. c. §. 80. (Siehe auch Preuss. Crim.-Ordn. §. 246.; Oestr. Strafgesetzb. §. 248.) Stübel, Crim.-Verf. §. 1766.; Martins Lehrbuch, §. 106.; Henke. IV. S. 647.

§. 93.

Adlige und Geistliche dürfen nur bei Ertappung auf frischer That verhaftet werden ¹⁾).

§. 94.

Der Vorzuführende ist, sobald er sich nicht weigert dem Vorführungsbefehle zu gehorchen und sich keine Widersetzlichkeit erlaubt, mit der seinem Stande und sonstiger bürgerlichen Stellung geziemenden Achtung, und in Berücksichtigung seiner möglicher Weise noch zu erweisenden Unschuld ²⁾, mit der grössten Schonung zu behandeln, bloss vom Gerichtsdienner zu begleiten und nur bei Fluchtgefahr Wache zu gebrauchen ³⁾. Es ist aber darauf zu sehen, dafs er von den Gegenständen, die er etwa bei sich trägt, nichts heimlich wegwerfe oder verstecke; auch ist sein Signalement sofort an Ort und Stelle aufzunehmen ³⁾. Nur auf Raub, Todschlag und ähnliche Gewaltthätigkeiten Ertappte werden gefesselt geführt ⁴⁾.

§. 95.

Ist der Aufenthaltsort des Vorzuladenden oder Vorzuführenden unbekannt, so hat die Gouvernements-Regierung auf hievon erhaltenen Bericht entweder durch die Gouvernements-Zeitung, wenn das fragliche Individuum vermuthlicher Weise sich in Livland aufhält, oder im entgegengesetzten Falle durch eine an alle Gouvernements-Regierungen, mit Zusendung eines Signalements, gerichtete Requisition die Vorladung oder Vorführung desselben zu erwirken ⁵⁾.

§. 96.

Liegt ein schweres Verbrechen und ein erheblicher

1) Im Pr. Priv. §. 24. (L. O. p. 310.) in Beziehung auf protestantische Geistliche ausdrücklich verordnet, ist analogisch auch auf Geistliche anderer Confessionen und auf Adlige, wegen ihres Geleitsrechts und der Gleichstellung der Rechte beider Stände im Strafprocess, auszudehnen.

2) Swod XV. 1004 u. 1005. (Würtemb. Strafprocessordnung §. 120.)

3) Mittermaier, l. c. §. 72. (Würtemb. Strafproc. §. 122.)

4) Swod XV. 1004.

5) Swod XV. 1001.. die Steckbriefe des deutschen Gerichtsgebrauchs und der neuern Gesetzgebungen.

Verdacht ¹⁾ gegen den Inculpaten vor, oder ist er weichtaft geworden, so kann eine sechsmonatliche Edictalcitation ²⁾, mit Androhung der Beschlagnahme des Vermögens, erlassen werden, welches nach Ablauf dieser Zeit, beim Nichterscheinen des Vorgeladenen, gerichtlich inventirt und unter Curatel gestellt wird, mit der Aufgabe seiner Familie den nothwendigen Lebensbedarf zukommen zu lassen, ohne ihm selbst etwas zu überschicken ³⁾. Der Beschlag ist zu heben sobald der Grund seiner Verhängung wegfällt, oder Verjährung eintritt oder der Angeschuldigte verstirbt ⁴⁾.

§. 97.

Bekanntmachungen über Ergreifung und Sistirung von Läuflingen und über gestohlene Sachen, werden in den Beilagen zu den Senats-Zeitungen und auf Kosten der die Anzeige machenden Personen abgedruckt ⁵⁾.

B. Von den Maassregeln zur Verhinderung der eigenmächtigen Entfernung des Angeschuldigten.

§. 98.

Sofort nach Erscheinung des Angeschuldigten ist er vorläufig und zur Bestimmung derjenigen Maassregeln zu vernehmen, welche zu treffen sind, um auch sein künftiges Erscheinen vor Gericht während der ganzen Dauer des Processes zu sichern ⁶⁾. Dies gilt auch von dem auf frischer That, ohne vorhergesandten gerichtlichen Befehl, Ergriffenen. Gelingt es dem Erscheinenden seine Unschuld zu erweisen, so wird er unverzüglich entlassen.

§. 99.

Liegt kein schweres Verbrechen vor ⁷⁾ und ist keine

¹⁾ Quistorp, §. 830.; Tittmann, III. S. 238.; Mittermaier, §. 79. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 174.)

²⁾ L. O. pag. 605.; L. L. pag. 335. note c.

³⁾ P. G. O. §. 206. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 175.)

⁴⁾ (Würtemb. Strafprocessordn. §. 176.)

⁵⁾ Swod XV. 1002.

⁶⁾ Swod XV. 1007.

⁷⁾ L. O. pag. 66.; L. L. pag. 306. note c; 364. note c; I. I.

Entweichung oder Erschwerung des Processganges, z. B. durch Collusionen¹⁾), zu befürchten, vorzüglich wenn der Angeschuldigte durch Stand, Vermögen, Unbescholtenheit Garantien darbietet, so kann derselbe gegen Caution entlassen werden, es sei denn, daß er schon früher einmal sich heimlich entfernt habe oder aus der Haft entwichen sei²⁾).

§. 100.

Die Bürgschaft kann in einer von dem Angeschuldigten selbst, oder seinen Bürgen bei Gericht deponirten, oder von den letzteren, wenn sie solvent sind, für den Nichterscheinungsfall des Angeschuldigten, versprochenen Geldsumme oder werthvollen Sache³⁾ bestehen, deren Betrag nach der Höhe der drohenden Strafe, der Processkosten und des zu leistenden Schadensersatzes, so wie nach der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen ist, daß der Angeschuldigte eher sich stellen oder von den Bürgen gestellt werden, als die Cautionssumme verlieren wird⁴⁾).

§. 101.

Die Caution ist verwirkt und der Inculpat zu verhaften, sobald er auf eine an ihn ergangene Ladung ohne gültige, auch von den Bürgen nachzuweisende Entschuldigungsgründe sich nicht stellt⁵⁾), oder Anstalten zur Flucht trifft, wirklich entflieht, oder den besonderen Bedingungen seiner Freilassung entgegenhan-

D. de custodia. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 208, 224.; Baiersches Strafgesetzbuch §. 134.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 177.)

1) Code du Canton de Vaud von 1835, §. 172. (Württemberg. Strafprocessordn. §. 177.)

2) Liegt in der Natur der Sache (englische Parlamentsacte vom 25. Mai 1826 und Hawkins pleas of the crown, II. p. 161.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 177.)

3) (Württemberg. Strafprocessordn. §. 178.)

4) (Württemberg. Strafprocessordn. §. 179.) Mittermaier, I. c. §. 76.; Tittmann, §. 707.; Jagemann, Untersuchungskunde S. 288.

5) (Preuss. Crim.-Ordn. §. 226.; Baiersches Strafgesetzbuch §. 138.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 180.) Quistorp, §. 841.; Tittmann, III. S. 209. — Nach R. R. c. 112. P. 3. c. 195. ist eine Geldstrafe zu erlegen, was mit der Verwirkung der Realcaution übereinstimmt.

delt, oder sie zu Collusionen missbraucht, oder sich Anzeigen eines schweren, die Haft begründenden, von ihm begangenen Verbrechens ergeben oder er ein solches nach der Cautionsstellung begeht. Hierbei kann auch der Bürge nachweisen, dafs, während er seine Pflicht gethan hat, die Stellung des Angeschuldigten nur durch Nachlässigkeit der Behörde unterblieben ist¹⁾. Wenn der Bürge den Angeschuldigten geflissentlich und böswillig der Sistirung vor Gericht entzieht, so ist er mit der, auf Entweichenlassen eines Gefangenen gesetzten Strafe zu belegen²⁾. Die verfallene Cautionssumme wird verwandt zur Zahlung 1) der Geldstrafen, 2) der Processkosten, 3) für Civilentschädigung des Damnicaten³⁾, 4) das Uebrige fällt dem Collegio allgemeiner Fürsorge zu⁴⁾.

§. 102.

Die Cautionssumme wird frei und der Bürge ist seiner Verbindlichkeit entledigt, wenn trotz derselben im Fortgange der Untersuchung die Verhaftung des Inculpaten dennoch nothwendig wird, oder der Process auf irgend eine Weise seine Endschaft erreicht, ohne dafs die Cautionssumme durch die Flucht des Inculpaten verfallen wäre⁵⁾.

§. 103.

Bei leichteren Vergehen können hierbei betheiligte Personen aus den gebildeten Ständen und von ganz unbescholtenem Rufe auf ein Handgelübde entlassen werden⁶⁾.

§. 104.

Im Falle der Nichtofferirung oder Nichtannahme

¹⁾ (Baiersches Strafgesetzbuch §. 138.) Tittmann, III. Seite 214.; Stübel, §. 1702.

²⁾ In l. 4. D. de custodia, ist für diesen Fall die ausserordentliche Strafe festgesetzt.

³⁾ Stübel und Tittmann l. c.

⁴⁾ l. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 229—231.; Baiersches Strafgesetzbuch §. 138.)

⁵⁾ Mittermaier l. c. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 182.)

⁶⁾ l. 17. Cod. de dignitat., Novelle 131. caput 9.; Bauers Lehrbuch, §. 74.; Mittermaier l. c. §. 76.; Stübel, Crim.-Verf. §. 1680.; (siehe auch Sächs. Ges. vom 30. März 1838. §. 6.)

einer Caution kann der, eines mit nicht mehr als zeitlicher Freiheitsstrafe zu beahndenden Vergehens, Angeschuldigte in Hausarrest oder unter polizeilicher Aufsicht, mit Beschlagnahme seines Passes gehalten werden¹⁾).

§. 105.

Erscheinen die bisher angeführten Sicherheitsmittel als unzureichend, so wird der Inculpat in das Gefängniß geführt. Dazu gehören jedesmal die eines schweren (zur Leuteration gehenden) Criminalvergehens Angeschuldigten²⁾, so wie die eines leichteren Verbrechens Inculpirten, sobald Gefahr der Flucht oder einer von den übrigen Umständen vorhanden sind, welche nach §. 83. die Erlassung eines Vorführungsbefehls rechtfertigen³⁾).

§. 106.

Je nach dem sich im Laufe der Untersuchung der Stand der Sache zum Vortheile oder Nachtheile des Inculpaten ändert, ist die Behörde auch verpflichtet, die Sicherungsmaassregeln gegen den Inculpaten nach den obigen Grundsätzen zu modificiren⁴⁾).

§. 107.

In Bezug auf den Transport und Aufbewahrung der Untersuchungsgefangenen gelten die Bestimmungen des Reichscodex, Band XIV. Theil V.

II. Von der Herbeischaffung verschiedener Processmittel ausser dem Angeschuldigten selbst.

A. Von der Haussuchung.

§. 108.

Im Falle dringender Anzeigen und eines begründeten Verdachtes, daß Verbrecher, Läuflinge oder abhanden gekommenes Vermögen in einem Hause oder sou-

1) Swod XV. §. 1010. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 151.)

2) L. G. O. von 1632. §. 32.; Swod XV. 1009. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 150.)

3) Swod XV. 1008.

4) (Würtemb. Strafprocessordn. §. 153.)

„verurtheilt kann, der ist vor (für) unschuldig zu halten, und soll man ihn freisprechen und loslassen“¹⁾.

XII. C a p i t e l.

Von der Urtheilsfällung, Revision, Publication und Vollstreckung.

§. 77.

Von der Lossprechung von der Instanz.

Ausser dem lossprechenden und dem verdammenden Urtheile kennt die deutsche gemeinrechtliche Praxis auch noch das von der Instanz losbindende, über dessen Zulässigkeit die Theorie noch schwankt. Für Livland scheint die Frage zwar durch den so eben allegirten §. 31. der Richterregeln entschieden, der bei der Unmöglichkeit einer gehörig begründeten Verurtheilung, die vollkommene Freisprechung ausdrücklich vorschreibt, also jeden Mittelweg ausschliesst. Wenn aber auch Theoretiker behaupten, der Angeklagte habe ein Recht auf eine vollständige Unschuldserklärung so lange seine Schuld nicht erwiesen worden, so wäre dies nur dann richtig, wenn zwischen jener und der nur auf vollen Beweis zu gründenden Verurtheilung und Bestrafung, in der Ueberzeugung des Richters kein Drittes möglich wäre. Denn das Urtheil muss, um nicht eine officiële Lüge genannt werden zu können, genau dem Grade der Ueberzeugung des dasselbe fällenden Richters entsprechen, und so wenig es beim mangelnden Beweise der Schuld verdammten darf, so darf es auch nicht für schuldlos erklären und so den Verdächtigen dem Unschuldigen gleichstellen, wenn nicht die Unschuld durch Entfernung der Verdachtsgründe hergestellt worden ist. Wenn daher mehrere neuere Gesetzgebungen die Lossprechung von der In-

¹⁾ Richterregeln §. 31.

stigen Gebäude oder Behältnisse sich befindet, ist ein Beamter unter Begleitung einer Wache, so wie des etwaigen Denuncianten, ohne Zeitverlust und mit einem schriftlichen Befehle versehen abzuschicken, um den angegebenen Raum in allen seinen Theilen zu durchsuchen, wovon die Häuser oder zeitweilige Wohnzimmer von Mitgliedern des diplomatischen Corps allein ausgenommen sind ¹⁾).

§. 109.

Der mit der Haussuchung beauftragte Beamte hat an Ort und Stelle einige Nachbarn aufzufordern, ihn als Urkundspersonen zu begleiten ²⁾ und in ihrer Gegenwart, und wo möglich auch in der des Angeschuldigten, oder in dessen Abwesenheit in der des Hauseigenthümers oder des Bewohners des zu untersuchenden Raumes ³⁾, ausgenommen in dringenden Fällen und zur Nachtzeit ⁴⁾, die Haussuchung vorzunehmen und zu diesem Zwecke alle Behältnisse, wo möglich ohne Gewalt öffnen zu lassen, und die etwa gefundenen Personen oder abhanden gekommenen Sachen sammt Demjenigen, in dessen Behältniss oder Wohnung sie vorgefunden, unaufhältlich dem Gericht vorzustellen.

§. 110.

Die Haussuchung ist mit aller, mit dem Zwecke derselben vereinbarter Schonung, ohne Gewaltthätigkeit, Störung der häuslichen Ruhe und Zufügung irgend welchen Schadens zu bewerkstelligen und nicht weiter auszu dehnen, als es der jedesmalige Zweck derselben erfordert ⁵⁾).

¹⁾ Samson, Institut. §. 1097 u. 1098.; Tittmann, III. S. 178.; Müllers Lehrbuch, S. 287.; Martin, §. 97.; Stübels Crim.-Verfahren, §. 1864.; Jagemanns Untersuchungskunde, S. 79, 100. (Würtomb. Strafprocessordn. §. 239.) Dieses und die folgenden §§. gründen sich auf Swod XV. 968—975., womit der livländische und deutsche Gerichtsgebrauch im Ganzen übereinstimmen.

²⁾ Mittermaier I. c. §. 65. (Baiersches Strafgesetzb. §. 254.; Würtomb. Strafprocessordnung §. 212.)

³⁾ l. l. c. c.

⁴⁾ Mittermaier I. c. §. 65.; Kittka, über Erhebung des Thatbestandes, Seite 243. (Portug. Strafger.-Ordnung §. 61.; Französ. Gesetz vom 11. Frimaire an XIII. Art. 76)

⁵⁾ (Württemberg. Strafprocessordn. §. 239.)

§. 111.

Die gesetzmässigen Forderungen des haussuchenden Beamten sind genau zu erfüllen und jede Widersetzlichkeit, so wie der Versuch, das Gesuchte zu verbergen, strafbar.

§. 112.

Wird nichts gefunden, so hat der Denunciant allen etwanigen Schaden zu ersetzen und der adlige Hauseigenthümer erhält ausserdem noch ein Ehrengeld. Den Schaden, so wie die Hälfte des Ehrengeldes hat die Behörde zu tragen, welche ohne genügende Gründe eine Haussuchung angeordnet hat, und wird ausserdem noch nach Maassgabe ihres Verschuldens bestraft¹⁾.

§. 113.

Hingegen ist die Behörde auch für Unterlassung einer nothwendigen Haussuchung verantwortlich. Geschah solches aus Begünstigung, oder war der einer Haussuchung zu Unterwerfende im Voraus davon benachrichtigt worden, so haben die Schuldigen den daraus entstehenden Schaden doppelt zu ersetzen, und werden des Amtes mit dem Verbote künftiger Wiederanstellung und Zulassung zu Wahlämtern, entsetzt²⁾.

§. 114.

Die Beschlagnahme der Papiere, wozu auch die an Angeschuldigte gerichteten oder von ihnen abgesandte Briefe und Pakete zu rechnen, ist, als eine Art der Haussuchung, ganz nach den obigen Regeln zu behandeln, und alle schon bei derselben als irrelevant sich ergebenden Aufsätze dem Eigenthümer zu lassen³⁾.

§. 115.

Die gefundenen und der Behörde vorgestellten Sachen sind von ihr zu inventiren, in den Acten zu verzeichnen und wo möglich zu numeriren und unter dem

¹⁾ Swod XV. 974.

²⁾ Swod XV. 975.

³⁾ Bauers Lehrbuch §. 89.; Jagemann, Untersuchungskunde S. 114.; Kittka, 1. c. S. 247.; Mittermaier, 1. c. §. 66. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 305.; Württemberg. Strafprocessordnung §§. 246 u. 250.)

Gerichtssiegel zu asserviren¹⁾; Individuen aber sind von der Behörde sofort zu vernehmen und nach den oben auseinandergesetzten Regeln entweder ins Gefängniss abzuliefern, oder sonstige Maassregeln zur Verhinderung einer eigenmächtigen Entfernung zu ergreifen. Dasselbe gilt auch von den etwanigen Hehlern gefundener Sachen oder Personen.

B. Von der Pflicht zur Zeugschaft und zur Urkundenedition.

§. 116.

Jeder zur Ablegung eines Zeugnisses vor eine Behörde Vorgeladene und nicht durch das Gesetz von der Pflicht zur Zeugnissablegung befreite oder für ungültig erklärte Zeuge ist verpflichtet, ein Zeugniss abzulegen²⁾, und zwar bei angemessener Geld- oder Gefängnisstrafe³⁾.

§. 117.

Eben so ist ein Jeder verpflichtet, von der Behörde zum Behuf einer Criminaluntersuchung geforderte Urkunden, unter Quittung und Ausreichung einer beglaubigten Abschrift, zu übergeben⁴⁾.

C. Von der Recognition.

§. 118.

Zur Vergewisserung über die Identität von Personen und Sachen sind dieselben nach Befund der Umstände bald dem Angeschuldigten, bald den Zengen zur Anerkennung vorzuzeigen. Zur Vermeidung jeder Täuschung sind von dem Recognoscirenden vorher alle Kennzeichen des fraglichen Gegenstandes anzugeben,

¹⁾ (Würtemb. Strafprocessordnung §. 244.)

²⁾ l. 1. §. 1., D. de testibus; l. 16. Cod. de testibus; Novelle 90. c. 3 u. 4.; Swod XV. 1094.

³⁾ Quistorp, Grundsätze, §. 702.; Stübel l. c. §. 2439; Tittmann, III. S. 183.; Mittermaier, l. c. §. 67. (Baierisches Strafgesetzbuch §. 206.)

⁴⁾ l. 21. Cod. de fide instrumentorum; Swod XV. 1070.; Stübel, l. c. §. 2888.; Martin l. c. §. 99.; Henke, Lehrbuch §. 225.; Tittmann, l. c. III. S. 182. (Auch in England und Frankreich: Russel, on crimes. II. pag. 639.; Code d'inst. §. 256.)

und dann derselbe wo möglich in demselben Zustande, wie er ihn früher gesehen hatte, unter mehreren ähnlichen Gegenständen (Personen oder Sachen) vorzustellen¹⁾).

D. Vom Ungehorsam.

§. 119.

Angeschuldigte Zeugen oder sonst vor Gericht Vorgeforderte, die ohne legale Entschuldigungsgründe die Beantwortung einzelner Fragen oder überhaupt jede Antwort verweigern, oder geflissentlich durch ganz leere, nichtssagende Erklärungen, offenbare Lügen oder Vorspiegelung eines, sie von der Pflicht der Aussage befreienden oder ihre Zurechnung aufhebenden Zustandes, z. B. Taubheit, Stummheit, physische oder Geisteskrankheit, die Behörde zu täuschen versuchen oder sich vor Gericht sonst ungebührlich benehmen, werden sofort von der Behörde mit angemessener Geld- oder Gefängnisstrafe oder, wenn sie sich schon in Haft befinden, mit Verschärfung des Gefängnisses, durch Schmälerung der Kost, durch einsame Einsperrung oder durch Dunkelarrest auf höchstens acht Tage bestraft²⁾. Die Verhängung von Ungehorsamsstrafen ist jedesmal im Protocoll nebst Angabe des Grundes derselben zu bemerken³⁾.

§. 120.

Reichen diese Mittel nicht hin, so wird der Process nach Lage der Acten fortgeführt und entschieden, wobei auf beharrliches Stillschweigen des Angeschul-

¹⁾ Quistorp, I. c. §. 704.; Bauer, I. c. §. 188.; Stübel, I. c. §§. 2053, 2082.; Tittmann, I. c. S. 405.; Martin, I. c. §. 60.; Jagemann, S. 150. (Oestr. Gesetz. §. 380.; Preuss. Crim.-Ordn. §§. 161, 340.; Baiersches Strafgesetzb. §§. 75, 151, 177, 215, 223, 240.)

²⁾ Ex analogia. R. R. c. 219.; Carpzw, Prax. quaest. 131.; Clarus, prax. quaest. 45. Nro. 6.; Archiv des Criminalrechts, I. S. 142.; Tittmann, Handbuch, §. 779.; Grollmann, Grundsätze, §. 470.; (s. auch Oestr. Gesetz. §§. 364 u. 365.; Baiersches Strafgesetzb. §§. 88—91.; Würtemb. Strafprocessordn. §§. 142, 143, 144.)

³⁾ um der richterlichen Willkühr und Leidenschaftlichkeit Grenzen zu setzen; s. Jagemann, über die Mittel zur Unterdrückung der Missbräuche der Untersuchungsbeamten, 1839.

digten, derselbe für geständig und sachfällig angenommen wird¹⁾). Solches ist dem Inquisiten aber vor Schliessung der Untersuchung anzuzeigen.

III. Von Protocollen.

§. 121.

Jede Handlung der Gerichte, so wie jede zu deren Kunde gekommene Begobenheit oder Anzeige, sind auf das genaueste protocollarisch aufzunehmen. Die Protocolle bezeichnen im Eingange Tag, Tageszeit und Ort der Aufnahme desselben, so wie die Namen der Gerichtsglieder, in deren Gegenwart sie aufgenommen worden. Die Protocolle werden von den Gerichtsgliedern und dem Protocollführer unterschrieben, was auch von später gemachten Zusätzen und Abänderungen gilt²⁾.

§. 122.

Die Verhörprotocolle müssen sowohl die Fragen des Inquirenten, als die Antwort des Vernommenen, wörtlich³⁾ und zwar in der ersten Person⁴⁾ enthalten, sind sofort nach ihrer Aufnahme zu verlesen und vom Vernommenen in ihrer Richtigkeit zu agnosciren⁵⁾ und hierauf nicht nur von den oben genannten Gerichtspersonen und von dem anwesenden Fiscale, sondern auch von dem Vernommenen selbst⁶⁾, nebst den etwa gemachten Zusätzen und Abänderungen⁷⁾ zu unterschreiben, oder die etwanige Verweigerung der Unterschrift auf dem Protocolle zu bemerken⁸⁾. Kann der Ver-

¹⁾ R. R. c. 219.

²⁾ Livl. u. deutscher Gerichtsgebr., alle Lehrbücher. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 52 u. 56.)

³⁾ Deutscher Gerichtsgebr., Tittmann, III. S. 168.; Mittermaier, I. c. §. 85. (Oestr. Gesetzb. §. 297.) Swod XV. 1055.

⁴⁾ Mittermaier, I. c. §. 85. (Preuss. Crim.-Ordnung §. 56.; Baiersches Strafgesetzb. §. 42.; Badisches Gesetz vom 7. Nov. 1820; Würtemb. Strafprocessordnung §. 53.)

⁵⁾ L. L. p. 355. note b. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 51.)

⁶⁾ Swod XV. 1056, 1057. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 55.; Baiersches Strafgesetzbuch §. 43.)

⁷⁾ (Baiersches Strafgesetzb. §. 42.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 53.)

⁸⁾ Tittmann, III. S. 170.; Mittermaier, I. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 55.; Baiersches Strafgesetzb. §. 53.) Swod XV. 1058.

nommene nicht schreiben, so unterzeichnet er mit drei Kreuzen ¹⁾ und bittet einen der gegenwärtigen Gerichtsglieder, an seiner Stelle die Unterschrift zu vollziehen, was auf dem Protocolle bemerkt werden muss ²⁾.

§. 123.

Ein in gesetzmässiger Form abgefasstes Protocoll hat gerichtlichen Glauben, es sei denn, dafs die Unrichtigkeit desselben auf völlig überzeugende Weise dargethan werden könne.

§. 124.

Die nicht von genügenden, gesetzlichen Gründen unterstützte Austreibung der gesetzlichen Abfassung eines abgefassten Protocolls, ist als muthwillige Belcidigung der mit der Abfassung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen anzusehen ³⁾ und als solche auf fiscale Anklage mit gesetzmässiger Strafe zu belegen ⁴⁾.

§. 125.

Eben so werden auch die bei der Abfassung des Protocolls thätig gewesenen Gerichtspersonen, im Fall eines aus Versehen oder absichtlich falsch aufgenommenen Protocolls, mit der gesetzlichen Strafe, wie für Vernachlässigung oder wissentliche Verletzung ihrer Amtspflicht belegt, und haben ausserdem jeden dadurch einem Dritten erwachsenden Schaden zu ersetzen.

§. 126.

Fehlt aber eins oder mehrere der oben angeführten Erfordernisse des Protocolls, so ist solches sofort nachzuholen, und ist dieses nicht mehr möglich, so geniesst das Protocoll keinen vollen gerichtlichen Glauben, sondern die Richtigkeit des Inhalts ist anderweitig zu erweisen und die stattgehabte Versäumung der vorgeschriebenen Abfassungsart als Verletzung oder Vernach-

¹⁾ N. Ukas vom 9. Nov. 1804; Ukas des 5ten Senats-Departements vom 18. Febr. 1807.

²⁾ Swod XV. 1056.

³⁾ folgt aus der Natur der Sache.

⁴⁾ L. L. pag. 396. note b.

lässigung der Dienstpflicht, nach den allgemeinen Gesetzen zu bestrafen¹⁾).

III. C a p i t e l.

Von der Erforschung des Thatbestandes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 127.

Die Erforschung des Thatbestandes, d. h. der gesetzlichen Merkmale des Verbrechens, welche die nothwendige Vorbedingung und die Grundlage aller übrigen, richterlichen Thätigkeit im Strafprocesse ausmacht, ist von der Polizeibehörde sofort nach erhaltener Kunde von einem vermutheten Verbrechen mit möglichster Schnelligkeit und Umsicht zu veranstalten, und zu diesem Zwecke das Dasein sowohl derjenigen Thatsachen zu ermitteln, ohne welche die fragliche Handlung nicht begangen werden konnte, als derjenigen, die sie zum Verbrechen und zwar zu einer bestimmten Gattung desselben, und namentlich zum vollendeten oder nur versuchten Verbrechen stempeln.

§. 128.

Diese Untersuchung findet auch bei abgelegtem Geständnisse²⁾ und ohne die Ankunft eines Abgeordneten aus den Standesgenossen des Angeschuldigten abzuwarten³⁾, durch gerichtlichen Augenschein und Vernehmung nicht nur des Inculpaten, sondern überhaupt aller verdächtigen oder in der Nähe befindlichen Individuen, bei den einige Kunde von dem fraglichen Vorfall zu erwarten ist, wenn sie auch nicht die Eigenschaften vollgültiger Zeugen besitzen, statt⁴⁾, und zwar

¹⁾ Cap. II. x. de probationibus; Cap. 28. x. de testibus.

²⁾ l. i. §. 17., D. de quaestionibus; L. L. pag. 471. note c.; Swod XV. 946.

³⁾ Swod XV. 947.

⁴⁾ (Livi. und deutscher Gerichtsgebrauch; Mittermaier, l. c. §§. 120, 133.; Kittka, über Erhebung des Thatbestandes, S. 99.) Swod XV. 949.

auf dem Lande vorläufig und bis zu Ankunft eines Ordnungsgerichtsgliedes, durch die Gemeindegerichte ¹⁾, in denn Städten durch den nächsten Polizeiofficianten.

§. 129.

Auch die Nebenumstände, von deren Kenntniss die Beurtheilung der Art und Weise, wie die That verübt worden, abhängt, müssen so viel als möglich erforscht und durch protocollarische Aufzeichnung, nöthigenfalls auch durch eine Abzeichnung der Localitäten, wo diese von Wichtigkeit sind, für den urtheilenden Richter anschaulich gemacht werden ²⁾. Vorgefundene Werkzeuge, Waffen und Sachen, die zur Ermittlung des Verbrechens dienen können, sind zu inventiren, zu den Acten zu nehmen und wo möglich zu numeriren und unter Siegel zu asserviren ³⁾.

§. 130.

Ist das fragliche Verbrechen von der Art, dafs es keine dauernden Spuren hinterlassen hat (*delicta facti transeuntis*), so ist der Thatbestand durch Befragung von Zeugen und ähnliche zweckdienliche Mittel möglichst herzustellen ⁴⁾.

II. Erhebung des Thatbestandes in einzelnen wichtigen Fällen.

§. 131.

Ueber die Erforschung des Thatbestandes in Tödtungs-, Kindermords- und Vergiftungsfällen, so wie bei Körperverletzungen gelten die Vorschriften des Reichs-Rechts ⁵⁾.

¹⁾ Bauer-Verordnung von 1819. §. 117; Swod XV. 951.

²⁾ (Livl. u. deutscher Gerichtsgebrauch; Jagemann, Untersuchungskunde S. 34.; Kittka, über Erhebung des Thatbestandes S. 15.)

³⁾ Derselbe Gerichtsgebrauch; Tittmann, Handbuch III. S. 209.; Mittermaier, l. c. §. 121.; Swod XV. 950.

⁴⁾ Livl. und deutscher Gerichtsgebr.; Clarus, *prax. quaest.* 55. Nro. 11.; Böhmer, *elementa juris crim.* §. 99.; Quistorp, *Grundsätze*, §. 600.; Tittmann, *Handbuch* III. S. 287.; Kittka, l. c. §. 239.; Stübel, *Cr.-Verf.* §. 685—690.; Mittermaier, l. c. §. 63. (Preuss. Criminalrecht §. 137.; Baiersches Strafgesetzb. §. 270.)

⁵⁾ Band XIII. Theil II. §. 1305—1333. und Theil XV. §. 954—958.; s. Theil I. §. 58.

§. 132.

Die von dem Polizeibeamten dem Arzte zur Beantwortung vorgelegten Fragen müssen so gestellt sein, dafs der urtheilende Richter durch ihre Beantwortung alle Materialien erhält, die er nothwendig braucht, um über den Thatbestand der Verletzung oder Tödtung und darüber urtheilen zu können, ob der stattgehabte Erfolg dem Thäter zuzurechnen sei und die Folge seiner Handlungen oder leicht vorherzusehender, oder vielmehr geheimer Nebenursachen gewesen sei¹⁾.

§. 133.

Der Thatbestand der Tödtung ist nur dann erwiesen, wenn der Tod wirklich und in Folge einer verletzenden Handlung eines Dritten, wenn auch durch den von ihm voraus gewussten oder leicht vorauszusehenden Einfluss begleitender Nebenumstände erfolgt ist; der Thatbestand des Kindermords, wenn ein völlig ausgetragenes, lebendig und lebensfähig gebornes Kind, kurz nach der Geburt von der eigenen Mutter geflissentlich oder aus Versehen und Nachlässigkeit getödtet worden ist; der Thatbestand des Giftmords, wenn die Giftsubstanz in der Leiche wieder aufgefunden oder die Thathandlung der Beibringung des Giftes auf andere Weise ermittelt ist, und ausserdem in beiden Fällen die tödtliche Wirkung des Giftes durch die an dem Gestorbenen sich gezeigt habenden Krankheitserscheinungen erwiesen wird.

§. 134.

Wenn über eine simulirte oder wirkliche Geisteskrankheit eines Angeschuldigten, Zeugen oder sonst bei der Untersuchung beteiligten Individuen eine medicinische Untersuchung von der inquirenden Behörde nothwendig erachtet wird, so wendet sie sich an den Gerichtsarzt und zwar mit der Frage: ob die Willensfreiheit des fraglichen Individui durch krankhafte Erscheinungen dauernd, oder nur in gewissen Augenblicken, und namentlich bei Begehung des in Untersu-

¹⁾ Mittermaier, I. c. §. 122. (S. auch Preuss. Crim.-Ordn. §. 69.)

chung stehenden Verbrechens, als gestört oder aufgehoben angesehen werden könne, seit welcher Zeit und bis zu welchem Grade dies der Fall sei, und auf welchen actenmässigen Thatsachen oder ärztlichen Wahrnehmungen sich das Gutachten gründe. Dieses Gutachten wird zu den Acten gelegt, um von dem Criminalgerichte bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des fraglichen Individui berücksichtigt werden zu können¹⁾. In sehr schwierigen und zweifelhaften Fällen findet eine förmliche Besichtigung dieses Individui nach den Vorschriften des Reichscodex X., Civilgesetze 340–343. statt.

§. 135.

In Diebstahlsfällen ist die Untersuchung des Thatbestandes 1) auf die Zeit und die Art und Weise der Begehung des Verbrechens, durch genaue Besichtigung und nöthigenfalls durch Abzeichnung der Localität zu richten; 2) darauf, ob der angeblich Bestohlene wirklich Besitzer der vermissten Gegenstände war, zu welchem Zwecke letztere von jenem genau zu beschreiben und sobald eine ähnliche Sache entdeckt wird, diese ihm zur Recognition vorzulegen, und wenn sie von ihm als die gestohlene anerkannt wird, über den frühern Besitz Erkundigungen einzuziehen sind; 3) auf den Werth des Entwandten, welcher, sobald eine genaue Bestimmung desselben zu der Feststellung der Strafe nothwendig ist oder Ersatz gefordert wird, durch gerichtliche Taxation auszumitteln ist²⁾, wobei aber dem Bestohlenen die Nachweisung eines höhern Werthes freisteht³⁾.

§. 136.

Die Auffindung angeblich gestohlener Gegenstände

¹⁾ Deutscher Gerichtsgebrauch; Friedrich, System der Ger.-Psychologie, Seite 347 und folg.; Heinroth, System der Ger.-Medic. §. 108.; Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, §. 235 u. folg.; Meckels Lehrbuch der gerichtl. Medicin, Band VI. S. 125 und folg.; Mittermaier, I. c. §. 147.

²⁾ Mittermaier, I. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 182.; Baierisches Strafgesetzb. §. 293.) Swod XV, 964.

³⁾ Deutscher Gerichtsgebrauch; Jagemann, Untersuchungsk. I. S. 36, 46.; Mittermaier, I. c. §. 126.; Tittmann, III. S. 338.

bei einem Individuum schliesst den Erweis rechtmässigen Erwerbs von Seiten des Letztern nicht aus, wobei dieser die Klage an seinen Auctor verweisen kann; nur wer von ihm selbst gefundenes Gut bei der Nachfrage verhehlt, wird dem Diebe gleich geachtet¹⁾.

§. 137.

Bei Brandschäden ist nicht nur die Localität der Brandstätte, sondern insbesondere auch der Ort, wo zuerst das Feuer ausgebrochen und wenn erforderlich mit Zuziehung von Bauverständigen genau zu besichtigen, um sowohl die Ursache des stattgehabten Brandes als den angestifteten und jedesmal zu taxirenden Schaden, so wie den, aus der Nähe der Brandstätte von benachbarten Gebäuden; zu entnehmenden, Grad der Gefahr für Leben und Eigenthum ermitteln zu können²⁾.

§. 138.

Bei Münzverbrechen ist über zweifelhafte Aechtheit und Vollwichtigkeit der Münze, so wie über die zur Verfälschung etwa angewandten chemischen und mechanischen Mittel, wenn durch die sofort vorzunehmende Haussuchung die Werkzeuge deren man sich bedient hat nicht aufzufinden waren, durch die Gouvernements-Regierung von dem Petersburger Münzhoft eine Gutachten einzuziehen, so wie die Menge der etwa ausgegebenen falschen Münzen zu erforschen³⁾.

§. 139.

Bei Fälschungen ist ein etwa zweifelhafter Thatbestand derselben durch Zuziehung von Sachverständigen (meist Chemikern), oder bei Schriftvergleichung von Schriftverständigen, auszumitteln⁴⁾.

§. 140.

Handelt es sich um einen betrüglichen Bankerott,

¹⁾ R. R. c. 145—147.

²⁾ Tittmann, III. S. 313.; Mittermaier, §. 123.; Jagemann, Untersuchungskunde, S. 35. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 195.; Baiersche §. 82.)

³⁾ Tittmann, III. S. 335.; Mittermaier, I. c.; Jagemann, §. 25.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 198.

⁴⁾ Mittermaier, I. c.; Jagemann, Untersuchungskunde I.

so ist die Insolveuz zuvörderst auf dem Wege des Criminalverfahrens, aber ex officio, herzustellen ¹⁾).

§. 141.

Die Erforschung des Thatbestandes von Amtsvergehen geschieht, so wie die ganze Voruntersuchung, durch die Vorgesetzten des Angeschuldigten, zu welchem Zwecke auch der Gouvernements-Chef einen oder mehre besondere Beamten delegiren kann ²⁾).

IV. C a p i t e l.

Von der Ermittlung der Thäterschaft.

§. 142.

Anzeigen, welche auf die Spur der Thäterschaft führen können, sind: 1) besonderes Interesse an der Verübung der That ³⁾); 2) Drohungen ⁴⁾); 3) Vorbereitungen zur Ausführung und Einziehung von Erkundigungen über die dazu dienlichen Mittel; 4) Gegenwart am Orte der That; 5) Auffindung einer Sache, die erweislich zuletzt dem Angeschuldigten gehörte, an dem Orte, an dem das Verbrechen verübt wurde ⁵⁾); 6) Fussritte, welche vom Ort der That an einen andern Platz, z. B. zur Wohnung einer Person führen; 7) auffallendes Hinzudrängen zu einer Person, an welcher die That ausgeführt wurde; 8) Besitz von Werkzeugen ⁶⁾ oder Mitteln ⁷⁾), durch welche das Verbrechen vollführt wurde; 9) Spuren an einer Person, welche aus der Verübung

¹⁾ Swod XV. 960.; Mittermaier, l. c. §. 127. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 201.)

²⁾ Swod XV. Verfahren in Amtsvergehen.

³⁾ P. G. O. §. 25. (Baiersches Gesetzbuch §. 310.)

⁴⁾ P. G. O. §. 32.

⁵⁾ P. G. O. §. 29.

⁶⁾ z. B. Diebsinstrumente.

⁷⁾ Auch eigenthümliche Kennzeichen von Fälschung gehören hierher.

oder Theilnahme am Verbrechen sich erklären lassen, als z. B. Wunden, als Folge der Gegenwehr des Angegriffenen, oder Blutspuren an den Kleidern; 10) Besitz von Gegenständen, welche bei Gelegenheit des Verbrechens in Besitz des Inculpaten kamen¹⁾; 11) absichtliche Entfernung oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens an einem Orte²⁾; 12) ängstliche Erkundigung nach dem Verbrechen und nach den gegen den Thäter vorgenommenen Schritten oder dem erhobenen Verdacht; 13) Erzählen besonderer Umstände, welche nur der mit dem Detail des Verbrechens Vertraute wissen kann, vorzüglich Selbst-Berühen wegen Verübung der That; 14) Versuche, mit dem Beschädigten sich abzufinden oder den Verdacht von sich abzuwälzen³⁾, das Gericht oder die um Entdeckung des Verbrechens Beschäftigten irre zu leiten⁴⁾; 15) unruhiges, den Schluss auf böses Bewusstsein begründendes Benehmen einer Person; 16) Flucht⁵⁾, die durch keine rechtliche Ursache gerechtfertigt wird.

§. 143.

In Tödtungsfällen liegen von der Behörde zu benutzende Anzeigen darin, wenn Jemand zur Zeit des verübten Mordes mit blutigen Flecken gesehen worden oder er Gegenstände, die dem Ermordeten gehörten, besessen hatte⁶⁾. Bei Todschatz in Raufhändeln ist zu untersuchen, wer den thätlichen Antheil an der Rauferei und die meisten Beweggründe zur Tödtung hatte⁷⁾; wer Waffen geführt, wessen Waffen blutig gewesen oder zur zugefügten Wunde gepasst, und wem nach seiner körperlichen Stellung beim Streite, die Verwundung am füglichsten zugetraut werden kann.

§. 144.

In Kindermordsfällen liegt eine Anzeige in den et-

¹⁾ P. G. O. §. 43.

²⁾ (Baiersches Gesetzbuch §. 312.)

³⁾ Vergleiche über die That, I. 4. §. 5.; D. de his qui not. inf.; I. 429., D. de jure fisci.

⁴⁾ (Baiersches Gesetzbuch §. 312.)

⁵⁾ P. G. O. §. 25.

⁶⁾ P. G. O. §. 33.

⁷⁾ P. G. O.; §. 34.

wanigen Zeichen einer Schwangerschaft und Niederkunft, worüber ein ärztliches Gutachten einzufordern ist¹⁾; in der Verheimlichung derselben²⁾; in dem ausserehelichen verdächtigen Umgange einer Weibsperson mit einem Manne³⁾.

§. 145.

Bei Vergiftung gilt als Anzeige der Ankauf von Gift oder die Bereitung desselben kurz vor dem Tode des Vergifteten⁴⁾; Beibringung von Speisen und Getränken an denselben auf ungewöhnliche Weise; Verhinderung der Herbeirufungen des Arztes zu dem Kranken oder ärztlicher Besichtigung nach dessen Tode, so wie Versuch den Arzt irre zu leiten; — bei Brandstiftung, Anschaffung brennbarer Materialien oder Umgehen damit kurz vor dem Vorfall⁵⁾; bei Diebstahl, Besitz oder Veräußerung gestohlener Sachen, ohne den Auctor angeben zu können, Besitz von Werkzeugen zum Aufbrechen, so wie plötzlicher Aufwand, ohne die Ursachen der Bereicherung angeben zu können⁶⁾ und dergl.

§. 146.

Alle die oben angeführten, so wie die sonst aus der Natur der Sache sich ergebenden Indicien, müssen genau constatirt⁷⁾, der Inculpat über dieselben vernommen und auch die von ihm zur Entkräftung derselben vorgebrachten Thatumstände erforscht werden.

§. 147.

Bei einem Zweifel über die Identität des Thäters sind die verschiedenen, als solche vermutheten Individuen den Verletzten oder den etwanigen Zeugen vorzuführen, um von ihnen recognoscirt zu werden,

1) P. G. O. §. 35.

2) L. O. pag. 319.

3) P. G. O. §. 36.

4) P. G. O. §. 37, 41, 43.; Tittmanns Handb. III. S. 592, 593, 595.

5) I. I. c. c.

6) I. I. c. c. (Baiersches Strafgesetzb. §. 350.; Oestr. Strafgesetzbuch §. 263.)

7) P. G. O. §. 23.

was bei etwaniger Schüchternheit und Furchtsamkeit derselben auch aus dem Verstecke geschehen kann¹⁾.

§. 148.

Bei der Beurtheilung der Indicien über die Thäterschaft ist besonders zu berücksichtigen, ob man sich des Verbrechenens zu dem Inculpaten nach seinem Charakter und früherem Lebenswandel versehen kann²⁾. Zu diesem Zwecke sind die nächsten Nachbarn oder sonstige Bekannte des Angeschuldigten, sowohl im allgemeinen über seine früheren Verhältnisse, als auch über solche zu befragen, deren Kenntniss zur Beurtheilung des vorliegenden Falles vorzüglich nützlich ist; auch haben sowohl die Ortspolizei, als der örtliche Prediger, und vorzüglich der Beichtvater des Inculpaten Sittenzeugnisse über denselben auszufertigen, die zu den Acten zu legen sind³⁾.

V. C a p i t e l.

Von dem Gange der Voruntersuchung und insbesondere von den Verhören in derselben.

§. 149.

Alle in der Voruntersuchung vorzunehmenden, sowohl auf die Erforschung des Thatbestandes als auf

¹⁾ Deutscher Gerichtsgebrauch; Jagemann, Untersuchungsk. §. 131 u. folg.; Quistorp, Grundsätze, §. 701.; Bauer, Grunds. §. 188.; Stübel, Crim.-Verf. §. 1053, 1080.; Tittmann, III. S. 405.; Martin, Lehrbuch, §. 60.; Mittermaier, I. c. §. 69.

²⁾ I. 3. §. 12., I. 5. pr. D. de re milit.; P. G. O. §§. 25, 26, 28, 31, 32, 35, 41, 42, 143. (Preuss. Crim.-Ordin. §§. 108, 126, 279, 405, 407.; Oestr. Strafgesetzbuch §§. 262, 263, 270, 306, 412.; Baiersches Strafgesetzb. §§. 97, 99, 101, 119, 131, 135, 261, 269, 313, 315, 326, 461.)

³⁾ Deutscher Gerichtsgebr.; Jagemann, Untersuchungskunde S. 692.; Müllers Lehrbuch, S. 437.; Mittermaier, I. c. §. 131. (Code d'inst. criminelle §. 321.)

die Ermittlung des Thäters bezüglich den Handlungen sind wo möglich am Orte der That¹⁾ und mit der grössten Schnelligkeit zu vollziehen, um sowohl Collusionen als Veränderungen der Spuren des Verbrechens vorzubengen, und zwar zuerst die für den Gang der Untersuchung präjudiciellen, dann die wichtigsten, und unter diesen die am wenigsten Aufschub leidenden²⁾.

§. 150.

Hiebei ist sowohl auf die genaue Ermittlung der Umstände, welche für die Begehung eines Verbrechens, und zwar durch ein gewisses Individuum, sprechen, als derjenigen, aus welchen das Gegentheil vermuthet werden könnte, zu sehen³⁾.

§. 151.

Da der Zweck der Voruntersuchung sich aber darauf beschränkt zu ermitteln, ob ein oder mehre Inculpaten in Anklagestand versetzt und dem Criminalgerichte zur Eröffnung der Specialuntersuchung übergeben werden können, so hat sie sich nur auf Ermittlung der zu diesem Behufe notwendig festzustellenden Thatumstände, und namentlich etwaniger processhindernder Einreden, deren Nichtbeachtung eine Nullität zur Folge haben könnte, insonderheit der Verjährung, zu richten⁴⁾.

§. 152.

Die Inculpaten sind daher auch noch nicht wie schwer gravirte, sondern wie nur entfernt betheiligte Individuen, mit aller Vorsicht zu vernehmen⁵⁾, und es darf ihnen der Grund ihrer Vorladung verheimlicht werden, wenn aus einer vorzeitigen Eröffnung desselben eine Erschwerung der Untersuchung zu befürchten ist⁶⁾. War dagegen zu hoffen, das durch rasches Vorhal-

1) Jagemann, l. c. §. 125.

2) Mittermaier, l. c. §. 120. und die übrigen Lehrbücher.

3) P. G. O. §. 47.; alle Lehrbücher über den Strafprocess.

4) Mittermaier, l. c. §. 132. (Baiersches Gesetz vom 10. December 1814.)

5) Mittermaier, §. 132.; Kittka, S. 93. (Baiersches Strafgesetzbuch §. 86.)

6) Archiv des Crim.-Rechts 1841, Nro. 8.

ten desselben, so wie der übrigen Verdachtsgründe, ein Geständniß schon in der Voruntersuchung zu erhalten ist, so ist solches nicht zu versäumen, so wie auch bei erfolgtem Geständnisse, sofort die günstige Stimmung des Inculpaten zu Erhaltung eines ausführlichen Bekenntnisses über alle Nebenumstände zu benutzen ist¹⁾. Ueberhaupt hat der Inquirent Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Verhöre, nach der Lage der Sache und mit Berücksichtigung des persönlichen Charakters der Vernommenen zu bestimmen²⁾.

§. 153.

Dem Inculpaten, so wie andern bei einer Untersuchung Beteiligten, die um ein Verhör bitten, ist solches nie abzuschlagen, sondern vielmehr, wo möglich sofort zur Benutzung einer etwa günstigen Stimmung zu veranstalten³⁾; den Verhafteten sind während des Verhörs die angelegten Fesseln abzunehmen⁴⁾ und, im Falle besonderer Körperschwäche, ist allen Vernommenen auch zu erlauben, während der Verhöre vor Gericht sich zu setzen⁵⁾.

§. 154.

Die in der Voruntersuchung Vernommenen sind nach vorhergegangener Ermahnung zur Aussage der Wahrheit zu befragen, und erst diejenigen unter ihnen, die im Laufe der Untersuchung als nicht bei der Sache betheiligte und als exceptionsfreie Zeugen anerkannt werden, sind zu beeidigen und haben ihre Aussagen nach geleistetem Eide zu wiederholen⁶⁾.

1) Mittermaier, I. c.; Tittmann, III. S. 351.; Jagemann, S. 301, 162.

2) Stübel, *Crim.-Verf.* §. 1913.; Henke, *Darstellung*, §. 181.; Martin, *Lehrb.*, §. 130.; Müller, *Lehrb.* S. 411.; Bauer, §. 231.; Henke, IV. S. 673.; Jagemann, §§. 283—333.

3) Mittermaier, I. c. §. 102.; Jagemann, *Untersuchungsk.* S. 407.

4) *Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch*; Samson, *Inst.* §. 1596.; Stübel, *Crim.-Verf.* §. 1963.; Jagemann, §. 351. (*Preuss. Crim.-Ordn.* §. 27.) Mittermaier, §. 105. (*Württemberg. Strafprocessordn.* §. 124.)

5) Mittermaier, I. c.; Tittmann, III. S. 352.; Jagemann, S. 385. (*Baierisches Strafgesetzb.* §. 151.)

6) Tittmann, *Handbuch*, III. S. 411.; Jagemann, *Untersu-*

§. 155.

Bei sich ereignenden Widersprüchen mehrer Be-theiligten findet eine unverweilte Gegenstellung derselben, noch vor der Beeidigung der etwanigen Zeugen und wo möglich am Orte der That statt, wobei die zum Nachtheil des Angeschuldigten Aussagenden ihm plötzlich vorgeführt und aufgefordert werden, ihr Zeug-niss in seiner Gegenwart zu wiederholen¹⁾.

§. 156.

Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, dafs kein Verbrechen vorliegt, so ist die Acte zu schliessen und nebst Gutachten dem Civilgouverneuren zu unterlegen, welcher bei etwaniger Mangelhaftigkeit der Untersuchung, die nöthigen Maassregeln zur Vervollständigung derselben, und wo möglich auch zur Eröffnung der Special-Inquisition trifft²⁾.

§. 157.

Hat zwar ein Verbrechen stattgefunden, es ergeben sich aber gegen keine Individuen genügsame Verdachtsgründe, um dieselben der Special-Inquisition zu übergeben, so ist die Voruntersuchung nach vorheriger Vernehmung des Inculpaten über diesen Gegenstand, ebenfalls zu schliessen, indem die blosser Möglichkeit, noch neue Anschuldigungsgründe zu entdecken, keine Verschiebung des Processes, oder gar Gefangenhaltung des Inculpaten auf unbestimmte Zeit hinaus, rechtfertigt³⁾ und die Acte an das Criminalgericht erster Instanz abzusenden, bis zu dessen Entscheidung der etwa verhaftete Inculpat im Arreste verbleibt⁴⁾.

chungskunde S. 519.; Mittermaier, l. c. §. 133.; s. auch Theil I. §. 62.

1) Clarus, quaest. 46. Nro. 14.; Grollmann, Grundsätze, §. 196.; Henke, IV. S. 699.; Tittmann, l. c. S. 418.; Stübel, Crim.-Verf. §. 2044—2048.; Müller, Lehrbuch, S. 364.; Martin, Lehrb. §. 110.; Mittermaier, l. c. §. 83. (Oestr. Gesetzb. §. 387.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 345.; Baiersches Strafgesetzb. §. 219.; Jagemann, Untersuchungskunde §. 153—161.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 217—219. und 226.)

2) Swod XV. 1228.

3) Mittermaier, l. c. §. 136.

4) Swod XV. 1144. Nach dem Baierschen Gesetz vom 11.

§. 158.

Wenn die voruntersuchende Polizeibehörde die Einleitung einer Special-Inquisition für zulässig anerkennt, so ist der Inculpat¹⁾), und zwar wenn er verhaftet gewesen, als Arrestant und nebst den Acten mit dem Gutachten der Behörde über die zu verhängende Special-Inquisition, dem Criminalgerichte erster Instanz vorzustellen.

Mai 1814, darf ebenfalls keine Untersuchung ohne Anfrage beim Criminalgerichte geschlossen werden.

- ¹⁾ (Bairisches Strafgesetzb. §. 99—102.); ex analogia P. G. O. §. 47. In diesem Falle verlangen die Gesetze mehrerer deutschen Länder, z. B. Hannöv. Crim.-Instr. cap. IV. §. 26.; Gothasche Proc.-Ordn. Theil III. c. 3. §. 20.; Altburgische Proc.-Ordn. c. IV. §. 4 u. 5.; Sächsisches Generale in Untersuchungssachen von 1783. §. 13.; so wie die ausgezeichnetsten Rechtslehrer (als Quistorp, §. 758.; Danz, summar. Process §. 97.; Stübel, l. c. §. 2804.; Bauer, Lehrbuch, §. 234.; Henke, Handbuch IV. S. 831.; Mittermaier, l. c. §. 135.) die Aufstellung eines Defensors. Dieses ist aber in Livland aus dem Grunde schwer ausführbar, weil an denjenigen Orten, wo sich zwar Ordnungsgerichte, aber nicht Landgerichte befinden, es sehr schwer sein würde, Defensoren zu finden, da dieselben doch wohl meist aus den Landgerichts-Advocaten genommen werden müssten. Eine förmliche Defension pro avertenda inquisitione speciali könnte daher erst vor dem Landgerichte, oder überhaupt vor dem Criminalgerichte erster Instanz eintreten, welches auch das Ergebniss der Voruntersuchung ruhiger und unparteiischer prüfen wird, als die voruntersuchende Behörde selbst und gegen dessen etwanige übergrosse Milde der an demselben Orte befindliche Fiscal. im Interesse des Strafgesetzes, auftreten kann.
-

III. Abschnitt.

Von der durch das Criminalgericht erster Instanz zu vollziehenden Hauptuntersuchung und Beweisführung.

I. C a p i t e l.

Von dem Gange der Hauptuntersuchung und insbesondere von den Verhören in derselben.

I. Von der Eröffnung der Specialuntersuchung.

§. 159.

Nach Erhaltung der Voruntersuchungsacten hat das Criminalgericht zuvörderst über die Zulässigkeit der Special-Inquisition zu erkennen und zu diesem Zwecke die Acte dem Kreisfiscale zur Formirung eines desfallsigen Antrages mitzutheilen¹⁾.

¹⁾ Da die Fiscal-Instruction §. 6. (in L. O. pag. 87.) und die Executions-Ordnung (in L. O. pag. 247.) dem Fiscale die Ausklagung „aller und jeder Gesetzesübertretung“ aufträgt, womit auch der Swod II. im Capitel von den Kronanwälten, in Beziehung auf Strafprocesse, die nicht auf Privatklage begründet sind, übereinstimmt, das ganze weitere Verfahren aber in der Verfügung über Eröffnung der Special-Inquisition seine Grundlage hat, so scheint es dem Geiste dieser Verordnungen angemessen, den Fiscalen als öffentlichen Anklager, wie als controllirenden Beamten auch zu diesem wichtigen Acte hinzuzuziehen, obgleich es heut zu Tage nur insofern geschieht, als der Fiscal alle Journalverfügungen des Gerichts, folglich auch die über zum Behuf der Special-Inquisition vorzunehmenden Verhöre zu Gesicht bekommt. Eine solche Ver-

§. 160.

Hat die Polizeibehörde nicht auf Special-Inquisition sentirt, das Criminalgericht hält sie aber für nothwendig (der Fiscal mag nun damit übereinstimmen oder nicht), so sind die Inculpaten sofort vorzufordern und über ihre etwaigen Einwendungen gegen Eröffnung der Special-Inquisition, in Gegenwart des Fiscals und ihres etwaigen Defensors, dem die Acte ebenfalls zuvor mitzuthellen ist, zu vernehmen, worauf nach Entgegennahme des Antrages des Fiscals und des Gegenantrages des Defensors, über Eröffnung der Special-Inquisition zu statuiren ist¹⁾.

§. 161.

Hat die Polizeibehörde hingegen auf Special-Inquisition sentirt, so ist, nach Mittheilung ihrer Acte an den Kreisfiscal und den etwaigen Defensor, der mitgesandte Inculpat in ihrer Gegehwart, ebenfalls über seine Einwendungen gegen die Eröffnung der Special-Inquisition zu vernehmen und, nach erfolgtem Antrage des

¹⁾ fugung ist aber nothwendig, denn es kann dem Criminalgerichte nicht zugemuthet werden, auf blossen Antrag der voruntersuchenden Polizeibehörde, ohne Prüfung der übersandten Acten, zur Special-Inquisition zu schreiten, und sie liegt ohnehin in dem Beschlusse, die zur Hauptuntersuchung nothigen Verhöre vorzunehmen.

¹⁾ Da das Bedürfniss der Vertheidigung durch Defensores anerkannt ist, so scheint es eben so unlogisch als ungerrecht, solche nicht schon bei dem wichtigen Acte der Eröffnung der Special-Inquisition, der die Grundlage des ganzen spätern Verfahrens ist, eintreten zu lassen. S. Theil I §. 41. Die *defensio pro avertanda inquisitione speciali* ist zwar nicht in den livländischen Landgerichten, aber sowohl in Estland als vor dem rigischen Rathe gebräuchlich und in mehreren deutschen Ländern gesetzlich vorgeschrieben. Die Gegenwart der Fiscals bei den auf ihren Betrieb erhobenen Untersuchungen ist durch Swod XV. 1010. ausdrücklich verordnet und liegt auch ganz im Geiste der L. O. p. 217., welche ihnen aufträgt, „die Beweise und Gründe selbst, durch Hülfe und Zuthun unserer Befehlshaber zusammen zu bringen“. Da das gemeine deutsche Recht den Defensores verstatet, die Angeschuldigten abgesondert zu befragen, so scheint es zur Abkürzung der Verhandlungen ihnen wohl auch gestattet werden zu können, an gerichtlichen Verhören Theil zu nehmen.

Fiscals und Gegenantrage des Defensors, hierüber zu statuiren.

§. 162.

Findet das Gericht eine gegen bestimmte Individuen zu richtende Specialuntersuchung zwar nicht zulässig, jedoch auch die Delirung der ganzen Untersuchung nicht thunlich, weil die Unvollständigkeit der General-Inquisition noch die Wahrscheinlichkeit weiterer Ergebnisse bei Vervollständigung derselben ausweist, so sendet es der Polizeibehörde ihre Acte zur Vervollständigung zurück¹⁾.

§. 163.

Gegen das auf Delirung der Untersuchung oder Eröffnung der Special-Inquisition lautende Decret findet kein Recurs statt²⁾; betrifft aber die Sache einen Leuterationsfall, so ist die Acte mit dem Decrete des Gerichts erster Instanz, jedesmal der Oberinstanz zu unterlegen³⁾.

§. 164.

Ist die Specialuntersuchung gegen ein Individuum definitiv verhängt, so sind zu Befriedigung der gegen ihn sich wahrscheinlicher Weise ergebenden Schadensersatzansprüche bis zum muthmasslichen Belauf derselben, die geeigneten Sicherungsmaassregeln in seinem Vermögen von Gerichtswegen anzuordnen⁴⁾.

II. Von der Vornahme der Hauptuntersuchung.

§. 165.

Die in der Hauptuntersuchung vorzunehmenden Ver-

1) Folgt aus der Natur der Sache. (S. auch Baiersches Strafgesetzbuch II. §. 98)

2) weil ein solcher nur gegen Definitiv-Urtheile der Criminalgerichte erster Instanz, in nicht zur Leuteration gehenden Fällen, gestattet ist. Swod XV. 1320, 1321

3) Weil kein Leuterationsfall dem Erkenntnisse der leuterirenden Behörde entzogen werden darf

4) Der Zeitpunkt der Vornahme solcher Maassregeln ist durchaus auf das genaueste zu bestimmen und darf nicht eher eintreten, als wenn jemand für wahrscheinlich schuldig erkannt ist und also auch für die Folgen seiner Handlungen wahrscheinlicher Weise haften muss.

hore sind, so viel es der Andrang der Geschäfte erlaubt, vor vollständig besetztem Gerichte¹⁾, sonst aber nur von einem Gerichtsgliede nebst einem geschwornen Protocollführer und in Gegenwart des Fiscalen zu halten²⁾. Auch gelten hier die Bestimmungen der §§. über Abnahme der Fesseln, Sitzen vor Gericht, Confrontationen und Recognitionen.

§. 166.

Das Verhör wird von dem vorsitzenden Gerichtsgliede, dem allein die directe Fragstellung zusteht³⁾, nach einem vorher wohl überlegten und aus der Voruntersuchungsacte geschöpften Inquisitionsplane geleitet, der auch in einzelne Artikel, und zwar sowohl in allgemeine, die Personalien des Befragten betreffende, als in specielle, sich auf den vorliegenden Fall beziehende abgetheilt sein kann⁴⁾, ohne dafs das inquirende Gerichtsglied dadurch verhindert werde, dieselben bei dem Verhöre, nach Maassgabe der erhaltenen Antworten, abzuändern⁵⁾.

§. 167.

Jeder Artikel darf nur eine einfache Frage enthalten⁶⁾ und weder irrelevant⁷⁾, noch suggestiv⁸⁾, noch

¹⁾ P. G. O. §§. 13, 56, 91, 181, 206, 210.; s. Theil I. §. 60. (Nach der Würtemb. Strafprocessordn. §. 110., bei allen Beweishandlungen.)

²⁾ Swod XV. 1040.

³⁾ Liegt in der Natur der Sache.

⁴⁾ Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch; Samson, Instit. §. 1594 u. folg.; Mittermaier, l. c. §. 103, 113.; Quistorp, Grundsätze, §. 668, Tittmann, l. c. III. S. 386 und die übrigen Lehbücher. Die Stellung allgemeiner Fragen am Eingange des Verbörs fordern auch neuere Gesetzbücher. (Oestr. §. 290.; Preuss. §. 261.; Baiersches §. 157.; Würtemb. Strafprocessordnung §. 126.)

⁵⁾ Mittermaier, l. c.; Stübel, l. c. §. 2029.; Bauer, Lehrb. §. 737.

⁶⁾ Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch; Samson, Inst. §. 1599—1603.; Quistorp, Grundsätze, §. 668.; Mittermaier, l. c. §. 114.

⁷⁾ l. l. c. c.; P. G. O. §. 100; Mittermaier, §. 144.

⁸⁾ Tittmann, l. c. III. S. 362; Müllers Lehbuch, S. 209.; Bauers Lehrb. §. 129., Henke, Handb., IV. S. 280.; Jagemann, S. 636.; (Würtemb. Strafproc. §. 138.)

verfanglich sein¹⁾, ohne dafs indessen der Richter dadurch verhindert wurde, den Inculpaten, besonders gegen den Schluss der Verhandlungen, alle gegen sie sprechenden Umstände, Aussagen oder eigene Widersprüche vorzuhalten, um sie zu einem Geständnisse zu bewegen²⁾. Doch ist bei dem Vorhalten der Verdachtsgründe mit der grossten Vorsicht zu verfahren, damit der Verdächtige den ganzen Umfang der gegen ihn vorliegenden Beweismittel nicht zu früh ermesse³⁾.

§. 168.

Jeder bei einer Untersuchung Betheiligte, er sei Inculpat, Zeuge u. s. w., ist Anfangs einzeln zu vernehmen⁴⁾, im Falle sich ergebender Widersprüche, oder wo der Gang der Untersuchung es sonst erforderlich macht, sind Confrontationen und Recognitionen nach den oben angegebenen Regeln zu bewerkstelligen, und zwar müssen solche immer mit den Inquisiten unerwartet vorgenommen werden, um Leugnende durch Ueberraschung und Erschütterung zum Geständnisse zu bringen⁵⁾. Auch ist zur möglichsten Aufklärung aller Widersprüche, so wie zur Entdeckung noch verborgener Nebenumstände, der Unterredung der Confrontirten mit einander freier Lauf zu lassen und nur ord-

¹⁾ Bauei, l. c. § 128.; Müller, l. c. S. 208.; Jagemann, l. c. S. 631.

²⁾ Mittermaier, l. c. §. 107—145.; Jagemann, S. 636. (Nach dem Baierschen Gesetzbuche §. 181. sind suggestiv Fragen nur in der Regel verboten; die Preuss. Crim.-Ordn. §. 66 verlangt nur möglichste Vermeidung.) Ueber den generellen Vorhalt s. Th. I. §. 64.

³⁾ (Wurtemb. Strafprocessordnung §. 135; das hier vorgeschriebene stufenweise Vorhalten der Verdachtsgründe ist nicht immer zweckmässig, weil der Inquisit im Gegentheil bisweilen durch ein plotzliches Vorhalten aller Indicien überrascht und zum Geständnisse bewogen werden kann.)

⁴⁾ Livl. und deutscher Gerichtgebrauch; Mittermaier, §§. 105, 142., Stubel, l. c. §. 2080. (Baiersches Gesetzbuch §. 207, Preuss. Crim.-Ordn. §. 218., Oestr. Gesetzbuch §. 359.)

⁵⁾ Stubel, l. c. §. 2072., Mittermaier, l. c. §. 84; Jagemann, §. 145.

nungswidriges Benehmen derselben, als Drohungen, Schmähungen u. s. w. nicht zu dulden¹⁾).

§. 169.

Zu diesem Zwecke sind die Inquisiten öfters und in geeigneten Augenblicken ernstlich zum Geständnisse der Wahrheit zu ermahnen, wobei auch auf die gesetzliche Milderung der Strafe durch freiwilliges Bekenntniss hingewiesen werden kann, ohne aber sich Drohungen, Schmähungen, Versprechungen, hinterlistige Ueberredungen oder falsche Vorspiegelungen zu erlauben²⁾. Im Falle schwerer Anschuldigung und beharrlichen Leugnens des durch dringende Anzeigen gravirten Inquisiten ist ein Geistlicher von seiner Confession, und zwar vorzugsweise sein Beichtvater, zur Ermahnung desselben, nach vorheriger Mittheilung der wichtigsten actenmässigen Umstände, oder erforderlichen Falls, der Acten selbst, hinzuzuziehen. Diese Ermahnung kann nach Lage der Umstände, vor Gericht oder in der Kirche, und zwar auch ohne Zuziehung einer Gerichtsperson, vorgenommen werden³⁾.

§. 170.

Alle vor Gericht vernommenen Individuen haben die an sie gestellten Fragen mündlich zum Protocolle zu beantworten⁴⁾, und nur wenn weitläufige und verwickelte Auseinandersetzungen oder Berechnungen erforderlich sind, wird eine schriftliche Beantwortung gestattet⁵⁾, die zwar von dem zu Vernehmenden ausser dem Verhörlocale aufgesetzt werden kann, aber vor Gericht von ihm abzulesen ist⁶⁾.

1) Mittermaier, §. 81.; Jagemann, S. 418, 419.

2) Alle Lehrbücher.

3) Livl. Gerichtsgebrauch; Samson, I. c. §. 1523—1529.; Swod XV. 1013.

4) Alle Lehrbücher und Gesetzgebungen.

5) Mittermaier, I. c. (Württembergische Strafprocessordnung §. 123.)

6) Um durch die Freierlichkeit des Verhörs auf sein Gemuth zu wirken, und im Fall sich lügenhafte Aussagen durch auffallendes Benehmen verrathen, solches in einem Gebirdenprotocolle bemerken zu können.

§. 171.

Die Gerichtspersonen haben im ganzen Laufe der Verhandlungen die vorgeforderten Individuen, und vorzüglich den Inquisiten, mit Ruhe und Gelassenheit zu behandeln und durch Menschenfreundlichkeit ihr Vertrauen so viel als möglich zu gewinnen, so wie jedes leidenschaftlichen Benchmens und Fragens sich zu enthalten ¹⁾).

§. 172.

Der überwiesene Inquisit ist aufzufordern seine etwanigen Mitschuldigen, so wie etwa andere von ihm verübte Verbrechen anzugeben, worauf in Beziehung auf Beides, die nöthige Untersuchung sofort einzuleiten ist ²⁾).

§. 173.

Versteht ein vorgefordertes Individuum die Landessprache nicht, so wird ihm zu allen Verhören, sowohl in der Haupt- als Voruntersuchung, ein Dolmetscher beigegeben ³⁾); auch dann wenn der Inquirent zufällig die Sprache des zu Vernehmenden versteht ⁴⁾). Jede Frage und Antwort muss nicht nur in der Uebersetzung, sondern wo möglich auch von dem Dolmetscher in der Ursprache zu Protocoll bemerkt werden, und dem Vernehmenen so wie dem Angeschuldigten steht es jeder Zeit zu, eine etwanige Unrichtigkeit der Uebersetzung nachzuweisen ⁵⁾).

§. 174.

Tauben Individuen werden die Fragen schriftlich vorgelegt, Stumme hingegen haben die mündlichen Fragen schriftlich zu beantworten. Bei Taubstummen sind Fragen und Antworten schriftlich ⁶⁾). Können Taube

¹⁾ Alle Lehrbücher.

²⁾ Mittermaier, §. 148.

³⁾ Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch; Mittermaier, §. 145.; Stubel, §. 2132.; Tittmann, l. c. III §. 781.

⁴⁾ (Oestr. Gesetzbuch §. 359; Preuss. Crim.-Ordn. §. 62.; Baiersches Gesetzbuch §. 198.) Muller, Lehrb. S. 342.

⁵⁾ Mittermaier, l. c.

⁶⁾ Stubel, §. 2148.; Tittmann, III. S. 376.; Jagemann, l. c. S. 370.; Mittermaier, §. 146.

nicht lesen, Stumme nicht lesen oder nicht schreiben, so ist ein Gerichtsarzt beizuziehen, um zu untersuchen, ob nicht Verstellung stattfindet; und wenn dies nicht der Fall ist, sind Bekannte des zu Vernehmenden und gewöhnlich mit ihm verkehrende Personen zum Dollmetschen seiner Zeichen hinzuzuziehen ¹⁾ und die gemachten Zeichen sowohl ²⁾, als die Erklärung derselben zu Protocoll zu nehmen.

§. 175.

Ist bei einem zu Vernehmenden eine Geisteskrankheit zu vermuthen und ist solche nicht schon in der Voruntersuchung constatirt worden, so hat es in der Hauptuntersuchung, ^Wauf der oben angegebenen Weise, zu geschehen, und ist bei wirklich bestehender Seelenstörung zu erwägen, ob und wie weit das Verhör mit Anwendung der gehörigen Vorsichtsmaassregeln (z. B. nur in lichten Augenblicken und bei von fixen Ideen Befallenen mit Vermeidung alles auf dieselben Bezüglichen) nützlich fortgesetzt werden könne ³⁾.

§. 176.

Sowohl in der Vor- als in der Hauptuntersuchung müssen alle auffallenden Geberden und Mienen der Vernommenen während des Verhörs, im Protocolle bemerkt werden ⁴⁾.

§. 177.

Die Untersuchung darf nicht eher geschlossen werden, als bis entweder die zur Fällung eines, alle Inculpaten umfassenden, verdammanden oder freisprechenden Urtheils erforderlichen Materialien vollständig gesammelt sind, oder keine Wahrscheinlichkeit zur Erhaltung derselben vorhanden ist, wo der Inculpat von der Instanz zu entlassen ist, indem die blosse Möglichkeit der Auffindung neuer Beweismittel nicht hin-

¹⁾ (Preuss. Crim.-Ordn. §. 266—268.; Code d'instr. §. 333.) Dieselben Schriftsteller.

²⁾ (Baiersches Strafgesetzbuch §. 197.) Mittermaier, I. c.

³⁾ Mittermaier, §. 147.

⁴⁾ P. G. O. §. 71.; alle Lehrbücher. (Oestr. Gesetzbuch §. 363.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 281.; Baiersches Strafgesetzbuch §§. 196, 216, 221.)

reicht, den Anklagestand auf unbestimmte Zeit zu verlängern¹⁾).

§. 178.

In Bezug auf die Zuziehung von Abgeordneten aus den Standesgenossen des Inquisiten, treten die Bestimmungen des Reichs-Codex ein²⁾).

III. Von der Theilnahme der Fiscale an der Hauptuntersuchung.

§. 179.

Als öffentliche Ankläger sind die Fiscale nicht bloss verpflichtet, Denunciationen und Anzeigen über Verbrechen von Privatpersonen entgegen zu nehmen, sondern auch solche den Polizeibehörden mit dem Antrage auf eine anzustellende Generaluntersuchung mitzutheilen³⁾).

§. 180.

Der Fiscal kann sich der gesetzmässigen Theilnahme an einer Criminalverhandlung nur aus denjenigen Gründen entziehen, welche ihn auch als Richter incompetent machen würden, und in diesem Falle ist für denselben von der Gouvernements-Regierung, auch ohne das der Fiscal selbst seine Incompetenz erkläre, ein anderer Beamter zu delegiren.

§. 181.

Wenn die polizeiliche Voruntersuchungsacte an das Criminalgericht erster Instanz gelangt ist, so haben die Fiscale nicht bloss über die Eröffnung der Special-Inquisition, nach §. 159., ihren Antrag zu stellen, sondern auch nach Eröffnung derselben, „auf geschehenen Beweis und Gründe, welche sie selbst durch Hülfe und

¹⁾ Tittmann, Handbuch, III. S. 455.; Mittermaier, l. c. §. 149.; Jagemann, l. c. S. 731. (Preuss. Cr.-Ordn. §. 415.; Baiersches Strafgesetzbuch §. 141.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 285.)

²⁾ Swod XV. 1024—1031.; s. Theil I. §. 65.

³⁾ Folgt aus der Fiscal-Instruction, namentlich dem §. 6. in L. O. pag. 88. Uebrigens darf, nach Ukas vom 20. Juli 1823, der rigasche Kreisfiscal seine Amtsthätigkeit nicht auf die Verhandlungen des rigaschen Raths ausdehnen.;

Zuthun der Behörde zusammenbringen können“, die Sache zum Urtheil zu betreiben ¹⁾).

§. 182.

Zu diesem Zwecke haben sie, wo nöthig, auf Verhaftung des Inquisiten und auf Vervollständigung der Verhöre und sonstiger Beweismittel, so wie auf die den Inquisiten und übrigen vernommenen Personen noch etwa vorzulegenden Fragen anzutragen; bei den Verhören so viel als möglich gegenwärtig zu sein; die Verhörsprotocolle mit zu unterschreiben und endlich, nach dem Schlusse der Verhandlungen, dem Gericht ihre Conclusionen nebst Antrag auf das aus denselben sich ergebende gesetzliche Verfahren vorzustellen ²⁾).

§. 183.

Jede im Laufe des Verfahrens vorkommende Unordnung oder Widergesetzlichkeit hat der Fiscal zu rügen und auf Abstellung derselben anzutragen ³⁾); im Falle seine Bemühungen erfolglos bleiben, dem Gouvernements-Procureuren zu berichten, der sodann die Competenz der Oberbehörde zur Abstellung des bei dem Untergerichte gerügten Missbrauches zu requiriren hat.

§. 184.

Im Falle vor Gericht geladene Personen sich ungebührlich benehmen und unter einander, oder gar den Richter beleidigen, so hat der Fiscal auf gesetzmässige Bestrafung derselben anzutragen ⁴⁾).

§. 185.

Der Fiscal hat das Recht einen verdächtigen Richter zu recusiren ⁵⁾) und braucht, so lange er die Grenzen seines Amtes nicht überschreitet, keine Reconvention ⁶⁾), oder sonstige Verantwortung oder Beahndung zu fürchten. Auch ist er von jeder Cautionsstellung

¹⁾ L. O. pag. 217.

²⁾ Swod XV. 1037, 1038, 1010, 1057.

³⁾ Fiscal-Instruction §. 3.

⁴⁾ Fiscal-Instruction §. 3 u. 9.

⁵⁾ L. O. pag. 46.

⁶⁾ L. I. pag. 344. note a.

befreit¹⁾); jede Säumigkeit aber in Betreibung des Processes wird als Amtsvergehen angesehen und bestraft²⁾).

§. 186.

Von allen Strafgeldern, sowohl den ad pios usus, als auch sonst zu erlegenden, gebührt dem Fiscal ein Drittheil.

§. 187.

Will der Verletzte oder sonst ein betheiligter Dritter als Kläger selbst auftreten, oder sich durch einen selbst gewählten Sachwalter zu diesem Zwecke vertreten lassen³⁾, so genießt er oder sein Sachwalter in Beziehung auf die Theilnahme an der Untersuchung und den Gang derselben, die in §§. 182 u. 185. dem Fiscal eingeräumten Befugnisse, welcher sodann nur den Process im Interesse des Gesetzes zu überwachen hat; allein der Privatkläger ist zu einer Caution wegen Schäden und Kosten verpflichtet⁴⁾, wird im Falle völlig grundloser und verläumberischer Anklage, als falscher Denunciant, nach den Gesetzen mit der von ihm beantragten Strafe selbst belegt⁵⁾ und hat auch, wenn er obsiegt, keinen Antheil an den Strafgeldern.

IV. Von der Vertheidigung der Ange- schuldigten.

§. 188.

Blosse Polizeiübertretungen ausgenommen⁶⁾, ist es den Inquisiten weder in der Vor- noch in der Hauptuntersuchung gestattet, sich, ohne selbst vor Gericht zu erscheinen, durch einen Dritten vertreten zu lassen, sondern sie haben sich persönlich zu stellen und jede, an sie gerichtete Frage auch selbst zu beantworten⁷⁾,

¹⁾ liegt in der Natur der Sache und im livl. Gerichtsgebr.

²⁾ ex analog. L. O. pag. 248.

³⁾ P. G. O. §§. 12, 14, 17.

⁴⁾ P. G. O. §. 12.

⁵⁾ Swod XV. 875.; R. R. c. 116 n. 41.

⁶⁾ (Code d'instr. crim. §. 152, 185.)

⁷⁾ L. D. 13. §. 1. D. de publ. jud.; L. 11. §. 2. D. ad leg. Jul. de adult.; c. 5. X. de procurat.; c. 15. X. de accus.

wobei Unmündige von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern begleitet und vertheidigt werden dürfen ¹⁾).

§. 189.

Der Inquisit, und ist er unmündig, seine Eltern, Verwandten oder Vormünder haben das Recht, sich aus den in Livland anwesenden Rechtsgelehrten ²⁾ einen Vertheidiger zu wählen ³⁾, und ist ihnen die Befugniss hiezu bei ihrer Vorforderung vor das Criminalgericht erster Instanz sofort jedesmal zu eröffnen ⁴⁾.

§. 190.

Ueberlassen sie die Wahl dem Gerichte, oder lehnt der Gewählte sie ab, so hat solches aus den bei demselben practicirenden Advocaten nach der Reihenfolge einen zu bestimmen ⁵⁾. Dasselbe findet statt wenn sie auf ihr Recht verzichten, aber ein schweres Verbrechen vorliegt ⁶⁾, oder die Sache verwickelt, d. h. nicht sofort durch Geständniss oder Augenschein erledigt ist.

§. 191.

Die vom Gerichte getroffene Wahl darf von dem Advocaten nicht abgelehnt werden, selbst wenn der In-

¹⁾ l. 4. C. de auctor. praestit. (ex analog. Ritterrecht c. 49.; Portug. Crim.-Ordn. von 1836. §. 124.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 252.)

²⁾ Stübel, Crim.-Verf. §. 2306.; Tittmann, III. §. 809.; Mittermaier, §. 152.; Müller, Lehrbuch, S. 401.; Henke, IV. S. 718. (Württemberg. Strafprocessordn. §. 253.)

³⁾ P. G. O. §. 88—90. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 433.; Baiersches Strafgesetzb. II. §. 141—149.; Strafgesetzb. von St. Gallen, §. 173—178.; von Basel, §. 237—239.; von Luzern vom J. 1836, §. 210.) Livl. Gerichtsgebr.; Samson, Inst. §. 1484. (In England: Blackstone, Comment. IV. p. 354.; Hawkins, pleas of the crown II. p. 556.; Gesetz vom 20. Aug. 1836. In Nordamerika: Story, III. S. 656. In Frankreich: Cod. d'instr. §§. 162, 185, 294.; Würtemb. Strafproc. §. 252.)

⁴⁾ Mittermaier, l. c. §. 151.; Tittmann, Handbuch, III. §. 806.; Stübel, Crim.-Verf. §. 2263.

⁵⁾ Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch; alle Lehrbücher.

⁶⁾ Tittmann, III. §. 808.; Martin, Crim.-Pr. §. 50.; Stübel, Crim.-Verf. §. 2289.; Mittermaier, §. 152. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 436.; Baiersches Strafgesetzb. §. 142.; Sächs. Gesetz vom 30. März 1838; Würtemb. Strafproc. §. 252.)

quisit zu arm wäre, um seine Dienste nach der gerichtlichen Taxe zu remuneriren¹⁾. Dem Inquisiten steht aber das Recht zu, gegen die Wahl des Gerichts seine Einwendungen vorzubringen²⁾, welche jeder Zeit zu den Acten zu nehmen sind, auch wenn das Gericht sie nicht der Berücksichtigung werth findet.

§. 192.

Der Defensor genießt in Beziehung auf Fragestellung, Recusirung des Richters und Beantragung zu Vervollständigung der Untersuchung, die oben geschilderten Rechte des öffentlichen Anklägers³⁾.

§. 193.

Nach dem Schlusse der Untersuchung und Einsehung der von dem Fiscale dem Gerichte vorgelegten Conclusionen ist der Defensor verpflichtet, selbige durch eine ausführliche und gründliche, alle für den Inquisiten sprechenden Momente umfassende Defensionsschrift, in einer vom Gerichte zu präfigirenden, angemessenen Frist zu beantworten, zu welcher er die Materialien theils in den stattgehabten Verhören und geführten Acten, welche ihm zur Einsicht mitzutheilen sind, theils aus einer nie zu unterlassenden, vertraulichen Unterredung mit dem Angeschuldigten zu entnehmen hat⁴⁾.

§. 194.

Die Defensionsschrift⁵⁾ sowohl, als die fiscalischen Conclusionen werden zu den Acten genommen und gehen mit denselben an die Leuterationsinstanz.

1) s. Samson, §. 86 u. 87.; deutscher Gerichtsgebrauch und alle Lehrbücher, so wie auch Meklenburg. Gesetz über Rechtsmittel von 1839, §. 18. (Würtemb. Strafprocessordnung §. 253.)

2) Mittermaier, §. 152. (Auch anerkannt in Sachsen und durch obiges Meklenburgisches Gesetz.)

3) Weil die Gerechtigkeit fordert, dafs die Vertheidigung dem Angriffe gleich sei.

4) Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch; Samson, Instit. §. 1491 u. folg. und alle Lehrbücher. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 257.)

5) Samson, l. c. §. 1503.

§. 195.

Obgleich der Defensor dem Inquisiten ein treuer Rathgeber und eifriger Vertheidiger sein soll, so darf er doch nicht zur Erfüllung dieser seiner Pflichten sich unerlaubter Mittel bedienen, und sich sophistische Rechtsverdrehungen und sachenstellende oder actenwidrige Behauptungen, so wie beleidigende Ausfälle erlauben, oder den Inquisiten zur Zurücknahme eines Geständnisses zu überreden suchen¹⁾. Im Uebertretungsfalle, so wie bei ungebührlicher Verzögerung oder Vernachlässigung der Vertheidigung, trägt das Gericht bei der Leuterationsinstanz auf Beahndung durch angemessene Geld- oder Arreststrafe, oder für Advocaten auf Verbot der Praxis, so wie auf Ersatz alles einem Dritten, durch solches widergesetzliche Verfahren zugefügten Schadens an²⁾.

§. 196.

Daher darf der Defensor, wenn er von der Schuld des Inquisiten überzeugt ist, zwar die Vertheidigung nicht aufgeben³⁾, muss sich aber dann auf das Vorbringen etwaniger Milderungsgründe beschränken, ohne die Schuld zu leugnen oder wahrheitswidrig zu verringern.

§. 197.

Ist der Defensor nicht ein beim Gerichte recipirter Advocat, so ist er auf die Erfüllung seiner Defensionspflichten vor Gericht zu vertheidigen⁴⁾.

¹⁾ Alle Lehrbücher u. P. G. O. §. 88. (Württemberg. Strafprocessordn. I. c.)

²⁾ (Strafandrohungen finden sich auch im Preuss. Criminal-Recht §. 466. und Würtemb. I. c. u. 272.)

³⁾ Mittermaier, I. c. §. 153. (Baiersche Verordnung vom 26. Juli 1812.)

⁴⁾ Deutscher Gerichtsgebrauch; Tittmann, Handb. III. S. 439.; Meisters Einleitung in den Peint. Process, I. S. 239.; Mittermaier, I. c. (Meklemb. Crim.-Ordn. §. 82.; Baiersches Gesetzbuch §. 115.)

II. C a p i t e l.

Von der Beweisführung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 198.

Die Beweisführung hat den Zweck, alle für die Schuld oder Unschuld der Inquisiten sprechenden Umstände mit möglichster Genauigkeit festzustellen und so den Richter in den Stand zu setzen, durch einen logischen Schluss aus dem geführten Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweise den Grad der Schuld oder Unschuld mit vollkommener Gewissheit auszusprechen.

§. 199.

Die vollkommene juristische Gewissheit, welche zur Fällung eines Urtheils hinreicht, muss sich auf Gründe stützen, welche die Annahme des Gegentheils, d. h. die Wirklichkeit oder die Wahrscheinlichkeit, nicht aber die Möglichkeit desselben ausschliessen¹⁾. Sind solche entweder gar nicht, oder doch nicht in der gehörigen Stärke vorhanden, indem die Anschuldigungsgründe die Wirklichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils nicht ausschliessen, und weder die Unschuld noch die Schuld des Inquisiten klar erwiesen werden kann, so ist der Beweis unvollkommen und der Inquisit von der Instanz zu entlassen, wobei dem Richter gestattet wird, von ihm eine genügende Bürgschaft seines Wohlverhaltens²⁾ zu verlangen.

¹⁾ S. Theil I. §. 68.

²⁾ So lassen sich die Bestimmungen der Richter-Regeln § 31. (L. L. pag. 436. note c.; pag. 246. note d.; pag. 513. note a.), welche die Freisprechung verlangen, mit der livl. und deutschen Praxis und mit den neuern Gesetzbüchern, welche eine Lossprechung von der Instanz statuiren, wohl am besten vereinigen. Samson, Instit. § 1739.; Clarus, quaest. 62. Nro. 2; Carpzow, prax. quaest. 125. Nro. 1—16.; Henke, Handbuch IV. S. 736; Bauer, Lehrbuch, §. 193. (Baiersches Strafgesetzb. §. 390, 391.; Altenb. Gesetz über Indicienbeweis von 1837. §. 27.; Hannöv. Gesetz über Werkhäuser vom 27. Juni 1838. §. 2.) Swod XV. 1177.

gen oder ihn unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und diese Maassregeln, je nach der Wichtigkeit der Anklage und der Stärke der Anschuldigungsgründe, eine bestimmte Zeit durch dauern zu lassen¹⁾).

§. 200.

Da die richterliche Ueberzeugung durch die Totalwirkung aller Beweismittel bedingt ist, so hat kein einzelnes von dem Gesetze verordnetes Beweismittel unbedingte und immer gleiche Gültigkeit, sondern solche ist von dem Richter jedesmal nach den sorgfältig zu erwägenden Umständen des concreten Falles und nach dem Zusammenklange oder dem Widerspruche der verschiedenen vorhandenen Beweismittel zu ermessen²⁾).

§. 201.

Der Anschuldigungsbeweis hat den Thatbestand, die Thäterschaft (als Urheberschaft oder blosse Beihilfe, Begünstigung und dergl.) und endlich das Verhältniss des Thäters zur That (dolus oder culpa), so wie die etwanigen Milderungs- oder Schärfungsgründe in vollständige Gewissheit, mit Entfernung auch der Wahrscheinlichkeit des Gegentheils³⁾, zu bringen. Gelingt dieses nicht, so ist der Beweis unvollkommen geblieben und es darf auf keine Strafe erkannt werden⁴⁾).

§. 202.

Der Dolus ist zwar auch zu beweisen, da aber anzunehmen ist, dass jeder Mensch in der Regel mit Absicht handelt, so liegt es, sobald im einzelnen Falle

¹⁾ Das Baiersche Gesetzbuch §. 392. und die Preuss. Crim.-Ordn. §. 569—571. erlauben die vollständige Freilassung bei Nachweisung mehrjähriger guter Führung.

²⁾ Ex analogia P. G. O. §. 67. über den Zeugenbeweis. (Holl. Crim.-Gerichtsb. §§. 428—431.) Mittermaier, I. c. §. 157.

³⁾ S. Theil I. §. 68. (Württemberg. Strafprocessordnung §. 290 u. 355.)

⁴⁾ L. L. pag. 346. note d.; I. ult. C. de prob. (Preuss. Crim.-Ordn. §§. 361, 368.; Oestr. Gesetzb. §. 396.; Baiersches Gesetzbuch, §. 259.; Württemberg. Strafprocessordn. §. 284.) Tittmann, Handb. III. §. 841.; Mittermaier, I. c. §. 58.

der Dolus nicht an sich unwahrscheinlich ist, dem Entschuldigungsbeweise ob, die Gründe für nicht Vorhandensein des Dolus, so wie sonstige Strafmilderungs- oder Aufhebungsgründe, z. B. Nothwehr, festzustellen.

§. 203.

Die Führung des Anschuldigungsbeweises liegt hauptsächlich dem öffentlichen Ankläger ¹⁾, die des Entschuldigungsbeweises dem Defensor ob ²⁾. Das Gericht hat aber durch die von ihm zu führende Special-Inquisition alle zu derselben nothwendigen Beweismittel herbeizuschaffen, wobei es an die einseitigen Anträge des Fiscals oder Defensors eben so wenig, als an die Conclusionen des Ersteren und Petita des Letzteren gebunden ist, sondern von Amtswegen für eine vollständige Beweis- und Gegenbeweissführung zu sorgen, nur nach seiner Ueberzeugung und auch ultra petita partium zu verfahren und das Urtheil zu sprechen hat ³⁾.

§. 204.

Die Vorstellung und Ermittlung von Beweisen ist an keine Termine gebunden ⁴⁾ und kann, wenn sich neue Beweismittel darbieten, sogar nach der Fällung des Urtheils stattfinden, dessen Vollstreckung dann sofort zu sistiren und die Oberinstanz, wenn ihr die Acten zur Leuteration schon übersandt worden, hievon zu benachrichtigen ist.

§. 205.

Da schon in der Voruntersuchung die Materialien zu der spätern Beweissführung zu sammeln sind, so gelten die folgenden Regeln über die Beweisaufnahme auch für die Voruntersuchung.

1) L. O. pag. 247., obgleich es heutzutage nicht mehr beobachtet wird.

2) Liegt in der Natur der Sache.

3) Folgt aus dem Hauptgrundsatz des Criminalprocesses, dem Streben nach materieller Wahrheit. (S. Theil I. §. 68.) und ist von der livl. und deutschen Praxis anerkannt. (Samson, l. c. §. 1635.; Mittermaier, l. c. §. 87. und die übrigen Lehrbücher.)

4) Livl. und deutscher Gerichtsgebrauch und folgt aus dem Wesen des Strafprocesses; alle Lehrbücher.

II. Von dem Beweise durch richterlichen Augenschein.

A. Von der Augenscheinseinnahme.

§. 206.

Der Augenschein ist diejenige gerichtliche Handlung, durch welche ein Gerichts- oder Polizeibeamter sich durch seine eigenen Sinne von der Existenz gewisser, beim Strafprocesse einflussreicher Thatsachen überzeugt und die Ergebnisse seiner Beobachtungen amtlich aufzeichnen lässt ¹⁾).

§. 207.

Die Augenscheinseinnahme hat schon in der Voruntersuchung, und zwar so schleunig als möglich ²⁾), durch die Polizeibehörde zu erfolgen und ist bei Unterlassung oder Mangelhaftigkeit derselben durch das Criminalgericht, und zwar entweder vermittelt der Polizeibehörde oder, bei sehr verwickelten Fällen, durch Abdelegirung eines Gerichtsgliedes zu veranstalten oder zu ergänzen ³⁾).

§. 208.

Die Augenscheinseinnahme ist auf alle, für die juristische Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen oder Nebenumstände zu richten ⁴⁾ und so oft als

¹⁾ I. I. pr. D. de insp. ventre; I. G. C. de re milit.; c. 18. x. de homic.; P. G. O. §§. 147 u. 149.; Samson, Instit. §. 1656. (Württemberg. Strafprocessordn. §. 291.)

²⁾ (Oestr. Gesetzbuch §. 239.) Kittka, I. c. S. 216.; Mittermaier, §. 91.

³⁾ Denn in manchen Fällen wird der verurtheilende Richter sich nur durch eigene Anschauung die Sache ganz klar machen können; die Einnahme des Augenscheins aber durch das besetzte Gericht, wie es die P. G. O. §. 149. bei der Leichenschau (so wie das Baiersche Strafgesetzbuch §. 235. und das Oestr. Strafgesetzbuch §. 236.) vorschreibt, auch mehre Lehrbücher (als Quistorp, §. 597.; Grollmann, Grundsätze, §. 463.; Mittermaier, §. 91.) verlangen, kann wohl in Livland, bei der grossen Anzahl der den Gerichtsbehörden obliegenden Geschäfte, nicht stattfinden. (Auch der Code d'inst. §§. 32 und 62. erwähnt den Augenschein nur in der Voruntersuchung und in England findet die Todtenschau nur durch den Coroner statt. Hawkins pleas of the crown II. p. 78.)

⁴⁾ Mittermaier, §. 91.

nöthig zu wiederholen¹⁾ und hiebei alle Ergebnisse derselben, und namentlich Lage, Umgebung und Beschaffenheit des besichtigten Gegenstandes auf das genaueste im Protocolle zu verzeichnen.

§. 209.

Haben an dem besichtigten Gegenstande wahrscheinlicher Weise Veränderungen stattgefunden, so sind solche so viel als möglich zu constatiren und ist durch Zeugenvernehmung zu ermitteln, von wem, zu welcher Zeit und auf welche Weise sie geschehen sind. Auch können sowohl der Inculpat als der Verletzte zur Angabe der nothigen Erläuterungen, zur Recognition eines Gegenstandes, oder zur Erwirkung eines Geständnisses beigezogen werden²⁾.

§. 210.

Der Augenschein darf von Niemanden verweigert werden³⁾; aber an einer Person, welche durch Vornahme desselben eines Verbrechens beschuldigt wird, darf er nur bei dringendem Verdachte gegen dieselbe, und bei Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes vorgenommen werden⁴⁾; an einem nicht inculpirten Individuo nur wenn Wahrscheinlichkeitsgründe für die Begehung des Verbrechens vorhanden sind⁵⁾.

B. Von der Beweiskraft des Augenscheins.

§. 211.

Bei der Prüfung des Augenscheinprotocollles hat das Gericht zu untersuchen, ob gegen die Fähigkeit des aufnehmenden Beamten die Wahrheit im vorliegenden Falle zu beobachten und gegen seine Bereitwilligkeit sie auszusagen, keine Zweifel zu erheben seien, ob der Augenschein zur gehörigen Zeit, vor noch eingetretenen Veränderungen und in einem Augenblicke, wo sich treu

¹⁾ l. c.; Tittmann, III. S. 291. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 134.; Oestr. Gesetzbuch §. 238.; Baiersches Gesetzb. §. 232.)

²⁾ Mittermaier, I. c.; Tittmann, III. l. c. S. 292.; Kittka, I. c. S. 225.

³⁾ Tittmann, I. c.

⁴⁾ (Preuss. Crim.-Ordn. §. 145.; Baiersche Cr.-Ordn. §. 80.)

⁵⁾ Mittermaier, I. c.

beobachten liess, vollständig und so vorgenommen worden, daß jeder Zweifel über die Identität der beobachteten Gegenstände und über die Einwirkung fremder Vorstellungen auf den Beobachter beseitigt sei, ferner ob der aufnehmende Beamte dazu ermächtigt war und das Protocoll, sogleich nach der Beobachtung und in gehöriger Form, aufgenommen worden ¹⁾).

§. 212.

Jede, durch einen gehörig vorgenommenen richterlichen Augenschein, amtlich bezeugte Thatsache ist als erwiesen anzunehmen ²⁾. Dahin gehören auch in Gegenwart des Gerichtes selbst begangene Vergehen, wie z. B. ungebührliches Benehmen oder Beleidigung eines Gerichtsgliedes oder eines Dritten vor Gericht, sobald solche durch ein, auf Geheiß des Gerichtes (nicht aber des einzelnen beleidigten Gliedes) aufgenommenes Protocoll constatirt worden ist.

III. Von dem Beweise durch Sach- und Kunstverständige.

A. Von der Einholung des Gutachtens.

§. 213.

Sobald bei der Urtheilsfällung eine Thatsache oder ein Umstand zu berücksichtigen ist, dessen Wahrnehmung oder Beurtheilung in Hinsicht seiner factischen Ursachen oder Folgen oder in irgend einer andern bei der Urtheilsfällung zu berücksichtigenden Hinsicht specielle technische oder überhaupt solche Kenntnisse erfordert die weder dem Gebildeten überhaupt, noch dem Rechtsgelehrten zu Gebote stehen, so ist von dem Gerichte über den fraglichen Gegenstand ein Gutachten von Sach- oder, wo nöthig, von Kunstverständigen einzuziehen ³⁾).

¹⁾ Mittermaier, I. c.

²⁾ Samson, Instit. §. 1656; alle Lehrbücher. (Preuss. Crim.-Ordn. §§. 111, 171, 191.; Baiersches Gesetzb. §. 261)

³⁾ P. G. O. §§. 117 u. 119. in Beziehung auf Zuziehung von Wundärzten bei Tödtungen und Körperverletzungen; alle Lehrbücher. (Oestr. Gesetzbuch §. 210.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 111.; Baiersches Strafgesetzb. §. 236.; Württemberg. Strafprocessordn. §. 292.)

§. 214.

Zu diesem Behufe wählt das Gericht, ausgenommen wenn ein ärztliches Zeugniß erforderlich ist, wo es sich nach den Bestimmungen des §. 218. zu richten hat, zwei, im Nothfalle auch nur einen, Sach- oder Kunstverständigen ¹⁾, welche die Requisite vollgültiger Zeugen haben müssen ²⁾. Es vereidigt sie ³⁾ selbst dann, wenn gegen dieselben vom Fiscale, als öffentlichem Ankläger, dem Defensor, oder dem Inquisiten, keine Einwendungen gemacht werden ⁴⁾.

§. 215.

Das Gericht hat den Sach- oder Kunstverständigen bestimmte Fragen vorzulegen ⁵⁾ und ihnen die zur Beurtheilung derselben dienlichen, in den Acten enthaltenen Thatumstände mitzutheilen ⁶⁾, braucht aber nur dann bei der anzustellenden Beobachtung durch eines seiner Glieder gegenwärtig zu sein, wenn die Einnahme eines richterlichen Augenscheins von Nutzen scheint ⁷⁾.

§. 216.

Die Beobachtung hat mit der grössten Genauigkeit und Vollständigkeit, unter Anwendung aller dazu etwa

1) P. G. O. §. 149, Stubel, §. 2494.; Tittmann, III. S. 295, Henke, Handb. IV. §. 439., Kittka, S. 212., Mittermaier, §. 93. (Baierisches Strafgesetzb. §§. 243 u. 236.)

2) (Württemberg. Strafprocessordn. §. 293.)

3) P. G. O. §. 149.; Tittmann, III. S. 297., Mittermaier, I. c. (Oest. Gesetzb. §. 241.)

4) Mittermaier, I. c.

5) Mittermaier, §. 93. (Preuss. Crim.-Ordnung §. 169, 175, Baierisches Strafgesetzb. §. 239.) Ukas v. 11. Febr. 1844 über Befragung von Gerichtsärzten.

6) Mittermaier, I. c., Mende, Handbuch I. S. 359, Meckel, Lehrbuch, S. 43., Metzger, System, §. 27., Tittmann, III. S. 327, Henke, Handb. IV. S. 443. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 175.)

7) Falle wo der Kunstverständige allein beobachten soll, s. bei Mittermaier, I. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 145., Baierisches Gesetzb. §§. 80, 238) Tittmann, III. S. 322. Nur bei ärztlichen Besichtigungen von Leichen oder Körperverletzungen ist nach P. G. O. §. 149 und Swod XIII Theil V. 1313. auch die Gegenwart eines Justizbeamten erforderlich.

erforderlichen Kunstmittel, wo möglich bei hellem Tage und zu einer Zeit zu geschehen, wo der fragliche Zustand der Sache noch unverfälscht zu erkennen ist. Etwanige mit dem zu beobachtenden Gegenstande seit Verübung des vermutheten Verbrechens vorgefallene Veränderungen sind sorgfältig aufzuzeichnen.

§. 217.

Die Sach- oder Kunstverständigen haben über den Hergang und den Erfolg ihrer Beobachtung, wo möglich in loco, ein Protocoll aufzunehmen und dem Gerichte zu überreichen¹⁾; in verwickelten Fällen aber und wo es sich um eine wissenschaftliche Beurtheilung des Beobachteten handelt, muss ausserdem ein schriftliches, wohl motivirtes²⁾ Gutachten³⁾ eingebracht oder vom Gerichte nachgefordert werden.

§. 218.

Für Einforderung ärztlicher Gutachten gelten die im Swod XIII. Theil V. aufgestellten Regeln⁴⁾.

B. Von der Beweiskraft des Gutachtens.

§. 219.

Sind die in den §§. 213—218. enthaltenen Regeln nicht befolgt worden, oder ist das Gutachten in sich widersprechend, dunkel oder unbestimmt, oder nicht genügsam, oder auf offenbar irrigen Voraussetzungen gegründet, so ist es nichtig und es sind andere Sach- oder Kunstverständige zu requiriren, in Ermangelung solcher aber die frühern anzuhalten, ihre Beobachtung in gesetzmässiger Weise zu wiederholen und ein fehlerfreies Gutachten vorzustellen⁵⁾. Dasselbe findet

¹⁾ Mittermaier, l. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 168., Baiersches Ges. §. 241.)

²⁾ Tittmann, III. S. 330., Mittermaier, §. 160., Müller, Lehrbuch, S. 244.; Stübel, Thatbestand. §. 339. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 169.; Baiersches Gesetzbuch, §. 265.)

³⁾ Meckel, S. 53., Henke, §. 49.; Tittmann, III. S. 325.

⁴⁾ S. Theil I. §. 58.

⁵⁾ Mittermaier, §. 160.; Tittmann, III. S. 330 (Preuss. Cr.-Ordn. §. 173.; Baiersches Gesetzbuch, §. 265., Wurtemb. Strafprocessordn. §. 293.)

statt, wenn die Sach- oder Kunstverständigen in ihrer Beobachtung oder Beurtheilung von einander, oder von der Augenscheinseinnahme des etwa anwesenden Beamten abweichen.

§. 219.

Ein fehlerfreies Gutachten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, als wahrhaftes Zeugniß für die Wirklichkeit der durch dasselbe festgestellten Thatsachen, während die juristische Beurtheilung und Schlussfolgerung aus denselben lediglich dem Gerichte anheimgestellt bleibt. Ist der unter den Sach- oder Kunstverständigen, bei völlig fehlerfreiem Verfahren, sich ergebende Widerspruch durch eine unter ihnen zu veranstaltende Berathung nicht zu heben und kein übereinstimmendes Gutachten zu erlangen, so gilt die dem Angeschuldigten günstigere Meinung¹⁾.

§. 220.

In Betreff ärztlicher Gutachten gelten die Bestimmungen des Swod XV. 955, 956.

§. 221.

Nach denselben Grundsätzen sind Verwaltungsstellen zur Begutachtung eines ihren Geschäftskreis berührenden und in einem Strafprocesse relevanten Umstands zu requiriren und die von ihnen ausgestellten Gutachten zu beurtheilen²⁾.

IV. Vom Beweise durch Geständniß.

A. Von den Erfordernissen eines rechtsgültigen Geständnisses.

§. 222.

Als Geständniß ist jede Aussage eines Angeschuldigten anzusehen, wodurch er die Begehung eines Ver-

¹⁾ Weil im Zweifel derselbe immer loszusprechen und ohne vollständigen Beweis nicht zu verurtheilen ist, s. Tittmann, III, S. 329.; Müller, Lehrbuch, S. 217.; Mittermaier, I. c. (Bairisches Gesetzbuch §. 265.; Würtemberg. Strafprocessordn. §. 294.)

²⁾ (Würtemberg. Strafprocessordn. §. 297.)

brechens oder überhaupt eine dasselbe betreffende, ihm nachtheilige Thatsache als wahr zugiebt¹⁾).

§. 223.

Soll diese Aussage für wahr gehalten werden und folglich das Geständniss als Beweismittel gelten, so muss es 1) innere Wahrscheinlichkeit haben, d. h. a) sowohl den Naturgesetzen²⁾, als sich selbst und den schon actenmässig ermittelten Thatsachen, ausgenommen in Nebenumständen, nicht widersprechen; b) der Gestehende muss über von ihm selbst wahrgenommene und ihm völlig bekannte Thatsachen aussagen und nicht sich auf blosse Schlussfolgerungen beschränken³⁾; c) der Gestehende muss sowohl zu der Zeit, wo er die von ihm ausgesagten Thatsachen wahrnahm, zur Beobachtung derselben vollkommen fähig gewesen, als auch im Augenblicke der Ablegung desselben im Stande sein, die Folgen desselben einzusehen, daher Kindheit, Geistschwäche, Sinnenverwirrung, z. B. durch Trunkenheit, in einem jener beiden Zeiträume, die Glaubwürdigkeit ausschliessen⁴⁾; d) es darf nicht zu vermuthen sein, dass der Gestehende aus Lebensüberdruß, Schwärmerei und dergl. sich selbst, oder aus Hass und Rache, Anderen zum Nachtheil, oder um irgend einen Vortheil oder andern Zweck zu erreichen, eine Aussage mache⁵⁾).

§. 224.

Das Geständniss muss 2) bestimmt, d. h. mit An-

¹⁾ Müllers Lehrbuch, S. 200.; Henke, IV. S. 263.; Mittermaier, §. 161.; I. 4. II. §. 1, 9., D. de interrog. l. 26. §. 2. D. depositi.

²⁾ Stübel, Crim.-Verf. §. 737.; L. L. pag. 471. note c.; I. 13. pr. l. 14. D. de interrog.; I. 8. D. de confessis; I. 23. §. 11. D. ad legem Aquil.; I. 1. §. 4 u. 17. D. de quaest.; P. G. O. §. 53. (Oestr. Gesetzbuch §. 399.; Preuss. Cr. O. §. 370.; Baiersches Gesetzbuch §. 267.) Martin, Lehib §. 73., Tittmann, III S. 485.; Mittermaier, §. 162.

³⁾ Müller, Lehrbuch, S. 211.; Martin, Lehib. §. 74.; Stübel, vom Thatbestande, §. 219.; Mittermaier, §. 162.

⁴⁾ Stübel, I. c. §. 734.; Martin, §. 73.; Tittmann, III. S. 478.; Mittermaier, I. c.

⁵⁾ I. 1. §. 27. D. de quaest.; Stübel, Crim.-Verf. §. 733.; Mittermaier, I. c.

gabe aller Nebenumstände und vollkommen deutlich abgelegt sein ¹⁾).

§. 225.

Das Geständniss muss 3) vor Gericht ²⁾, und zwar entweder in der Vor- oder in der Hauptuntersuchung ³⁾, ausdrücklich ⁴⁾ und völlig freiwillig ⁵⁾ abgelegt sein, d. h. ohne durch Zwang, Drohungen, suggestive ⁶⁾ oder captiose ⁷⁾ Fragen oder andere Täuschungsmittel oder Versprechungen ⁸⁾ bewirkt zu werden. Aussergerichtliche ⁹⁾ und stillschweigende ¹⁰⁾ Geständnisse, so wie das

1) l. 8. D. de confes.; P. G. O. §. 48—52.; Stübel, l. c. §. 737.; Tittmann, III. S. 479. (Baiersche, Preussische u. Oestr. Gesetzbücher l. c.)

2) L. L. pag. 471. note c.; c. 4. x. de judiciis; P. G. O. §. 32.; Quistorp, Grundsätze, §. 682.; Stübel, l. c. §. 833., Martin, l. c. §. 74.; Tittmann, III. S. 481. (Preuss. Cr.-Ordn. §. 371.)

3) Da die Voruntersuchung in Livland von der Polizeibehörde und nur die Hauptuntersuchung vom urtheilenden Gerichte geführt wird, was in Deutschland nicht der Fall ist, wo beide Untersuchungen von einem und demselben Inquirenten geleitet werden, so passt die von den meisten deutschen Rechtsgelahrten aufgestellte Behauptung von der Ungültigkeit eines vor der Polizeibehörde abgelegten Geständnisses nicht zu der livl. Gerichtsordnung, nach welcher in der Voruntersuchung die Polizeibehörde ganz die Stelle des deutschen Inquirenten vertritt. Auch wäre es der Rechtspflege nachtheilig, wenn die Inquisiten wüssten, dafs das in der Voruntersuchung von ihnen etwa abgelegte Geständniss keine Kraft habe und es jedesmal in der Hauptuntersuchung wiederholt werden müsste.

4) Stübel, l. c. §. 736.; Martin, l. c. §. 76.; Mittermaier, §. 163.

5) L. L. pag. 471. note c.; P. G. O. §§. 5, 20 u. 56.; Grollmann, §. 470.; Tittmann, l. c. III. S. 481.; Henke, l. c. IV. S. 471.; Mittermaier, l. c. (Oestr. Gesetzb. §. 401.; Baiersches Gesetzbuch §. 186.)

6) Mittermaier, l. c.; Stübel, l. c. §. 1980.; Tittmann, l. c.; Martin, l. c. §. 72.; Müller, l. c. S. 209. (Oestr. Gesetzb. §. 399.; Baiersches Gesetzb. §. 267.)

7) Martin, l. c. §. 73.; Mittermaier, l. c.

8) Tittmann, l. c.; Mittermaier, l. c.; Clarus, quaest. §. 55. Nro. 8.

9) P. G. O. §. 32.; Mittermaier, l. c.

10) Stübel, l. c. §. 736.; Martin, l. c. §. 76.; Mittermaier, l. c.

Abschliessen eines Vergleichs ¹⁾ über ein Verbrechen, sind nur als Anzeigen zu betrachten.

§. 226.

B. Von der Erhaltung des Geständnisses.

Ist in der Voruntersuchung schon ein vollständiges und glaubwürdiges Geständniss abgelegt worden, so ist solches als gültig zu betrachten und der Inquisit nicht mehr aufzufordern, es in der Hauptuntersuchung zu wiederholen ²⁾).

§. 227.

Längnet der Inquisit, so ist derselbe, doch ohne Anwendung der in §. 225. verpönten Mittel, je nach Lage der Sache und nach Beschaffenheit seines Charakters, theils zur Aussage der Wahrheit aus religiösen und sittlichen Gründen zu ermahnen, theils durch plötzliche Confrontationen und Recognitionen, durch Hinführen an den Ort der That, Vorzeigen der Folgen derselben, namentlich der Leiche des Getödteten, Vorführen des Verletzten oder seiner Angehörigen, oder durch ähnliche dienliche Mittel zu erschüttern, oder endlich durch ernstes und unausgesetztes ³⁾ Vorhalten aller schon erwiesenen Anschuldigungsgründe, und zwar von den schwächern zu den stärkern fortschreitend ⁴⁾), so wie der Beschuldigungen etwaniger Mitschuldigen, so wie durch Widerlegung aller Ausflüchte oder Aufforderung zum Beweise derselben und durch Aufzeigung aller Widersprüche, Irrthümer oder Lügen in denselben, von der Grundlosigkeit und Unnützigkeit seines vom Richter durchschauten Längnens zu überzeugen ⁵⁾).

¹⁾ I. I. D. de bonis eorum qui ante sententiam; Tittmann, III. S. 562.; Mittermaier, J. c.

²⁾ Weil er sonst leicht, bei veränderter Gemüthsstimmung, in Versuchung gerathen könnte, es zu widerrufen, um der verdienten Strafe zu entgehen. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 130.)

³⁾ Mittermaier, §. 145.; Jagemann, Untersuchungskunde, §§. 162, 441, 444.

⁴⁾ (Oestr. Gesetz. §. 353.) Jagemann, §§. 392, 393.

⁵⁾ Stübel, §. 2042.; Mittermaier, §. 145.; Jagemann, §§. 397, 398, 383, 384, 421, 423.

§. 228.

Sobald der Inquisit eine zum Geständnisse günstige Stimmung äussert, ist das Verhör nicht abbrechen oder aussetzen¹⁾, sondern auch über die legalen Sitzungsstunden hinaus, und wo möglich bis zu Erhaltung des Geständnisses zu verfolgen; auch muss der Richter, bei vom Gefängnisaufseher gemachter Anzeige, ein Inquisit bitte um Verhör, solchen sofort zu jeder Tageszeit vornehmen²⁾; es sei denn, dafs dasselbe Individuum schon mehrmals dieses Recht muthwilliger Weise zu leeren und nichtssagenden Erklärungen gemissbraucht habe, wofür er durch Verschärfung der Haft zu bestrafen ist.

§. 229.

Der gestehende Inquisit ist sofort zu Angabe aller Nebenumstände und des ganzen Herganges der That, so wie der etwanigen Mitschuldigen und Zeugen derselben und überhaupt derjenigen Individuen, durch deren Aussage, und derjenigen Thatsachen, durch deren Bewahrheitung die Richtigkeit seines Geständnisses beprüft werden kann, zu vermögen, um ein möglichst vollständiges, sicheres und den oben angegebenen Erfordernissen gemässes Geständniss zu erlangen und sich gegen etwanigen Widerruf zu sichern³⁾.

§. 230.

Im Falle eines qualificirten Geständnisses wird dem Inquisiten die etwanige Unwahrscheinlichkeit der zugefügten Beschränkungen vorgehalten⁴⁾ und einem spätern Widerruf eines Geständnisses durch Belobung des Geständigen⁵⁾, achtungsvollere Behandlung⁶⁾, Entfernung jedes Mittels zur Collusion⁷⁾ und Beschleunigung des Verfahrens⁸⁾ möglichst vorgebeugt.

1) Mittermaier, §. 145. (Oestr. Gesetzlb. §. 355.; Baiersches §. 178.)

2) Jagemann, §. 371.; Mittermaier, §. 102.

3) Jagemann, §§. 130. 305.; Mittermaier, §. 145.

4) Mittermaier, §. 155.

5) Jagemann, §§. 325, 326.

6) Jagemann, §. 431.

7) Mittermaier, §. 145.

8) Jagemann, §. 366.

§. 231.

Erfolgt ein Widerruf, so sind zur Zurücknahme desselben die zur Erlangung des Geständnisses von einem Lügner vorgeschriebenen Mittel anzuwenden¹⁾, und ist zunächst der Inquisit nach den Gründen seines frühern Geständnisses zu fragen²⁾.

§. 232.

Behauptet der Inquisit, zur Ablegung eines Geständnisses durch widergesetzliche Mittel gebracht worden zu sein, so ist eine solche Behauptung sofort zu verschreiben, die Wahrheit derselben von der inquirenden Behörde durch die geeigneten Mittel, auch durch Abhörung von Zeugen, zu untersuchen, der Inhalt dieser Untersuchung zu Protocoll zu nehmen und das Resultat durch ein Decret festzustellen. Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Behauptung des Inquisiten gegen die Behörde selbst gerichtet ist³⁾.

C. Von der Beweiskraft des Geständnisses.

§. 233.

Ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Geständniß setzt, insofern es nicht durch Gegenbeweis aufgehoben wird, die eingestandenen Thatsachen in volle Gewissheit⁴⁾, sobald der Thatbestand, wenn noch Spuren desselben vorhanden sind, auch noch anderweitig constatirt worden ist⁵⁾, was in Ermangelung solcher Spuren aber nicht gefordert werden kann⁶⁾.

§. 234.

Im Falle eines qualificirten Geständnisses ist durch dasselbe nur so viel zum Nachtheil des Aussagenden erwiesen, als er unumwunden eingestanden hat⁷⁾. Fehlt

¹⁾ (Würtemb. Strafproc. §. 137.) Jagemann, §§. 430, 431.

²⁾ (Würtemb. Strafproc. l. c.)

³⁾ Jagemann, §§. 433, 436.

⁴⁾ Richt.-Reg. §. 16.; L. L. p. 471. note c.; Tittmann, III. S. 833.; Mittermaier, §. 161.

⁵⁾ L. L. l. c.; J. Clarus, qu. 55. Nro. 11.

⁶⁾ (Würtemb. Strafprocessordn. §. 300.)

⁷⁾ Martin, §. 74.; Stübel, §. 802.; Mittermaier, §. 115.; (Würtemb. Strafprocessordn. §. 301.)

also an der einbekannten Thatsache ein zum in Frage stehenden Verbrechen nothwendig gehörendes Merkmal, so ist es nicht als eingestanden anzunehmen; werden bei dem Bekenntnisse desselben zugleich Milderungs- oder Befreiungsgründe von der Strafe angegeben, so sind solche durch fernere Untersuchung festzustellen¹⁾:

§. 235.

Widersprechen sich die Geständnisse desselben oder mehrerer Individuen, so gilt das, den in den obigen §§. aufgestellten Erfordernissen gemässeste, und nach der Lage der Sachen und dem übrigen Inhalte der Untersuchung, wahrscheinlichste²⁾ Geständniss.

§. 236.

Ein auf gesetzmässige Weise abgelegtes Geständniss wird durch den Widerruf desselben nicht ungültig³⁾, es sei denn, dafs der Widerrufende Mängel oder offenbare Unwahrscheinlichkeit desselben, so wie die Art, wie er zur Ablegung eines falschen Geständnisses gekommen sei, nachweise⁴⁾. Widerruf irrelevanter Nebenumstände hat keine Wirkung.

§. 237.

Der Widerruf muss, um rechtlich wirksam zu sein, freiwillig, vor Gericht, und überhaupt allen den für ein gültiges Geständniss vorgeschriebenen Erfordernissen gemäss, abgelegt sein.

V. Vom Zeugenbeweise.

A. Von den Erfordernissen des Zeugnisses.

§. 238.

Das Zeugniss ist die über das Dasein und die Be-

¹⁾ Mittermaier, I. c.; Stübel, §. 805; Tittmann, III. S. 187.

²⁾ Mittermaier, §. 162.; Tittmann, III. S. 135. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 377.; Baiersches Strafgesetzb. §. 274.)

³⁾ Grollmann, §. 415.; Tittmann, III. S. 136.; Martin, §. 75.; Stübel, §. 837. (Oestr. Gesetzbuch §. 102.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 378.; Baiersche, §. 273.)

⁴⁾ P. G. O. §§. 54, 57, 69 u. 91.; Mittermaier, §. 166.; Müller, Lehrbuch, S. 218. (Würtemb. Strafproc. §. 302.)

schaffenheit gewisser Thatsachen aus eigener Sinnenerfahrung abgelegte Aussage¹⁾.

§. 239.

Zu einem vollgültigen Zeugnisse gehört I. die Glaubwürdigkeit der Zeugen. Daher sind zur eidlichen Zeugnissablegung nicht zuzulassen: 1) Unmündige unter 14 Jahren²⁾; 2) Wahn- und Blödsinnige, wenn sie zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalls oder der Zeugnissablegung in einem dieser Zustände sich befanden³⁾; 3) Diejenigen, denen die zur Wahrnehmung des fraglichen Vorfalls nöthigen Sinne fehlen⁴⁾, oder die nicht im Stande sind ihre Wahrnehmungen auf deutliche und unzweifelhafte Weise wiederzugeben⁵⁾; 4) Zeugen in eigener Sache oder wenn sie einen mittelbaren oder unmittelbaren, sichern Vortheil oder Nachtheil von dem Ausgang der Sache zu erwarten haben, oder überhaupt bei der Untersuchung Betheiligte⁶⁾; 5) Bestochene Zeugen⁷⁾; 6) Bürgerliche Todte, durch Urtheil für ehrlos Erklärte⁸⁾, Meineidige⁹⁾, die eines falschen Zeugnisses Ueberführten¹⁰⁾, die wegen Verläumdung¹¹⁾, falscher Denunciation und betrüglischen Bankerottes Verurtheilten¹²⁾, so wie Fälscher von Grenzmalen¹³⁾; 7) offenbare und erklärte Feinde¹⁴⁾; 8) Aeltern in Sachen

¹⁾ L. L. pag. 350. note a.

²⁾ L. L. pag. 350. note a; I. 3. §. 5.; I. 19. §. 1 D. de test. (Oestr. Gesetzb. §. 384.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 357)

³⁾ §. 8. J. de inutilibus stipul.; Quistorp, §. 690.; Tittmann, III. S. 516.; Mittermaier, I. c. §. 169

⁴⁾ Alle Lehrbücher.

⁵⁾ Tittmann, I. c. S. 517.; Mittermaier, §. 169. (Baiersches Gesetzb. §. 4.)

⁶⁾ L. L. pag. 350. note a; I. 10. D. u. I. 10. C. de testibus; I. 1. §. 11. D. quando appel.

⁷⁾ I. 2. §. 5. D. de testibus; P. G. O. §. 64. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 356.; Baiersches Strafgesetzb. §. 278.)

⁸⁾ L. L. I. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 356.)

⁹⁾ L. L. I. c. c. 54. X. de testibus. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 356.; Baiersches Strafgesetzb. I. c.)

¹⁰⁾ Mittermaier, §. 169. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 356.; Baiersches I. c.)

¹¹⁾ Mittermaier u. Baiersches Gesetzb. I. I. c. c.

¹²⁾ Mittermaier, I. c.

¹³⁾ L. L. I. c.

¹⁴⁾ I. 3. pr. D. u. I. 17. C. de testibus; P. G. O. §. 26.

ihrer Kinder und Kinder in Sachen ihrer Aeltern, Ehegatten oder Verwandte des Angeschuldigten bis zum vierten, und Verschwägerte bis zum zweiten Grade¹⁾; 9) Mitschuldige²⁾).

§. 240.

Die Aussagen der obengenannten Personen sind, ohne vorhergegangene Beeidigung derselben, zu erheben, können aber nur, je nach dem Maasse ihrer Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit, in dem vorliegenden Falle eine nähere oder entferntere Wahrscheinlichkeit begründen.

§. 241.

Zur eidlichen Zeugnissablegung sind zwar zuzulassen, aber als nicht unbedingt glaubwürdig anzusehen, diejenigen Zeugen, bei welchen die Vermuthung einer richtigen Beobachtung und einer wahrhaftigen Aussage durch bestimmte Gründe geschwächt wird. Dahin gehören: 1) Personen, denen die zur Beobachtung der fraglichen Thatsachen nothwendigen Fähigkeiten fehlen³⁾, oder die sich zu der Zeit derselben in einer Lage oder in einem Zustande (z. B. Trunkenheit) befanden, der keine richtige Beobachtung verstattet⁴⁾; 2) die von dem Ausgange eines Processes einen entfernten oder mittelbaren Vortheil zu erwarten haben⁵⁾; 3) die durch das Verbrechen Beschädigten⁶⁾; 4) De-

1) Nach l. l. l. c. und l. 9. D. u. l. 6, C. de testibus, Anverwandte überhaupt; in der Processordnung bei Thumcapiteln vom 11. Februar 1687, §. 8. wird der Grad auf Kinder, Schwiegerschaft u. Geschwisterkinder festgesetzt.

2) Quistorp, Grundsätze, §. 694.; Martin, l. c. §. 72.; Müller, Lehrbuch, §. 226.; Mittermaier, §. 170. Nach Swod XV. 947. sind auch Roskolniks in Sachen Rechtgläubiger griechischer Confession unzulässige Zeugen. Für Livland ist aber diese Bestimmung durch den Ukas vom 15. März 1838 aufgehoben.

3) Mittermaier, §. 170. (Baiersches Gesetzb. §. 280 : Würtemb. Strafproc. §. 305.)

4) Mittermaier, l. c. (Würtemb. Strafproc. §. 305.)

5) l. c. (Baiersches Gesetzb. l. c.)

6) P. G. O. §. 25. Nro. 6. (Baiersches Gesetzbuch §. 282.; Hannöv. Entwurf, §. 218.) Quistorp, Grundsätze, §. 223.; Mittermaier, l. c.

nuncianten¹⁾), wenn sie von dem Ausgange der Sache keinen Vortheil zu hoffen haben; 5) Freunde und in Liebesverhältnissen stehende Personen²⁾); 6) Verlobte, Vormünder und Pflegebefohlene, Adoptiv-Väter und Kinder³⁾); Hausgesinde des Inculpaten⁴⁾) und von demselben abhängige Personen⁵⁾); 7) ganz unbekannte⁶⁾) und 8) offenbaren Mangel an Offenherzigkeit und Wahrheitsliebe⁷⁾) darthuende Individuen; 9) Mündige, welche über, in ihren Kinderjahren von ihnen wahrgenommene Thatsachen aussagen⁸⁾).

§. 242.

Mitschuldige dürfen nicht beeidigt und es kann daher auf ihre Aussage keine Verurtheilung gegründet werden⁹⁾); sie liefert aber eine dringende Anzeige, wenn der gravirlich aussagende Mitschuldige der Mitschuld überwiesen ist, von seiner Aussage keinen Vortheil zu erwarten hat und durch keine Suggestionen auf den Namen des von ihm angegebenen Mitschuldigen geführt worden ist, man sich bei dem Letzteren zu dem Verbrechen versehen kann, unter den Mitschuldigen keine besondere Feindschaft besteht, die Aussage ausführlich und genau ist und von dem aussagenden Mitschuldigen, auch nachdem er seine eigene Verurtheilung erfahren hat, bestätigt wird¹⁰⁾.

§. 243.

Zu einem vollgültigen Zeugnisse gehört ferner

- 1) Mittermaier, I. c.; Tittmann, III. S. 518. (Preuss. Cr.-Ordn. §. 257.; Baiersches Gesetz. §. 283)
- 2) I. I. pr. D. de testibus.
- 3) Tittmann, III. Seite 220 ; Müller, I. c. S. 227.; Mittermaier, I. c.
- 4) L. L. pag. 350. note a.; I. 24. D. I. 3. C. de testibus.
- 5) I. 6 u. 7. D. und I. 3. Cod. de testibus.
- 6) L. I. I. c.; P. G. O. §. 63. (Baiersches Gesetz. §. 280.)
- 7) Mittermaier, §. 170.; Tittmann, III. S. 522.; I. 3. §. 5. u. I. 15. D. de testibus. (Baiersches Gesetz. §. 280.)
- 8) Tittmann, III. S. 410.; Henke, IV. S. 404. (Baiersches Gesetzbuch §. 281.)
- 9) Quistorp, Grundsätze, §. 694.; Martin. I. c. §. 72.; Müller, I. c. S. 226.; Mittermaier, §. 170.
- 10) P. G. O. §. 31.; I. 4. C. de quaest.; I. 7. C. de accusat. c. 10. X. de probationibus.

II. die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses selbst. Dahin gehört: 1) vorhergegangene Vereidigung¹⁾, nach dem Ritual der Confession des Zeugen²⁾, und zwar vor Gericht³⁾, ausgenommen in den Fällen, wo auch das Verhör im Hause des Zeugen stattfinden darf.

§. 244.

Es kann aber nur der als Zeuge vereidigt werden, der nach den §§. 239—241. zu der Eidesleistung zugelassen ist. So lange darüber noch nicht entschieden werden kann, sind die Aussagenden ohne vorhergegangene Vereidigung zu vernehmen und ihnen, nach erkannter Befähigung zur Eidesableistung, solche nachträglich aufzuerlegen. Diese eventuelle Verpflichtung ist ihnen aber schon vor der Vernehmung bei einer nachdrücklichen Ermahnung zur Aussage der Wahrheit zu eröffnen⁴⁾.

§. 245.

Der Angeschuldigte und sein Defensor, so wie der etwaige Kläger dürfen bei der Vereidigung zugegen sein⁵⁾.

§. 246.

Von der Vereidigung als Zeugen sind befreit: 1) Geistliche, die auf ihren Priestereid, und Mönche, die auf ihr Mönchsgelübde verhört werden⁶⁾; 2) Mitglieder der herrenhuterschen Brüdergemeinde, von denen nur eine mündliche Bekräftigung ihrer Aussagen verlangt wird⁷⁾; 3) Duchoborzen⁸⁾; 4) Beamte, die in Amtssachen Zeugniß ablegen sollen, so wie Aerzte, hinsichtlich der von ihnen amtlich ausgestellten Zeugnisse, die bloss auf ihren Amtseid vernommen werden⁹⁾.

¹⁾ l. 9. C. de testibus; c. 51. X. de testibus; L. O. pag. 60.

²⁾ Stübel, l. c. §. 868.; Martin, l. c. §. 77.; Mittermaier, §. 168. (Würtemb. Strafproc. §. 212.)

³⁾ Alle Lehrbücher.

⁴⁾ Jagemann, §. 479.; Tittmann, III. Seite 410.; Stübel, §. 2475.; Müllers Lehrb. S. 348.; Henke, IV. S. 529.; Bauers Lehrb., §. 146.; Mittermaier, §. 133. Nach L. l. p. 350. note a. sind streitige Zeugen unbeeidigt zu vernehmen.

⁵⁾ Jagemann, §. 473.

⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾ Swod X. 2362.

⁹⁾ Gerichtsgebrauch; Mittermaier, §. 172.

§. 247.

Die gegen Zeugen vom Inculpaten oder seinem Defensor zu machenden Einwendungen müssen vor ihrer Beedigung vorgebracht werden ¹⁾.

§. 248.

Der Zeuge muss 2) persönlich, vor Gericht ²⁾, frei und ungezwungen, und ohne durch Drohungen, Furcht, Irrthum, captiöse und suggestive Fragen, zu seiner Aussage vermocht zu sein, sich erklären ³⁾.

§. 249.

Die Aussage muss sich 3) auf Thatsachen ⁴⁾ beschränken und auf eigenen Wahrnehmungen ⁵⁾ beruhen, in sich wahrscheinlich ⁶⁾ und nicht widersprechend ⁷⁾, ausgenommen etwa in Nebenumständen, auch nicht durch richterlichen Augenschein widerlegt sein ⁸⁾.

§. 250.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen sowohl als die des Zeugnisses ist von dem Richter ex officio und ohne etwanige Einwendungen der Betheiligten gegen dieselben abzuwarten, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidigung, auf das sorgfältigste zu untersuchen und festzustellen ⁹⁾.

§. 251.

B. Von dem Zeugenverhöre.

Zum Verhöre sind alle diejenigen Personen vor Gericht zu laden, aus deren Aussagen irgend eine Aufklärung über den Gegenstand der Untersuchung zu er-

¹⁾ Jagemann, §. 474.

²⁾ I. 3. § 4. D. l. 4. C. de testibus, l. 15. C. de quaest.; Müller, Lehrbuch, S. 228.; Tittmann, l. c. §. 858.

³⁾ Mittermaier, §. 168.; Henke, IV. S. 528.

⁴⁾ Mittermaier, §. 168.; Quistorp, Grundsätze, §. 691. (Baierisches Strafgesetzb. §. 277.)

⁵⁾ P. G. O. §. 65.

⁶⁾ Mittermaier, l. c.

⁷⁾ l. 2. D. de testibus; Mittermaier, l. c.; Tittmann, III. S. 522. (Baierisches Gesetzbuch §. 279.)

⁸⁾ Mittermaier, §. 168.

⁹⁾ L. O. pag. 96.; Mittermaier, §. 94.

warten ist; auch untüchtige, verdächtige oder vom Inculpaten, oder öffentlichen Ankläger, perhorrescirte Zeugen nicht ausgenommen; solche sind aber bis zur etwaigen Erweisung ihrer Tüchtigkeit unvereidigt und als blosse Informationszeugen zu vernehmen¹⁾).

§. 252.

Für Reisekosten und andere durch die Vorladung verursachte Schäden und Nachtheile kann der Zeuge aus dem Vermögen des Verurtheilten Entschädigung verlangen²⁾).

§. 253.

Frauenzimmer adligen Standes³⁾, kranke, alte und schwächliche Personen⁴⁾ können auf ihr Gesuch und nach dem Ermessen des Richters⁵⁾, in ihrer Wohnung verhört werden.

§. 254.

Bei grosser Entfernung der Zeugen, so wie wenn sie durch Amtspflichten an ihren Wohnort gebunden sind, oder wenn aus einem oder mehreren Orten eine grosse Anzahl Zeugen zu verhören ist, sind dieselben auf Requisition des untersuchenden Gerichts, nach den von demselben möglichst genau und vollständig gestellten Fragepuncten, von der Behörde ihres Wohnortes zu vernehmen, und ist das Verhörprotocoll an die requirirende Behörde zu senden⁶⁾).

§. 255.

Die Zeugen sind von einander abzusondern und

¹⁾ Mittermaier, §. 95.; Tittmann, I. c. S. 390.; Jagemann, I. c. S. 559. (Preuss. Crim.-Ordnung §. 357.; Baiersche Crim.-Ordn. §. 85 u. 86.; Württembergische §. 213.)

²⁾ Swod XV. 944. (Würtemb. Strafproc. §. 200.)

³⁾ Swod XV. 951.

⁴⁾ I. 8. D. de testibus. (Baiersches Gesetz. §. 205.) Tittmann, III. §. 795.; Stübel, I. c. §. 2456., Jagemann, S. 509.

⁵⁾ L. O. pag. 61.

⁶⁾ L. L. pag. 353, note f.; Swod XV. 951. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 353.; Baiersche Crim.-Ordn. §. 201.; Würtemb. §. 198.) Tittmann, III. S. 400.; Stübel, I. c. §. 2407., Quistorp, I. c. §. 701.; Jagemann, S. 594.; Mittermaier, §. 94.

jeder ist einzeln und ohne Beisein des Inculpaten oder eines Mitzeugen zu vernehmen¹⁾; im Falle sich ergebender Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen oder mit den Erklärungen des Inquisiten, ist zu Confrontationen zu schreiten.

§. 256.

Das Verhör jedes Zeugen hat nach an ihn gerichteter, eindringlicher Ermahnung zur Aussage der Wahrheit, mit Generalfragen über seine persönlichen Verhältnisse anzufangen, aus deren Beantwortung der Richter Momente zur Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit schöpfen kann²⁾, worauf er zuvorderst zu einer freien, zusammenhängenden Erzählung aufgefordert wird und ihm zur Ermittlung aller, zur Führung der Untersuchung nothwendig zu kennenden Umstände, specielle Fragen gestellt werden³⁾. Mit Berücksichtigung des persönlichen Charakters des Zeugen wird er zur ausführlichen und treuen Beantwortung derselben durch passende Ermahnungen und Vorhalte, aber mit Vermeidung aller Suggestionen, geleitet und angehalten⁴⁾.

§. 257.

Der Zeuge muss bei seinen Angaben immer um den Grund seiner Kenntniss von der Sache befragt werden⁵⁾, und wenn er behauptet, etwas nur durch Hörensagen zu wissen, so sind auch diejenigen Personen, von denen er es erfahren haben will, zu vernehmen⁶⁾.

¹⁾ L. O. pag. 60. (Baiersches Gesetzbuch § 207., Preuss. Crim.-Ordn. § 318., Oestr. Gesetzb. §. 359., Würtemb. § 201.) Stübel, I. c. §. 2458.; Mittermaier, §. 97.

²⁾ Stübel, I. c. § 2453, 2462.; Jagemann, pag. 550.; Tittmann, III. S. 103.; Mittermaier, §. 96. (Sachs. Generale vom 30. April 1783. § 9.; Preuss. Crim.-Ordn. §. 319.; Oestr. Gesetzbuch §. 250.; Baiersches Gesetzb. §. 208.; Würtemb. §. 202 u. 203.)

³⁾ Mittermaier, I. c.; Jagemann, §. 514. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 201.)

⁴⁾ Mittermaier, I. c. (Würtemb. Strafproc. §. 201.)

⁵⁾ L. O. pag. 60.; L. L. pag. 352. note c.; P. G. O. §. 65. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 321., Baiersche Cr.-Ordn. §. 214.; Würtemb. §. 205.)

⁶⁾ Mittermaier, §. 96.

§. 258.

Auf den Namen des Verdächtigen darf nur vorsichtig, durch allgemeine Fragen übergelenkt werden¹⁾; jeder Widerspruch oder jede Dunkelheit muss durch passende Fragen beseitigt²⁾, das aus reiner Erfahrung Ausgesagte von etwaigen Schlüssen oder Vermuthungen des Zeugen getrennt³⁾ und am Schlusse gefragt werden, ob der Zeuge nichts auf die Untersuchung Bezügliches weiter anzugeben wisse⁴⁾.

§. 259.

Vor dem Schlusse der Untersuchung sind dem Angeschuldigten die Zeugenaussagen, insofern er nicht durch frühere Vorhalte davon schon unterrichtet ist, mitzutheilen und derselbe ist zur Angabe dessen, was er etwa zu ihrer Widerlegung oder Bekräftigung anzuführen habe, aufzufordern⁵⁾.

C. Von der Beweiskraft der Zeugenaussagen.

§. 260.

Das in Allem, ausgenommen irrelevante Nebepuncte, übereinstimmende exceptionsfreie Zeugniß zweier vollkommen glaubwürdigen, von einander unabhängigen und aus selbstständiger Wahrnehmung aussagenden Zeugen, gilt für einen vollkommenen Beweis der von ihnen ausgesagten Thatsachen, insofern das Gegentheil nicht erwiesen werden kann⁶⁾.

§. 261.

Auch der Thatbestand kann durch Zeugenbeweis

¹⁾ P. G. O. §. 31. (Oestr. Gesetz. §. 271.; Baiersches Gesetz. §§. 88 u. 215.)

²⁾ Mittermaier, §. 96. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 321.; Baiersche Crim.-Ordn. §. 212.)

³⁾ Mittermaier, l. c.; Tittmann, III. S. 405. (Württemberg. Strafproc. §. 205.) Jagemann, S. 578.

⁴⁾ Jagemann, S. 582.

⁵⁾ Würtemb. Strafproc. §. 216.

⁶⁾ L. L. pag. 31. note c.; P. G. O. §. 67.; l. 12. D. und l. 9. C. de testib.; c. 5, 10, 23, 25, 47. X. de testib. (Oestr. Gesetzbuch §. 409.; Preuss. Gesetz. §. 386.; Baiersches Gesetzbuch §. 283.)

dargethan werden, sobald keine Spuren von [dem verübten Verbrechen zu erhalten sind¹⁾].

§. 262.

Die Aussagen verdächtiger, oder gar ungültiger Zeugen, so wie schriftliche, ausssergerichtliche oder sonst mit den gehörigen Erfordernissen nicht versehene Zeugnisse²⁾, liefern nur eine, nach dem Gesamtergebnisse der Verhandlungen zu beurtheilende, mehr oder weniger dringende Anzeige.

§. 263.

Widerruft ein Zeuge seine Aussage, so hat er darzuthun, wie er zu ihr gekommen ist, und es sind ebenso die Gründe des Widerrufs so viel als möglich zu ermitteln und ist darnach der Grad der Glaubwürdigkeit seines früheren oder späteren Zeugnisses zu bestimmen³⁾.

§. 264.

Die Aussage eines selbst classischen Zeugen⁴⁾, auch wenn er als Beamter⁵⁾ über Amtssachen aussagt, so wie die mehrer Verdächtigen, begründet nur einen halben Beweis⁶⁾, es sei denn, daß sie ihre Wahrheitsliebe dadurch bekrunden, daß sie gerade gegen diejenigen Motive aussagen, welche ihre Verdächtigkeit begründen⁷⁾.

§. 265.

Bei widersprechenden und sich einander in der Hauptsache aufhebenden Zeugnissen gelten diejenigen,

1) Stübel, §. 907.; Mittermaier, §. 172.; Henke, IV. S. 532. (Baierisches Gesetzb. §. 292.)

2) Müller, S. 228.; Tittmann, §. 858.; Mittermaier, §. 168.

3) Mittermaier, §. 168.; P. G. O. §. 71.

4) Richt. Reg. §. 29.; P. G. O. §. 23.; I. 20. D. de quaest.; I. 9. C. de testibus. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 398.; Baierische Crim.-Ordn. 286.)

5) P. G. O. §. 91.; Mittermaier, §. 172.

6) Quistorp, §. 706. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 387.)

7) Mittermaier, §. 172.; Stübel, I. c. §. 915.; Tittmann, IV. S. 532.; Müller, I. c. S. 232.; Henke, IV. S. 536. (Baierisches Gesetzb. §. 289.; Oestr. Gesetz über Gefällsübertretungen §. 706.)

welche allen den oben angeführten Erfordernissen am besten entsprechen, wobei auf die Zahl der Zeugen nicht zu sehen ist¹⁾.

§. 266.

Sind die Zeugen gleich glaubwürdig, so sind die Gründe, welche im vorliegenden Falle die Kraft eines Zeugnisses schwächen können, (als Schwäche oder Mangel an Uebung der zur Wahrnehmung der berichteten Thatsachen erforderlichen Sinne, Leichtsin, Flüchtigkeit und Gleichgültigkeit des Zeugen bei der Wahrnehmung oder der Zeugnissablegung, so wie bisweilen im Gegentheil übertriebene Aengstlichkeit desselben, Mangel an Bildung, wo das abzulegende Zeugnis eine solche erfordert, unruhiges Benehmen vor Gericht, Mangel an Zusammenhang, Genauigkeit und Vollständigkeit) zu berücksichtigen und mit dergleichen Mängeln behaftete Zeugnisse den von denselben freien hintanzusetzen²⁾. Bei vollkommen gleicher Stärke gilt das dem Angeschuldigten günstigere Zeugnis³⁾. Widerspruch in unbedeutenden Nebenpunkten ist irrelevant.

VI. Vom Urkundenbeweise.

A. Von den Erfordernissen der zum Beweise dienenden Urkunden.

§. 267.

Urkunden, die den Beweis einer Thatsache im Strafprocesse begründen sollen, müssen 1) im Originale, oder wo die Natur der Sache es zulässt, in beglaubigten Abschriften beigebracht werden⁴⁾; 2) sie dürfen keine offenbaren Merkmale der Mangelhaftigkeit oder

¹⁾ Mittermaier, §. 171.; Tittmann, III. S. 523. (Würtemb. Strafproc. §. 317.)

²⁾ I. 21. §. 3. D. de testibus. C. 32. X. de testibus; Müller, I. c. 235.; Stübel, §. 933.; Tittmann, III. S. 530.; Mittermaier, §. 173. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 490.; Baiersches Gesetzb. §. 291.)

³⁾ Mittermaier, I. c.; Henke, IV. S. 540. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 390.; Baiersche Crim.-Ordn. §. 295.; Würtemb. §. 317.)

⁴⁾ L. O. p. 657 u. 660.; Rig. Stadtrecht L. II. c. 21. §. 8.; Tittmann, III. S. 511.; Henke, I. c. IV. S. 544.; Müller, I. c. S. 250.; Mittermaier. §. 174.

Fälschung, als: Rasuren, Risse u. s. w. an sich tragen, es sei denn, daß der Angeschuldigte und sein Defensor die, in diesem Zustande vorgelegte Urkunde für acht und beweisend anerkennen, oder ihre Gültigkeit anderweitig erwiesen werden kann¹⁾; 3) sie müssen ganz, und wo sie sich auf andere Urkunden beziehen, deren Einsicht zum Verständniß jener nothwendig wäre, auch mit diesen zusammen vorgelegt werden²⁾; 4) sie müssen deutlich und nicht in sich widersprechend sein³⁾; 5) sie müssen acht sein, welches von jeder öffentlichen Urkunde — wozu auch Notariatsurkunden⁴⁾, so wie Maklerbücher, die von den Maklern beschworen worden, gehören⁵⁾ — bis zur etwanigen Erweisung ihrer Fälschung angenommen wird⁶⁾.

§. 268.

Erscheint eine öffentliche oder als solche ausgegebene Urkunde verdächtig, so ist ihre Aechtheit, und zwar wo möglich durch Vernehmung der Beamten, welche sie ausgestellt haben sollen, zu ermitteln⁷⁾.

§. 269.

Soll eine Urkunde gegen den Inculpaten, als Aussteller, beweiskräftig sein, so kann ihre Ausstellung erwiesen werden 1) durch das ausdrückliche und gerichtliche Geständniß des Angeschuldigten⁸⁾; 2) durch die Aussage von Zeugen, welche den Angeschuldigten die Urkunde schreiben sahen⁹⁾; 3) durch andere Be-

¹⁾ c 5 X de fide instr Mittermaier, I c

²⁾ Nov 119 c 3, Mittermaier, I c

³⁾ l 14 Cod u c 13 X de fide instrum; l 13 § 3 D de rebus dubiis; Mittermaier, I c

⁴⁾ Big. Stadtrecht L. II c. 24 § 2; Martin, I. c § 80, Mittermaier, I c.

⁵⁾ Big Stadtrecht L. II c 24 § 6

⁶⁾ Nov 49 c 2 § 2; Mittermaier, I c.; Linde, Lehrbuch des Civilprocesses § 286

⁷⁾ Nov 73 c 7 § 1.; Mittermaier, I c Bei verdächtigen Privaturkunden sind die dabei Betheiligten zu vernehmen, Henke, IV. S 515

⁸⁾ Stübel, I c § 1051; Mittermaier, § 175 (Preuss Cr-Ordn. §. 383, Baiersches Gesetz § 299, Württemberg § 322.)

⁹⁾ Nov. 73. c 1, Stübel, I. c. §§. 1052, 1056; Mittermaier, I.

weismittel, welche dafür sprechen, daß der Angeschuldigte die Urkunde verfasst oder unterzeichnet, oder ihre Verfertigung durch Dritte veranstaltet habe¹⁾. Die durch Kunstverständige anerkannte Gleichheit der Schriftzüge bewirkt nur eine dringende Anzeige²⁾.

§. 270.

Anzeigen für die Unächtheit einer Schrift liegen in der Ungleichheit der Schriftzüge mit denen des angeblichen Ausstellers aus derselben Zeit, in der Angabe von Ereignissen die sich erst später zugetragen haben, oder die dem Aussteller als nicht geschehen bekannt waren, — so wie in der Verschweigung von Thatsachen, die zur Sache gehören und ihm bekannt waren, — im Gebrauche, zur Zeit der angeblichen Ausstellung nicht angewandter Ausdrücke, — in Widersprüchen mit bereits für ächt anerkannten Urkunden, — in der Unterlassung der Vorzeigung, namentlich zur gerichtlichen Bestätigung, wo sie hätte erfolgen sollen, — in einer wesentlichen Verschiedenheit des Styls und der Darstellungsart der Schrift, so wie der in letzterer geäußerten Meinungen von denen des angeblichen Ausstellers³⁾.

B. Von der Erbringung des Urkundenbeweises.

§. 271.

Die zur Führung des Anschuldigungs- so wie des Entschuldigungsbeweises dienlichen Schriften sind von der Untersuchungsbehörde sorgfältig aufzusuchen, wo gehörig einzufordern und zu den Acten zu nehmen und

c.; Tittmann, III. S. 510. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 384.; Baiersche Cr.-Ordn. I. c.)

¹⁾ Würtemb. Strafproc. §. 323.

²⁾ Denn die Nov. 73. c. 7. §. 3. verlangt hiezu noch einen Erfüllungseid, der aber im Strafprocesse eben so wenig als der Diffessionscid für ein Beweismittel gelten kann. Tittmann, III. S. 509.; Mittermaier, §. 99.; Stübel, I. c. §. 1053.; Mittermaier, I. c. §. 175. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 385.; Baiersche Crim.-Ordn. §. 300.; Würtemb. Strafproc. §. 323.)

³⁾ Bentham, traité des preuves, I. 304.

darf keine Behörde oder Privatperson die Einlieferung verweigern, so wie sich auch Niemand einer zu diesem Zwecke vorzunehmenden Haussuchung widersetzen oder entziehen darf. Wie das Gericht in den Besitz einer Urkunde gekommen, ist jederzeit zu den Acten zu bemerken ¹⁾).

§. 272.

Sind Rechnungsbücher als Urkunden zu produciren, so braucht nicht das ganze Buch, sondern nur der bezügliche Passus desselben producirt zu werden ²⁾, sobald gegen die Aechtheit und richtige Führung derselben kein Zweifel obwaltet.

§. 273.

Jede zum Anschuldigungsbeweise zu benutzende Urkunde ist dem Inquisiten zur Erklärung, und wenn sie muthmaasslich von ihm herrührt, zur Auerkennung vorzulegen. Erkennt er sie nicht an, so ist die Urheberschaft der Urkunde durch die obengenannten, zweckdienlichen Beweismittel festzustellen ³⁾).

§. 274.

Bei Zweifeln über die Aechtheit der Urkunde ist der vermuthliche Aussteller zum Behuf der Schriftvergleichung aufzufordern, einige Zeilen ⁴⁾, und zwar die in der Urkunde vorkommenden Worte, vor Gericht zu schreiben; auch sind andere von ihm unzweifelhaft herrührende Schriften aus derselben Zeit, als die zu untersuchende Urkunde, beizubringen und ist die Gleichheit der Handschrift von Schreibverständigen zu prüfen ⁵⁾).

§. 275.

Erkennt der Inculpat nur die Unterschrift der Ur-

¹⁾ (Würtemb. Strafproc. §. 228 und 229.)

²⁾ Rig. Stadtrecht L. II. c. 21. §. 9.; Mittermaier, I. c. (Würtemb. Strafproc. §. 231.)

³⁾ (Würtemb. Strafprocessordn. §. 233.)

⁴⁾ Nov. 78. c. 1.; Mittermaier, I. c. §. 99. (Württemberg. Strafprocessordn. §. 232.)

⁵⁾ Stübel, §. 2730.; Henke, IV. S. 549.; Mittermaier, I. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 381.; Baiersche §. 249.; Würtemb. Strafproc. §. 232.)

kunde als die seinige an, bekennt sich aber nicht zu dem Inhalte, so ist er zu befragen, wie die Ausfüllung der Schrift ohne sein Wissen oder Willen geschehen konnte¹⁾.

C. Von der Beweiskraft der Urkunden.

§. 276.

Oeffentliche Urkunden geniessen in Betracht der Wahrheit jeder Thatsache, welche durch sie als geschehen aus hinreichenden Gründen der Wissenschaft bezeugt wird, bis auf den Beweis des Gegentheils²⁾ vollständige Beweiskraft für und gegen Jedermann³⁾.

§. 277.

Durch eine Privaturkunde kann 1) der Thatbestand eines Verbrechens erwiesen werden und zwar: a) wenn die Ausstellung der Urkunde das Verbrechen in sich fasst, wo sie nach den Regeln des Augenscheins zu beurtheilen ist⁴⁾; b) wenn die Urkunde den Beweis der Verübung des Verbrechens in sich enthält, wo sie als aussergerichtliches Geständniss oder Zeugniss gilt⁵⁾; c) wenn sie Indicien der Begehung eines Verbrechens in sich enthält⁶⁾. 2) Die Thäterschaft, insofern die Urkunde ein aussergerichtliches Geständniss oder Zeugniss, oder ein Indicium ausmacht⁷⁾; 3) der Animus, insofern aus dem Inhalte der Urkunde sich eine Absichtlichkeit erweisen lässt⁸⁾.

¹⁾ Mittermaier, §. 99. (Baiersches Gesetz. §. 250.; Würtemb. §. 235.; die Urkunde, mit der Preuss. Crim.-Ordn. §. 283., bis auf geführten Gegenbeweis vorläufig für ächt anzunehmen, wäre unbillig.)

²⁾ c. 10. X. de fide instr.; Rig. Stadtrecht, I. II. c. 24. §. 1.

³⁾ c. 7. X. de probat.; 11. X. de praesumpt. (Würtemberg. Strafproc. §. 313.) Quistorp, §. 705.; Tittmann, III. S. 508.; Müller, I. c. S. 255.; Mittermaier, §. 176.

⁴⁾ Mittermaier, §. 176. (Würtemb. Strafproc. §. 320.)

⁵⁾ Grollmann, §. 447.; Stübel, §. 1039. (Baiersches Gesetz. §. 301.; Würtemb. I. c.) I. 26. §. 2. D. deposit. u. I. 29. D. de probat.; Mittermaier, §. 176.

⁶⁾ (Würtemb. I. c.) Mittermaier, I. c.

⁷⁾ (Würtemb. I. c.) Mittermaier, I. c.

⁸⁾ Mittermaier, I. c.

§. 278.

Das in einer Privaturkunde, wozu auch Attestate unbeeidigter Privatpersonen zu rechnen sind, aufgestellte Zeugniß muss, um beweisend zu sein, vor Gericht beschworen¹⁾ und das in demselben enthaltene Geständniß vor Gericht von dem Inculpaten wiederholt werden. Das daraus sich ergebende gerichtliche Zeugniß oder Geständniß muss mit allen, in den obigen §§. angegebenen Erfordernissen versehen sein.

§. 279.

Was eine Privaturkunde zum Vortheil ihres Ausstellers aussagt, hat gar keine Beweiskraft (*scriptura privata pro scribente non probat*)²⁾, ausgenommen 1) in gehörig geführten Handelsbüchern unbescholtener Kaufleute und sonstiger richtig geführten Rechnungsbüchern, die einen halben Beweis liefern³⁾; 2) wenn der Inhalt der Urkunde durch andere Gründe unterstützt wird, wo sie als Entschuldigungsanzeige gilt⁴⁾; 3) wenn sich aus Aufzeichnungen des Inculpaten Entschuldigungsgründe ergeben und erwiesen ist, daß sie nicht absichtlich, um das Gericht zu täuschen, vorgekommen worden sind⁵⁾.

VII. Vom Beweise durch Anzeigen.

A. Von den Erfordernissen des Anzeigebeweises.

§. 280.

Anzeige ist jede Thatsache, aus welcher auf eine andere, im Strafprocesse relevante, Thatsache geschlossen werden kann⁶⁾.

1) L. O. pag. 607.

2) l. 5, 6, 7. C. de probationib; l. 6. C. de testamentis.

3) Rig. Stadtrecht. L. II. c. 24. §§. 4, 5, 9.; Mittermaier. §. 177. (Baierischer Civilpr. S. 498.; Oestr. Gesetz. über Gefällsübertretungen §. 739.)

4) l. 26. §. 2. deposit; l. 5. C. de probat.

5) Mittermaier, l. c.

6) Bauers Theorie des Anzeigebeweises, §. 21.; Mittermaier, §. 177.; Bentham, traité des preuves, l. pag. 311.; Wills, essay on circumstantial evidence, p. 24. (Württemberg. Strafproc. §. 286.)

§. 281.

Da in jedem Anzeigebeweise ein logischer Schluss von einer Thatsache auf die andere liegt, so ist derselbe nur dann als bündig zu betrachten, wenn 1) der Obersatz oder das allgemeine Princip, nach welchem von einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte geschlossen wird, unbezweifelt feststeht¹⁾. Der Schluss aus physischen Gesetzen ist meist sicherer, als der aus psychischen, aus Handlungen sicherer, als aus Eigenschaften, aus eigenen Handlungen und aus individuellen Eigenschaften sicherer als aus Handlungen Anderer oder aus allgemeinen Eigenschaften einer ganzen Classe von Menschen²⁾.

§. 282.

Es muss 2) der Untersatz oder die anzeigende Thatsache vollständig erwiesen sein³⁾, was durch jedes rechtlich gestattete Beweismittel geschehen kann⁴⁾.

§. 283.

Es muss 3) die Subsumtion des Untersatzes unter den Obersatz auf richtige, logische Weise geschehen⁵⁾.

§. 284.

Es darf 4) eine Anschuldigungsanzeige nicht durch eine, wenn auch nur wahrscheinlich gemachte Entlastungsanzeige geschwächt sein⁶⁾.

§. 285.

Die Anschuldigungsanzeige ist um desto stärker: 1) je inniger sie mit der Begehung des Verbrechens (etwa durch Causalzusammenhang oder als Bedingung)

¹⁾ Mittermaier, §. 178.; Bauer, Theorie, §. 26.; Abegg, Lehrbuch, S. 226.

²⁾ Bauer und Mittermaier, I. I. c. c.; Stübel, I. c. §. 939.

³⁾ Mittermaier, §. 170.; Stübel, §. 962. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 330.)

⁴⁾ Tittmann, III. S. 552.; Martin, I. c. §. 86.; Mittermaier, I. c.

⁵⁾ (Würtemb. §. 329.)

⁶⁾ Bauer, I. c. §. 27. (Lippe-Schaenburgische Verordnung vom 11. Sept. 1828. §. 5.; Gotha-Coburgsches Gesetz v. 8. Februar 1836. §. 9.)

verknüpft ist¹⁾; 2) in je unmittelbarer Verbindung sie mit dem Verbrechen steht, ohne erst verknüpfender Mittelglieder zu bedürfen²⁾; 3) je weniger ein unverdächtiger Zusammenhang der Anzeige mit dem Verbrechen denkbar oder nachzuweisen ist³⁾; 4) je specieller die Anzeige auf ein einzelnes Individuum⁴⁾ als Thäter hinweist, und je mehr man sich nach seinem Charakter und bisherigem Lebenswandel oder den Beweggründen, die ihn bestimmen konnten, zu dem Verbrechen an ihm versehen kann⁵⁾; 5) je mehrere selbstständige, unzweifelhafte und auf besonderen That-sachen gegründete Anzeigen zusammentreffen und auf den nämlichen Schluss leiten⁶⁾.

§. 286.

Entschuldigungsanzeigen sind guter Leumund, Mangel an Interesse an dem Verbrechen, so wie an den zur Begehung desselben nöthigen Eigenschaften, Handlungen, die dieser Begehung widersprechen, Alibi⁷⁾. Die wichtigsten Anschuldigungsanzeigen sind im IV. Capitel des II. Abschnitts, von der Ermittlung der Thäterschaft, angegeben.

§. 287.

Gegenanzeigen sind solche, welche die Möglichkeit eines, der aus der Anschuldigungs- oder Entschuldigungs-anzeige gezogenen Schlussfolgerung widersprechenden Zusammenhangs, aufzeigen und dadurch die Beweiskraft der Anzeige aufheben.

¹⁾ Mittermaier, §. 180.; Bauer, I. c. §. 26. (Württemberg, §. 331.)

²⁾ Stübel, I. c. §. 963.; Mittermaier, I. c. (Baiersches Gesetzbuch §. 320.)

³⁾ Mittermaier, I. c. (Baiersches Gesetzbuch §. 321.; Würtemb. §. 337.)

⁴⁾ (Würtemb. §. 334.)

⁵⁾ P. G. O. §§. 25, 26, 31, 37.; Tittmann, III. Seite 554.; Mittermaier, I. c. (Preuss. Crim.-Ordn. §. 103.)

⁶⁾ Stübel, §. 965.; Tittmann, III. S. 553.; Mittermaier, I. c. (Pr. Cr.-Ordn. §. 101.; Baiersches Gesetzb. §. 344.; Bentham, traité des preuves, I. p. 400.; Würtemb. Pr.-Ordn. §. 332.)

⁷⁾ (Würtemb. Pr.-Ordn. §. 333.)

B. Von der Erbringung der Anzeigebeweises.

§. 288.

Zur Herstellung des Anzeigebeweises ist jede, auch die leiseste Spur des Verbrechens oder des Thäters durch Augenschein, Haussuchung und Verhöre aufzusuchen und zu verfolgen, wobei auch die scheinbar unbedeutendsten Nebenumstände zu beachten und möglichst festzustellen sind. Ueber das Resultat ist jedesmal der Inculpat zu vernehmen, damit er die etwa für ihn sprechenden Entschuldigungs- oder Gegenanzeigen angeben könne¹⁾.

§. 289.

Auch dann, wenn aus Anzeigen ein vollständig stringenter Beweis abgeleitet werden kann, ist die Aufsuchung und möglichste Erbringung anderer directer Beweismittel nicht zu versäumen²⁾.

C. Von der Beweiskraft der Anzeigen.

§. 290.

Die mit den, in den obigen §§. aufgezählten Erfordernissen versehenen Anzeigen begründen einen vollständigen Beweis sowohl für den Thatbestand³⁾ als die Thäterschaft⁴⁾ und den Animus des Angeschuldigten; es kann daher auf einen solchen Beweis eine Verurtheilung stattfinden⁵⁾.

¹⁾ Alle Lehrbücher; P. G. O. §. 28.

²⁾ Mittermaier, l. c.; Bentham, traité des preuves, I. p. 397.

³⁾ Bauer, Theorie, §. 37. (Sachsen-Weimarsches Gesetz vom 7. Mai 1819. §. 37.; Würtemb. §. 336.; Schaumb.-Lippische Verordnung vom 1. Sept. 1828. §. 2.; Hannöv. Verordn. vom 25. März 1822.)

⁴⁾ (Oestr. Strafgesetzbuch §. 412. und Oestr. Patent vom 6. Juli 1833. §. 1.; Coburg-Gothaisches Gesetz v. 8. Febr. 1836, welches indessen die Feststellung des Thatbestandes durch Indicien nicht zulässt; wenn z. B. eine Ehefrau, deren Ehemann seit 12 Monaten gefangen sass, entlunden würde, so ist doch dies eine, für die Herstellung des Thatbestandes des Ehebruchs, vollkommen hinreichende Anzeige; Würtemb. Strafproc. §. 336.)

⁵⁾ l. 25. C. de probat.; l. 9. C. de R. V.; l. 3. C. majestatis, l. 4. C. quorum appell. non necess.; l. 31. C. de adult;

§. 291.

Der Anzeigebeweis ist erbracht, sobald kein haltbarer Grund für die Wirklichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils der durch diesen Beweis bewahrheiteten Thatsachen vorhanden, und so nach §. 284. die strafrechtliche Gewissheit derselben festgestellt ist¹⁾.

§. 292.

Zu den nahen, einen dringenden Verdacht begründenden Indicien, bei welchen eine andere Erklärungsart als die durch dieselben begründete unwahrscheinlich erscheint²⁾, gehören 1) das Finden einer dem Beschuldigten gehörigen Sache an dem Orte der verübten That³⁾; die Drohung eines Verbrechens, das nachher wirklich so ausgeführt wurde⁴⁾; 3) Vorfinden dem Verletzten gehöriger Sachen im Besitze des Angeeschuldigten⁵⁾; 4) unvollkommener Beweis, d. h. Aussage eines classischen⁶⁾, oder mehrerer verdächtigen Zeugen, aussergerichtliches Geständniss⁷⁾ und Bezüchtigung durch einen Mitschuldigen⁸⁾.

c. 2. C. II. Q. 8.; Bauer, Theoric, S. 209.; Tittmann, §. 866.; Stübel, §. 971, 1111, 1183.; Hefster, Lehrbuch des Cr.-R. §. 647.; Volkman, Sächs. Crim.-Recht §. 353.; Jugemann in seiner und Nöllners Zeitschrift, III. S. 211. (Sämmtliche neuere Gesetzgebungen; Oestr. §. 412. und Patent vom 6. Juli 1833; Pr. Cr.-Ordn. §. 398.; Baiersches Strafgesetzb. §. 308.; Oldenb. §. 811.; Brem. Ger.-Ordn. von 1820. §. 582.; Weimar. Gesetz v. 7. Mai 1819; Hannöv. Verordn. vom 25. März 1822; Schaumb.-Lippische Verordn. v. 11. Sept. 1828; Cob.-Gothaisches Gesetz vom 8. Febr. 1836; Sächs.-Altenb. vom 14. April 1836; Meklemb. Verordn. vom 12. Jan. 1841; Würtemb. Strafprocessordnung §. 336.; die letztere lässt auf Anzeigebeweis, wenn allein durch denselben die Thäterschaft festgestellt ist, keine Todesstrafe zu, §. 314 und 337. ebendasselbst.)

¹⁾ Bauer, I. c. §. 37.

²⁾ Mittermaier, §. 181.; Tittmann, III. S. 544; Stübel, Thatbestand, §. 248. (Baiersches Gesetzb. §. 326 u. 327.)

³⁾ P. G. O. §. 29.

⁴⁾ P. G. O. §. 32. (Pr. Cr.-O. §. 398.)

⁵⁾ P. G. O. §. 33.

⁶⁾ P. G. O. §. 30.

⁷⁾ P. G. O. §. 31.

⁸⁾ P. G. O. §. 32.

§. 293.

Zu den entfernten, einen leisen Verdacht begründenden Anzeigen, deren Zusammentreffen mit dem Beweisgegenstande oft eine Ausnahme erleidet, und daher keinen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit giebt ¹⁾, gehören: 1) böser Ruf ²⁾; 2) Gegenwart an verdächtigen Orten ³⁾; 3) Umgang mit Verbrechern ⁴⁾; 4) Anreizung zur That ⁵⁾; 5) Bezüchtigung durch den Verletzten ⁶⁾; 6) Flucht ⁷⁾; 7) auffallendes Benehmen ⁸⁾; 8) Vertilgung der Spuren der That ⁹⁾.

§. 294.

Dennoch kann die Kraft jeder einzelnen Anzeige, so wie die, welche sie durch das Zusammentreffen mit anderen enthält, nur nach den wechselnden Umständen des einzelnen Falles, von dem Richter beurtheilt werden ¹⁰⁾. Wenn aus einem Indicium der Thatbestand eines Verbrechens, die Thäterschaft oder der Animus mit völliger Gewissheit entweder hervorgeht ¹¹⁾, oder widerlegt wird ¹²⁾, so ist dieses Indi-

¹⁾ Tittmann u. Stübel. I. l. c. c., im vor. §.; P. G. O. § 25.

²⁾ P. G. O. §. 25.

³⁾ P. G. O. §. 25.

⁴⁾ P. G. O. §. 25.

⁵⁾ P. G. O. §. 25.

⁶⁾ P. G. O. §. 25.

⁷⁾ P. G. O. §. 25.

⁸⁾ (Baiersches Gesetzbuch §. 312.)

⁹⁾ Tittmann, III. S. 577.

¹⁰⁾ Bauer, I c. S. 151.; Mittermaier, §. 181.; Stübel. I. c. §. 252.

¹¹⁾ S. das rote 4. §. 290. gegebenes Beispiel der ehebrecherischen Ehefrau.

¹²⁾ Z. B. wenn der für ermordet Gehaltene selbst vor Gericht erscheint, was sich in Russland einmal zugetragen hat, bei erwiesener Alibi im Augenblicke der Begehung der That, oder bei Verbrechen der Wahnsinnigen, wo alsdann der Wahnsinn wenigstens die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, und die sogenannten indicia indubitata oder nothwendigen Anzeigen, wo die bewahrheitete Thatsache nicht durch ein directes Beweismittel, sondern ebenfalls durch eine Schlussfolgerung hergestellt wird, die aber als eine nothwendige, die Möglichkeit des Gegentheils ausschliesst und daher das directe Beweismittel noch an Sicherheit übertrifft.

cium zur Herstellung der richterlichen Gewissheit hinreichend¹⁾).

VIII. Vom Beweise durch den Reinigungseid.

A. Erfordernisse desselben.

§. 295.

Wenn gegen einen Angeschuldigten sich dringende und unwiderlegte Verdachtsgründe herausstellen²⁾ und keine Aussicht da ist, dieselben durch Entdeckung neuer Beweismittel entweder gänzlich aufzuheben, oder bis zur Gewissheit zu steigern, auch der Beschuldigte von unbescholtenem Rufe und in einem Zustande ist, zum Eide gelassen werden zu können³⁾, so ist ihm der Reinigungseid aufzuerlegen⁴⁾.

§. 296.

Auch darf vom Inquisiten kein Meineid zu besorgen sein⁵⁾, er daher keines schweren (der Leuteration unterliegenden) Verbrechens beschuldigt werden⁶⁾; indessen ist nur bescholtener Lebenswandel aus früherer Zeit, wenn hernach Besserung erfolgt und kein schwereres Verbrechen begangen worden, kein Grund, dem Inquisiten den Reinigungseid zu verweigern⁷⁾.

B. Von der Ablegung desselben.

§. 297.

Der Reinigungseid kann nur durch eine gerichtliche Verfügung aufgelegt werden⁸⁾, welche die Eides-

¹⁾ Bauer, I. c. §. 149.; Tittmann, Handbuch II, S. 551.

²⁾ Tittmann, III. S. 536.; Quistorp, I. c. §. 758.; Grollmann, I. c. §. 505.; Mittermaier, §. 185.; L. L. p. 346. note c.; Richt.-R. §. 27.

³⁾ Tittmann, I. c. S. 541.; Mittermaier, I. c.

⁴⁾ L. L. pag. 346. note c.; Richter-Reg. §. 27.

⁵⁾ L. L. pag. 346. note c.; Richter-Regeln §. 27.; Tittmann, I. c.; Müller, I. c. S. 395.

⁶⁾ Tittmann, I. c.; Mittermaier, I. c. (Auch nach Sachs. Crim.-R.; s. Volkmanns Lehrbuch desselben, II. § 334.)

⁷⁾ L. L. pag. 239. note d und pag. 510. note e.

⁸⁾ Carpzow, prax. quaest. 113. Nro. 42.; Quistorp, I. c. §. 761.; Mittermaier, I. c.

formel festsetzt¹⁾ und dem Inquisiten einen Termin zur Eidesleistung bestimmt²⁾).

§. 298.

Zur Abwendung des Reinigungseides ist dem Inquisiten eine eigene Defension gestattet³⁾, auch kann er zu jeder Zeit sich durch Erweisung seiner Unschuld von dem auferlegten Eide losmachen⁴⁾).

C. Von der Beweiskraft des Reinigungseides.

§. 299.

Durch den in gehöriger Form geleisteten und mit den oben genannten Erfordernissen versehenen Reinigungseid wird die Wahrheit der, von dem Inquisiten beschworen und in der Eidesformel genau zu bezeichnenden Thatsachen als erwiesen angenommen⁵⁾, und wenn solche seine Unschuld darthun, der Inquisit freigesprochen⁶⁾).

§. 300.

Verweigert der Angeschuldigte den ihm durch gerichtliche Verfügung auferlegten Reinigungseid, so wird er deswegen nicht für sachfällig anerkannt⁷⁾, sondern die Verweigerung gilt nur für eine, höchst dringende, Anschuldigungsanzeige⁸⁾, und ist kein Mittel vorhanden, zu grösserer Gewissheit zu gelangen, so wird die Untersuchung geschlossen und der Inquisit von der Instanz entbunden.

IX. Vom zusammengesetzten Beweise.

§. 301.

Wenn unter mehren erbrachten Beweisen, jeder einzeln nicht zur Bewahrheitung des Beweisgegen-

¹⁾ l. l. c. c.; c. 16. X. de purg. canonica.

²⁾ Tittmann, S. 543.; Stübel, §. 1512.; Mittermaier, I. c.

³⁾ Deutscher Gerichtsgebrauch; Mittermaier, I. c.

⁴⁾ Stübel, §. 1273.; Tittmann, S. 546.

⁵⁾ Quistorp, §. 763.; Mittermaier, I. c.

⁶⁾ Tittmann, III. S. 544.; Mittermaier, I. c.

⁷⁾ L. L. pag. 346. note d.

⁸⁾ Mittermaier, I. c.; Martin, Lohrb. §. 76.; Stübel, §. 786.; Bauer, §. 157.; Müller, S. 394.

standes hinreicht, so ist ein solcher nur als Anzeige zu betrachten¹⁾; es kann aber durch die Verbindung derselben, wenn sie einander gehörig unterstützen, nach den Regeln des Anzeigebeweises und bei Ausschliessung jedes haltbaren Grundes für die Wirklichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils²⁾, ein vollständiger Beweis erwirkt werden³⁾.

§. 302.

Jeder einzelne unvollkommene Beweis muss dann aus einer selbstständigen Quelle fliessen⁴⁾, und es darf sich unter ihren Resultaten, in wesentlichen Puncten, kein Widerspruch zeigen.

¹⁾ P. G. O. §. 30—32.

²⁾ P. G. O. §§. 30—32.

³⁾ Bauer, Theorie des Anzeigenbeweises, §. 29.; Mittermaier, §. 186.; Stübel, §. 1072.; Tittmann, III. S. 501.; Henke, IV. S. 601. (Bairisches Gesetzb. §. 334.; Oestr. Gesetzb. über Gefallsübertretungen von 1835. §. 762—765.; Goth. Gesetz von 1836 über Indicienbeweis, §. 16.; Altenburg. Gesetz vom 15. April 1837, §. 18.; Würtemb. Strafprocessordn. §. 338. Die letztere schliesst indessen die Todesstrafe aus, wenn die Thäterschaft bloss aus einem zusammengesetzten Beweise hergeleitet wird. Diejenigen Rechtslehrer, welche, wie selbst Mittermaier, die P. G. O. §. 22. noch als gültig betrachten und eine Verurtheilung auf Indicien nach gemeinem deutschen Rechte nicht für erlaubt halten, sind hier genöthigt, das deutsche Recht, im Widerspruch mit ihrer eigenen richtigern Ansicht, zu tadeln.

⁴⁾ Würtemb. § 338. Ein und derselbe Zeuge z. B. der eine Anzeige gegen den Angeschuldigten, als wahrscheinlichen Thäter, und eine directe Aussage über die Begehung des Verbrechens liefert, hat nicht zwei, sondern nur Ein Zeugniß erbracht, also nur unvollständigen Beweis; Mittermaier, §. 186.; dies folgt auch daraus, dass jede Anzeige, welcher der unvollständige Beweis nach P. G. O. §§. 30, 32. gleich steht, aus einer selbstständigen Quelle fliessen muss.

IV. Abschnitt.

Von dem Urtheile, seiner Revision, Publication und Vollstreckung.

I. C a p i t e l.

Von dem Urtheile.

I. Von der Urtheilsfällung.

§. 303.

Sobald ein vollständiger Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis erbracht ist oder aus der Untersuchung die Unmöglichkeit, einen solchen zu erlangen, hervorgeht, ist die Untersuchung durch Decret zu schliessen und die Acten sind dem Fiscal, sobald er es für nöthig erachtet, zur Vorstellung seiner Conclusion und darauf nebst letzterer dem Defensor zur Abfassung der Vertheidigungsschrift zu übergeben.

§. 304.

Nach Eingang der letztern werden die Acten sammt Conclusion und Defensionsschrift dem versammelten Gerichte vorgetragen und nach gepflogener Berathung ein Urtheil gefällt, welches in Leuterationsfällen von den Untergerichten in Form eines Gutachtens abzufassen ist.

§. 305.

In schwierigen und verwickelten Fällen kann der Vorsitzende des Gerichts die Acten vor der Urtheilsfällung einem Gerichtsgliede zur Anfertigung einer schriftlichen Relation übergeben, oder sie auch selbst anfertigen. Auch ist in solchen Fällen, so wie in Erman-

gelung von Gesetzesvorschriften, dem Gerichte gestattet, bei der Oberinstanz anzufragen ¹⁾).

§. 306.

Die Criminalsachen werden nach der Reihenfolge der Decrete über den Actenschluss vorgetragen und abgeurtheilt ²⁾ mit folgenden Ausnahmen: zuerst sind die auf Allerhöchsten Namentlichen Befehl verhandelten vorzunehmen, dann diejenigen, in welchen die Angeeschuldigten der gefänglichen Haft unterzogen werden ³⁾. Von den übrigen gehen Staatssachen den Privatsachen ⁴⁾, Ehrensachen den Geldsachen ⁵⁾, überhaupt alle Criminalsachen den Civilsachen, es sei denn Gefahr im Verzuge, vor ⁶⁾.

§. 307.

Die Urtheile sind nach Stimmenmehrheit zu fällen und müssen an der Fällung desselben alle Gerichtsglieder concurriren. Ergeben sich drei oder mehrere verschiedene Meinungen, so haben diejenigen den Vorzug, welche sich am leichtesten mit einander vereinigen lassen, auch den Fall am gelindesten beurtheilen ⁷⁾.

§. 308.

Ueberhaupt soll in zweifelhaften Fällen eher für, als wider den Angeschuldigten gesprochen werden ⁸⁾.

§. 309.

Beim Votiren hat das im Dienste jüngste Gerichts-

¹⁾ Königl. Erklärung auf des Hofgerichts Unterlegung vom 23. März 1699. (L. L. pag. 325. note b.)

²⁾ R. R. cap. 197.; Königl. Brief an das dörptsche Hofgericht vom 29. Jan. 1643; an sämtliche Hofgerichte vom 30. Juni 1687.

³⁾ Swod XV. §. 1069.

⁴⁾ l. 35. D. de jure fisci; L. L. pag. 329. note c.

⁵⁾ L. L. l. c.; Königl. Brief vom 4. Mai 1693; l. 104. D. de re. judicata; l. 33. ad legem Juliam de adulteriis.

⁶⁾ l. 1. C. de appellationibus; l. 5. §. 1. D. ad legem Juliam de vi publica; Königl. Brief an die Hofgerichte vom 26. Januar 1688.

⁷⁾ Königl. Brief an das Hofgericht vom 12. Jan. 1688 (im L. L. pag. 74. note c.)

⁸⁾ L. L. pag. 374. note a.; L. L. p. 513. note a.; l. 38. D. de re judicata. (Baiersches Gesetzb. §. 350.)

glied zuerst seine Stimme abzugeben, dann das ältere u. s. w. bis zum Vorsitzenden¹⁾, dessen Stimme im Hofgerichte, bei gleicher Anzahl widersprechender Vota, doppelt gerechnet wird²⁾.

II. Von der Abfassung und Eröffnung des Urtheils.

§. 310.

Das Urtheil benennt im Eingange das Gericht, den Inquisiten und das Verbrechen, darauf folgt die getroffene Entscheidung selbst (die verba dispositiva), dann kommen die Entscheidungsgründe³⁾, d. h. die Gechichtserzählung, nebst dem ganzen Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweise, mit genauer Angabe des Alters oder der sonstigen Personalien des Inquisiten, so wie besonderer Verdienste oder erheblicher Laster desselben⁴⁾; hierauf sind die wörtlich auszuschreibenden oder wenigstens durch genaue Citate zu bezeichnenden Gesetze, auf welche das Urtheil gegründet worden, namentlich anzugeben, worauf endlich das Datum und die Unterschriften der Richter und des Secretairen folgen.

§. 311.

Anfang und Dauer der Untersuchung und der Haft des Inquisiten, so wie der Zeitpunkt der Entlassung desselben auf Caution, müssen im Urtheil bemerkt sein⁵⁾.

§. 312.

Die Worte „ohne Erbarmung und hart“ dürfen in den Strafbestimmungen nicht vorkommen⁶⁾, und bei Verhängung einer Leibesstrafe ist die Zahl der Schläge im Urtheil bestimmt anzugeben⁷⁾.

¹⁾ L. G. O. von 1632, §. 29.; Hofger.-Ordn. v. 1630, §. 7.

²⁾ Hofger.-Ordn. von 1630, §. 33.

³⁾ L. L. p. 325. note b.

⁴⁾ Swod XV. 1214; Ukasen des V. Senats-Departements vom 30. Januar und 21. December 1808.

⁵⁾ Senats-Ukas vom 20. Februar 1811; Hofger.-Rescript an das dörptsche Landgericht vom 21. März 1811. Nro. 1020.

⁶⁾ Swod XV. 27.; Ukas des V. Senats-Departements vom 12. October 1808.

⁷⁾ Swod XV. 27.

§. 313.

Die Urtheile und Journale werden vom Kreisfiscale nach denselben Bestimmungen durchgesehen und bestätigt, die in Beziehung auf die hofgerichtlichen Urtheile für den Gouvernements-Procureuren erlassen sind.

§. 314.

Das vom Kreisfiscale genehmigte Urtheil wird dem Inquisiten nur dann sofort eröffnet, wenn es keinen Leuterationsfall betrifft; sonst werden vorher Urtheil und Acten zur Leuteration an die Oberbehörde gesandt¹⁾.

§. 315.

Die Publication geschieht in allen Fällen durch Verlesung des Urtheils nebst den Entscheidungsgründen bei offenen Thüren, in Gegenwart der Betheiligten²⁾, und dem Losgesprochenen oder von der Instanz Entbundenen muss, auf sein Begehren, eine Abschrift des Urtheils eingehändigt werden³⁾.

§. 316.

Zur Anhörung von Urtheilen in nicht zur Leuteration gehenden Sachen sind die Betheiligten, wenn sie nicht inhaftirt sind, vorzuladen und müssen sich in Monatsfrist, bei Strafe des Verlustes der Appellation, melden, sie seien denn durch legale Ehehaften daran behindert worden. Abwesenden wird noch eine Frist zur Reise, je nach Maassgabe der Entfernung, bewilligt⁴⁾.

§. 317.

Etwanige ins Urtheil sich eingeschlichen habende Fehler in einzelnen Worten, Namen oder Zahlen, hat das Gericht von sich aus, oder auf Bitten des Klägers oder des Beklagten, so wie seines Defensors, oder auf

¹⁾ Der Königl. Brief vom 29. März 1693 verordnet zwar in allen Fällen die sofortige Publication des Urtheils, der Gerichtsgebrauch ist aber mit Recht davon abgegangen. (S. Theil I. §. 87.)

²⁾ P. G. O. §. 197. (Würtemb. §. 372.)

³⁾ Mittermaier, §. 194. (Würtemb. 372.)

⁴⁾ Swod XV. 1350.

Antrag des Fiscals, auch nach der Eröffnung des Urtheils, zu emendiren¹⁾.

II. C a p i t e l.

Von der Leuteration, Revision und Appellation.

§. 318.

In Betreff der in originali an die Oberinstanz, und in gewissen Fällen an den Civilgouverneuren zu versendenden Acten gelten die Bestimmungen des Swod XV. 1226, 1227, 1228, 1230, 1231, 1239 und 1240²⁾. Während der Leuteration bleibt der Inquisit inhaftirt³⁾, wenn er es bis dahin gewesen.

§. 319.

Wird in der Leuterationsinstanz die Untersuchung durchaus mangelhaft und unbrauchbar befunden, so ist eine neue anzuordnen und zwar auf Kosten des Untergerichts⁴⁾. Sind sehr bedeutende Versehen begangen und hat ein gesetzwidriges Verfahren stattgefunden, so kann das Untergericht einer fiscalischen Action unterworfen werden⁵⁾ und ist, bei Nichtbeahndung eines offenbar erwiesenen Verbrechens, selbst der Strafe zu unterziehen die es gegen den Schuldigen hätte verhängen sollen⁶⁾.

¹⁾ Linde, Lehre von den Rechtsmitteln. S. 74. (Bremer Gerichts-Ordnung von 1820, §. 462.; Oldenburger Process-Reglement §. 33.; Hannöv. Untergerichts-Ordn. vom J. 1827, §. 141.)

²⁾ S. Theil I. §. 82.

³⁾ L. G. O. von 1630, §. 14.; L. G. O. von 1632, §. 26.

⁴⁾ L. L. pag. 360. note a.

⁵⁾ Königl. Brief an die Hofgerichte vom 8. April 1687. (L. L. pag. 383. note b.)

⁶⁾ R. R. c. 133.; L. O. pag. 248.

§. 320.

Im Hofgerichte geht der Berathung über das anzufertigende Leuterationsurtheil immer eine, von einem der Glieder angefertigte Actenrelation voraus¹⁾.

§. 321.

An der Fällung eines Urtheils müssen im Hofgerichte der Präsident oder Vice-Präsident, nebst vier Gliedern theilnehmen; verwickelte Fälle werden bis zu einer Berathung in pleno aufgeschoben²⁾. In Beziehung auf Meinungsverschiedenheit, Fällung und Abfassung der Urtheile gelten die obigen Bestimmungen.

§. 322.

In Betreff der Durchsicht und Bestätigung der Urtheile durch den Gouvernements-Procureuren und Cvilgouverneuren, der Revision durch den Dirigirenden Senat, der Unterlegung an den Landesherrn, der Appellation in Fällen, die sich nicht zur Leuteration eignen, und der Begnadigung, gelten die Bestimmungen der Reichsgesetze³⁾.

§. 323.

In Fällen, die von den Untergerichten nicht zur Leuteration der Oberinstanz, oder von der Oberinstanz nicht zur Revision des Senats gehen, kann in der Appellationsfrist auch um Declaration eines etwa undeutlichen Urtheils nachgesucht werden⁴⁾, womit aber eine eventuelle Appellations-Anmeldung zu verbinden ist⁵⁾.

¹⁾ Hofgerichts-Ordnung von 1630, §. 8 u. 31.

²⁾ Königl. Rescr. an das dörptsche Hofgericht vom 28. September 1638, §. 8. (Eine ähnliche Einrichtung findet sich in der Würtemb. Strafprocessordn. §. 341.)

³⁾ S. Theil. I, §§. 83—86.

⁴⁾ Rig. St.-R. L. II. c. 27.

⁵⁾ Um nicht unnöthiger Weise zu Fristverlängerungen Anlass zu geben; s. Linde, Handb. von den Rechtsmitteln, S. 71. (Hannöv. Untergerichts-Ordnung vom J. 1827, §. 141.; Oldenb. Process-Reglement von 1824, §. 33.)

III. C a p i t e l.

Von der Vollsreckung der Urtheile.

§. 324.

Ein Urtheil in athen, die sich nicht zur Leuteration eignen, wird rechtskräftig, wenn gegen dasselbe die Beschwerde nicht in gehöriger Frist eingereicht oder dasselbe von der Oberinstanz bestätigt worden ist; ein Urtheil über einen Leutervationsfall, wenn und so wie es von der höchsten, für diesen Fall sich eignenden Instanz bestätigt worden ist.

§. 325.

Das rechtskräftige Urtheil wird dem Inquisiten von dem Untergeichte durch Verlesung bei offenen Thüren, in Gegenwart des Betheiligten, eröffnet und von dem Geidite, wenn es auf Gefängnisstrafe lautet, sofort abgezogen. Zur Beitreibung von Geld oder Vollziehung von Leibesstrafen ist die örtliche Polizeibehörde, zur Verschiebung nach Sibirien aber, so wie zur Abgabe in den Militärdienst, zur Zwangsarbeit oder ins Zelt haus, die Gouvernements-Regierung, bei Einsendung einer Abschrift des Urtheils und Vorstellung des Inquisiten, zu requiriren und resp. zu ersuchen.

§. 326.

Der Inquisit darf nicht vor der Bestrafung durch den Genuss eisiger Getränke der Sinne beraubt werden¹⁾.

§. 327.

Die auf dem Lande zu vollziehende, öffentliche Leibescafe wird auf Requisition des Landgerichts an das örtliche Kirchspielsgericht, bei dem Strafpfahle der Kirche durch den aus Riga abgesandten Scharfrichter vollsteckt: in den Städten zu vollziehende aber eben-

¹⁾ O. pag. 547.

falls an einem Strafpfahle und durch denselben Scharfrichter¹⁾).

§. 328.

Der zur Vollziehung der öffentlichen Leibesstrafe, so wie zur Stempelung des Verbrechens nöthige Scharfrichter wird auf Vorstellung des Untergerichts an die Gouvernements-Regierung und auf Anordnung der letzteren vom rigaschen Rathe abdekirt¹⁾).

§. 329.

Derselbe wird für ein grobes Versehen in Vollziehung seines Amtes, namentlich wenn er sich durch unmässigen Genuss geistiger Getränke dazu unfähig macht, zur Strafe gezogen²⁾; wird aber die Urtheilsvollstreckung durch einen blossen Zufall unterbrochen, so wird sie wieder vorgenommen³⁾).

§. 330.

Wer sich an dem Scharfrichter während seiner Amtsvollziehung, sie möge auch schlecht vor sich gehen, thätlich vergreift, wird zur Zwangsarbeit nach Sibirien verschickt⁴⁾).

§. 331.

Lautet das Urtheil auf Kirchenbusse, so ist das Consistorium zu ersuchen, einem Geistlichen des Ortes die Vollziehung der Kirchenbusse aufzutage.

§. 332.

Im Uebrigen gelten über die Vollziehung der Urtheile die Bestimmungen des Swod XV. 355 und folgende. S. Theil I. §. 89.

¹⁾ Livl. Gerichtsgebrauch.

²⁾ L. O. pag. 517.

³⁾ In Beziehung auf die Todesstrafe verordnet dies L. L. S. 513. note c.

⁴⁾ Nach L. L. pag. 411. note a. und pag. 468. notd. am Leben gestraft.

V. Abschnitt.

**Von dem ausserordentlichen
Strafprocesse.**

I. Capitel.

Von dem Anklageprocesse.

I. Von der Ordnung desselben.

§. 333.

Der Anklageprocess findet in erster Instanz vor dem Hofgerichte gegen Erb- und Persönlich-Adlige und gegen Geistliche statt¹⁾.

§. 334.

Das peinliche Anklageverfahren wird von der Governements-Regierung oder dem Hofgerichte nach einer von der örtlichen Polizeibehörde, oder bei Amtsvergehen, von der den Beschuldigten vorgesetzten Behörde, oder einer speciell dazu ernannten Commission, vollzogenen Voruntersuchung angeordnet, sobald durch dieselbe der Thatbestand und die Thäterschaft in so weit constatirt sind, dafs die Special-Inquisition eröffnet werden kann²⁾. Zur Abwendung der Gerichtsübergabe ist dem Inculpaten die Einsendung einer Bitt- oder Defensionsschrift an die zur Anordnung derselben befugte Behörde gestattet³⁾.

¹⁾ Landgerichts-Ordnung von 1632, §. 25.; Executions-Ordnung von 1669, §. 26.; die neue Kirchen-Ordnung von 1832, §. 226. gesteht den Geistlichen alle Rechte der persönlich Adligen zu.

²⁾ P. G. O. §§. 6. 11 u. 16.; siehe oben §§. 156 u. 157.

³⁾ S. oben §. 160.

II. Von dem öffentlichen Ankläger und dem Angeklagten.

§. 335.

Zur Anstellung der öffentlichen Anklage ist der Oberfiscal verpflichtet, welcher zu diesem Zwecke mit dem ihm dazu ertheilten Auftrage auch die Voruntersuchungsacten erhält, um darauf sein Anklagelibell zu begründen ¹⁾). Das Hofgericht gestattet dem öffentlichen Ankläger die Durchsicht der Acten nur in seiner Kanzlei ²⁾).

§. 336.

Der Oberfiscal kann den ihm gewordenen Auftrag nur aus denjenigen Gründen ablehnen, welche ihn als Richter incompetent machen würden, in welchem Falle auch ohne ausdrückliche Ablehnung von seiner Seite die auftraggebende Behörde die Anstellung und Durchführung der Klage einem beim Hofgerichte recipirten Advocaten aufträgt.

§. 337.

Findet der öffentliche Ankläger die Untersuchung unvollständig, so hat er auf Ergänzung derselben durch die geeigneten Verhöre anzutragen. Eben so hat er allen Fleiss auf Herstellung des Anklagebeweises zu verwenden, und im Falle der Säumigkeit wird mit ihm, wie mit einem pflichtwidrigen Beamten verfahren und wo nöthig, ein anderer an seiner Stelle ernannt ³⁾).

§. 338.

Der öffentliche Ankläger ist eben so wenig zur Cautionsbestellung verpflichtet ⁴⁾), als einer Widerklage von Seiten des Angeklagten oder einem Ersatze seiner Kosten ausgesetzt ⁵⁾), so lange er in den Grenzen seines Amtes bleibt.

1) Folgt aus der Natur der Sache.

2) Livl. Gerichtsgebrauch.

3) L. O. pag. 217 u. 218.

4) Livl. Gerichtsgebrauch.

5) L. L. pag. 311, note a.

§. 339.

Er hat das Recht einen verdächtigen Richter zu recusiren ¹⁾).

§. 340.

Er ist von allen Gebühren befreit und erhält einen Drittheil von den Strafgeldern, zu welchen der Angeklagte verurtheilt wird ²⁾).

§. 341.

In Betreff der Defension und etwanigen Inhaftirung der Angeklagten gelten die allgemeinen Grundsätze ³⁾).

III. Vom Anklageverfahren.

§. 342.

Der öffentliche Ankläger hat das Hofgericht, unter Mittheilung seines Auftrages, um schriftliche Vorladung des Angeklagten oder um Vorführung desselben, wenn er inhaftirt ist, zur Anhörung der Klage zu ersuchen. Das persönliche Erscheinen kann dem Angeklagten nur legaler Ehehaften wegen, oder wo es sich nur um ein leichtes Vergehen handelt, erlassen werden. Für den Fall der Nichtermittelung oder des Ungehorsams des Angeschuldigten gelten die allgemeinen Grundsätze ⁴⁾).

¹⁾ E. O. pag. 46.

²⁾ Königl. Res. vom 25. Juli 1695 und vom 19. Aug. 1699. (I. L. pag. 339. note c)

³⁾ Es ist gar kein genügender Grund vorhanden, im Anklageproceß von denselben abzuweichen, namentlich kann auch bei Bestellung eines bevollmächtigten Vertheidigers dem Angeklagten das persönliche Erscheinen vor Gericht, so oft solches von der Behörde für nothig erachtet wird, nicht erlassen werden. Verhöre und Confrontationen sind auch im Anklageproceß unentbehrlich und von den dabei anzuwendenden Vorsichtsmaassregeln, dem Geberdenprotocoll und desgl. müssen natürlich alle, im ordentlichen Strafproceß vorkommenden Bestimmungen gelten. Ebenso kann sich auch die Beurtheilung der gegen die Person des Inculpaten zu ergreifenden Sicherungsmaassregeln nur nach den allgemeinen Bedingungen richten, von denen die Feststellung derselben abhängt.

⁴⁾ Hofger. Constit. vom 27. October 1694; Bescheid vom 23. Januar 1763, Reichs-Justiz Coll.-Resolution vom 21. August 1762.

§. 343.

Das Anklagelibell, welches alle die zur Begründung und Verurtheilung des Angeschuldigten nothwendigen Momente enthalten muss, wird vom öffentlichen Ankläger in dem dazu festgesetzten Termine und in Gegenwart des Angeklagten, bei offenen Gerichtsthüren verlesen und dem Gerichte übergeben¹⁾; doch kann bei Verhandlungen über blossc Vergehen der öffentliche Ankläger die Klage auch zu Protocoll geben²⁾, und es darf auch die öffentliche Verlesung der Klage bis nach den mit dem Inculpaten vorzunehmenden Verhören ausgesetzt werden, wenn der Gang der Untersuchung es erfordert³⁾.

§. 344.

Von der öffentlich verlesenen Anklage erhalten der Angeklagte und seine Mitschuldigen eine Abschrift und wird ihnen zugleich ein Termin zur Beibringung ihrer Erklärung anberaunt, welche alle zu Gunsten derselben dienenden Momente und die dilatorischen oder peremptorischen, so wie die forideclinatorischen Einreden und etwanige Recusationen des Anklägers oder Richters vollständig begründen muss⁴⁾.

§. 345.

Nachdem die Erklärung dem öffentlichen Ankläger mitgetheilt worden, hat derselbe zuvörderst die processhindernden Einreden des Angeschuldigten zu elidiren, worüber erforderlichen Falls auch Du- und Replik gestattet werden und dann über solche entschieden wird⁵⁾.

§. 346.

Wird auf Fortsetzung der Verhandlung erkannt, so hat der öffentliche Ankläger binnen 8 Tagen den Beweis seiner Klage anzutreten, und zu diesem Zwecke das Gericht um Ergreifung der nöthigen Maassregeln

¹⁾ Livl. Gerichtsgebrauch.

²⁾ Folgt aus P. G. O. §. 89.; Stübel, l. c. §. 611.; Mittermaier, l. c. §. 218.

³⁾ Martin, l. c. §. 137.; Bauer, l. c. §. 242.; Abegg, Lehrb. §. 166.; Müller, l. c. S. 262.; Mittermaier, l. c.

⁴⁾ Livl. Gerichtsgebrauch.

⁵⁾ P. G. O. §. 13.; Martin, §. 138.; Henko, IV. S. 854.; Müller, Lehrb. S. 463.; Mittermaier, l. c.

und Einziehung der erforderlichen Auskünfte, und zwar im Wege der Special-Inquisition, durch die geeigneten Verhöre, Confrontationen und sonstigen oben angegebenen Maassnahmen zu ersuchen¹⁾.

§. 347.

Wenn das Gericht die vom öffentlichen Ankläger, sei es in seinem Klagelibell, sei es in seiner Beweisantretung und sonstigen Satzschriften gemachten Anträge nicht zweckmässig, oder nicht mit der Lage der Sache übereinstimmend erachtet, so ist es an dieselben durchaus nicht gebunden, sondern vielmehr verpflichtet, von sich aus die zweckdienlichsten Maassregeln zur Ermittlung der Wahrheit und Ueberführung des Angeeschuldigten, nach den Regeln der Special-Inquisition, zu ergreifen, die Schwierigkeiten, die sich sowohl dem Anschuldigungs- als Entschuldigungsbeweise entgegenstellen, ex officio aus dem Wege zu räumen, ohne dazu die Anträge der Parten abzuwarten, vom Angeschuldigten versäumte Einreden von sich aus zu berücksichtigen und zu prüfen, und zu dem Zwecke den Angeklagten und sonst geeignete Personen über die einzelnen Punkte der Anklage sowohl, als über andere, nach dem Ermessen des Gerichts nothwendig zu ermittelnde Umstände zu vernehmen²⁾.

§. 348.

Als Beweismittel sind nur die im ordentlichen Strafprocess geltenden, und zwar unter Anwendung aller für den Gebrauch derselben vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln, zu benutzen³⁾. Dem Ankläger steht daher weder der Erfüllungseid noch, wenn kein dringender Verdacht gegen den Angeschuldigten spricht, die Eidesdelation zu⁴⁾, und auch bei erfolgtem Geständnisse ist die Wahrheit desselben vom Gerichte ex officio möglichst festzustellen⁵⁾.

1) P. G. O. §. 56.; Meister, princ. jur. crim. §. 458.; Stüber, I. c. §. 619.; Grollmann, I. c. §. 530.; Tittmann, III. S. 677.; Mittermaier, I. c.

2) I. I. c. c.

3) Livl. Gerichtsgebrauch; Mittermaier, I. c.

4) Richter Reg. §. 30.

5) P. G. O. §. 55.; Grollmann, §. 531.; Müller, Seite 466.; Mittermaier, I. c.

§. 349.

Der öffentliche Ankläger muss den Verhören beiwohnen und erforderlichen Falls das Gericht um Stellung bestimmter, seiner Ansicht nach zweckdienlicher Fragen an die Inculpaten oder Zeugen ersuchen.

§. 350.

Die den Parten zur Einreichung von Satzschriften vorgeschriebenen Termine sind insofern nicht peremptorisch, als der Inhalt der auch später eingereichten immer zu berücksichtigen ist ¹⁾; aber der zu spät Eingekommene wird dann nach den allgemeinen, oben entwickelten Grundsätzen, für seinen Ungehorsam bestraft.

§. 351.

Unterlässt der öffentliche Ankläger, aus Nachlässigkeit oder Arglist, die Beibringung der schon aus den Voruntersuchungsacten ersichtlichen oder aus dem Laufe der Verhandlungen sich ergebenden Beweise, oder die Vorstellung anderer, ihm zu Gebote stehender Beweismittel, so ist solches vom Gerichte von Amtswegen zu suppliren, und er ist in der Fortführung der Anklage durch einen Andern zu ersetzen und für Uebertretung seiner Dienstpflicht nach den Gesetzen zu bestrafen ²⁾.

§. 352.

Nach geschlossener Untersuchung reicht der öffentliche Ankläger, dem die Acten mitzutheilen sind ³⁾, seine Beweisausführung ein ⁴⁾, die dem Angeklagten zur Beantwortung communicirt wird, wobei erforderlichen Falls eine Re- und Duplik zugelassen wird ⁵⁾.

§. 353.

In Betreff der Fällung und Eröffnung des Urtheils.

¹⁾ Weil im Strafprocesse keine Präclusion eintreten kann, siehe Quistorp, §. 805.; Mittermaier, I. c.

²⁾ L. O. pag. 248.

³⁾ P. G. O. §. 73.

⁴⁾ Denn früher könnte solche nicht genügend ausgeführt werden.

⁵⁾ I. c.; Stübel, §. 623.; Martin, §. 138.; Mittermaier, I. c.

der Genehmigung durch den Gouvernements-Procureuren und Civil-Gouverneuren, der Revision und Appellation gelten die allgemeinen Grundsätze.

§. 354.

Beamte, die für Amtsvergehen dem Gerichte übergeben werden, sind ebenfalls vom Hofgerichte, im Wege des Anklageprocesses, zu richten, im Uebrigen aber gelten in Betreff derselben die Vorschriften des Reichs-Codex XV. 1458. u. s. w. Geistliche unterliegen für Amtsvergehen der Gerichtsbarkeit des betreffenden Consistorii, und zwar sind evangelische nach den Regeln der neuen Kirchen-Ordnung §. 344 und folgende zu behandeln¹⁾.

§. 355.

Zu den oben angeführten Nullitätsgründen gefällter Urtheile kommen im Anklageprocesse noch folgende hinzu: 1) wenn es vor Ablauf einer ertheilten Frist, 2) nachdem die Parten gesetzliche Ehehaften erwiesen hatten, 3) über in der Vorladung nicht erwähnte Gegenstände gefällt worden²⁾. Im letzten Falle ist das Urtheil, nur in so weit es sich auf solche Gegenstände bezieht, nichtig; zeigen sich aber im Laufe der Verhandlungen bisher ungekannte oder auch nicht gehörig beachtete Anklagepunkte, so ist sofort eine neue, vollständigere Vorladung zu erlassen.

II. C a p i t e l.

Von den übrigen ausserordentlichen Processgattungen.

I. Vom Adhäsionsprocesse.

§. 356.

Der Adhäsionsprocess tritt ein, sobald derjenige, der in Folge des verübten Verbrechens einen begrün-

¹⁾ S. Theil I. §. 93.

²⁾ L. L. pag. 383—385. note b.

deten Entschädigungs- oder sonstigen Civilanspruch hat, mit demselben sich an das, die Criminalsache verhandelnde Gericht wendet ¹⁾).

§. 357.

Der Inquisit ist dann auch über den Civilpunct im Verhöre zu befragen, übrigens sind aber die Verhandlungen nach den Regeln des Civilprocesses zu führen ²⁾, daher Erfüllungseid und Eidesdelation so wie Rechtsmittel von Seiten des Klägers zulässig sind ³⁾).

§. 358.

Der Kläger kann verlangen, über diejenigen Gerichtshandlungen, die auf den Civilpunct Einfluss haben, gehört zu werden ⁴⁾, so wie das Gericht auf noch unbenutzte Beweise aufmerksam machen, darf aber bei den Verhören nicht gegenwärtig sein, sondern muss seine Anträge und Beweise dem Gerichte vorstellen, welches darüber den Inculpaten zu vernehmen hat ⁵⁾).

§. 359.

Die Erledigung des Strafprocesses darf durch die mit ihm fortgehende Civilverhandlung nicht aufgehalten werden ⁶⁾. Schliesst jener vor dieser, so ist letztere abgesondert fortzusetzen ⁷⁾ und die Strafe nur dann sofort zu vollstrecken, wenn dadurch die Beendigung des Civilprocesses nicht unmöglich wird.

§. 360.

Wo bei völliger Armuth des Verurtheilten, so wie seiner Erben, keine Hoffnung auf Schadensersatz vorhanden ist, braucht der Civilanspruch von dem Ge-

¹⁾ Tittmann, III. §. 921.; Mittermaier, §. 213.; Martin, Lehrbuch des Civilprocesses §. 253.; Linde, Lehrb. §. 364.

²⁾ Mittermaier, I. c.; Martin, I. c.; Linde, I. c.; Henke, Handbuch, IV. S. 873.

³⁾ I. I. c. c.

⁴⁾ Z. B. über Befreiung von der Haft gegen Cautionsstellung, Mittermaier, I. c. (Baierisches Gesetzbuch §. 136.)

⁵⁾ Mittermaier, I. c.

⁶⁾ Martin, §. 253.; Henke und Mittermaier, I. I. c. c. (Badensches Strafedict §. 19.)

⁷⁾ Mittermaier, I. c.

richte gar nicht angenommen zu werden, und war solches vor Ermittlung der Armuth geschehen, so ist er nicht weiter fortzusetzen und die verhangte Strafe sofort zu vollstrecken.

II. Vom Contumacialverfahren.

§. 361.

Wenn der Angeschuldigte der gerichtlichen Ladung nicht Folge leistet und auf geschehene Nachforschung nicht zu ermitteln ist, so wird gegen ihn eine Edictalladung auf einen sechsmonatlichen Termin erlassen¹⁾. Unterdessen wird auch in seiner Abwesenheit die Voruntersuchung so viel als möglich fortgeführt, der Thatbestand wird constatirt, Beweise werden erhoben und Zeugen vernommen, und überhaupt alle zweckdienliche Maassregeln zur einstigen Vollführung der Untersuchung und Erlangung und Aufbewahrung der etwaigen Beweismittel getroffen.

§. 362.

Wenn er zu dem Termin nicht erscheint, so wird sein Vermögen gerichtlich obsignirt und in Curatel gegeben. Die Curatoren haben aus den Einkünften der Familie des Contumax den nothigen Unterhalt zu verabfolgen, dürfen aber dem Contumax nichts daraus schicken²⁾.

§. 363.

Keht der edictaliter Vorgeladene binnen sechs Monaten nach der Beschlagnahme seines Vermögens nicht zurück und geht die Anschuldigung auf ein schweres Criminalverbrechen, so kann kein Strafurtheil ausgesprochen werden³⁾.

§. 364.

Ist die Anschuldigung auf ein geringeres Verbrechen oder nur auf ein Vergehen gerichtet, so wird die

¹⁾ L. O. pag. 605.; L. L. pag. 335. note c.

²⁾ I. I. C. de requir. reis, P. G. O. §. 206. (Wurtemberg Strafprocessordn. §§. 174, 176 u. 457.

³⁾ I. I. D. de requir. vel abs. dam.; I. 5. D. de poenis; I. 6. C. de accus

Untersuchung auch in der Abwesenheit des Beklagten fortgesetzt, das Urtheil nach Lage der Acten und gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Defensor ¹⁾ gefällt ²⁾, und im Falle der Vertheidiger keine Beschwerde gegen dasselbe einlegt ³⁾, in soweit es die Abwesenheit des Inculpaten zulässt, vollzogen ⁴⁾.

§. 365.

Kann die Strafe in Abwesenheit des Inculpaten nicht vollzogen werden, so bleibt die Sache ruhen, bis er sich freiwillig stellt oder ergriffen oder ausgeliefert wird, wo es ihm immer noch und zu jeder Zeit freisteht, seine Unschuld zu erweisen und alsdann erst nach der neuen Lage der Acten ein Urtheil gefällt werden darf ⁵⁾.

III. Vom Verfahren in einigen andern, vom Gesetze ausgezeichneten Fällen.

§. 366.

Religionsverbrechen werden nach den allgemeinen Processgrundsätzen verhandelt, mit Beobachtung der im Swod der Reichsgesetze, Band XV. 772, 774, 1408, 1413 u. 1630. enthaltenen Bestimmungen ⁶⁾.

§. 367.

Hochverrathsfälle werden ebenfalls nach den Grundsätzen des ordentlichen Strafprocesses verhandelt, mit dem Unterschiede, dafs sie, in erster Instanz, vor das Hofgericht und resp. den Rig. Rath sortiren ⁷⁾, und

¹⁾ Mittermaier, §. 210.

²⁾ I. 5. D. u. I. 21. C. de poenis; I. I. C. de requ. vel abs. dam. (Würtemb. Strafproc. §. 458 u. 459.)

³⁾ Mittermaier, I. c.

⁴⁾ Mittermaier, I. c.; Quistorp, I. c. §. 814.; Martin, I. c. §. 55.

⁵⁾ I. 18. §. 9. D. de quaest.; Mittermaier, I. c. (Würtemb. Strafprocessordn. §. 161.)

⁶⁾ S. Theil I. §. 97.

⁷⁾ Da das in solchen Fällen vom Hofgerichte zu beobachtende Verfahren nicht besonders normirt ist, so hatte es sich wohl nach den Grundsätzen des ordinären Strafprocesses zu richten, wenn nicht der Stand des Angeklagten die Anstellung des Anklageprocesses erfordert. Hofgerichtsordinanz von 1630. §. 20.

das Urtheil jedesmal der Landesherrlichen Bestätigung zu unterlegen ist¹⁾, so wie mit Beobachtung der im Codex der Reichsgesetze, Band XV. §§. 1424—1447. enthaltenen Bestimmungen²⁾.

§. 368.

In Beziehung auf die in Livland vorkommenden Standrechtsfälle gelten die Bestimmungen des Swod XV. §§. 1607 und folgende.

§. 369.

Was Regierungsverbrechen betrifft, so werden Sachen, betreffend ordnungswidrigen Verkauf starker Getränke, oder die ungesetzliche Anlegung von Krügen und Schenken an dem platten Lande, als blosse Polizeivergehen auf dem Wege des summarischen Processes von den Ordnungsgerichten untersucht und entschieden³⁾, von deren an die Gouvernements-Regierung, von dieser aber an das 1ste Senats-Departement querulirt⁴⁾ werden kann. Hierbei müssen die Gravamina specificirt⁵⁾ und die etwa von den Ordnungsgerichten auferlegten Pöna vor Einreichung der Querel erlegt sein, worüber der Beweis zugleich mit der Introduction, bei Verlust des Rechtsmittels, zu führen ist⁶⁾, es sei denn, daß nt derselben ein Gesuch um Suspension der Vollstreckung erbeten und solches von der Gouvernements-Regierung bewilligt würde.

§. 370.

Accisøergehen, die in den Städten vorkommen, werden auf dem Wege des summarischen Polizeiverfahrens von den sächtischen Polizei- und Gerichtsbehörden untersucht und entschieden⁷⁾, deren Urtheile, trotz der

1) L. L. pag. 328. note c.: Swod XV. 1443.

2) Sieh Theil I. §. 98.

3) L. C. pag. 10.; Patent der livl. Gov.-Regierung vom 8. Oct 1830, Nro. 123.; vom 22. December 1836, Nro. 132.; vom 5. Oct. 1840, Nro. 102.

4) Swod XV. 1692.

5) Rç. Publ. vom 15. Sept. 1774.

6) Rç. Publ. vom 21. Sept. 1767 und vom 9. Nov. 1773.

7) Swod XV. 1696 und 1716.

etwanigen Unzufriedenheitserklärung und Beschwerde der Accisepächter, nicht aber der Verurtheilten, auch dann wenn mehr als neun Menschen zu bestrafen sind, vollstreckt werden ¹⁾).

§. 371.

Accisevergehen sind ausser der Reihenfolge vorzunehmen ²⁾ und die Angeschuldigten während der ganzen Verhandlung in Haft zu behalten ³⁾

§. 372.

Untersuchungen in Zolldefraudationsfällen werden im Wege des summarischen Polizeiverfahrens und mit Beobachtung der im Svod der Reichsgesetze XV. 1731 und folg. enthaltene Vorschriften von den Zollämtern und Polizeibehörden geführt ⁴⁾.

§. 373.

Besitzer und Ausgeber falscher Münzen sind nur dann zur Untersuchung zu ziehen, wenn solche sich auf 50 Procent der ausgegebenen Summe belaufen und von neuer und gleichförmiger Prägung sind; sonst wird die falsche Münze nur confiscirt ⁵⁾.

§. 374.

Untersuchungen über Forstfrevel werden in erster Instanz von den bürgerlichen Gemeindegerichten geführt und bis zu einem nach der Forstaxe zu berechnenden Schaden von 10 Rubel Kano oder 3 Rubel Silber entschieden, beläuft sich aber der taxirte Schaden auf sechs Rubel Silber, von der Kirchspielsgerichten. Ist der Schaden beträchtlicher, so ist die Verhandlung, nach vorhergegangener Untersuchung des Gemeinde- und Kirchspielsgerichts, dem Landgerichte zur Dijudicatur, und wenn der Schaden den Werth

¹⁾ Svod XV. 1718—1720.

²⁾ Svod XV. 1717.

³⁾ l. c. 1727.

⁴⁾ S. Theil I. §. 100.

⁵⁾ Svod XV. 1774.

von 30 Rbl. Silber übersteigt, noch dem Hofgerichte zur Leuteration zu übergeben ¹⁾).

§. 375.

Bei Beschädigung eines Kronforstes ist ein Forstbeamter, Behufs der Taxation, zur Untersuchung zu ziehen und das Urtheil dem Domainenhofe mitzutheilen ²⁾).

§. 376.

Im Falle von demselben erfolgender Einwendungen gegen das Urtheil, oder einer Beschwerde von Seiten der Verurtheilten, die aber nur zulässig ist, wenn ein jeder derselben mit einer sechs Rubel Silber-Münze übersteigenden Strafe belegt wird, geht das Urtheil zur Leuteration an das Hofgericht, und im Falle einer wiederholten Unzufriedenheitserklärung von Seiten des Domainenhofes, an den Senat ³⁾).

§. 377.

Das in Polizeivergehen von den Polizeibehörden zu beobachtende summarische Untersuchungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Codex der Reichsgesetze ⁴⁾).

§. 378.

In Länflings-, Deserteur- und Vagabunden-Sachen, bei Untersuchungen gegen der Selbstverstümmelung, um dem Kriegsdienste zu entgehen, angeschuldigte Militairpflichtige, so wie gegen ordnungswidrige Aufführung verabschiedeter, unter polizeilicher Aufsicht stehender, oder der Rabulisterei überführter Beamten an öffentlichen Orten, tritt das vom Codex der Reichsgesetze XV., in den einschlägigen §§. vorgeschriebene gerichtspolizeiliche Verfahren ein ⁵⁾).

¹⁾ Patent vom 25. Sept. 1830 und R. R. Gutachten vom 29. Mai 1827.

²⁾ Swod XV. 1824, 1827, 1836.

³⁾ Swod XV. 1834 u. folg.

⁴⁾ Swod XV. 1676 u. folg.; siehe Theil I. §. 101.

⁵⁾ Siehe Theil I. §. 102.

§. 379.

In Untersuchungen gegen Unterthanen des Grossherzogthums Finnland und des Königreichs Polens sind die einschlägigen Vorschriften des Codex der Reichsgesetze, Swod XV., zu befolgen.

www.books2ebooks.eu